

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Neue folge

Einunddreißigster Band



Giessen 1933

Verlag von Alfred Töpelmann

An unsere Mitglieder.

Der

Mitgliedsbeitrag

ist auf jährlich 6 RM. festgesetzt. Die Mitglieder erhalten hierfür die Vereinszeitschrift sowie die Monatschrift

„Volk und Scholle“.

Wer als Mitglied eines anderen Vereins „Volk und Scholle“ bereits bezieht, zahlt auf Meldung beim Vorstand nur den alten Mitgliedsbeitrag von 3 RM. und erhält dafür nur die „Mitteilungen“. Alle Anfragen und Beschwerden wegen „Volk und Scholle“ wolle man nur an den Vorstand richten, Zuschriften an den Verlag von „Volk und Scholle“ verursachen dem Vorstand unnötige Schreibereien und stiften Verwirrung, denn diese Monatschrift ist Verbandszeitschrift und Gabe unseres Vereins.

Alle Mitglieder haben freien Zutritt zu den

Vorträgen

und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte Sonntags von 11—1 Uhr freien Eintritt in

Oberhessischen Museum in Gießen.

Die auswärtigen Mitglieder werden gebeten, ihren Jahresbeitrag bis spätestens 1. April jeden Jahres auf das

Postcheckkonto Nr. 29 139 Frankfurt a. M.

oder das Bankkonto des Vereins bei der Bezirksparkasse Gießen einzuzahlen. Durch Pünktlichkeit in der Zahlung werden dem Verein finanzielle Verluste und viel Arbeit erspart, desgleichen durch rechtzeitige Anzeige etwaigen Wohnungswechsels.

Nachrichten der Redaktion der „Mitteilungen“.

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den „Mitteilungen“ sind die Verfasser verantwortlich. Abhandlungen und kleine Beiträge (auch zur Heimatkunde) werden auf einseitig beschriebenen Quartblättern mit Rand druckfertig an Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Ebel, Universitäts-Bibliothek Gießen, erbeten (Änderungen des bereits gesetzten Textes verteuern den Druck außerordentlich).

Besprechungsexemplare von Büchern und Sonderdrucken, die in das Arbeitsgebiet unseres Vereins fallen, wolle man an dieselbe Stelle einsenden.

Adresse für Sendungen im Tauschverkehr wie seither:
Universitäts-Bibliothek Gießen.

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins

Neue folge

Einunddreißigster Band

Giessen 1933

Verlag von Alfred Töpelmann

Mitteilungen

Oberbairischen Goldschmiedeverein

Neu Folge

Ständehaus

Stamm

von Münchowsche Universitäts-Druckerei Otto Rindt, G. m. b. H. Gießen

Der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen
und
dem Verband der Hessischen Geschichts- und Altertums-
vereine zu ihren Tagungen am 24. und 25. Juni 1933
gewidmet

Inhalt.

	Seite
Das römische Germanien und die Reichs-Politik. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Taeger in Gießen	1
Studien zur Territorialgeschichte der südlichen Wetterau. Von Dr. phil. Franz Paul Mittermaier in Gießen	23
Landgraf Philipps Glaubenswechsel und Eheschließung 1693. Von Dr. Friedrich Noack † in Freiburg i. B.	89
Bericht über die im Oberhessischen Geschichtsverein gehaltenen Vorträge Winter 1932/33.	129

Das römische Germanien und die Reichspolitik.

Von Fritz Laeger.

(Vortrag, gehalten im Oberhessischen Geschichtsverein.)

Wir stehen hier in Gießen an einem interessanten Punkt. Ein kurzer Weg führt uns nach Süden und Südosten an den Limes, an die Sperre, die rund zwei Jahrhunderte die Grenze des imperium Romanum gegen das freie Germanien kennzeichnete. In der Linie Lungen, Arnshurg, Grünungen durchkreuzt er fast genau ost-westlich die Wetterau, biegt von Grünungen nach Süden ab, sucht den Taunus, verläuft seiner Kammlinie parallel in westlicher Richtung, wendet sich in der Gegend von Langenschwalbach nach Nordwesten, überschreitet in der Nähe von Ems die Lahn und erreicht bei Rheinbrohl, der Wingtbachmündung gegenüber, den Rhein. Wir befinden uns hier also mitten im Vorland des römischen Reiches, in einem Gebiet, das, halb umklammert, Jahrhunderte lang sich kriegerisch und friedlich mit dem Römertum auseinander setzen mußte. Von den lebhaften Kämpfen an dieser Front berichten die antiken Quellen und Linienführung und Fundbestand der Römeranlagen; die engen Schranken des friedlichen Austausches gerade in diesem Grenzlande selbst an verkehrsbegünstigten Punkten haben die Grabungen in unserm Bezirke aufgedeckt. Die kurze Zeit, da auch unser Gebiet zum Imperium gehörte, hat kaum Spuren hinterlassen.

Ganz anders wird das Bild, sobald wir den Limes überschritten haben. Eine relativ kurze Entfernung scheidet uns von den Brennpunkten römischen Lebens auf deutschem Boden, von Köln, Trier, Mainz und Straßburg, dessen Zugehörigkeit zum deutschen Raum der Historiker niemals über einer politischen Augenblickskonstellation vergessen wird. Wo der Spaten hier in den Boden dringt, trifft er fast überall auf Reste des Römertums, auf Städte und stadtartige Siedlungen, prunkvolle Villen und mächtige Legionslager links des Rheines, auf blühende Ortschaften, zahllose Militäranlagen, Kleinsiedlungen und reiche Gutshöfe auf dem rechten Ufer;

und auf die imponierenden Straßen, welche die einzelnen Zentren und Stützpunkte miteinander verbinden. In diesem westdeutschen Raum ist das Römertum zu einem Element geworden, das seine Spuren tief in Geschichte und Kultur eingepreßt hat und in manchen Gegenden heute noch nicht nur in monumentalen Resten, sondern ebenso gewiß in Art und Fühlen ihrer Bewohner nachwirkt. Wenn wir uns hier um die römische Vergangenheit mühen, so mühen wir uns zugleich um eines der wichtigsten Momente in der Geschichte unseres Volkes.

Heute aber möchte ich einmal die Geschichte dieses römischen Germanien aus der Blickrichtung des imperium Romanum betrachten, um seine Schicksale von der Zufälligkeit der Einzelgestaltung abzulösen, da seine Gesamtgeschichte allein aus der Reichsgeschichte zu verstehen ist, aus Willen und Kräften, Notwendigkeiten und Ansprüchen, die sie bestimmten. Die Auseinandersetzung mit den Germanen ist stets nur eine Teilfrage der römischen Grenzsicherung gewesen und ist zu allen Zeiten römischer Geschichte nur nach den Gesichtspunkten geregelt worden, welche die Reichspolitik leiteten. Jede Phase der Germanienpolitik muß also zunächst aus der Reichspolitik erklärt werden; aber jede vertiefte Erkenntnis der Germanienpolitik erhellt auch wiederum die Reichspolitik.

Die Germanen traten erst spät in den Gesichtskreis der Römer. Das hing mit den Tendenzen der älteren römischen Politik zusammen. Sie blieb, nachdem sie in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts endgültig die Grenzen des italischen Raumes überschritten hatte, lange eine reine Mittelmeerpolitik. Uns erscheint sie heute gern als das großartigste Beispiel einer planvollen Expansion; in Wirklichkeit aber ging Rom nur widerstrebend und zögernd den Weg, der es zwischen 201 und 146 rund zur Herrin des Mittelmeerkreises machte. Führende Männer aus der gesellschaftlich und politisch maßgeblichen Schicht, aus der Nobilität, bekämpften zäh und leidenschaftlich einen schrankenlosen Imperialismus, weil sie aus ihm ungünstige Rückwirkungen auf das innere Leben der Gemeinde befürchteten. Es waren daher nicht allein Unfähigkeit und Unentschlossenheit schuld daran, daß Roms Außenpolitik zwischen 168, dem Jahre von Pydna, das die politische Vernichtung der letzten bedrohlichen Mittelmeergroßmacht sah, und 66, in dem Pompeius eine großzügige Neuordnung des römischen Interessengebietes in Vorderasien einleitete, so seltsam widerspruchsvoll erscheinen mag. Das Reich aber, das in dieser Periode entstand, war ein Küstenreich.

Ungern nur war es in die Tiefen kontinentaler Räume eingedrungen, im Süden der Balkanhalbinsel, wo die zersetzte griechische Staatenwelt, die alte Ansprüche nicht vergessen konnte, eine leichte Beute darstellte, und in Spanien, wo die Sicherung des im Kriege mit Karthago gewonnenen Gebietes die militärische Beherrschung des Binnenlandes voraussetzte. Und selbst in diesen beiden Gebieten, wo klare Grenzen politische Räume bestimmten, war erst Stückwerk geschaffen. Überall sonst aber waren nirgends schon die Grenzen des engeren Mittelmeerraumes erreicht.

Eine solche Position war ungefährlich, solange Rom übergewichtig die Kernländer sicherte; aber sie war unbequem, weil sie durch jede Machtbildung an den Grenzen, die auf die römischen Klientelstaaten wie auf die römischen Provinzen zurückwirken mußte, unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, und weil sie den überraschenden Vorstößen aus den nicht kontrollierten Binnenräumen Nordafrikas und Europas offenstand. Ein solcher Vorstoß war es auch, der zum ersten Male Römer und Germanen sich messen ließ. Wandernde Germanenstämme, nach unserer Überlieferung aus ihren Sitzen in der Jütischen Halbinsel durch Naturkatastrophen verdrängt und bald noch durch keltischen Zugzug verstärkt, vernichteten römische Heere im Vorlande Norditaliens, in Noricum und in der Norbonensis. Ohne planvolle Führung und ohne Kenntnis von römischer Politik und Macht, nutzten sie ihre Siege nicht aus und jagten phantastischen Plänen nach. Ihr Vorstoß über die Alpen war sinnlos, da sich ihre Kraft selbst nach neuen Siegen an den italischen Festungen totgelaufen hätte; und nicht einmal diese Siege vermochten sie zu erzwingen, als Marius, ein rechter Troupiere, aber ein Mann ohne größere strategische und politische Begabung, die Teutonen 102 bei Aquae Sextiae und die Kimbern 101 bei Verceilae zum Kampf zwang. An Rom's Nordpolitik änderten diese Jahre, die den alten Gallierschrecken erneuert hatten, nichts.

Es baute in den nächsten Jahrzehnten seine Stellung in der Norbonensis langsam aus, ohne sein Machtgebiet vorzuschieben, und blieb auch hier damit zufrieden, vor die eigene Provinz einen Gürtel von Klientelstaaten zu legen. Man empfand instinktiv in Rom die Anzulänglichkeit dieser Politik und zitterte vor allen beunruhigenden Nachrichten aus dem brodelnden Völkerkessel Galliens; aber man tat nichts, diesen Raum einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen. Ja, man verhinderte nicht einmal, daß sich ein germanischer Heerführer im römischen Interessengebiet selbst festsetzte. Das änderte

sich erst, als Cäsar 58 die Statthalterschaft in den beiden Gallien und *Mysicum* antrat.

Cäsars Germanienpolitik bildet den machtvollen Aufklang zu der Germanienpolitik der römischen Kaiserzeit. Gewiß ist es nicht richtig, in Cäsars Einzelhandlungen Glieder einer großen Kette zu sehen, deren Endziel schon von vornherein klar vor seinen Augen gestanden hätte, auch wenn es mir aus gutbezeugten Nachrichten sicher zu sein scheint, daß ganz früh schon in ihm der — damals in der Luft liegende — Gedanke erwachte, die Leitung des Staates in seine Hand zu bringen. Weg und Weise aber konnten nur aus den Gegebenheiten nicht voraussehbarer Konstellationen gesucht werden. Aber ebenso gewiß ist die andere Tatsache, daß er überall dort, wo er unbeirrt von taktischen Einzelerwägungen handeln konnte, von vornherein nach einem großen und klaren Programm vorgegangen ist. Das gilt für seine Innenpolitik, die hier nicht zu berühren ist, so gut wie für seine Reichspolitik. Wir glauben sie schon in seiner spanischen Statthalterschaft zu erkennen, die ihn 61/60 in Lusitanien bis an den Ozean führte. Sie bildet die entschlossene Einleitung zur Eroberung der Gesamthalbinsel, die allerdings erst von Augustus vollendet wurde, weil Cäsar die Zeit dazu nicht beschieden war. Vollends deutlich wird sie an seiner Tätigkeit in Gallien. Auch sie wird von rein taktischen Erwägungen mitbestimmt, von der Absicht, ein kampffähiges Heer, eine verbreiterte Machtbasis, Mittel und Prestige für den unvermeidlichen innerpolitischen Machtkampf in Rom zu gewinnen. Wichtiger aber ist, daß er hier ganz bewußt mit der älteren römischen Reichspolitik brach. Hier zum ersten Mal wurden die Grenzen des römischen Reiches selbst über den engeren Mittelmeerfaum in kontinentale Binnenräume hinausgetragen, ohne daß räumlich begrenzte Aufgaben oder militärische Notwendigkeiten diesen Bruch mit der älteren Praxis herbeigeführt hätten. Die germanische Expansion, die überall fast schon in breiter Front die Rheinlinie überschritten hatte und in *Arivis* schon tief in die gallischen Kernländer vorstieß, erzwang eine neue Auseinandersetzung mit der Germanienfrage darüber. *Arivis* wurde 58 noch im Oberelsaß vernichtend geschlagen; 55 wurden die *Asipeter* und *Tenkterer*, die über den Mittelrhein vordrängten, verräterisch überfallen und aufgerieben. Aber die langsame Expansion der Germanen wurde nicht rückgängig gemacht und eine Völkerverteilung im linksrheinischen Gebiet gebildet und geschaffen, die, von kleineren Verschiebungen abgesehen, bis in die Spätantike gewahrt blieb.

Saben wir aber unter diesen Verhältnissen überhaupt ein Recht, von einer cäsarischen Germanienpolitik zu sprechen, und müssen wir sie nicht einfach als ein Gebiet seiner Gallienpolitik betrachten? In der modernen Forschung wird die Frage fast allgemein in diesem Sinne beantwortet. Die Antwort besteht zu Recht, wenn man von den Ergebnissen der cäsarischen Reichspolitik ausgeht. Gallien selbst, das heißt alle Landschaften nördlich der Karbonenflus zwischen Pyrenäen und Rhein, wurde für dauernd okkupiert und wuchs schnell, wenigstens in seinen Oberschichten, in die nahverwandte römische Art und Kultur hinein, während der Rhein vorerst die Grenze blieb. Sie ist aber m. E. nicht richtig, wenn man von Cäsars Reichsidee und letzten Plänen ausgeht. Und von dort aus muß einmal die Frage behandelt werden, weil nur so die Basis für eine gerechte Würdigung der augusteischen Wirksamkeit gewonnen werden kann. Schon während seiner gallischen Statthalterschaft hatte Cäsar die Linien einer weiteren Expansion vorgezeichnet, zweimal die Straße von Calais und zweimal, 55 und 53, den Rhein überschritten. Beide Operationen dienten zunächst nur engeren Zielen, der Abriegelung der Grenzen des neueroberten Landes und seiner unmittelbaren Sicherung; beide aber wiesen darüber hinaus auf die Unterwerfung der Randländer des orbis terrarum. Wir dürfen sie, glaube ich, als ältestes Zeugnis für Cäsars universalistischen Staatsgedanken werten.

Über ihn besteht freilich in der modernen Forschung keineswegs Einhelligkeit, da viele Gelehrte die Schlüsse aus Herrscherkult und Herrscherauffassung nicht als beweiskräftig anerkennen wollen. Gerade diesen beiden Ideen gegenüber aber ist m. E. jede Problemstellung verfehlt, die aus modernen Gesichtspunkten heraus ihre Bedeutung abzuleugnen sucht. Denn nur wer die ganze Tiefe antiken religiösen Denkens als geschichtlich wirksamen Faktor, der unbeeinflusst von Geschichte und Auflösung der offiziellen Kulte blieb, zu werten weiß und die historische Bedeutung der Idee erkannt hat, wird ihnen gerecht. Unbestreitbar aber ist die eine Tatsache, daß Cäsar als Ausdruck seiner Herrscherstellung das Gottkönigtum erstrebte und daß er seine Absicht teilweise wenigstens erreichte. Die göttliche Verehrung, die dem Denken der Römer fremd war, obwohl sie tief von der späthellenistischen Gedankenwelt beeinflusst waren, wurde ihm zunächst als Tempelgenossen des Quirinus und schließlich als Verkörperung des höchsten Staatsgottes, des Jupiter Capitolinus, zuteil. Der Königstitel freilich blieb ihm versagt. Wie weit das Gottkönigtum, wie einst bei Alexander, Ausfluß echten re-

ligiösen Erlebnisses, oder wie weit es nur rationalistischer Ausdruck einer neuen staatlichen Form war, bleibt für immer Geheimnis, obwohl manches dafür spricht, daß Cäsar die Schranke zwischen Gott und Mensch niederreißen konnte, weil die alten Götter seines Volkes für ihn selbst wie für die ganze durch griechischen Skeptizismus beeinflusste Oberschicht wesenlos geworden waren. Gewiß aber ist, daß es sinnfälliger Ausdruck universalistischer Ideen war, die ihn — wie einst schon Scipio und später Pompeius — mit Alexander unmittelbar und einzelnen großen Herrschergestalten des frühen Orientes, aber nicht mit dem späthellenistischen Königtum und seiner Gleichgewichtsidee verbanden. Denn literarische Zeugnisse, Monumente und Inschriften verkündeten die gleichen universalen Ansprüche und Hoffnungen.

Dieser Universalismus aber ist bei beiden großen Herrschern aus der schöpferischen Verbindung zwischen raumsprengender Phantasie und nüchternen militärischen und politischen Erwägungen erwachsen, die das Geheimnis ihrer Größe ausmacht. In Alexanders Gedankengängen kehrt die eine Idee immer wieder, den Ozean zu erreichen, der nach den geographischen Anschauungen seiner Zeit die Sikumene umfließt. Die moderne Forschung erkennt darin gern handelspolitische Tendenzen oder gar wissenschaftliche Interessen. Gewiß haben sie mitgespielt: viel wichtiger aber war die rein militärische Erwägung, daß die natürliche Grenze der Welt auch die beste Reichsgrenze bildete und daß der Ozean für eine Flottenmacht die schnellsten und sichersten Operationswege erschloß. Nicht überall freilich war es nötig, an diese Weltgrenze selbst vorzustößen. Alle Gebiete, die, wie man glaubte, durch übergroße Hitze oder Kälte keine oder nur eine dünne Besiedlung zulassen, schaltete auch der alexandrisch-cäsarische Reichsgedanke aus. Überall sonst aber war bei der ungeheuren Erstreckung ihrer Reiche und bei der verhältnismäßig geringen Zahl ihrer Kerntruppen der sicherste Schutz der endlos langen Grenzen die Unterwerfung aller Nachbarn. Diese rationalistische, militärisch-politische Grundlegung unterscheidet den alexandrisch-cäsarischen Universalismus scharf von dem religiös gegründeten des frühorientalischen Staates. Und weiterhin trennt ihn von diesem der auf der griechischen Philosophie erwachsende Wohlfahrtsgedanke, der wiederum trotz aller Berührungen in Einzelheiten grundverschieden von der prärationalen Wohlfahrtsidee des orientalischen Staates war.

Von dieser Grundlage aus ist eine bekannte und viel behandelte Plutarchstelle über Cäsars letzte Pläne zu interpretieren. Nach ihr

soll es seine Absicht gewesen sein, nach der Unterwerfung der Parther durch Hyrkaniern am Kaspischen Meer und Kaukasus vorbei in Skythien einzufallen, die Nachbarländer von Germanien und Germanien zu durchziehen und über Gallien nach Italien heimzukehren. Die Nachricht wird in der modernen Forschung fast allgemein als phantastische Übertreibung verworfen, obwohl sie durch Appians knappe Notiz von dem geplanten Parther- und Getenkrieg inhaltlich weithin bestätigt wird. Von unserm geographischen Gesichtspunkt aus sind diese Pläne freilich phantastisch; aber es wird bei der Beurteilung von Cäsars und Alexanders Reichsgedanken gern vergessen, daß ihr geographisches Weltbild sich nicht mit unserm deckt. Die Unterwerfung des parthischen Ostens war Cäsars erstes Ziel, das heißt die Verbindung des Alexanderreiches mit dem Mittelmeerreich der Domina Roma. Die Sicherung der Nordgrenzen war davon nicht zu trennen, ein Problem, das die großen Achaimeniden und Alexander oft beschäftigt hatte. Kyros und Dareios waren an ihm gescheitert; Alexander war an Donau und Taurus ins Leere gestoßen. Cäsar mußte von ihren Plänen und Mißerfolgen wissen und zog daraus aus seinem Weltbild die Konsequenzen. In gewaltiger Umfassung wollte er die Nordvölker in den Steppen Asiens und Europas und in den Wäldern Germaniens niederwerfen. Es ist müßig auszusinnen, was geschehen wäre, wenn dieser Römer, der über sein Volk hinausgewachsen war und mit seinem harten erdgebundenen Realismus die weltumspannende schöpferische Phantasie des Griechen verband, zehn Jahre länger gelebt hätte. Daß er dann den Mittelmeerraum in seinem weitesten Umfange unterworfen und mit dem Mittelmeerreich der Domina Roma das iranische Reich der Arsakiden vereinigt hätte, darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, weil die Dinge 44 ungleich günstiger für den Westen als 334 lagen. Unzweifelhaft aber ist auch, daß Rom darüber seine zentrale Stellung zwangsläufig verloren hätte, wie es einst Pydna und Athen getan hatten, und daß Alexandrien, dessen hochbedeutende Königin Cäsar schon zu eigen geworden war, oder Ilion, das ähnlich wie Byzanz Schlüsselstellung eines solchen eurasischen Weltreiches hätte bilden können, schwerlich aber Babylon, das Alexander einst zum Mittelpunkt seines oikumenischen Reiches bestimmt hatte, an seine Stelle getreten wären. Unzweifelhaft ist es freilich auch, daß der Versuch, das Problem der Nordgrenzen von Osten her zu lösen, ebenso wie die älteren Vorstöße an der Weite dieses Raumes scheitern mußte.

Man ahnte in Rom die Gefahren für die eigene Stellung, obwohl man in diesen Jahrzehnten gern mit universalistischen Ideen spielte; und die Verschworenen waren, so verschiedene Motive auch sie leiteten, darin sich einig, daß der römische Staatsgedanke vor den von Cäsar her drohenden Gefahren gerettet werden müsse. Sie ermordeten Cäsar, als alle Vorbereitungen zum Partherkrieg abgeschlossen waren. Aber schon am Mordtage, am 15. März 44, erwies es sich, daß man wohl den Herren von Rom, aber nicht mehr die Kräfte, die ihn emporgetragen hatten, beseitigen konnte. So weckte diese schlimmste Untat, welche die römische Geschichte kennt, nur neue Kämpfe und Wirren. Sieger blieb Cäsars Nefte und Adoptivsohn C. Octavius, der in der Geschichte als Augustus fortlebt.

Selten wohl sind zwei nahe Verwandte so bedeutend und so verschieden zugleich gewesen, wie der gewaltige Diktator und der erste Princeps von Rom. Selbisch und gütig zugleich war der eine, ein Stratege, der in dem unbedingten Vertrauen auf sich und seine Truppen das Unmögliche wagte und gerade die überraschende Improvisation liebte, ein Staatsmann, der sich von den Anschauungen seines Volkes befreit hatte und den alexandrischen Plan, der Welt eine neue Ordnung zu geben, sich zu eigen machte, in unermüdlicher Arbeit den stahlharten Körper verzehrend und dabei doch den ganzen Zauber einer echten, vollen und sinnenfrohen Menschlichkeit wahrend, in seiner Überlegenheit von seinen Feinden gefürchtet und der Abgott seiner Soldaten; der andere kränklich und schwächlich von Jugend an, unsoldatisch, ja fast feige und nur in einem unerhörten ganz rationalen Pflichtbewußtsein sich selbst überwindend, leidenschaftslos, so wollte es den Mitlebenden erscheinen, selten nur menschlich liebenswürdige Züge verratend, vor allen kühnen Entscheidungen zurückschreckend und oft auf die Hilfe seiner Freunde angewiesen, die alle an ihm und dem Dienst für ihn zugrundegegangen sind oder doch die schwersten menschlichen Opfer haben bringen müssen, aber ein kühler Rechner zugleich von überlegener Klarheit, der Grenzen seiner Kraft sich bewußt, aber ebenso die Gegner durchschauend und darum wiederum bereit, schwerste Aufgaben auf sich zu nehmen und durchzuführen. So verschieden die beiden Männer auch in ihrem Temperament waren, in einem waren sie sich gleich, in der rückhaltlosen Hingabe an ihr Werk. Das hat die moderne Forschung nicht immer gerecht gewürdigt und gern über den strahlenden Glanz von Cäsars Wollen und Wirken die gewaltige staatsmännische Leistung des ersten Princeps vergessen.

Beide wurzelten sie in Rom und römischer Art, und beide lebten in der reichen griechischen Bildung ihrer Zeit. War Cäsar aber in dieser Verbindung über die nationale Enge seines Volkes hinausgewachsen und zu einem letzten echten Nachfahr Alexanders und der ersten großen Diadochen geworden, so war es Augustus beschieden, noch einmal alle in seinem Volke schlummernden Kräfte in harmonischem Ausgleich in sich zu verbinden, mit seinem Empfinden für alles, was noch lebenswürdig war, die noch lebendigen Kräfte in Staat und Überlieferung zu sammeln und in die Zukunft hinüberzuretten durch seine Staatsordnung, die den Ausgleich zwischen der großen Vergangenheit und allen Forderungen, die durch eine hundertjährige Revolutionsperiode ans Licht gebracht waren, zu finden mußte. Römisch war diese Staatsordnung, die er durch Cäsars Schicksal gewarnt, seinem Volke 27/3 im Principat gab; römisch war seine Kultur- und Religionspolitik, die römischem Wesen seine letzte und reifste Entfaltung schenkte; römisch waren die charismatischen Anschauungen, die für das westliche Bürgergebiet das Gottesherrschtum hellenistischer Prägung ablehnten und nur den echt italienischen Glauben an die im Menschen waltenden Kräfte, den Genius als Inbegriff aller zeugenden Mächte im Mittelpunkt, anerkannten und nur dem Osten und Westprovinzen ein Zugeständnis an überkommene Anschauungen machten, wenn sie den gemeinsamen Kult von Roma und Augustus gestatteten. Wir müssen es uns versagen, auf Einzelheiten der neuen Ordnung einzugehen oder gar den Widerspruch aufzudecken, der fast in allen Zeugnissen dieser Zeit zwischen den aus dem Osten und Cäsars Werk übernommenen Ideen und Augustus' Willen aufklafft. Aber dieser Gegensatz zu allem, was Cäsar gewollt hatte, mußte hier ans Licht gestellt werden; denn man begreift Augustus' Werk und Größe nur, wenn man verstehen gelernt hat, daß er nicht einfach Cäsars Erbe war.

Hier gilt es nur zu zeigen, wie diese römische Blickrichtung auch seine Außenpolitik bestimmte. Auch sie kehrte zu den Bahnen zurück, welche die große Zeit republikanischer Politik gewiesen hatte. Aber auch sie fand den Ausgleich zwischen der alten Tradition und den militärisch-politischen Forderungen der Gegenwart, die Roms Adel im zweiten Jahrhundert noch nicht erkannt hatte, obwohl sie auch damals schon eigentlich in ganzer Schwere bestanden. Er gab trotz der Vorstöße nach Arabia Felix und Äthiopien den Traum, den orbis terrarum zu erobern, auf, mit dem die Phantasie der Zeitgenossen so gern spielte, und kehrte zu einer reinen Mittelmeerpolitik zurück,

ohne daß diese Resignation seinem Volk bewußt geworden wäre. Er tat es aber, weil er die Grenzen der römisch-italischen Kraft kannte, die unter dem hundertjährigen Bürgerkrieg unfähig gelitten hatte und nach seinem Staatsgedanken berufen war, das Reich leitend und schützend zu tragen, und weil er so der Welt am leichtesten den dauernden Frieden schenken zu können glaubte, den sie ersehnte. Behutsam löste er darum alle Grenzprobleme, soweit sie in diesem Rahmen zu lösen waren. Im Osten begnügte er sich damit, Parthien, seine Schwäche geschickt ausnutzend, diplomatisch zu demütigen und eine Barriere von Klientelstaaten vor dem schon provincialisierten Vorderasien aufrecht zu halten, das nur mit ganz schmalem Grenzraum unmittelbar an Feindesland stieß. In Afrika machte er Ägypten zur kaiserlichen Hausprovinz, während er Mauretaniens, das bereits eingezogen war, wieder einem Klientelfürsten gab. In Europa rundete er den römischen Besitz allerorts ab, in dem klaren Streben, überall die militärisch besten und kürzesten Grenzen des engeren Mittelmeerraumes zu erreichen und die schon unter Cäsar gewonnenen Stellungen zu decken. In Spanien wurden Asturien und Galaecien unterworfen. Im Balkanraum wurde die Grenze, die auch hier noch Klientelstaaten einbeschloß, an die untere Donau vorverlegt.

Die Sicherung der italischen Nordgrenze aber war identisch mit der Okkupation der Alpen und des Alpenvorlandes. 25 schon wurden die Salasser bezwungen, die bis dahin äußerst unbequeme Nachbarn der oberen Poebene gewesen waren. Im Jahre 15 wurde auch hier die Grenze durch die Besetzung von Raetien und Bindelicien an die obere Donau vorgeschoben. Gleichzeitig begannen die Operationen gegen Pannonien, die zwischen 12 und 9 zu der vorläufigen Okkupation der Länder südlich der mittleren Donau führten. Ein Glied dieser planvollen und großangelegten Politik, die im Grunde rein defensiv zu der gewaltigsten Machterweiterung Roms geführt hat, ist die augustische Germanienpolitik.

Cäsar war über erste Ansätze nicht hinausgekommen. Aber sein Werk überdauerte in Gallien die ersten Stürme des 44 erneut ausbrechenden Bürgerkrieges. Freilich war es unvermeidlich, daß die Wirren auch bis in diese Landschaften, die vorübergehend selbst zum Kriegsgebiet wurden, ihre Kreise zogen. Gallien, das Antonius sich zunächst vorbehalten hatte, wurde bald von Octavian besetzt. 38 schon kämpfte Agrippa hier gegen Germanen an der Rheinfront, die den Grenzstrom überschritten hatten, ging selbst als erster Römer

nach Cäsar über den Fluß und siedelte die Uhier auf dem linken Ufer an, auch hier Cäsars Beispiel folgend, der schon den Grenzschutz gegen die freien Germanen zum Teil den Stammesbrüdern auf dem linken Ufer übertragen hatte. Es ist möglich, daß Agrippa damals schon und nicht erst 20/19 mit dem Ausbau des großen Heerstraßensystems begann, das mit Lugdunum als Mittelpunkt Gallien zu einem gewaltigen Eckpfeiler des römischen Reiches für Angriff und Verteidigung gestaltete.

An einen systematischen Ausbau dieser Front war freilich in dieser Zeit, die durch den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Octavian und Antonius überschattet wurde, nicht zu denken. Ja, durch den Entscheidungskampf von 32—30 wurde Gallien noch einmal auf das stärkste berührt. Trevirer und Moriner erhoben sich und die Sueben gingen über den Rhein, Bewegungen, die wahrscheinlich erst 29 und 28 durch C. Carinas und M. Valerius Messalla niedergeworfen wurden. 27 ging Augustus, nachdem er die erste Phase seiner Neuordnung des Staates abgeschlossen hatte, nach Gallien, das er allerdings nur kurze Zeit besuchte, wie man allgemein glaubte und hoffte, um den Eroberungskrieg gegen Britannien vorzubereiten, und begab sich von dort nach Spanien, wo dringendere Aufgaben seiner warteten. Erst als er die Verhältnisse des Ostens in dem schon charakterisierten Sinne geordnet hatte, besuchte er im Jahre 16 erneut Gallien und zwar, wie die weitgespannten Operationen der nächsten Jahre beweisen, um die endgültige Regelung der Grenzfragen im Norden vorzubereiten. Galliens politische und militärische Organisation wurde abgeschlossen. Wie dringend ein Ausbau des Rheinschutzes war, das bewies — nach Dions ausführlichem Bericht in eben diesem Jahre 16 — ein neuer Vorstoß der Ulpeter und Tencterer, die Vollius im offenen Felde schlugen und dabei sogar einen Adler erbeuteten. Doch ehe hier die römische Gegenoffensive einsetzte, wurden zunächst noch andere Fragen bereinigt. Die Karbonensis wurde 16 noch durch die Züchtigung von Alpenvölkern endgültig gesichert. 15 wurde, wie schon gesagt, das Alpenvorland okkupiert und damit zugleich eine Flankenstellung gegen die germanischen Kernlandschaften bezogen, die allerdings in der ersten Phase der römisch-germanischen Auseinandersetzung, Prokuratoren unterstellt, nur eine Nebenrolle gespielt hat, offenbar weil für Angriff und Verteidigung das Rheinflußsystem eine ungleich größere Bedeutung gehabt hat als die nördlichen Nebenflüsse der Donau, die strategisch durch die Mainlinie abgeriegelt werden. Koloniegrün-

dungen in Gallien stärkten gleichzeitig die römische Basis. 13 konnte Augustus nach Rom zurückkehren, wo jetzt die ara pacis Augustae, das wundersame Monument, das den Herrscher als Friedensbringer feiert, begonnen wurde.

In diesen Jahren muß der Kaiser erkannt haben, daß die gallich-raetische Grenzziehung denkbar ungünstig war, weil die Donau- und Rheinlinie, die noch nicht einmal organisch miteinander verbunden waren, sehr lang und stellenweise wenigstens ohne ausreichenden natürlichen Schutz waren. Und zu diesen rein militärischen Erwägungen kam gewiß auch noch der zweite Umstand, daß Gallien, reich und in seinen Oberschichten schnell romanisiert wie es war, bald selbst des Vorlandes gegen überraschende germanische Vorstöße bedurfte. Unter solchen Verhältnissen war es nur natürlich, daß der Gedanke auftauchte, die Grenzen nach dem Osten an die Elblinie vorzuschieben, um Kräfte zu sparen und um den lästigen Druck der Germanen zu beseitigen. Aus diesem Gesichtspunkte heraus wurden die gallischen Legionen an den Rhein vorverlegt und die Rheinlinie zu einer mächtigen Ausfallstellung ausgebaut, deren Kräfte, sechs Legionen, das stärkste an einer Front massierte Heer, in einer Hand zusammengefaßt blieben. 12 begann unter Drusus' Leitung die Offensive.

Die Bodenforschung am Rhein und in seinen Vorlanden hat die dürftigen und widerspruchsvollen Nachrichten der literarischen Überlieferung weithin aufgehellt, auch wenn noch immer der ungelösten und heiß umstrittenen Probleme — ich erinnere nur an die Alisofrage und das immer noch ergebnis- und hoffnungslose Suchen nach dem Schlachtfeld im saltus Teutoburgiensis — übergenug sind. Ein Bild der strategischen Einzelunternehmungen zu zeichnen, ist noch immer so gut wie unmöglich. Aber feststeht, und das genügt für unsere Problemstellung, das Gesamtbild in seinen entscheidenden Zügen, da über die Stoßrichtung der römischen Offensive nach unseren Quellen und nach den Bodenfunden kein Zweifel bestehen kann. Zwei mächtige Lager, Castra Vetera und Moguntiacum, zu denen bald noch Köln hinzukam, wurden der Mündung von Main und Lippe gegenüber angelegt, aus denen sich in wechselvollen Schicksalen das moderne Mainz und Xanten entwickelt haben, beide an der Stätte schon einer vorrömischen Siedlung. Zahlreiche kleinere Befestigungen, von denen gleichfalls mehrere schon aufgedeckt und erforscht sind, deckten den Zwischenraum zwischen diesen strategischen Schlüsselstellungen, welche die beiden natürlichen Ein-

fallspforten in das innere Germanien beherrschten. Dazu wurde die Rheinflotte stark vergrößert und zu einem machtvollen Angriffsinstrument ausgebaut, für das in dem Drususkanal eine Ausfallspforte nach der Nordsee mit gesicherter Basis geschaffen wurde.

Vorstöße von Mainz, vor allem aber zu Lande und zu Wasser vom Unterrhein aus, führten Drusus in das Gebiet von Ems und Weser und in unser Hessenland, von wo aus er im Jahre 9 über das obere Wesergebiet bis an die Elbe vordrang. Von einer wirklichen Eroberung dieses weiten Raumes konnte in diesem Jahre, als der fähige und ritterliche Feldherr an einem Unfall starb, noch nicht die Rede sein, auch wenn damals schon, wie die Bodenfunde zwingend erwiesen haben, römische Truppen auch im Winter im rechtsrheinischen Gebiet gestanden haben. Aber große Teile des heutigen Nordwestdeutschlands, vor allem im Nordseeküstengebiet bis an die Weser, konnten bereits als militärisch bezwungen gelten. Es schien schon damals nur noch eine Frage der Zeit, wann die nunmehr von Norden, Süden und Westen umklammerten Landschaften Mitteldeutschlands erobert würden. Die militärischen Schwierigkeiten waren nicht unüberwindlich. Die Germanen waren freilich keine Halbnomaden; aber immer noch war das Land, von ganz wenigen Gebieten abgesehen, sehr dünn bevölkert. In zahlreiche Stämme zersplittert und selbst in diesen kleinen Einheiten noch von Fehden zerrissen, war hier, politisch gesehen, noch ein Machtvakuum, das straff organisierte Widerstandszentren nicht besaß.

Das Werk, das Drusus begonnen hatte, wurde von seinem älteren Bruder Tiberius, der ihm als Feldherr und als Organisator ebenbürtig, wenn nicht überlegen war, kräftig und erfolgreich ausgebaut. Und selbst als Tiberius im Jahre 6 aus Erbitterung über Augustus' iulisch tendierte Familienpolitik und aus Scham über sein Verhältnis zu Julia in die zunächst freiwillige Selbstverbannung nach Rhodos ging, da brach über die Germanienpolitik nicht eine solche Schwächeperiode herein, wie sie etwa in Armenien jetzt Roms Oststellung gefährdete. L. Domitius Ahenobarbus, der von Süden her vorstoßend selbst die Elbe überschritt, und M. Vinicius behaupteten einzelnen Aufständen zum Trotz das von Drusus und Tiberius gewonnene Gebiet; und vielleicht liegt es mehr an Dürftigkeit und Charakter unserer Überlieferung als an den tatsächlichen Verhältnissen, wenn wir auch hier ein gewisses Stagnieren der römischen Expansion zu spüren glauben.

Das freilich ist unverkennbar, daß 4 nach Chr., als Tiberius, der

kurz zuvor hatte heimkehren dürfen, erneut zum Mitregenten erhoben wurde, wie überall im Reich, so auch in Germanien eine neue Latkraft sich regte. Tiberius selbst übernahm wiederum das Kommando an dieser Front, der deutliche Beweis dafür, daß hier der Schwerpunkt der Reichspolitik lag, und daß Augustus hier jetzt die endgültige Ordnung herbeiführen wollte. Die Cherusker und Chauken wurden gezwungen, Roms Herrschaft anzuerkennen. Die Eroberung der Landschaften zwischen Mittellauf und Mündungsgebiet von Elbe und Rhein durfte 6 als abgeschlossen gelten. Schon wirkte das Schwergewicht des römischen Weltreiches über die Elbe hinaus. Nur eine bedeutende germanische Macht bestand noch, das Markomannenreich, das Marbod eben jetzt in dem einst keltischen Böhmen begründet hatte, nachdem die Markomannen unter seiner Führung ihre alten Sitze am Main aufgegeben hatten. Für das Jahr 6 war der konzentrische Angriff gegen dieses geplant, den keine noch so vorsichtige Politik Rom gegenüber aufgehalten hätte, da Rom auf die Dauer keine selbständige Macht an der oberen Elbe und keine unabhängigen deutschen Stämme in Mitteldeutschland zwischen Harz und Donau dulden konnte. Der römische Angriff, der von Carnuntum und Moguntiacum ausgehen sollte, wurde im letzten Augenblick durch den furchtbaren pannonisch-dalmatinischen Aufstand durchkreuzt, der, die schwerste Belastung, welche die augusteische Politik zu bestehen gehabt hat, vier Sommer lang, von 6 bis 9, alle verfügbaren Kräfte Roms fesselte. Marbod wurde gerettet; aber nichts beweist die Kurzsichtigkeit der damaligen Germanen besser als die Tatsache, daß niemand die Notlage Roms für aktive Gegenwehr ausnutzte. Es scheint sicher zu sein, daß die Römer ihre Eroberungen behauptet und noch erweitert hätten, wenn sie nicht in Germanien selbst schwere Fehler begangen hätten. Unsere Überlieferung macht Varus für sie verantwortlich; schwächliche moderne Rettungsversuche sind nicht gerade überzeugend. Es scheint, daß es verfrüht war, Formen römischer Provinzialverwaltung und Rechtsprechung in den neueroberten Gebieten anzuwenden; und gewiß ist, daß Varus als Feldherr vollkommen versagte, als ihn der Aufstand trotz aller Warnungen romfreundlicher Germanen überraschte. So wurde sein Heer im Jahre 9, gerade als der pannonische Aufstand endgültig bezwungen war, in der mehrtägigen Rückzugsschlacht im saltus Teutoburgiensis aufgerieben. Er selber gab sich den Tod.

Rom hat ungleich schwerere Niederlagen als diese erlitten. Und doch gehört sie zu den weltgeschichtlichen Ereignissen von unabseh-

barer Bedeutung. Sie hat das künftige Schicksal der Germanen im mitteleuropäischen Raum entscheidend mitbestimmt. Wir haben ein gutes Recht, ihrer und Armins, des Cheruskerfürsten, der sie erzwungen und siegreich durchfochten hat, mit Stolz zu gedenken. Alle Not und alle Größe unseres deutschen Schicksals ist weithin durch sie, die das rechtsrheinische Germanien von römischer Herrschaft befreite und aus der unmittelbaren Verbindung mit dem römischen Kulturkreise ablöste, herausbeschworen. Wir bekennen uns zu ihm gerade in dieser tiefsten Notzeit unseres Volkes, weil wir den Glauben nicht aufgeben, daß die bittere Not einmal seine besten und reinsten Kräfte allen geistigen und politischen Wirrsalen zum Trost befreien und wecken wird. Einmal werden wir ja den Weg zum Bewußtsein unserer Verantwortlichkeit vor uns und unserem Schicksal, vor Vergangenheit und Zukunft, den ewigen Mächten im Völkerleben, den die besten Männer unseres Volkes heute wie stets gewiesen haben, auch als Nation gehen lernen.

Der Historiker wird durch diese Feststellung aber nicht seiner Aufgabe enthoben, zu fragen, warum denn diese eine Niederlage einen solchen grundlegenden Wandel in der römischen Politik herbeiführen konnte, während Roms Staatsraison sonst gerade gebot, nur nach entscheidendem Siege das Abkommen mit dem Gegner zu suchen. Er wird viele Einzelfaktoren in Rechnung stellen: die Schwierigkeiten, Germanien zu unterwerfen, das mehr noch durch seine Armut und seine Wälder als durch die kriegerische Kraft seiner freizeitgewohnten Bewohner verteidigt wurde, die schweren Verluste im pannonisch-dalmatinischen Kriege, die Rom nur mit Mühe noch ausgleichen konnte, weil die kriegerische Kraft des Italikertums nach dem Barockismus der Bürgerkriege zu ermatten begann, das hohe Alter eines Augustus, das ihm die zähe Spannkraft der Jugend geraubt, und Liberius' Haltung, der als gebrochener Mann den seit Jahrzehnten im Geheimen ersehnten Principat antrat: Entscheidend aber wird immer die Gesamthaltung der Reichspolitik sein, deren Richtlinien Augustus mehr als ein Menschenalter zuvor festgesetzt hatte. Wir haben sie als defensiv zu begreifen gesucht und als bestimmt, das Mittelmeerreich der Domina Roma mit einem Mindestaufwand an Kräften zu schirmen. Roms Herrscher war jetzt vor die Entscheidung gestellt, ob er ein vor gerade zwanzig Jahren begonnenes Unternehmen abbrechen sollte, weil der Einsatz die Opfer nicht mehr zu lohnen schien.

Vielleicht ist Augustus einer klaren Antwort ausgewichen. Aus

dem Monumentum Ancyranum, Augustus' inschriftlich erhaltener Selbstbiographie, die ihre Schlußfassung erst nach dem Jahre 9, und zwar frühestens 13, erhalten hat, möchte ich freilich keine Schlüsse ziehen, wenn sie Roms Herrschaftsanspruch auf die Länder bis zur Elbmündung als verwirklicht hinstellt, da ihre Ideologie verbietet, Fehlschläge und Mißerfolge zuzugeben. Eine deutlichere Sprache reden die germanischen Feldzüge in Augustus' letzten und Tiberius' ersten Regierungsjahren. Die Ausfallstellung am Rhein wurde beibehalten, das Heer auf acht Legionen verstärkt, das Vorland blieb okkupiert, die Herrschaft über die Nordseestämme, die sich an dem Aufstand nicht beteiligt hatten, wurde gewahrt, und nach Strafexpeditionen unter Augustus begannen unter Tiberius noch einmal groß angelegte Operationen zur Unterwerfung des 9 verlorenen Gebietes. Es ist undenkbar, daß Germanicus seine Züge ohne Ermächtigung durch die Zentralregierung unternommen hat, und weiterhin ist es nach allem, was wir von Tiberius wissen, ausgeschlossen, daß er in dieser Offensive einen Verstoß gegen Augustus' politische Richtlinien, die er noch einmal in seinem Testament und den ihm beigegebenen Schriften zusammengefaßt hatte, erblickt hat. Germanicus selbst versagte vor seiner Aufgabe, obwohl Arminius durch sinnlose Kämpfe im eigenen Volk gelähmt wurde. So traf Tiberius im Jahre 16 die Entscheidung, die seit 9 zu erwarten war, und befahl die Einstellung von Operationen, die trotz des Einsatzes stärkster Kräfte in verbissenen Kämpfen keine entscheidenden Erfolge, wohl aber sehr schwere Verluste gebracht hatten. Wahrscheinlich wurden jetzt auch die Außenposten im Chaukenland geräumt. Der römischen Öffentlichkeit gegenüber wurden Mißerfolg und Verzicht durch einen glänzenden Triumph verhüllt.

Eine erste Phase kaiserzeitlicher Germanienpolitik war abgeschlossen. Es ist bekannt, daß sich in den nächsten Jahrzehnten keine ganz klare Linie in Rom herausbildete, weil der Widerstreit zwischen hellenistischer und römischer Herrscherauffassung nicht zur Ruhe kam. Hatte Tiberius noch strenger als Augustus den Principatsgedanken vertreten, so neigte die Auffassung unter Gaius und Nero ausgesprochen, unter Claudius weniger deutlich nach der hellenistischen Seite, nach dem Gottherrschertum und dem Absolutismus. Auf die große Reichspolitik aber gewannen diese Ideen kaum Einfluß, da sie ja nicht von dem genialen Willen einer überlegenen Persönlichkeit, sondern von den irren Phantasien schwacher und krankhafter Menschen genährt wurden. Darüber dürfen tönende Programme

auf Inschriften und Münzen nicht hinwegtäuschen. Die Grenzpolitik, die bald nicht selten von den kaiserlichen Rabinettsschefs oder auch von den Kommandeuren der Grenzheere bestimmt wurde, hielt sich in dem von Augustus gewiesenen Rahmen und wahrte im großen und ganzen wie auch die Provinzialverwaltung ein erfreulicheres Aussehen, da trotz der Auflösung in Rom Heer und Verwaltung intakt blieben.

An Rhein und Donau geschah wenig. Wir hören von einzelnen Vorstößen tief ins Nordseeküstengebiet und von Kämpfen mit den Chatten. Aber unter Claudius noch, der auf der anderen Seite die längst in Erwägung gezogene Eroberung von Britannien begonnen hatte, wurden die noch gehaltenen Außenposten an der Nordsee geräumt. Nur der Einfluß über das Vorland der römischen Rheinsetzung wurde energisch gewahrt. Die Rheinsetzung selbst, die jetzt einen ausgesprochen defensiven Charakter annahm, wurde immer stärker und engmaschiger ausgebaut. Schon begann hier unter dem Einfluß des italischen Elementes in den Legionen ein reiches Leben zu erblühen. Es bedurfte erst der ganzen Mißwirtschaft in Neros letzter Periode, um auch hier wieder ernsthafte Gefahren heraufzuschwören. Von den Provinzen, von Gallien zunächst und dann von Spanien, ging die Bewegung aus, die zum Sturz Neros führte. Galba, der Erforene der spanischen Legionen, wurde in einer Palastrevolte von Otho gestürzt, Otho von Vitellius, für den sich die germanischen Legionen erklärt hatten, verdrängt, und Vitellius von Vespasian, der über die Legionen Syriens und der Donauprovinzen verfügte. Alle Grenzheere fast wurden also in diesen Strudel hineingezogen. Da war es kein Wunder, daß die römische Stellung den Germanen gegenüber erschüttert wurde, um so weniger, als Vespasian hier vielleicht seine Hände im Spiel gehabt hat. Die gallisch-germanische Bewegung, die wir den Bataverkrieg zu nennen pflegen, verlief im Sande, nachdem sie über die Reste der Rheinlegionen schwere Verluste und noch schwerere Schände gebracht hatte, weil der gemeinsame Haß gegen Rom die Sonderbestrebungen zwischen den Aufständischen selbst und zwischen ihnen und den freien Germanen nicht überwand, und weil das imperium Romanum nach Vespasians endgültigem Siege überlegene Kräfte an diese Front werfen konnte.

Vespasian, dem italischen Kleinbürgertum entstammend, als Regent wie als Feldherr nicht ideenreich und nicht den Durchschnitt überragend, aber ein gewissenhafter und klarblickender Verwalter

und durch gesunden Menschenverstand befähigt, die dringenden Aufgaben zu erkennen, lenkte wieder in Augustus' Bahnen zurück, auch wenn freilich nicht zu verkennen ist, daß auch seine Regierung einen starken Schritt in der Richtung auf die Absolutierung bedeutet hat. In Augustus' Sinne lag es auch, daß er noch einmal das Germanienproblem anpackte. Aber wie überall sonst, war auch hier sein Vorgehen vorsichtig, ja fast kleinlich. Vom Mainmündungsgebiet her und von Straßburg und Windisch und von der oberen Donau aus schob er die Militärgrenze nach Norden und Osten vor und stellte die Verbindung zwischen Rhein- und Donautruppen her. Die Politik, die er begonnen hatte, wurde von Domitian, im Guten und Bösen dem bedeutendsten der drei Flavischen Kaiser, fortgesetzt. Seine Wirksamkeit, seine offensiven Tendenzen, Erfolge und Rückschläge hat erst die moderne Vimesforschung erschlossen und hat erkennen lassen, daß mit ihm recht eigentlich die Geschichte der Vimesanlagen beginnt, und daß er hier der römischen Politik auf Jahrzehnte hinaus die Richtung gewiesen hat. Seine Herrscherauffassung stand in einem betonten Gegensatz zu der seines Vaters und Bruders und war ausgesprochen hellenistisch und in ihrer auf Münzen und Inschriften und in der Dichtung vertretenen Ideologie universalistisch. Aber auch bei ihm blieb sie ohne Einfluß auf die praktische Grenzpolitik, die nirgends die von Augustus gesetzten Schranken überschritt. Der Druck, der jetzt auf den Grenzen lastete, war schwerer als in den Anfängen der Kaiserzeit, weil an der unteren Donau im Dakerreich des Dekebalos ein sehr unbequemer Nachbar erwachsen war und weil an der mittleren Donau Germanienstämme, die Markomannen und Quaden, unruhig wurden. Der Schwerpunkt der römischen Nordpolitik begann sich hierher zu verlagern, ein Umstand, der bekanntlich neben der Neupersergefahr die Geschichte des dritten und vierten Jahrhunderts entscheidend beeinflusst hat. Domitian selbst und seine Feldherren waren nicht überall glücklich. Die Erfolge der flavischen Germanienpolitik waren sogar einen Augenblick in Frage gestellt, als im Winter 88/9 Antonius Saturninus im Bunde mit freien Germanenstämmen den Aufstand gegen den dominus et deus wagte. Die Erhebung brach indessen schnell zusammen, und die Germanen; welche die römische Grenzsperr im Taunusgebiet überwunden hatten, kamen überhaupt nicht zum Eingreifen. Als Domitian ermordet wurde, da hatte das römische Reich zwischen Rhein und Donau im großen und ganzen schon alle Gebiete in Besitz genommen, die es bis tief ins dritte Jahrhundert behaupten sollte.

Weite Kreise in Rom waren mit dieser vorsichtigen Germanenpolitik unzufrieden. Trotzdem wurde sie auch von den großen Kaisern beibehalten, die dem imperium Romanum seine größte Machtentfaltung geschenkt haben. In der inneren Entwicklung des römischen Kaisertums wurde jetzt der Ausgleich zwischen den beiden widerstrebenden Tendenzen, der römischen des Principates und der hellenistischen der Universalmonarchie, gefunden. Entsprechend der Gesamtentwicklung des orbis Romanus, war es im wesentlichen ein Sieg der hellenistischen Auffassung, die sich als bestimmendes Element mit der Principatsidee verband. Das lehren offizielle und offiziöse Dokumente in reicher Zahl. Es ist schon oft ausgesprochen, daß uns in das Wesen der traianischen Monarchie am tiefsten die Reden Dions *περι βασιλείας* einführen. Sie feiern den Wohlfahrts-herrscher, der gerecht und milde, kriegerisch und friedliebend, das Gesetz ehrt und ein wahrer König ist. Er ist der Altruist, der, um seines Königtumes würdig zu sein, die Gottheit liebt, weil daraus die wahre Menschenliebe erwächst. Kriegerisch ist er in dem Sinne, daß es bei ihm steht, Kriege zu führen, wenn, so dürfen wir die Gedanken ergänzen, das Interesse seines Staates einen gerechten Krieg erfordert. Seine Friedensliebe aber besteht darin, daß er keine ebenbürtigen Gegner neben sich duldet; denn nur wer gerüstet ist, wahrt den Frieden. Wenn er aber diese Aufgaben alle erfüllt, dann ist er wahrhaft glücklich. Es ist hier nicht der Ort, aufzuweisen, wie all diese Ideen in die *βασιλεία*-Auffassung hellenistischer und vorhellenistischer Zeit zurückreichen, um am imperium Romanum einen neuen Inhalt zu bekommen; und wir müssen es uns versagen, dem nachzugehen, wie weit sie bei Traian selbst noch durch spezifisch römische Elemente, wie sie etwa Plinius im Panegyricus formuliert hat, abgewandelt und erweitert sind. Weltgeschichtlich bestimmend war, daß Traian, der erste Provinziale auf dem Thron, nach Neigung und Laufbahn vornehmlich die kriegerische Seite dieses Herrscherbildes erfüllte, so reich und segensbringend auch seine Tätigkeit für das innere Gedeihen des Reiches war. Die Germanen überließ er, wie einst Tiberius es geraten, der inneren Zwietracht. Dafür schützte er die unteren Donaulandschaften durch die Einverleibung des Dakerreiches und die vorderasiatischen Gebiete durch seinen Partherkrieg, der ihn auf Alexanders Bahnen führte.

Die friedliche Seite stellte sein Nachfolger Hadrian, wie Traian ein Spanier, in den Vordergrund. Hadrian erkannte wie einst Augustus die Grenzen der römischen Kraft. Sie zu erhalten und zu

steigern, war sein erfolgreiches Bemühen. Traians Osteroberungen gab er auf und konnte nur mit Mühe dazu bewogen werden, wenigstens Dakien, das schnell — in der Hauptsache von den Megaeislandschaften her — besiedelt, jetzt den Eckpfeiler der römischen Donaustellung bildete, zu halten. Den Grenzen gab er, soweit sie nicht durch natürliche Landmarken gesperrt waren, in Pallisadenanlagen einen leichten Schutz. Die zweite Phase in der Geschichte unserer heimischen Limesanlagen begann. Die Grenzwehr, die bis dahin mehr offensiv organisiert war, erhielt jetzt einen rein defensiven Charakter, der auch in der Verlagerung der Grenztruppen unmittelbar an den Limes und in der Verringerung des Rheinheeres zum deutlichen Ausdruck kommt.

Was Hadrian gewollt hatte, wurde von Pius übersteigert, obwohl gerade unter ihm der Limes südlich des Mains vorverlegt wurde. Sie alle kennen das Bild vom Friedenskaiser, das unsere antike Überlieferung, die wahren Zustände noch panegyrisch übersteigernd, hinterlassen hat; und mancher unter Ihnen kennt vielleicht auch die Rede, die unter diesem Herrscher Nilios Aristeides zum Preise von Rom veröffentlicht hat. Sie feiert die Friedenszeit, wo das Imperium, der Hort des Weltfriedens, von keinem Feinde mehr bedroht ist. Die Erinnerung an die Kriege der Vergangenheit, die wie eine ferne Sage anmuten, verblaßt. Die ganze Welt hat das Friedenskleid angelegt. Die Grenzen des Reiches schützen Barbaren und Grenzvölker. In seinem befriedeten Raum aber herrschen Schönheit und Festelust. Alle Friedenssehnsucht der Menschheit, die einst soviel zum Werden des Kaisertums beigetragen hatte, schien erfüllt; und niemand schien zu ahnen, daß diese Welt sich in ihrem Friedens Traum selbst zugrunde zu richten drohte. Das Erwachen muß furchtbar gewesen sein, als unmittelbar nach Pius' Tode alle Gefahren hereinbrachen, die sein romantisch-schwaches Regiment hatte groß werden lassen, als es Nachbarn und Klienten die Furcht nahm.

Es gibt kaum ein ergreifenderes Schauspiel als zu verfolgen, wie Marcus sie noch einmal überwand. Ein schwächlicher Mensch, den die Natur zur *vita speculativa* bestimmt hatte, zu der ihn all seine Neigungen zogen, wuchs er in dieser Not über sich hinaus, gestählt an der Zucht spätstoischer Philosophie, die an ihm ihre lebensformende Kraft bewies. Seine Energie bannte die Parthergefahr, und sein Verdienst war es, daß die Germanen, vor allem die Markomannen und Quaden, welche die römische Grenzsperrre überwunden hatten und bis Aquileia schon vorgestoßen waren, zurückgedrängt wurden.

Noch einmal wurde die römische Germanienpolitik offensiv, aber nicht mehr aus dem natürlichen Expansionsdrang einer starken Macht, sondern aus der bitteren Erkenntnis heraus, daß das Reich in dieser Notzeit nur noch durch Unterwerfung seiner gefährlichsten Feinde dauernd gesichert werden könne. Mähren und Böhmen wurden in mühevollen Kämpfen okkupiert. Aber was Marcus in pflichtgetreuer Opferbereitschaft, Pest und Verrat zum Trotz, errungen hatte, gab der Sohn, gab Commodus leichten Herzens wieder auf.

Die letzte Phase römischer Germanienpolitik begann, die nicht mehr von römischer Tradition und römischem Willen bestimmt wurde. Zwei Menschenalter rund wurde das Reich noch allen Stürmen zum Trotz behauptet. Machtvolle Persönlichkeiten wie Septimius Severus und Maximinus Thrax, der erste Semite und der erste Sohn der Donauländer auf dem Thron, hielten den Respekt vor den römischen Waffen aufrecht. Aber in der schweren Not um die Mitte des dritten Jahrhunderts gingen die Außenposten jenseits von Rhein und Donau bis auf kümmerliche Reste verloren. Die mächtige Grenzanlage, die Caracalla wahrscheinlich an Stelle der hadrianischen Sperre gesetzt hatte, versagte. Der germanische Druck auf die Rheinlinie zeitigte im Westen die gleiche Erscheinung wie der neuperjische auf die mesopotamische Front. Ein kelto-germanisches Sonderreich entstand, der sinnfällige Ausdruck für Provinzialisierung und Barbarisierung des Reiches, die, jetzt in langsamer Entwicklung zum Abschluß gelangt, durch eine äußerliche Romanisierung nur oberflächlich verhüllt wurden. Gestützt auf die nunmehr stark befestigten Städte, verstand es die Rheinlinie zu schützen; aber auch ein Postumus war nicht mächtig genug, die aktive Germanienpolitik der früheren Kaiserzeit wieder aufzunehmen. Und ebensowenig vermochten es die kraftvollen Herrscher, welche die Reichseinheit wiederherstellten und die zerfallende alte Welt in die Spätantike überleiteten. Immer stärker wurde der Druck der Germanen, je mehr die Völker des nichtrömischen europäischen Raumes in Bewegung gerieten. Gerade unter ihm wurde das Rhein- und Moselgebiet, das in den spätantiken Kastellanlagen an Grenzen und Straßen einen neuen Schutz erhielt, zu einem Zentrum von Reichsverteidigung und Reichspolitik und erlebte seine spätantike Blüteperiode, von der die monumentalen Bauten Triers eindringlich künden.

Auf die Dauer vermochte Diocletians und Constantins Werk trotz heroischen Widerstandes und machtvoller Laten nicht standzuhalten, um so weniger, als das Imperium selbst barbarisiert war.

Eine neue Epoche abendländischer politischer Geschichte hub an, als die Germanen überall die römischen Grenzen überfluteten, und als nach dem Zusammenbruch des Westreiches die Grundlagen zu dem romanisch-germanischen Staatensystem von Mittelalter und Neuzeit gelegt wurden. Einem flüchtigen Blick möchte es scheinen, als sei damit auch das weltgeschichtliche Urteil über die Bedeutung der römischen Germanienpolitik gesprochen. Ich glaube nicht, und damit möchte ich ganz kurz noch auf Gedanken zurückkommen, die ich schon in der Einleitung hatte anklingen lassen. Die Kontinuität zwischen der Spätantike und dem Mittelalter ist längst erkannt und wird durch immer neue Funde und Erkenntnisse bestätigt. Und gerade für unser deutsches Schicksal ist sie ein geschichtlicher Faktor ersten Ranges geworden. Wir werden freilich scharf zwischen den einzelnen deutschen Landschaften scheiden müssen. Jenseits von Rhein und Donau hatte die römische Kultur nur einen Teil des germanischen Siedlungsgebietes unmittelbar und nicht einmal sehr lange und intensiv erfasst. Trotzdem bildet auch hier der Rheim zumal für die Siedlungsgeschichte eine deutliche Grenze. Auf dem linken Rheinufer aber und weniger ausgesprochen in Raetien und Bindelicien — war unter dem Schutz des Imperiums eine kelto-germanische Mischkultur entstanden, die von der überlegenen Kultur des Herrenvolkes auf das stärkste beeinflusst wurde, ohne darüber ihre Sonderart zu verlieren. Aber gerade dadurch wurde sie befähigt, über die Stürme der Völkerwanderung hinaus das Erbe der Antike, d. h. vornehmlich der Spätantike, deren kostbarstes Geschenk das Christentum war, in das Mittelalter hinüberzuretten, weil bei Eroberung und langsamer Unterwerfung ein großer Teil der Bevölkerung dieser Gebiete unberührt blieb. So viel auch in diesen Wirren zugrunde ging, es blieb genug übrig, daß die rheinischen Römerstädte mit ihren uralten Bischofsitzen ein Kulturzentrum des neuen germanischen Siedlungsraumes bilden konnten. Und gerade im Frankenreich wirkten diese Landschaften bald wieder mächtig über den Rhein hinaus. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß inzwischen auch die Völker im ursprünglich freien Germanien durch jahrhundertalte Eigenentwicklung, die stets von dem griechisch-römischen Kulturkreise aus mitbefruchtet wurde, einer neuen anders gerichteten Synthese mit dem antiken Erbgut entgegenengewachsen waren, so daß jetzt zwei Ströme zusammenfließen konnten, um Kultur und Staat des germanischen Mittelalters formen zu helfen.



Studien zur Territorialgeschichte der südlichen Wetterau.

Von Franz Paul Mittermaier.

Vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung von Prof. Theodor Mayer-Gießen zurück. Sie erwuchs aus Besprechungen, die im Rahmen der historischen Abteilung der Anstalt für Hessische Landesforschung an der Universität Gießen, im Anschluß an die Vorarbeiten zur Herausgabe des ersten Bandes des Mainzer Urkundenbuchs unter Leitung von Prof. Mayer stattfanden, und ist der erste Teil einer größeren Arbeit, die im Winter 1932 auf 1933 der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen als Dissertation vorgelegen hat; der zweite Teil wird in einem der nächsten Bände dieser Zeitschrift erscheinen.

I.

a) Siedlungsgeschichtliche Grundlagen.

Die Wetterau, genannt nach ihrem Hauptwasserlauf, der Wetter, ist fruchtbarstes, altbesiedeltes Gebiet. Unmittelbare Fortsetzung des Rheintalgrabens, dem sie sowohl in tektonischer und geologischer, wie auch in klimatischer und daher pflanzengeographischer Beziehung zugehört, wird sie begrenzt: im Westen durch den vor allem bei Nauheim deutlich hervortretenden Bruchrand des Taunus, im Osten durch den schildförmig das Land überlagernden Vogelsberg, der seine Basaltausläufer weit in sie vorschiebt, im Norden durch den freilich nur wenig ausgeprägten Höhenrücken der Main-Bahnwasserscheide, während sie sich im Süden füllhornartig gegen den Main hin öffnet, dem auch ihre Flüßchen und Bäche, schließlich zur Nidda vereint, entgegenströmen. Diese Lage macht sie zu dem natürlichen Durchgangsland von Norddeutschland hinüber in die oberrheinische Tiefebene und weiter nach Süden und Westen und umgekehrt; und es gibt kaum ein zweites Gebiet in Deutschland, das so günstige Siedlungsbedingungen aufzuweisen hat.

Dem entspricht es durchaus, wenn sich schon für das Vollneolithikum, also um die Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr., eine ziemlich dichte Besiedelung der Wetterau nachweisen läßt, und seitdem hat kaum eine Kulturschicht in Deutschland nicht auch hier mehr oder

weniger deutliche Spuren hinterlassen¹⁾). Als dann um Christi Geburt die Römer im Verlaufe ihrer Eroberungszüge den Rhein überschritten, um Germanien ihrem Weltreiche einzuverleiben, sind es sicherlich nicht nur militärische, sondern auch agrarpolitische Gesichtspunkte gewesen²⁾, die sie veranlaßten, das Gebiet zwischen Taunus und Vogelsberg bis zur Main-Lahnwasserscheide in ihre Besatzungszone mit einzubeziehen. Zum mindesten muß es auffallen, daß der Limes, abgesehen vom Taunusost- und südbrand, wo zweifellos militärische Rücksichten für die Linienführung jenseits des Gebirgskammes maßgebend waren³⁾, ziemlich genau an der Grenze des fruchtbaren Lößbodens gegen die weniger fruchtbaren benachbarten Böden entlang läuft. —

Der römischen Eroberung ist es zu danken, wenn rund 80 Jahre nach Christi Geburt die Wetterau erstmals deutlicher aus dem Dunkel hervortritt, das in jener Zeit noch über der geschichtlichen Entwicklung der von Germanen besiedelten Kulturlandschaft lag. Doch nicht lange dauerte die Erhellung. Schon seit 162⁴⁾ wurde durch die ständig sich mehrenden Germaneneinfälle die nie sehr sichere Römerherrschaft ernstlich bedroht, und als die Alamannen um 260 das letzte Limeskastell überrannten⁵⁾, war es mit ihr zu Ende. Von jetzt ab herrschte für lange Zeit wieder das frühere Dunkel. Nur gelegentliche Bodenfunde⁶⁾ sowie wenige, sicher überlieferte und deutbare

¹⁾ Vgl. vor allem die beiden Werke von Otto Kunkel: Oberhessens vorgeschichtliche Altertümer. Marburg 1926 und Georg Wolff: Die südliche Wetterau in vor- und frühgeschichtlicher Zeit... Frankfurt a. M. 1913.

²⁾ Vgl. Wolff, *U. f. h. G. N. F.* 13 (1922) S. 32 ff.

³⁾ Vgl. G. Wolff: Zur Geschichte der römischen Okkupation in der Wetterau und im Maingebiete. *Annalen des Vereins für nassauische Altertumsfunde und Geschichtsforschung*, Bd. 32 (1901), S. 13 f.

⁴⁾ Über den Chatteneinfall von 162 vgl. z. B. Ludwig Schmidt: *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung*, Abt. 2, 2, Berlin 1913, S. 178 f.; dort auch nähere Quellen- und Literaturnachweise.

⁵⁾ Für den Zeitpunkt des Zusammenbruches der Römerherrschaft sind namentlich die Münzfunde in den einzelnen Limeskastellen maßgebend. Eine Zusammenstellung derselben findet sich bei Schmidt, a. a. O. S. 246 ff.

⁶⁾ Eine Zusammenstellung findet sich wieder in den beiden Anm. 1 genannten Werken von Kunkel und Wolff; vgl. auch Karl Schumacher: *Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande...*, Bd. III, 1, Mainz 1925, dessen Aufstellungen freilich nur mit Vorsicht verwertet werden dürfen, da es sich bei ihnen um keineswegs bewiesene Hypothesen handelt. Man vergleiche nur, was Kunkel a. a. O. S. 239 über die Zuweisung der Bodenfunde an den einen oder anderen germanischen Volksstamm sagt.

Ortsbezeichnungen⁷⁾ geben, vereint mit den seltenen literarischen Zeugnissen⁸⁾ spärliche Kunde von dem Ablauf der Geschehnisse in den folgenden Jahrhunderten⁹⁾. Danach haben, wie es scheint, zunächst die Alamannen den südlichen Teil des von den Römern nicht mehr verteidigten Gebietes in Besitz genommen, während der nördliche Teil, wenigstens zeitweise, von den Chatten überflutet und unterjocht wurde, ohne daß freilich hier wie dort die ruhig sitzengebliebenen unteren Schichten der alteinheimischen vorkeltisch-gallorömisch-germanischen Mischbevölkerung völlig verdrängt oder vernichtet worden wären. Wenn Fritz Klute¹⁰⁾ durch seine ethnographischen Forschungen auch in der Wetterau einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz von „Schwarzen“ festgestellt hat, so ist das sicherlich mit auf diese Tatsache zurückzuführen. Die eingedrungenen Germanen werden also in der Hauptsache das zur Römerzeit dem Militäräiskus vorbehaltene Gebiet in Besitz genommen¹¹⁾ und sich im übrigen zwi-

7) Die Ortsnamen hat erstmals Wilhelm Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875, für die Aufhellung der deutschen Geschichte zur Völkerwanderungszeit in großem Umfange herangezogen. Seine Methoden und Ergebnisse sind, wenn auch im einzelnen häufig angefochten, über 50 Jahre lang immer wieder angewandt und vorgetragen worden. Für die Wetterau vgl. besonders die zahlreichen Abhandlungen und Aufsätze von Georg Wolff, zusammengestellt bei Kunkel, a. a. O. S. 239, Anm. 4, sowie in größerem Rahmen Schumacher, a. a. O., zusammenfassend insbesondere S. 93 ff. Erst Adolf Bach hat sich in seiner Schrift: Die Siedlungsnamen des Taunusgebiets in ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte, Bonn 1927, von neuem grundsätzlich mit der Ortsnamenfrage beschäftigt und ist dabei zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen als Arnold. Demnach sind die Ortsnamen für die Stammesgeschichte der Germanen in der Zeit nach 260, wenn überhaupt, so doch nur mit größter Vorsicht zu benutzen.

8) Am vollständigsten, soweit ich sehen kann, im Zusammenhang ausgewertet bei L. Schmidt, a. a. O.; vgl. bes. die Abschnitte über die Alamannen, S. 236 ff., und Chatten, S. 347 ff.; ergänzend auch Vb. I, 369 ff.; doch haben seine Ausführungen unter Anderen namentlich durch Wolff: Chatten-Hessen-Franken, Marburg 1919 manche Kritik und, wie ich glaube, Berichtigung erfahren.

9) Eine gute Zusammenfassung der Einzelforschungen gibt Wolff, A. f. h. G. N. F. 13, S. 42, doch vgl. zur Kritik auch die Ausführungen von Kunkel, a. a. O. S. 237 ff., besonders S. 238, Abs. 2.

10) „Hessens Landschaft und Bevölkerung und ihre Wechselbeziehungen“, Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger, Jg. 1928, S. 105 ff., bes. S. 107 Sp. 1 unten.

11) Vgl. z. B. Alfons Dopsch: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen, I, 2. Aufl., Wien 1923, S. 107, dessen Ergebnisse freilich ganz allgemein nur mit großer Vorsicht zu verwerten sind.

schen den schon vorhandenen Dörfern der eingeseffenen Bevölkerung angesiedelt haben. Ein völlig klares Bild läßt sich auf Grund des bis jetzt erarbeiteten Materials leider noch nicht gewinnen.

Länger als bis zum Ausgange des 5. Jahrhunderts währte die Alamannenherrschaft im Untermainland und in der südlichen Wetterau wohl kaum. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, aber zum mindesten doch sehr wahrscheinlich, daß Chlodewech nach seinem großen Alamannensiege vom Jahre 496 die Besiegten zum Verlassen ihrer bisherigen Wohnsitze nördlich von Main und Neckar zwang, um sie anderswo anzusiedeln, und sich nun selber in den frei gewordenen Gebieten festsetzte¹²⁾. Auch er dachte nicht daran, die alteingesessene Bevölkerung zu verdrängen¹³⁾; die Franken bildeten vielmehr ebenso wie die Römer und Alamannen nur eine verhältnismäßig dünne Oberschicht, die allenthalben die Herrensitze einnahm, wobei es jetzt freilich mancherorts zur Verlegung derselben gekommen sein mag, entsprechend der eigentümlich fränkischen Siedelungsweise. Man darf wohl als sicher annehmen, daß die Einheimischen gezwungen wurden, bei diesen Verlegungen Frondienste zu tun und auch weiterhin in Abhängigkeit von den neuen Herren zu leben. Es ist demnach nicht zu verwundern, daß sie sich, wie Wolff feststellen zu können glaubte, in der Folgezeit öfters veranlaßt sahen, ihre bisherigen Wohnsitze aufzugeben und in die Nähe der Herrensitze umzusiedeln. Auf diese Weise werden die meisten Ortschaften der ältesten germanischen Siedlungsperiode entstanden sein.

b) Das Reichsgut in der Wetterau.

Wie sich die fränkische Landnahme im einzelnen vollzog, ob etwa alles einst dem römischen Militäriskus vorbehalten Land ebenso wie die terra vacua et deserta zunächst in die Hände des Frankenkönigs gelangte und von ihm dann teilweise weitervergeben wurde, oder ob sich die fränkischen Edlen und Bauern unmittelbar, also ohne königliche Vermittlung ansiedelten, und sogleich nur ein Teil, wenn auch ein sehr beträchtlicher, dem Könige zufiel, wird wohl niemals mit völliger Sicherheit feststellbar sein, da für jene Zeit und jedenfalls für unsere Gegend die schriftlichen sowie inschriftlichen Quellen völlig versagen, so daß wir durchaus auf Rückschlüsse aus

¹²⁾ Vgl. L. Schmidt, a. a. O. S. 297; auch Schumacher, a. a. O. S. 55.

¹³⁾ Vgl. hierfür, wie auch für das folgende besonders Wolff, süd. Wetterau, S. 13 f.; ergänzend A. f. h. G. N. F. 13, S. 43 ff.

späterer Zeit angewiesen sind. Eine Darstellung der Vorgänge, wie sie zum Beispiel Paul Wagner in dem geschichtlichen Teil des von Albert Henche herausgegebenen Heimatbuches für den ehemaligen Landkreis Wiesbaden gegeben hat¹⁴⁾, bleibt daher, so einleuchtend sie auch auf den ersten Blick erscheinen mag, doch stets hypothetisch.

Zur Klärung des Sachverhaltes wäre es vor allem wichtig, etwas Näheres über den ursprünglichen Umfang des wetterauischen Reichsgutes zu erfahren, indessen ist gerade diese Frage bis jetzt noch keineswegs befriedigend, geschweige denn abschließend beantwortet worden; zu ihrer Beantwortung, soweit eine solche mit Hilfe des uns bis jetzt bekanntgewordenen urkundlichen und sonstigen Materials überhaupt schon möglich ist, bedarf es einer gesonderten Abhandlung; ich beschränke mich deshalb hier auf die Erwähnung einiger, besonders wichtiger Punkte.

Georg Landau war noch der Ansicht, daß es sich bei Schenkungen von Reichsgut, wie z. B. der von Hungen an Hersfeld durch Karl den Großen¹⁵⁾, Reichenbach an Fulda durch den gleichen Herrscher¹⁶⁾, Wehrheim durch Heinrich III. an seine Gemahlin Agnes¹⁷⁾, Ohmen und Straßheim durch Heinrich IV. an Kuno von Arnburg¹⁸⁾, sowie Bad Orb durch den gleichen Herrscher an das Mainzer Domkapitel¹⁹⁾ um große, zusammenhängende Ländergebiete gehandelt habe, die heute zum Teil zahlreiche Ortschaften umfassen²⁰⁾. Auch die sehr umfangreiche Glauburger Mark soll ein geschlossener Reichsgutkomplex gewesen sein²¹⁾.

Diese Auffassung ist nun freilich längst allgemein preisgegeben worden. Zwar hat Adolf Eggers wenigstens für die Zeit Karls des Großen noch Geschlossenheit des königlichen Grundbesitzes angenommen²²⁾, doch wurden seine Ausführungen über diesen Punkt von

¹⁴⁾ Wiesbaden 1930, S. 88 ff.

¹⁵⁾ Landau: Beschreibung des Gaues Wettereiba, Kassel 1855, S. 61 = DCar 144.

¹⁶⁾ Landau, a. a. O. 114 = Reimer, Hessisches Urkundenbuch II, 1 Nr. 19 nach Cod. Eberh. I, fol. 175' ohne Jahresangabe.

¹⁷⁾ Landau, a. a. O. S. 53 = DCh III, 161.

¹⁸⁾ Landau, a. a. O. S. 39 und 169 = St. 2652.

¹⁹⁾ Landau, a. a. O. S. 134 = Mainzer U. B. I, Nr. 309.

²⁰⁾ Siehe Karte 1 am Schluß der Arbeit.

²¹⁾ Landau, a. a. O. S. 118.

²²⁾ Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Karl Zeumer, Bd. III, 2, Weimar 1909, S. 108.

Alfons Dopf eingehend und, wie ich glaube, überzeugend widerlegt²³). Oskar Bethge versuchte allerdings nochmals, die von Eggers und anderen vertretene Anschauung, namentlich im Hinblick auf eine einheitliche karolingische Willenverfassung, wieder zu Ehren zu bringen²⁴), aber selbst er, der sonst einer der eifrigsten Vertreter der These von dem geschlossenen königlichen Grundbesitz ist²⁵), muß immer wieder direkt oder indirekt zugeben, daß sich, wenigstens später, in Orten mit Königsgut vielfach auch privates Erbgut finde²⁶) und daß innerhalb der von ihm angenommenen Fisci das „eigentliche“ Königsgut sehr wohl aus Streubesitz bestanden haben könne²⁷). Für die Wetterau speziell hat dann namentlich August Schmitt in seiner verdienstvollen Zusammenstellung des Königsgutes in Hessen-Nassau, der Provinz Oberhessen und dem Kreise Wehlar in der Zeit der karolingischen und sächsischen Herrscher²⁸) dargetan, daß in vielen Orten mit Königsgut gleichzeitig auch nichtkönigliche Besitzungen nachweisbar sind²⁹), und daraus gefolgert, daß doch schon zur Karolingerzeit das Königsgut, vorwiegend wenigstens, Streubesitz war³⁰). Es ist demnach nirgends mehr die Rede von großen geschlossenen Komplexen.

Dafür tauchte aber jetzt eine andere Ansicht auf, der ich ebenso wenig beizustimmen vermag. Namentlich Adolf Waas hat, zunächst in einem Aufsatz „Zur Frage der Freigravenschaften, vornehmlich in der Wetterau“ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte³¹), dann noch einmal in seinem Buche „Vogtei und Bede

²³) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, T. 1, Weimar 1912 (!), S. 113 ff.

²⁴) Bemerkungen zur Besiedelungsgeschichte des Untermainlandes II. Jahresbericht der Humboldtschule (Städtischen höheren Mädchenschule) zu Frankfurt a. M., Schuljahr 1913/14, Frankfurt 1914, S. 17.

²⁵) Bemerkungen I. Jahresbericht . . . Schuljahr 1910/11, Frankfurt 1911, S. 13 ff., 25 f., 35; II, S. 7 ff., 16 ff. Auch: Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt. Wörter und Sachen, Bd. 6 (1914/15), S. 67.

²⁶) B. B. Bemerkungen I, S. 14, Anm. 1, 26; II, S. 7 f., 11; Wörter und Sachen, Bd. 6, S. 70; ganz eindeutig: Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. D., Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 12 (1914), S. 72.

²⁷) Bemerkungen II, S. 18.

²⁸) Nassauische Annalen, Bd. 47 (1926), S. 118 ff.

²⁹) a. a. O. S. 132 ff.

³⁰) a. a. O. S. 132.

³¹) Bd. 38 (1917), germanistische Abteilung, S. 162.

in der deutschen Kaiserzeit“³²⁾, gestützt auf die Weistümer des Bornheimer Berges, des Freigerichtes Raichen, des Büdinger Reichswaldes und anderer ähnlicher Gebilde, besonders aber des Wetterauer Wassergerichtes³³⁾, die Vermutung ausgesprochen, „daß das ganze Gebiet der Wetterau bis zu den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen, den Reichsburgern Friedberg, Münzenberg und Gelnhausen, und dem Büdinger Reichswald ursprünglich einen großen königlichen Herrschaftsbezirk darstellte“³⁴⁾, wobei er allerdings gleich hinzufügte, das schließe natürlich nicht aus, „daß innerhalb dieses Gebietes andere Personen oder Institute Grundeigentum und Gerechtigkeiten aller Art erwerben können, wie dies in jedem geschlossenen grundherrlichen Bezirk möglich war“³⁵⁾. Heinrich Bingemer, im wesentlichen Prähistoriker, versuchte dann in seiner Frankfurter philosophischen Dissertation „Das nördliche Dekumatenland vor, während und nach der Römerherrschaft“ vom Jahre 1923 diese Hypothese weiter auszubauen, indem er darlegte, daß sich die spätere Grafschaft Malstatt, auf die ich unten in anderem Zusammenhang noch ausführlicher zu sprechen komme³⁶⁾, so ziemlich mit den römischen Kastelländereien decke³⁷⁾, die als Staatsland bei der Landnahme geschlossen in die Hände des fränkischen Königs übergegangen seien³⁸⁾.

Es wird hier also anscheinend ein Unterschied gemacht zwischen königlichem Grundbesitz als solchem und Bezirken, in denen der König gewisse, mehr oder weniger umfassende Herrschaftsrechte auszuüben hatte. Soweit mag es noch gelten. Wenn man nun aber weiter sagt, die ganze Wetterau habe ursprünglich einen solchen Bezirk dargestellt, so kann ich dem in keiner Weise zustimmen. Denn erstens glaube ich nicht, daß die römischen Kastelländereien wirklich die ganze Wetterau eingenommen haben, bin vielmehr, wie ich schon oben³⁹⁾ kurz andeutete, der Ansicht, daß trotz der gerade in der Wetterau sehr zahlreichen und ausgedehnten römischen Militäranlagen ein großer Teil des Bodens doch immer noch der privaten Nutzung durch die alteingesessene Bevölkerung vorbehalten blieb, die zum Teil bis

³²⁾ Bd. 2, Berlin 1923, S. 63.

³³⁾ Die Belege siehe Waas, Vogtei u. Webe II, S. 63.

³⁴⁾ Vogtei u. Webe II, S. 63.

³⁵⁾ ZRGg, Bd. 38, S. 161.

³⁶⁾ Siehe S. 36 ff.

³⁷⁾ a. a. O. S. 97.

³⁸⁾ a. a. O. S. 99.

³⁹⁾ S. 25 f.

auf den heutigen Tag allen Stürmen der Völkerwanderungen zu trotzen vermochte und auch beim Abzug der Römer nicht an Auswanderung gedacht hat. Sie ist von Alamannen und Franken gewiß zeitweise, zum Teil wohl sogar dauernd, unterworfen und in ein mehr oder weniger drückendes Abhängigkeitsverhältnis gebracht worden, es sind aber sicherlich meist Privatleute, also etwa fränkische Edelfinge, gelegentlich vielleicht freie Bauern gewesen, die diese Unterwerfung vornahmen, nur selten der König selber⁴⁰⁾.

Außerdem erscheint mir die von Waas ganz allgemein vorgebrachte Meinung unhaltbar, als seien die Freigerichte, wie sie sich in vielen Teilen Deutschlands, besonders zahlreich aber gerade in der Wetterau finden, altes Königsland, auf dem freie, unter Königsmunt stehende Bauern saßen, die wohl als Gegenleistung für den ihnen gewährten königlichen Schutz gewisse Abgaben zahlen mußten, ohne jedoch dadurch ihrer persönlichen Freiheit verlustig zu gehen, aus welchen Verhältnissen sich dann später eigene Hochgerichtsbezirke entwickelt hätten⁴¹⁾; selbst wenn diese Meinung durch die Untersuchungen von Bethge⁴²⁾ und Bingemer⁴³⁾ für die Wetterauer Freigerichte im ganzen, für den Bornheimer Berg im besonderen durch die Frankfurter philosophische Dissertation von Ernst Kolb über „Die Grafschaft Bornheimer Berg in ihrer historischen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung“ aus dem Jahre 1924 scheinbar bestätigt wird. Waas geht eben auch hier wie überall von der Anschauung aus, daß alle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Herren und Untergebenen im Mittelalter irgendwie auf der Munt beruhten⁴⁴⁾ und daß die Vogteien — als solche faßt Waas die Freigerichte⁴⁵⁾ — neben einem personalen auch ein dingliches Recht in sich schließen, das als Obereigentum am Grund und Boden in Erscheinung trete⁴⁶⁾; eine Anschauung, die jedoch in dieser Verallgemeinerung inzwischen längst als irrig und abwegig erkannt wurde, vor allem, soweit sie die angeblich erweisbare dingliche Seite der Vogtei

⁴⁰⁾ Vgl. das oben S. 25 f. über die Landnahme durch Alamannen und Franken Gesagte, sowie die dort angeführte Literatur.

⁴¹⁾ Vogtei u. Bede II, S. 54.

⁴²⁾ Bemerkungen I und II.

⁴³⁾ Nördliches Defumatenland.

⁴⁴⁾ Vgl. Vogtei u. Bede II, S. 54.

⁴⁵⁾ Vgl. Vogtei u. Bede II, S. 55.

⁴⁶⁾ J. B. Vogtei u. Bede, Bd. I, Berlin 1919, S. 52: „Dinglich muß die Vogtei als ein Obereigentumsrecht am Grund und Boden ... erscheinen.“

betrifft⁴⁷⁾. Ich kann mich in dieser Hinsicht den Ausführungen von Hans Planitz und besonders von Hermann Aubin in ihren Besprechungen des ersten Bandes von „Vogtei und Bede“ nur anschließen⁴⁸⁾ und möchte sie in ihrem ganzen Umfange auf die Freigerichte ausgedehnt wissen, da ich im Gegensatz zu Waas der Meinung bin, ohne dies freilich jetzt schon im einzelnen begründen zu können, daß die Freigravschaften ursprünglich nichts anderes waren als volkrechtliche Hundertschaftsbezirke, in die der König später, als es sich um eine Stärkung seiner Macht gegenüber den partikularen Sondergewalten handelte, rechtsändernd eingriff, woraus dann schließlich Gebilde entstanden, wie sie uns aus den Weistümern entgegentreten; übrigens eine Meinung, die schon Bethge angedeutet hat⁴⁹⁾. So übernahm z. B. im Freigericht Raichen der Obergrefe, in der Gravtschaft Bornheimer Berg, soweit ich sehe, der Frager⁵⁰⁾ die Funktionen des ursprünglichen Zentenars⁵¹⁾.

In neuerer Zeit hat nun auch Fedor Schneider zu der Frage das Wort ergriffen, zunächst, indem er in seinem Buche „Die Ent-

⁴⁷⁾ Vgl. z. B. die Besprechung von Vogtei u. Bede, I. 1, durch Hans Planitz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Bd. 41 (1920), germ. Abt., S. 421, über die angeblich bestehende dingliche Seite der Vogtei bes. S. 427 f.; weiterhin vor allem die Besprechung von Hermann Aubin in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 16 (1922), S. 409 ff. Was die Waasschen Ausführungen über die Freigerichte betrifft, drückt sich Planitz freilich sehr unbestimmt aus, unterstreicht dann aber doch ausdrücklich die schon von Waas II. S. 54, Anm. 1 aufgestellte Forderung, daß diese Ausführungen „im einzelnen noch eingehender Untersuchung“ bedürften; vgl. seine Besprechung des zweiten Teiles ZEMG Bd. 44 (1924), S. 464. Auch die Besprechungen von Hans Fehr in der Historischen Zeitschrift, Bd. 124 (1921), S. 107 f. und Bd. 133 (1926), S. 93 f. haben doch manches an der Waasschen Auffassung der Dinge auszusprechen.

⁴⁸⁾ Siehe vorige Anmerkung.

⁴⁹⁾ Bemerkungen II, S. 17. Vgl. allgemein auch Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung. Festrede, gehalten bei der Reichsgründungsfeier am 18. Januar 1933. Schriften der Hessischen Hochschulen, Universität Gießen, Jg. 1933, H. 1, S. 7 f. und bes. Anm. 21.

⁵⁰⁾ Über ihn siehe Kolb, a. a. O. S. 63 f.

⁵¹⁾ Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen bei Hans Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, H. 1, Prag 1922, S. 185 ff. Für das Freigericht Raichen hat schon Hans Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905, S. 59, die Meinung ausgesprochen, es handele sich hier um eine alte Zent. Mit den Ausführungen von Heinrich Glitsch: Der alamannische Zent-

ftung von Burg und Landgemeinde in Italien“ die langobardische Arimannie als Ansiedlung Freier auf Reichsboden, genauer als staatliche Militäransiedlung unbemittelter Heerleute in den Gebieten der ehemals byzantinischen Grenzfestung nach byzantinischem Vorbild nachwies⁵²⁾ und die territoriale Hundertschaft als Organisationsform dieser staatlichen Limitansiedlungen erklärte⁵³⁾; sodann versuchte er in einem Aufsatz „Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter“ die Wesensgleichheit dieser Arimannenansiedlungen mit den fränkischen Staatsansiedlungen, vornehmlich auf alamannischem Gebiete nachzuweisen⁵⁴⁾, nachdem er schon in seinem Buche über die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien kurz die Möglichkeit solcher Zusammenhänge angedeutet hatte⁵⁵⁾; und schließlich glaubte er den Gültigkeitsbereich seiner Ergebnisse auch auf die Freigerichte der Wetterau und Westfalens ausdehnen zu dürfen, freilich unter ausdrücklichem Verzicht auf eine nähere Untersuchung der dortigen Verhältnisse⁵⁶⁾. Ich muß es mir leider wiederum versagen, auf die Schneiderschen Ausführungen näher einzugehen, möchte vielmehr nur darauf hinweisen, daß ich die Einbeziehung wenigstens der Wetterau in den Geltungsbereich seiner Ergebnisse für abwegig halte, da es sich hier bei der von ihm für die Staatsansiedlung vorausgesetzten territorialen Grundlage weder um terra vacua noch deserta⁵⁷⁾, wie vielleicht in der Urschweiz, und, wie ich glaube, weder um ehemals römischen Fiskusbesitz noch um communalia, also Grundbesitz von Verwaltungsorganen etwaiger römischer civitates, wie in der Lombardei, handelte⁵⁸⁾, sondern zum weitaus größten Teil um kleinbäuerliches Kulturland, das auch schon die alamannischen und fränkischen Eroberer als solches vorfanden und übernahmen, aber

tenar und sein Gericht. Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Kl., Bd. 69 (1917), S. 2, Leipzig 1917, kann ich mich an dieser Stelle nicht auseinandersetzen, da dies zu weit von dem Thema der vorliegenden Arbeit abführen würde.

⁵²⁾ Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien. Studien zur historischen Geographie, Verfassungs- und Sozialgeschichte. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, hrsg. von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, S. 68, Berlin 1924, S. 102 ff.

⁵³⁾ a. a. O. S. 127.

⁵⁴⁾ Gedächtnisschrift für Georg von Below: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1928, S. 32 ff.

⁵⁵⁾ a. a. O. S. X ff. und 58 ff.

⁵⁶⁾ Gedächtnisschrift für . . . Below S. 35 f.

⁵⁷⁾ Gedächtnisschrift für . . . Below S. 20.

⁵⁸⁾ Entstehung . . . S. 95 ff.

nicht als neues Reichsgut, sondern eben als kleinbäuerliches, schon längst in festen Händen befindliches Kulturland, das sie, wenn überhaupt, so doch wohl nur in verhältnismäßig geringem Umfange wirklich enteignet haben werden.

Wenn nun drittens Waas⁵⁹⁾ und vor allem Bingemer⁶⁰⁾ zur Stützung ihrer Ansicht die wahrscheinliche Existenz eines alten Reichsfiskus Friedberg anführen, den auch schon Bethge vermutete⁶¹⁾, so ist demgegenüber doch darauf hinzuweisen, daß bereits Hans Niese die Entstehung dieses Fiskus erst an das Ende des 12. Jahrhunderts setzte⁶²⁾, was sich durchaus mit meinen eigenen Beobachtungen deckt. Die Belege für Königsgut in dem nach den Angaben Vandaus⁶³⁾ etwa für den Fiskus zu erschließenden Gebiet, stammen bis auf wenige Ausnahmen aus nachtaufischer Zeit⁶⁴⁾.

Und was schließlich das Wetterauer Wassergericht betrifft, das von Waas⁶⁵⁾ und Bingemer⁶⁶⁾ als Hauptstütze für ihre Ansicht betrachtet wird, so bedarf es, wie mir scheint, zunächst einmal einer erneuten vergleichenden Untersuchung der nicht einfachen staatsrechtlichen Verhältnisse unter Heranziehung des gesamten erreichbaren Materials, die aber außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Arbeit liegt. Immerhin halte ich es doch keineswegs für sicher, daß es sich hier um den Ausfluß privater königlicher Herrschaftsrechte und nicht um Auswirkungen des königlichen Stromregals handelte, zumal dieses sich sehr wohl auf Mühlenbau, sowie auf Instandhaltung oder Neuerrichtung von Brücken, Wehren und sonstigen Wasserbauten erstrecken konnte, zum mindesten seit der Zeit Friedrich Barbarossas⁶⁷⁾; auch darf, wie ich glaube, nicht übersehen werden, daß z. B. in dem an Jobst Rau von Holzhausen erteilten kaiserlichen Lehnsbriefe von 1559, Juli 26, vorausgesetzt, daß die Inhaltsangabe

⁵⁹⁾ ZNWG, Bd. 38, S. 160.

⁶⁰⁾ a. a. O. S. 93, Anm. 6; auch S. 96.

⁶¹⁾ Vgl. z. B. Bemerkungen II, S. 37 u. ö.

⁶²⁾ Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Innsbruck 1905, S. 177.

⁶³⁾ a. a. O. S. 33 ff.

⁶⁴⁾ Vgl. Karte 1 nebst den zugehörigen Belegen.

⁶⁵⁾ ZNWG, a. a. O. S. 160 f.; Vogtei u. Weide II, S. 63.

⁶⁶⁾ a. a. O. S. 96 f.

⁶⁷⁾ Vgl. z. B. Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., fortgeführt von Eberhard Freiherr v. Künzberg, T. 1, Leipzig 1919, S. 581; auch Guido Risch: Das Mühlenregal im Deutschordensgebiete. Zeitschrift d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 48 (1928), germ. Abt., S. 177 ff.

bei Zimmermann zutreffend ist, gerade die drei vielleicht noch am ehesten schiffbaren wetterauischen Wasserläufe: Wetter, Usa, und Nidda genannt werden⁶⁸). Und daß gerade in der Wetterau selbst noch bis in das 19. Jahrhundert hinein ein besonderes kaiserliches Wassergericht nachweisbar ist, hängt vielleicht mit der Tatsache zusammen, daß hier die territorialen Verhältnisse wenigstens in der späteren Zeit, etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ganz besonders verwickelt waren und daher eher eine überstaatliche Organisation der Wasserwirtschaft notwendig machten als anderswo, wo diese Verhältnisse einfacher lagen. Aber selbst, wenn das Wassergericht tatsächlich Ausfluß privatgrundherrlicher Rechte des Königs sein sollte, wer sagt denn, daß sie ursprünglich sind und nicht vielmehr erst später erworben wurden, etwa im Zusammenhang mit der anscheinend von den Staufern des 12. Jahrhunderts durchgeführten grundsätzlichen Neuordnung der territorialen Verhältnisse in der Wetterau?⁶⁹). Jedenfalls ist die Existenz des Wassergerichtes erst für die Zeit Kaiser Friedrichs III. bezeugt⁷⁰).

Ist demnach einerseits die ursprüngliche Existenz eines die gesamte Wetterau umfassenden königlichen Herrschaftsgebietes zum mindesten wenig wahrscheinlich, so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß das Königsgut in der südlichen Wetterau, soweit uns die Urkunden einen Einblick gestatten, ziemlich ausgedehnt war⁷¹). Dabei läßt uns der Urkundenbestand den wahren Umfang noch nicht einmal annähernd ermessen, denn ganz abgesehen von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung tritt das Königsgut ja meist erst dann für uns erkennbar in Erscheinung, wenn es dem Reiche durch Schenkung, Tausch oder anderweitige Veräußerung verloren geht. Es wird also in Wirklichkeit noch erheblich umfangreicher gewesen sein, als die auf Grund der urkundlichen Überlieferung gezeichnete Karte darthut. Das legt die Vermutung nahe, daß, wenn auch nicht alles, so doch ein großer Teil des ehemals dem römischen Militäriskus vorbehaltenen Landes zunächst in den Besitz der germanischen Könige überging, bevor es für die fränkische Siedlungstätigkeit freigegeben wurde. —

⁶⁸) Friedrich Zimmermann: Geschichte des kaiserlichen Wassergerichtes in der Wetterau. Zeitschrift f. Rechtsgesch., Bd. 6 (1867), S. 4.

⁶⁹) Näheres darüber siehe unten S. 40 f.

⁷⁰) Zimmermann, a. a. O. S. 3; dazu auch den Text des Weistums, ebenda S. 23.

⁷¹) Vgl. Karte 1.

c) Territoriale Entwicklung der südlichen Wetterau bis zur Errichtung der Reichsburg Friedberg.

Der weitere Ausbau des nunmehr von den Franken besetzten und beherrschten Gebietes ist sehr unsicher, da es für die ersten Jahrhunderte der fränkischen Besiedelung, ebenso wie für die vorhergehende Zeit, abgesehen von den Ortsnamen, gänzlich an Quellen fehlt. Die Ortsnamen aber vermögen uns über den Vorgang der Besiedelung selbst hinaus kaum etwas zu sagen⁷²⁾. So kommt es, daß wir z. B. von den Anfängen der Gerichts- und Verwaltungsorganisation gar nichts mehr wissen. Dies gilt, wie für die übrigen Teile Deutschlands, so auch für die Wetterau. Vielleicht ist indessen gerade das mit ein Grund für die Tatsache, daß die Frage nach jenen Anfängen heute mehr denn je im Brennpunkte der wissenschaftlichen Erörterung über die frühmittelalterliche Geschichte, insbesondere Verfassungs- und Rechtsgeschichte steht⁷³⁾. Und doch, was bisher von Forschern wie Dopsch, Schumacher und anderen hierüber gesagt wurde, ist noch so unsicher, so wenig feststehend, daß sich darauf kaum weiterbauen läßt⁷⁴⁾. Mit dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung, teils im 8. Jahrhundert, teils auch erst später, liegen die Gaue und Zenten, liegt z. B. die Grafschaftsverfassung bereits völlig ausgebildet vor, ohne daß wir anzugeben vermöchten, wie diese Einrichtungen entstanden sind, woraus sich etwa die Gaue entwickelt haben und dergleichen mehr.

Wir können demnach nur sagen, was damals war, soweit uns dies die Urkunden zu sagen erlauben, nicht aber, wie es geworden ist. Daraus ergibt sich für die Zeit um 800, daß die Wetterau damals in der Hauptsache zum pagus Wettereiba gehörte; nur im

⁷²⁾ Wichtig sind sie seit den Untersuchungen von Oskar Bethge: Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt. Wörter und Sachen, Bd. 6 (1914/15), S. 58 ff. und Georg Wolff: Ortsnamen als Hilfsmittel der Besiedelungsforschung im nördlichen Limesgebiete. AfhG. N. F. 15 (1928), S. 1 ff., besonders für die Feststellung des Königsgutes geworden. Vgl. im übrigen auch oben S. 25, Anm. 7.

⁷³⁾ Vgl. besonders die beiden grundlegenden Werke von Alfons Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung..., Bd. 1, Wien 1923, Bd. 2, Wien 1924 und Karl Schumacher: Siedelungs- und Kulturgeschichte im Rheinlande..., Bd. III, 1, Mainz 1925.

⁷⁴⁾ Man vgl. z. B. nur die zusammenfassende Darlegung der neueren Forschungsergebnisse bei Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung... a. a. O., die teilweise der wissenschaftlichen Erörterung ganz neue Wege weist.

Süden wurden kleinere Teile zum Niddagau und dem östlich an diesen grenzenden Maingau gerechnet⁷⁶⁾. Ob auch schon jetzt ein eigener Kinziggau bestand, oder ob sich dieser erst später bildete, entzieht sich unserer Kenntnis⁷⁶⁾. Ebensovienig wissen wir, welche Geschlechter in den genannten Gauen die Grafenrechte übten. Die von Landau⁷⁷⁾ für den pagus Wettereiba zusammengestellte und von Thudichum⁷⁸⁾ nur unwesentlich ergänzte Grafenliste ist zu lückenhaft und bedarf zu sehr der Nachprüfung, als daß sich aus ihr etwas für diese Frage entnehmen ließe. Fest steht nur, daß zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Konradiner hier das Grafenamt inne hatten⁷⁹⁾.

Im 11. Jahrhundert, zu einer Zeit also, in der die Grafschaftsverfassung schon weitgehend der Auflösung verfallen war, tauchte dann in dem Flachland zwischen Taunus und Vogelsberg vorübergehend eine Grafschaft Malstatt auf, die der Familie derer von Nürings unterstand. Ihre Entstehung liegt bis jetzt völlig im Dunkel. Vielleicht hängt sie mit dem Übergang der Grafenrechte von den Konradinern an die Grafen von Nürings nach dem Jahre 1035 zusammen⁸⁰⁾. Dafür spricht wenigstens, daß 8 Jahre später, in einer

⁷⁶⁾ Vgl. besonders die Traditionsnotizen im Codex Laureshamensis, für die Wetterau namentlich Nr. 2911—3029, für den Niddagau Nr. 3315—3407, für den Maingau Nr. 3408—3459.

⁷⁶⁾ Der Kinziggau wird urkundlich nur 976 II 28 = DD II, 128 erwähnt.

⁷⁷⁾ Wettereiba S. 227 f.

⁷⁸⁾ Wettereiba. Festschrift für die Juristische Fakultät in Gießen zum Universitäts-Jubiläum .. Hrsg. von Reinhard Frank, Gießen 1907, S. 182 (10).

⁷⁹⁾ 909 XII 13 wird Salmünster als „in comitatu Gebhardi et in pago Wetereiba situm“ bezeichnet; vgl. WM², 2061. Bei diesem Grafen Gebhard kann es sich kaum um einen anderen, als den nach Cont. Reg. ad an. 910 in diesem Jahre im Kampf gegen die Ungarn gefallenen Konradiner dieses Namens, den Bruder Konrads des Älteren, handeln. Auch der zu 914 IV 24 (DK I, 19) genannte Graf Otto „in pago Wetereiba“ war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Konradiner; vgl. Stammbaum Nr. 4 nebst den zugehörigen Belegen.

⁸⁰⁾ Vorausgesetzt natürlich, daß es sich bei dem in DK II, 215 und 216 von 1035 I 17 zuletzt genannten Grafen Otto wirklich um Otto von Hammerstein, den Sohn des Konradinischen Grafen Heribert im Kinziggau gehandelt hat, wie namentlich ältere Forscher vermuteten; vgl. z. B. Johann Ernst Christian Schmidt: Geschichte des Großherzogthums Hessen, Bd. 1, Gießen 1818, S. 98 f. Otto von Hammerstein scheint tatsächlich am 5. Juni 1036 gestorben zu sein; vgl. Ann. necr. Fuld. ad a. 1036 (MG SS. XIII, 212) und zur Ergänzung Necr. Weissenburgense ad Junium 5 (Joh. Friedrich Böhmer: Fontes rerum Germanicarum, Bd. 4, Stuttgart 1868, S. 311). Karl Christian Eigenbrodt: Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen, nebst kritischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wettereiba. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 1 (1835),

Urkunde vom 7. Januar 1043⁸¹⁾, der Name „Malstatt“ erstmalig auftaucht.

Über ihren Umfang wissen wir gleichfalls sehr wenig, wie sie denn überhaupt nur zwischen dem 7. Januar 1043 und dem 26. Oktober 1064⁸²⁾, also während eines Zeitraumes von etwas mehr als 21 Jahren urkundlich bezeugt wird. Danach gehörten zu ihr sicher die Orte Wehrheim⁸³⁾, Marköbel, Gimbach, Langen-Bergheim⁸⁴⁾, Wöllstadt⁸⁵⁾, Straßheim, Frischborn, Ohmen⁸⁶⁾, außerdem aber wohl alle diejenigen wetterauischen Gebiete, die später einen großen Teil der Münzenberger Erbschaft ausmachten, also die Herrschaften Münzenberg und Assenheim mit dem späteren Freigericht Raichen⁸⁷⁾.

§. 275, macht zwar geltend, daß nach einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1017 V 8 (D^h II, 366) die Orte Büdesheim und Wohnbach als „in pago Wedereiba in comitatu Bruningi comitis“ gelegen bezeichnet werden, während die Urkunde von 1016 V 18 (D^h II, 351) noch einen Otto als Grafen nenne. Doch kann dies sehr wohl mit den Streitigkeiten infolge des berühmten Hammersteinschen Eheprozesses zusammenhängen, der sich fast durch die ganze Regierungszeit Heinrichs II. hinzog. Dem steht auch nicht entgegen, daß es wahrscheinlich Otto von Hammerstein war, der in einer weiteren Urkunde Kaiser Heinrichs von 1019 nach VI 6 (D^h II, 417) als Graf im Engersgau bezeichnet wurde, da es durchaus möglich ist, daß Otto zunächst wieder in seine Ämter eingesetzt wurde, nachdem er auf dem Hofstag zu Bürgel Ende Mai oder Anfang Juni 1018 vor dem Kaiser seine Ehe abgeschworen hatte, bis die Differenzen mit Erzbischof Erkanbald von Mainz im Jahre 1020 wieder Alles gegen ihn aufbrachten. Über den ganzen Eheprozeß vgl. jetzt am besten Dorothea von Rehler: Der Eheprozeß Ottos und Trngards von Hammerstein. Studien zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter. Historische Studien, S. 157, Berlin 1923, bes. S. 44 ff.

⁸¹⁾ D^h III, 101.

⁸²⁾ D^h III, 101 und St. 2652.

⁸³⁾ D^h III, 161 von 1046 VII 8.

⁸⁴⁾ St. 2550 von 1057.

⁸⁵⁾ St. 2549 von 1057 XI 18.

⁸⁶⁾ St. 2652 von 1064 X 26.

⁸⁷⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen bei Karl Christian Eigenbrodt: Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu Münzenberg, A^hG. I (1835/37), S. 15 ff. und Friedrich Thudichum: Geschichte des freien Gerichtes Raichen in der Wetterau, Inauguralschrift zur Erlangung der *venia legendi* an der Universität Gießen, Gießen 1857, S. 21 ff., der m. E. schon ganz richtig erkannte, daß das Freigericht Raichen nicht mehr zu der Münzenberger Erbschaft gehörte, wobei er freilich seinen Beweis auf falscher Grundlage aufbaut. Schon Eigenbrodt vermutete in seiner diplomatischen Geschichte der Dynasten von Falkenstein, a. a. O. S. 39, einen Zusammenhang der Graffschaft Assenheim mit dem Freigericht Raichen. Thudichum bestreitet a. a. O. S. 19 und öfters die Zugehörigkeit des Freigerichtes zur Graffschaft

Dies war, wie mir scheint, der Grund, weshalb dort noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Münzenberger Eiche und Affenheimer Maß gebräuchlich waren⁸⁸). Genaue Angaben sind infolge des Fehlens weiterer Quellenzeugnisse leider unmöglich; nur soviel läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß die Grafschaft nicht den ganzen alten pagus Wettereiba umfaßte, also gewissermaßen nur eine andere Bezeichnung für diesen war, sondern vielmehr bei der Auflösung der Grafschaftsverfassung allmählich im pagus hervortrat⁸⁹). Dafür spricht vor allem der Umstand, daß, wie schon Eigenbrodt in einer Abhandlung über das Freigericht Raichen bemerkte, die wetterauischen Besitzungen der Abteien Fulda und Hersfeld sicher exempt waren⁹⁰), sowie, daß die Grafschaft allem Anscheine nach auch Gebietsteile enthielt, die nicht zu dem ehemaligen Gau gehörten, wie das für einzelne Ortschaften des Freigerichtes Raichen tatsächlich nachweisbar ist. Die in einer Frankfurter Aufzeichnung aus

Malstatt, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne wirklich stichhaltigen Grund. Daß Eigenbrodt die Grafschaft Malstatt mit der Grafschaft Affenheim identifiziert habe, wie Thudichum a. a. O. unterstellt, kann ich nirgends bestätigt finden. Einen Zusammenhang der beiden Grafschaften stellt auch Friedrich Uhlhorn: Grundzüge der Wetterauer Territorialgeschichte, Friedberger Geschichtsblätter, S. 8 (1927), S. 154, fest, dessen Ausführungen über das wetterauische Reichsgut ich freilich nicht immer zustimmen kann; ergänzend Vingemer: Nördl. Dekumatenland, S. 93 ff. Wenn Vingemer freilich die Grafschaft Malstatt im wesentlichen mit dem schon von Waas festgestellten königlichen Herrschaftsbezirk identifiziert, so kann ich ihm in keiner Weise beistimmen; vgl. meine Ausführungen hierüber oben S. 28 ff.

⁸⁸) Vgl. Weistum des Gerichtes zu Raichen von 1454 III 21, StA Münster, Msf. 132 (Kindlingers Handschriftensammlung) p. 302—304; gedr. auszugsweise Friedrich Carl Mader: Sichere Nachrichten von der Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg und der darzu gehörigen Grafschaft und freyen Gericht zu Raichen aus zuverlässigen Archival-Urkunden und beglaubten Geschicht-Büchern zusammen getragen ... Th. 1, Lauterbach 1766, S. 329. Wenn Thudichum a. a. O. S. 26, Anm. 1, dieser Tatsache keine Bedeutung beimessen will, so kann ich dem nicht zustimmen. (S. meine Ausführungen unten S. 45). Seine an jener Stelle gegebenen Erklärungen obiger Tatsache machen einen recht wenig glaubwürdigen und beweiskräftigen Eindruck.

⁸⁹) Ich gebe dies hier nach einer mir gegenüber im Herbst 1931 gesprächsweise geäußerten Vermutung Uhlhorns wieder; vgl. auch wiederum Thudichum, a. a. O. S. 19, wo noch weitere Literatur zu der Frage angegeben ist, sowie S. 23.

⁹⁰) Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen, nebst kritischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wettereiba. AfhG. I, S. 273.

dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁹¹⁾ als zum Freigericht gehörig benannten Orte Ilbenstadt, Großkarben und Kloppenheim sind durch den Codex Laureshamensis sicher für den Riddagau bezeugt⁹²⁾.

Wie lange der Comitatus bestanden hat, ist unbekannt. Seine letzte urkundliche Erwähnung stammt, wie schon gesagt⁹³⁾, aus dem Jahre 1064, doch beweist dies noch nicht, daß er selber bereits damals wieder der Auflösung anheimfiel. Ob er noch länger erhalten blieb, läßt sich freilich ebensowenig feststellen. Man könnte höchstens anführen, daß die Bezeichnung „Mahlstatt“ bis auf den heutigen Tag nahe nordöstlich von Bauernheim als Flurname erhalten blieb⁹⁴⁾, was wohl kaum der Fall wäre, wenn der Ort nur 21 Jahre lang als Gerichtsstätte gedient hätte; vorausgesetzt, daß es sich hier nicht um eine alte Gaugerichtsstätte handelt, nach der dann später die nüringische Grafschaft genannt wurde, ähnlich wie die Königsgrafschaft Bornheimer Berg und das Freigericht Raichen. Ich neige allerdings schon deswegen zu der Annahme eines weiteren Bestandes, weil nicht einzusehen ist, warum jene Grafschaft so bald schon wieder hätte verschwinden sollen. Ihre Auflösung fällt vielmehr, wie ich glaube, erst in die Zeit nach dem Aussterben der Grafen von Nürings, also in die siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts⁹⁵⁾. Damals fielen, wie es scheint, die Gebiete um Friedberg, die später den dortigen Fiskus bildeten, sowie Wisingen dem Reiche heim⁹⁶⁾, das

⁹¹⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 415 ff. (Nr. 223), gedr. Grimm: Weistümer, Bd. III, S. 457 ff. Zur Datierung vgl. unten S. 61, Anm. 190.

⁹²⁾ Cod. Laur. 3373 (Ilbenstadt); 3321 (Karben); 3320, 3321, 3322 (Kloppenheim).

⁹³⁾ S. o. S. 37.

⁹⁴⁾ Vgl. Dieffenbach: Mahlstatt. AfhG. I, S. 90 ff.; ergänzend G. W. J. Wagner, Wüstungen ... Prov. Oberhessen, S. 315 f., sowie auch Bingemer: Nördl. Dekumatenland, S. 96.

⁹⁵⁾ Vgl. hierzu Karl Draudt: Die Grafen von Nüring. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 23 (1883), S. 433 ff.

⁹⁶⁾ Diese Angabe beruht auf einer Vermutung von Niese, a. a. O. S. 37, die freilich doch nicht so beweiskräftig ist, wie man nach den Ausführungen von Niese glauben könnte; vgl. auch die dort angeführten Belege. Das eppsteinsche Lehenbuch ist jetzt in der Ausgabe von Paul Wagner: Die eppsteinschen Lehenverzeichnis und Zinsregister des XIII. Jahrhunderts, nach dem eppsteinschen Lehenbuche mit Beiträgen zur ältesten Geschichte des Hauses Eppstein und mit einer Karte, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 8, Wiesbaden und München 1927, zu benützen. Die für den vorliegenden Zusammenhang in Betracht kommende Stelle findet sich zweimal, zuerst in dem Gerhardschen Verzeichnis von 1250—1260 (vgl. Wagner S. 9),

übrige kam zusammen mit einem Teil der nürningischen Modien, vielleicht schon jetzt als pfälzisches Lehen⁹⁷⁾ an die Münzenberger, die damit zu dem mächtigsten Geschlechte in der Wetterau wurden.

Es ist nicht unmöglich, daß die Staufer, wie schon Ahlhorn in einem Friedberger Vortrag vom 9. Februar 1927 über die Grund-

S. 65 f., Abf. 87 ff., und dann nochmals in dem Gottfriedischen Verzeichnis von 1282/83 (vgl. Wagner S. 19), S. 85, Abf. 165 ff. in etwas erweiterter Form. Wichtig ist vor allem die zweite Stelle, weil sie die vorher genannten nürningischen Lehen als „ad imperium devoluta“ bezeichnet.

⁹⁷⁾ Vgl. darüber vor allem G. B. Wend: Hessische Landesgeschichte, Bd. 1, S. 278 ff. und Anm. z; dort auch die mutmaßliche Ursache dieses Anfalls, Heirat Kunos I. von Münzenberg mit einer zweiten, allerdings urkundlich nirgends als solche erwähnten Tochter Gerhards, des letzten Grafen von Nürings. Daß die münzenbergische Grafschaft in der Wetterau tatsächlich von den rheinischen Pfalzgrafen zu Lehen ging, bezeugt eine Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig II. von 1256 V 26, gedruckt bei W. Sauer: Nassauisches Urkundenbuch, Bd. 1, Wiesbaden 1886, Zufüge S. 10, wo es heißt: „Noverint universi presentis littere inspectores, quod nos dilectis fidelibus nostris Philippo de Valkenstein et Philippo eius filio necnon Engelhardo et Conrado fratribus de Winesperg et eorum legitimis heredibus quorum iuris est, collationibus feodorum succedere comiciam Wedrebie cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Mintzenberg nobis vacare cepit, titulo contulimus feodali . . .“ Vermutlich handelt es sich um die gleiche Grafschaft, von der Pfalzgraf Ludwig II. in einer weiteren Urkunde von 1273 XI 1, ebenda, Zufüge S. 12 (dort freilich in der Auflösung des Datums irrig 1274) sagt: „... notum facimus universis presencia inspecturis, quod comiciam in Wederabia sitam, quam fideles nostri Philippus et Wernherus fratres de Falkensteyn a nobis habebant in feudo, nobili matrone Mechtildi collateralis prefati Wernheri de consensu et ad preces amborum fratrum predictorum feodali titulo duximus conferendam, ita quod predicta Mechtildis prefatam comiciam nomine dotis deinceps eo iure possideat, quo eam predicti fratres a nobis hactenus tenuerunt“, und die König Rudolf von Habsburg in seiner Bestätigung dieses Aktes im Jahre 1274 als „comicia de Nuringes“ bezeichnete; vgl. Sauer, a. a. O. S. 504, Nr. 862. Wie die Pfalzgrafen freilich in den Lehnsbesitz dieser Grafschaft kamen, ist ungewiß. Ich glaube kaum, daß es sich, wie Draudt, a. a. O. S. 410, ausführt, nur um ein Reichslehen handelte, über das Ludwig II. während des Interregnums verfügte, denn der Pfalzgraf sagt in der Urkunde von 1256 V 26 ausdrücklich, die Grafschaft sei ihm heimgefallen, und auch König Rudolf spricht in der Urkunde von 1274 von der Grafschaft Nürings: „quam a memorato comite palatino (nämlich Ludwig II.) idem Wernherus (von Falkenstein) tenet in feodum“. War demnach also die Grafschaft scheinbar wirklich ein Aktivlehen der Pfalzgrafen, so nimmt es nur Wunder, warum der König die Belehnung der Mechtild nochmals bestätigt. Sollte er sich etwa die oberlehnsherrlichen Rechte vorbehalten haben, und die Falkensteiner Aftervasallen gewesen sein?

züge der Wetterauer Territorialgeschichte⁹⁸⁾ andeutete, gerade dieses starke Anwachsen der münzenbergischen Macht zum Anlaß nahmen, um in dem an das Reich heimgefallenen Gebiet eine Burg zu errichten, die den Namen Friedberg erhielt und wohl vor allem dem Schutze des ausgedehnten westwetterauischen Reichsgutes, sowie der Sicherung der wichtigen Straßen zwischen Taunus und Vogelsberg dienen sollte. Bisher war ihre Errichtung kaum nötig gewesen, da das Vorhandensein der Grafen von Nürings ein völlig ausreichendes Gegengewicht gegen die emporstrebenden Münzenberger gebildet haben dürfte. Mit ihrem Aussterben und dem Übergang des größten Teiles ihrer wetterauischen Erbschaft an jene wurde sofort eine durchaus neue Lage geschaffen; die Staufer mußten nun unbedingt dafür Sorge tragen, daß ihre Machtgrundlage in diesem Gebiet, in dem sich so viel Reichsgut befand, eine erhebliche Verstärkung erfuhr, damit sie hier einen wirklich sicheren Stützpunkt hatten, falls die Münzenberger, deren Burg doch nur mittelbar und solange in der Hand des Reiches war, als ihre Inhaber zu den stauferischen Parteigängern zählten, sich gegen die derzeitige Reichsgewalt wandten.

Wie berechtigt Erwägungen dieser Art, falls sie wirklich angestellt wurden, waren, sollte sich nur allzubald zeigen. Bis zur Ermordung Philipps von Schwaben hatten die Münzenberger treu zu den Staufern gehalten; noch im Mai 1207 befanden sich Runo I. und sein Sohn Runo II. im Gefolge dieses Königs⁹⁹⁾. Zwei Jahre später jedoch finden wir einen Runo von Münzenberg als Zeugen in einer Urkunde Ottos IV.¹⁰⁰⁾, und auch Ulrich I., der zweite Sohn Runos I., trat gelegentlich als solcher auf¹⁰¹⁾. Vater und Söhne mußten demnach inzwischen auf die Seite des Gegenkönigs übertreten sein. Aber Ulrich I. hielt nicht lange bei ihm aus. Schon im Februar 1213 bezeugte er wieder verschiedene Urkunden Fried-

⁹⁸⁾ Friedberger Geschichtsblätter, S. 8 (1927), S. 157. Wenn Ullhorn hier als Zeitpunkt für die Errichtung der Burg Friedberg 1211 annimmt, so halte ich das allerdings für ganz unmöglich, da es voraussetzte, daß Friedrich II. sich bereits unmittelbar nach seiner Berufung zur Reichsregierung, lange bevor er überhaupt zur Reise nach Deutschland aufbrach, mit den territorialen Verhältnissen in der Wetterau beschäftigt habe.

⁹⁹⁾ Runo I. ist Zeuge in Urkunden des Königs von V 6 (Bf 145), auch noch VI 18 (Bf 150), VIII 3 (Bf 156), um VIII 15 (Bf 159); Runo II. V 28 (Bf 147).

¹⁰⁰⁾ 1209 V 19 (Bf 278).

¹⁰¹⁾ B. B. 1212 V 11 (Bf 478).

richs II.¹⁰²⁾ und erhielt zum Lohn für seine Rückkehr zur staufischen Sache von jenem die Güter und Rechte seines Vaters und Bruders, die der junge König, wie es scheint, konfisziert hatte, zurückerstattet; anders ist jedenfalls das Schreiben Friedrichs, das er am 26. Oktober 1216 von Leipzig aus an den Burggrafen Giselbert von Friedberg, die übrigen Burgmannen daselbst, den Schultheißen von Frankfurt, sowie alle seine Getreuen in der Wetterau richtete, kaum zu verstehen¹⁰³⁾. Es heißt dort: „Notum sit vobis, quod nos de gratia nostra restituimus Ulrico de Minzinburc fideli nostro cometiam suam et omnia bona, que pater et frater eius olim usque ad nostra tempora tenuerunt. Quare mandamus et precipimus fidelitati vestre, quatinus predictam cometiam et alia bona, que pater et frater eius hactenus tenuisse noscuntur, eidem Ulrico pacifice permittatis et quiete tenere et eum exinde nullatenus molestetis.“ Das „restituimus“ deutet doch zum mindesten mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine frühere Konfiskation der nunmehr restituierten Güter hin, die schwerlich ohne vorhergehende Kämpfe durchführbar war; dabei hat die neu errichtete Reichsburg sicherlich wertvolle Dienste geleistet, vorausgesetzt, daß sie damals bereits vorhanden war, was aber gerade durch den Hinweis auf jene Ereignisse zu Anfang der Regierungszeit Friedrichs II. noch wahrscheinlicher wird, als es ohnedem schon ist.

Die genannte Urkunde ist indessen noch in anderer Hinsicht wichtig, nämlich eben als erste ausdrückliche Erwähnung der Burg Friedberg. Eine genaue Angabe über den Beginn der Bauarbeiten ist infolge des Fehlens diesbezüglicher Quellen allerdings leider unmöglich, doch wird Armin Gruber nicht allzusehr in die Irre gehen, wenn er ihn auf Grund des Baubefundes in die achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts setzt¹⁰⁴⁾. Jedenfalls stimmt dies gut mit einer Reihe weiterer Tatsachen überein. Die Burg Münzenberg, deren Baugrund Konrad von Hagen, der Stifter des späteren Klosters

¹⁰²⁾ Zwei Urkunden von II 15 (BZ 689, 690), sowie eine von II 16 (BZ 692) enthalten seinen Namen.

¹⁰³⁾ BZ 883; jetzt gedr. bei Johann Friedrich Böhmer: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, neubearb. von Friedrich Lau, Bd. 1 (1901), Nr. 44.

¹⁰⁴⁾ Die Baugeschichte der Burg Friedberg i. d. Wetterau. Diss. ing. Darmstadt 1923 (Maschinenschrift), S. 16. Die Begründung, die Gruber gibt, erscheint mir freilich nicht immer stichhaltig und oft dilettantenhaft.

Arnsburg, von Fulda ertauscht hatte¹⁰⁵), muß in der Zeit zwischen 1151 und 1166 errichtet worden sein, da Konrad in der Bestätigungs-urkunde Erzbischof Heinrichs von Mainz für das Kloster Altenburg von 1151¹⁰⁶) noch „de Hagen et de Arnesburc“ genannt wird, sein Sohn Kuno jedoch bereits in der Urkunde Friedrichs I. für Ilbenstadt vom 29. Januar 1166¹⁰⁷) als „de Minzenberch“ zeugt; außerdem vollzog Kuno nach einer Urkunde des Abtes Gerhard von Eberbach vom 16. Juli 1174 damals von Münzenberg aus die feierliche Übertragung seines bisherigen Stammschlosses Arnsburg an die Abtei Eberbach im Rheingau¹⁰⁸), ein weiterer Beweis dafür, daß er vorher seinen eigenen Wohnsitz von Arnsburg nach Münzenberg verlegt hatte. Und Friedberg ist, wenn die oben¹⁰⁹) geäußerte Vermutung über die Ursache seiner Entstehung zutrifft, erst nach dem Münzenberg erbaut worden, freilich nicht sehr viel später, da den Staufem jene Bedenken wegen der Sicherung ihrer wetterauischen Interessen im Bereiche der Weinstraße ja kommen mußten, sobald nur die Burg der Münzenberger vorhanden war¹¹⁰).

¹⁰⁵) Vgl. die Urkunde des Abtes Konrad von Fulda von 1226 II 2, gedr. bei Gudenus: Codex diplomaticus ... Tom. 3, Frankfurt und Leipzig 1751, p. 1092 sequ., Nr. 639, wo ea heißt: „Tenore igitur presentium cupimus innotescere tam futuris quam presentibus, quod nos mansum unum in Gulle situm et ecclesie Fuldensi attinentem, quem b. m. dominus Cvnradvs de Arnesburc, pater domini Cvonis de Minzenberc, ecclesie Fuldensi pro monte illo Minzenberc in concambio contulerat, ... monasterio de Arnesburc ... contulimus ...“.

¹⁰⁶) Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau ... hrsg. v. R. Koffel, Bd. 1, Wiesbaden 1862, S. 29, Nr. 15.

¹⁰⁷) Ludwig Clemm: Die Urkunden der Praemonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt. AfhG. N. F. 14/15. Reg. Nr. 31.

¹⁰⁸) Gudenus: Cod. dipl. I, Göttingen 1743, p. 263 sequ., Nr. 95. Es heißt dort: „Convocatis autem multis nobilibus, cognatis et amicis suis in Minzenberch, nobisque presentibus cum fratribus nostris, sepedictus Cvno cum uxore sua Lovgarde collecta manu parique consensu dederunt locum nobis, qui dicitur Arnesburg ...“

¹⁰⁹) S. o. S. 41.

¹¹⁰) Zur Beantwortung der Frage nach der Herkunft der zum Bau der Burg Friedberg verwandten Mittel noch kurz Folgendes: Eine Notiz der Continuatio Praedicatorum Vindobonensium zum Jahre 1192, MG SS. IX, p. 726 besagt: „Huius tempore, anno primo rex Anglie Richardus ob contemptum a Leupoldo duce Austrie transmarinis partibus sibi illatum Austriam in forma peregrini ingreditur, tanti principis terram cupiens cernere. Et ecce Wienne a quodam, qui ipsum intuens agnitus est, et in Ertburch captus est, ducique Leupoldo presentatus, sed sequenti anno per obsides et valde maximo thesauro ad instantiam imperatoris Hainrici liberatur. Cum quo thesauro

d) Das Freigericht Raichen bis zum Erwerb der Landeshoheit durch die Burg Friedberg im Jahre 1475.

Nach dem Aussterben der Münzenberger im Jahre 1255¹¹¹⁾ kam der größte Teil dessen, was sich nach dem Aussterben der Grafen von Nürings von der Grafschaft Malstatt noch in seinem alten Zusammenhange erhalten hatte, an die Grafen von Falkenstein als die Rechtsnachfolger der bisherigen Inhaber¹¹²⁾. Nur die Zent Raichen, die oben¹¹³⁾ als zur Grafschaft Malstatt gehörig bezeichnet wurde, bildete eine Ausnahme; sie löste sich jetzt von ihrem ursprünglichen Gebietsverbande los und wurde zunächst ein selbständiges Gebilde¹¹⁴⁾. Als dann die deutschen Fürsten Ende September 1273 Rudolf von Habsburg zum König gewählt hatten¹¹⁵⁾, unterstellte dieser das jetzige Freigericht, wie es scheint, dem Schutze der in ihm begüterten wetterauischen Adelsfamilien, insbesondere der Burgmannen der Burg Friedberg¹¹⁶⁾.

Vienna, Anasus, Haimburg, Nova civitas muris circumcinguntur.“ überhaupt fällt auf, daß die Stauer gegen Ende des 12. Jahrhunderts allenthalben eine lebhaftere Bautätigkeit entfalteten. Herr Prof. Theodor Mayer vermutet daher, daß auch zum Bau anderer Befestigungsanlagen, als der in der *Continuatio Praedicatorum* genannten, also z. B. der Burg Friedberg, Gelder verwandt worden sind, die Richard Löwenherz für seine Entlassung aus der staufischen Gefangenschaft im Jahre 1194 zahlen mußte. Ich halte das für durchaus möglich. Es widerspricht auch keineswegs der oben skizzierten Annahme über den Beginn der Bauarbeiten, da um die Mitte der neunziger Jahre ja gut schon eine Befestigungsanlage vorhanden gewesen sein kann, die dann mit Hilfe der genannten Gelder weiter ausgebaut wurde. Sicherheit ist hierfür freilich auf Grund der vorhandenen Quellen in keiner Weise zu erlangen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß etwa gleichzeitig der normannische Königsschatz nach Deutschland überführt wurde; vgl. z. B. Theodor Loeche: Kaiser Heinrich VI., Leipzig 1867, S. 349.

¹¹¹⁾ Ulrich II. von Münzenberg, der letzte männliche Sproß des Geschlechtes, urkundete zuletzt für Ilbenstadt 1255 V 1, Clemm, Reg. Nr. 67; in einer Urkunde des Abtes Friedrich von Weißenburg für den Grafen Emicho von Leiningen von 1255 X 15, Johann Adam Grösner: *Diplomatische Beiträge*, St. 3, Frankfurt 1776, S. 173 (mit 1250; doch vgl. zur Datierung S. B. Wend: *Hess. Landesgesch.* I, S. 283, Anm. n), wird er bereits als verstorben bezeichnet. Sein Tod fällt also in die Zeit zwischen 1255 V 1 und X 15.

¹¹²⁾ Vgl. oben S. 40, Anm. 97. Die Literatur über die Münzenberger Erbschaft ist sehr zahlreich.

¹¹³⁾ S. 37.

¹¹⁴⁾ Vgl. zur Begründung dieser Vermutung den folgenden Aufsatz.

¹¹⁵⁾ Vgl. Reg. Imp. VI, hrsg. von Oswald Redlich, Abth. 1, Innsbruck 1898, S. 1 ff.; die förmliche Wahl erfolgte am Sonntag, den 1. X.

¹¹⁶⁾ S. unten S. 54.

Freilich ist dies einstweilen nur Vermutung, für die man aber doch einige, immerhin nicht unwichtige Gründe anführen kann. Vor allem scheint mir der Umstand beachtenswert, daß im Gerichtssprengel, wie schon erwähnt¹¹⁷⁾, neben dem Hessenheimer Maß auch die Münzenberger Eiche Gültigkeit hatte, eine Tatsache, die meines Erachtens schwer verständlich wäre, wenn man mit Thudichum annehmen wollte, das Freigericht habe nicht zur Grafschaft Malstatt gehört, wie sie die Münzenberger von den Grafen von Nürings erbten¹¹⁸⁾. Binghamer vermutete, seine Loslösung habe nach der Konfiskation der Münzenbergischen Herrschaften und Güter durch Friedrich II. zwischen 1212 und 1215 stattgefunden¹¹⁹⁾; dem widerspricht aber der Wortlaut der bereits zitierten Urkunde vom 26. Oktober 1216, wo Friedrich II. als die an Ulrich von Münzenberg restituierten Gebiete einfach „cometiam suam et omnia bona, que pater et frater eius olim tenuerunt“ bezeichnete¹²⁰⁾, ohne die vorherige Abtrennung irgendwelcher Gebietsteile zu erwähnen.

Schließlich paßt zu der Annahme einer Entstehung des Freigerichtes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch gut seine erste Erwähnung im Jahre 1293. Nach einer von Dekan und Kapitel des Petersstiftes zu Mainz ausgestellten Urkunde vom 10. Dezember 1292 hatte der Stiftskantor, ein gewisser Bertold, verschiedene Güter in Heldenbergen, die er sowohl durch Schenkung unter Lebenden von seinem Schwesterjohn Johann von Heldenbergen, als auch kraft Erbrechtes erworben hatte, seinem Stift geschenkt, um eine Verschleuderung zu verhindern, und sie dann mit Erlaubnis des Kapitels zu dessen Gunsten für 50 Mark an den Ritter Kraft von Bellerheim und seine Gemahlin Guda verkauft¹²¹⁾. Dies wurde jedoch von Eynhold von Heldenbergen, anscheinend einem Verwandten jenes Johann, samt mehreren seiner Miterben bestritten, und vor dem Gericht zu Raichen deswegen Klage erhoben, doch wohl, weil Heldenbergen, wo die strittigen Besitzungen lagen, zu dessen Sprengel gehörte. Daraufhin ließ Werner von Trais, derzeitiger Obergrefe, die Schöffen auf Freitag, den 18. Dezember 1293 zusammenrufen, und

¹¹⁷⁾ S. v. S. 38.

¹¹⁸⁾ a. a. O. S. 19, 23, 26.

¹¹⁹⁾ Nördl. Defumatenland, S. 94. Für den Vorgang selbst vgl. auch oben S. 41 f.

¹²⁰⁾ Vgl. oben S. 42, Anm. 103.

¹²¹⁾ Ludwig Baur: Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, Darmstadt 1851, S. 174, Nr. 247.

nachdem Bertold durch einen Eid die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens dargetan hatte, wurde die Syboldsche Klage verworfen und dem Kraft von Bellersheim nochmals der rechtmäßige Besitz jener Güter bescheinigt. Die hierüber von dem Obergrefen ausgestellte Urkunde ist freilich weniger wegen der in ihr geschilderten und eben kurz wiedergegebenen Vorgänge wichtig, als vor allem wegen ihrer Zeugenliste. Sie ist in zwei Ausfertigungen überliefert, die in der Zeugenliste und im Eschatokoll verschiedentlich voneinander abweichen¹²²). Unter anderem bezeichnet die eine die bürgerlichen Zeugen

¹²²) Orig.-Perg. Fürstl.-Solmsische Rentkammer zu Dich, Archiv Arnshurg, Urk. Heldenbergen Nr. 2, gedruckt bei Gudenus: Cod. dipl. Mog. IV, 972 ff. und Orig.-Perg. StA. Darmstadt, Urk. Heldenbergen Nr. 1b, gedruckt aus einer Abschrift Kindlingers im StA. Münster (Westfalen), Hs. II, 188, p. 32 sequ. bei Eigenbrodt, AftG. I (1835—1837), S. 292, Nr. 7. Eigenbrodt meinte, Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 245, aus dem Vorhandensein beider Ausfertigungen schließen zu dürfen, daß die bei Gudenus gedruckte wohl fehlerhaft gewesen sei und infolgedessen später durch die von ihm selbst zum Abdruck gebrachte ersetzt worden sei, wobei man freilich vergessen habe, die erste wieder zu kassieren; eine Ansicht, der Thudichum, Freies gericht Raichen, S. 33 ff., im wesentlichen beipflichtete, indem er die zweite Fassung für die bessere hielt, ohne sich freilich auf die von Eigenbrodt gegebene Begründung näher einzulassen. Wieso dann Thudichum trotzdem aus der verworfenen ersten Fassung seine Schlüsse ziehen konnte, bleibt mir unverständlich, zumal er doch ebensowenig wie Eigenbrodt die beiden Originale kannte und daher auch nicht wußte, daß die angebliche Fehlerhaftigkeit der ersten Fassung, mit der Eigenbrodt seine Auffassung begründete, nicht auf dem Original, sondern auf dem ungenauen Abdruck bei Gudenus beruht.

Für die Deutung des Sachverhaltes ist dies allerdings belanglos, da sowohl Thudichum, wie auch Eigenbrodt irrten. Eine Vergleichung der Originale ergibt, daß beide Fassungen unzweifelhaft echt sind. Beide wurden von ein und derselben Hand auf Pergament geschrieben, beide tragen das echte, an Pergamentstreifen anhängende Wachsiegel Wernhers von Treife. Daß die eine Urkunde der anderen nachgezeichnet wurde, kommt bei der Gleichmäßigkeit und Sicherheit der Schriftzüge kaum in Frage. Eine Stilvergleichung ist unmöglich, da in beiden Fassungen nur Zeugenliste und Eschatokoll verschieden sind, im übrigen aber die Texte fast Buchstabe für Buchstabe miteinander übereinstimmen. Eine Fälschung läßt sich also nicht erweisen, ganz abgesehen davon, daß gar kein Grund für eine solche vorliegt, nachdem sich das dreimalige „Syboldus“ statt „Bertoldus“ in dem Abdruck bei Gudenus als Verlesung erwiesen hat. Vorher hätte man immerhin annehmen können, daß es sich bei der von Gudenus abgedruckten Fassung um eine Fälschung zu Gunsten Sybolds von Heldenbergen handelte, da dieser ja die auf den fraglichen Gütern ruhenden Besitzrechte anfocht und infolgedessen ein Interesse daran hatte, daß er an Stelle des Kantors Bertold von S. Peter als „dictorum honorum verior et vicinior heres et dominus“ anerkannt werde. Nach dem soeben

ausdrücklich als „scabini“, wobei man wohl an die offiziellen Schöffen des Raiser Gerichtes zu denken hat¹²³). Dies hat denn auch

Gesagten kommt diese Auslegung nicht mehr in Frage, und ebensowenig ist m. E. die Eigenbrodt'sche Darstellung zutreffend. Ich glaube vielmehr auf Grund der Vergleichung der Originale, wenn auch mit allem Vorbehalt, eine andere Darstellung geben zu können, die dem wirklichen Sachverhalt doch wohl näher kommen dürfte.

Das Arnburger Original, ursprünglich für Kraft von Bellersheim bestimmt, gelangte später wohl infolge der Übereignung seiner Güter zu Seldebergen an die Arnburger Zisterzienser in das dortige Archiv. Es ist, nach der Schrift zu urteilen, in einem Zuge geschrieben. Die Zeugenliste nennt zunächst eine Anzahl ritterlicher Zeugen, denen dann mehrere bürgerliche Zeugen folgen, die als „scabini“ bezeichnet werden. Die Corroboratio enthält, abweichend von dem Darmstädter Original, den vollständigen Namen des Besieglers wie des Bittstellers; außerdem wird das schon in der Narratio genannte Datum im Eschatokoll noch einmal vollständig wiederholt.

In dem Darmstädter Original, das ursprünglich wohl im S. Petersstift zu Mainz verwahrt wurde, ist der Schluß mit Zeugenliste, Corroboratio und Datum zwar offensichtlich von gleicher Hand, jedoch mit anderer Feder, vielleicht auch anderer Tinte und zusammengedrängter geschrieben, als der übrige Urkundentext. Die ritterlichen Zeugen fehlen. Überdies sind Corroboratio und Datum, wie schon angedeutet, stark verkürzt. Es ist angesichts dieses Sachverhaltes mindestens wahrscheinlich, daß der Schluß der Urkunde in flüchtiger Weise nachgetragen wurde. So ließe sich auch die Auslassung des Vornamens „Wernherus“ vor „Hulcerencoph“ am ehesten erklären.

¹²³) Wörtlich lauten die Zeugenlisten

Fassung I:

„Cuius facti testes sunt: Cunradus de Kleyn, Heynricus aduocatus de Erlebach, Herdenus de Buches, Erwinus de Steynfurd, Otwinus de Bigenheym, Siboldus de Heldebergin, Rüdolphus de Dädelsinsheym, Fridericus de Wartenberg, Eckehardus de Bleichenbach, milites. Item Marwardus de Langisdorph, scultetus in Assinheym, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Heldebergin, Hermannus de Bädinsheym, Cvnradus de Rendele, dictus Helbeling, Cunradus de Hulshoffen, Wernherus Hulcerencoph, Ernestus de Clopheyem, dmictus Wellehane, Emercho de Akarben, Cunradus Esscebechere de Grozinkarbin, Heynri-

Fassung II:

„Cuius facti testes sunt:

Marcwardus de Langisdorph, scultetus in Assinheym, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Heldebergin, Hermannus de Bädinsheym, Cvnradus de Rendele, dictus Helbeling, Cunradus de Hulshoffen, Hulcerencoph, Ernestus de Clopheyem, dictus Wellehane, Emercho de Akarben, Cunradus Esscebechere de Grozinkarben, Heynri-

schon Eigenbrodt richtig erkannt¹²⁴), und Thudichum folgerte weiter, es sei aus jedem Dorfe des Gerichtsprengels ein Schöffe genannt worden, woraus er dann auf den damaligen Umfang dieses Sprengels schließen zu dürfen glaubte¹²⁵); eine Annahme, die mir indessen doch unhaltbar zu sein scheint. Es ist zwar immerhin möglich, daß Namen, wie „de Aldenstat“, „de Heldebergen“, „de Budingsheym“, „de Rendele“ und andere mehr im vorliegenden Falle wirklich die Ortschaften bezeichneten, aus denen die betreffenden Zeugen kamen, und ebensowenig ist es demnach ausgeschlossen, daß diese Ortschaften tatsächlich schon damals zum Freigericht gehörten, wie sie es später taten¹²⁶). Aber wer sagt denn, daß jene Urkunde bereits alle hierher zu rechnenden Wohnplätze nennt, und daß es außerdem keine weiteren gab, die sie nicht aufführt? Und wer sagt weiterhin, daß aus dem Fehlen der Ortsbezeichnung bei Wernher Hulcerencoph gefolgert werden dürfe, es habe sich hier ausgerechnet um den Albenstädter Schöffen gehandelt, eine Vermutung, die, soweit ich sehen kann, erstmalig der frühere Kanzleidirektor der Burg Friedberg, Friedrich Karl Mader, äußert¹²⁷) und die Thudichum kritiklos übernimmt¹²⁸). Es ließe sich für sie doch höchstens anführen, daß Albenstadt später allerdings zur burg-friedbergischen Grafschaft Raichen gerechnet wurde¹²⁹), was aber für die frühere Zeit nichts zu beweisen vermag, zumal die Glaubwürdigkeit Maders wenigstens in dieser Hin-

cus de Ristenhusin, Wigandus de Kouchene, scabini, et alii quamplures viri fidedigni.“

Die Eschatokolle lauten:

„In cuius eciam emptionis ratificationem, et euidens testimonium ego Wernherus miles, dicti iudicii siue comicie iudex, sigillum meum, ad petitionem predicti Kraftonis militis de Beldirsheym duxi presentibus appendendum. Actum et datum: Anno domini M^o CC^o XC^o III proxima sexta feria ante natiuitatem domini.“

cus de Rystenhusin, Wigandus de Kouchene.

„In cuius emptionis ratificationem, . . . euidens testimonium

sigillum meum,

dux i presentibus appendendum. Actum et datum: Anno domini millesimo et cetera ut supra.“

¹²⁴) Grafschaft Raichen a. a. D. S. 245.

¹²⁵) Freies Gericht Raichen S. 36.

¹²⁶) Siehe unten S. 49 f.

¹²⁷) Vgl. Sichere Nachrichten ... I, 99 f.

¹²⁸) a. a. D. S. 36, Anm. 2.

¹²⁹) Siehe unten S. 49.

sicht zu gewissen Bedenken Anlaß gibt, da er als Burgkanzleidirektor Ilbenstadt gegenüber zweifellos Partei war. Es bleibt somit dabei, daß aus der Urkunde vom Dezember 1293 nichts für die Feststellung der damaligen Ausdehnung des Freigerichtes zu entnehmen ist.

Die früheste, sicher bezugte Nachricht hierüber findet sich vielmehr erst in jener bereits erwähnten Frankfurter Aufzeichnung aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts¹³⁰⁾. Es heißt dort: „Nota die dorffere die zu dem frihen Keucher gericht gehören: Zum ersten Keuchen¹³¹⁾, Heldenbergen¹³²⁾, Budinsheim¹³³⁾, Rendel¹³⁴⁾, kleinen Carben¹³⁵⁾, grossen Carben¹³⁶⁾, Nkarban¹³⁷⁾, Gulshofen¹³⁸⁾, Clopheim¹³⁹⁾, Elwinstad¹⁴⁰⁾, Altenstad¹⁴¹⁾, Odra¹⁴²⁾, Ramoldehusen¹⁴³⁾, Helmershusen¹⁴⁴⁾, Rodinbach¹⁴⁵⁾, kleinen Aldinstad¹⁴⁶⁾“, und weiter unten: „Auch wiset man die burge Dorfelden¹⁴⁷⁾, Hofte¹⁴⁸⁾ und Assenheim¹⁴⁹⁾, daß die sin sollin in dem frihen gericht vnd keine me. — Auch horet Burggrefenrode¹⁵⁰⁾ in daß frihegericht vnd iß gehoret

¹³⁰⁾ S. oben S. 38 f. und Anm. 91.

¹³¹⁾ Raichen.

¹³²⁾ Heldenbergen.

¹³³⁾ Budessheim.

¹³⁴⁾ Rendel.

¹³⁵⁾ Kleinkarben.

¹³⁶⁾ Großkarben.

¹³⁷⁾ Nkarben.

¹³⁸⁾ Gulshofen, heute wüst in der Gemarkung Nkarben, gegen Petterweil zu, östlich der Neumühle; vgl. Wagner: Wüstungen, Prov. Oberhessen, S. 334ff.

¹³⁹⁾ Kloppeheim.

¹⁴⁰⁾ Ilbenstadt.

¹⁴¹⁾ Altenstadt.

¹⁴²⁾ Oberau südlich Altenstadt.

¹⁴³⁾ Rommelshausen.

¹⁴⁴⁾ Helmershausen, heute wüst in der Gemarkung Altenstadt, nördlich der Oberauer Mühle; vgl. Wagner, a. a. O. S. 334.

¹⁴⁵⁾ Rodenbach nordöstlich Altenstadt.

¹⁴⁶⁾ Kleinaltenstadt, heute wüst in der Gemarkung Altenstadt, gegen Lindheim zu, nahe der östlichen Gemarkungsgrenze; vgl. Wagner, a. a. O. S. 337.

¹⁴⁷⁾ Nahe bei Niederdorfelden, vgl. Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIV, Marburg 1926, S. 95 unter Dorfelden.

¹⁴⁸⁾ Hocht bei Altenstadt; an der Ridder.

¹⁴⁹⁾ Assenheim. Auch dies könnte man als Beweis für die Annahme der ehemaligen Zusammengehörigkeit der Grafschaft Assenheim mit dem Freigericht Raichen anführen.

¹⁵⁰⁾ Burggräfenrode. Der Nachsatz beweist übrigens, daß die Gemarkung des Ortes damals noch nicht abgeteilt war.

gein Carbin zu dem dorffe vnd zu sine dorffgrenzen.“ Demnach hatte die Graffschaft jetzt schon fast den gleichen Umfang, den sie späterhin aufwies¹⁵¹). Ob dies auch für die frühere Zeit, also das 13. und 14. Jahrhundert zutrifft, oder ob sie zunächst umfangreicher war, entzieht sich unserer Kenntnis, es steht jedoch zu vermuten, daß sie in der Tat anfangs eine größere Ausdehnung hatte, als in späteren Jahrhunderten, da der Zustand, daß ihr Gebiet in zwei völlig voneinander getrennte Teile zerfiel, wohl kaum ursprünglich vorhanden war. Bingenmer hat daher vielleicht ganz recht, wenn er meint, der Zipfel bei Eichen sei aus dem überlieferten Graffschaftsgebiet offensichtlich herausgeschnitten, das ganze spätere hanauische Amt Windeden dürfe früher hierher gehört haben¹⁵²).

Ilbenstadt dagegen kam wahrscheinlich erst später hinzu und zwar nicht auf rechtmäßigem Wege, sondern allmählich durch schrittweise Usurpation seitens der Burg Friedberg; jedenfalls wurde dies immer wieder von den dortigen Prämonstratensern behauptet. Ihr wichtigstes Argument war, daß in einer Aufzeichnung über die zum Freigericht Raichen gehörigen Orte der burg-friedbergischen Registratur zu Wien der Name Ilbenstadt mit anderer Tinte und von anderer Hand über der Zeile nachgetragen worden sei¹⁵³). Außerdem

¹⁵¹) Mader, a. a. O. S. 3 f., nennt für das 18. Jahrhundert als Zubehör: Ilbenstadt, Oskarben, Großkarben, Kleinkarben, Rendel, Büdesheim, Raichen, Gelbenbergen, Altenstadt, Rodenbach, Oberau und Kommelshausen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die S. 49, Num. 138, 144 und 146, genannten Orte damals wohl bereits wüst lagen; außerdem wurde Kloppenheim mit allen darauf ruhenden Rechten zu Anfang des 18. Jahrhunderts von der Burg Friedberg an den Deutschen Orden verkauft, nachdem sie schon durch Urkunde vom 15. Juli 1659 gegen Zahlung von 25 000 Gulden auf den größten Teil ihrer Rechte verzichtet und sich nur noch die vier Blutgerichtsfälle Diebstahl, Mord, Brandstiftung und Notzucht vorbehalten hatte; vgl. ebenda Bd. 1, S. 100 und Bd. 3, Lauterbach 1774, S. 386 ff. Burggräfenrode war lange Zeit strittig, scheint aber später nicht mehr zum Freigericht Raichen gehört zu haben, wenn auch die Burg noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts gewisse Rechtsansprüche geltend machte, weil der Ort zusammen mit den Dörfern Groß- und Kleinkarben, sowie Raichen, die als solche der Territorialhoheit der Reichsburg unterstehende Karber Mark bildete; vgl. z. B. Philipp Dieffenbach: Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau, Darmstadt 1857, S. 249 f.; auch Thudichum, a. a. O. S. 11 f.

¹⁵²) Nördliches Dekumateland, S. 92 und Anm. 6. über den Umfang des Amtes Windeden vgl. H. Reimer, a. a. O. S. 520 unter Windeden, Amt.

¹⁵³) S. vor allem Darmstadt, Staatsarchiv, Archiv Ilbenstadt (DStA, A3), Akten, Konv. 118, Fasc. a, fol. 4 unter Nr. 13; vgl. auch das Schreiben des Klosterprioris Christoph Geismayer an den kaiserlichen Vicekanzler von Stra-

meinten sie, daß die von den Grafen von Rappenberg im Jahre 1122 dem heiligen Martin geschenkten Ländereien, die den Grundstock des Ilbenstädter Stiftsgutes bildeten, schon deswegen nicht zum Freigericht gehört haben könnten, weil sie als reichsfürstliches Gebiet von der gräflichen Gewalt eximiert gewesen seien¹⁵⁴); und sie waren der Ansicht, daß dazu die Gemarkung Ilbenstadt in ihrem vollen Umfange gerechnet werden müsse¹⁵⁵). Dies letztere ist allerdings nachweislich falsch, wie sich schon aus der Tatsache ergibt, daß das Kloster auch nach der Stiftung noch Grundbesitz in Ilbenstadt erwarb¹⁵⁶). Darüber hinaus mußte der klösterliche Anwalt in einer Deduktion aus den letzten Jahrzehnten des 17. oder dem Anfang des 18. Jahrhunderts selber zugeben, daß das Weißfrauenstift zu Frankfurt damals vier Hufen Land in der Ilbenstädter Gemarkung besessen habe¹⁵⁷), was durch die Aktenbücher bzw. die ihnen beigefügten Risse

lendorf von Anfang Mai 1627, wo es heißt: „In registratura castri Fridbergensis inquirendum quot, qui et quales pagi dependeant a dicto castro. Et an ibidem reperiat pagus Ilbenstadiensis, vbi monasterium Ilbenstadiense omnia bona sua habet“; DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 13. Eine Nachprüfung dieser Angaben war mir bisher leider nicht möglich.

¹⁵⁴) Vgl. z. B. DStA, A3, Akten, Konv. 119, Fasc. d, fol. 268'. Es heißt dort: „... wer wolte wohl seiner Vernunft so greuliche Gewalt anthun und sich bereden, daß einer der vornehmsten Grafen seiner Zeit unter der Bottmäßigkeit und Jurisdiction eines Oberschultheißen oder Obergrefens ... gestanden habe. Das Dorff Ilbenstatt cum appertinentiis et justitia ware ein eigenthümliches independentes Patrimonium der Grafen von Cappenberg; ... dieses läßt sich daraus beweisen, weilen es ohne kaiserlichen Consens dem Erzbischoffen ... übertragen worden, welches nicht seyn können, wann es je zum Reich freygericht gehöret, dan in letzterem fall hätte es als ein nexu feudali afficirtes praedium ohne einwilligung des domini directi von denen grafen willkührig nicht abgegeben werden können...“

¹⁵⁵) Vgl. z. B. DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 102 f.

¹⁵⁶) Vgl. z. B. Clemm, Reg. Nr. 51 von 1240 IX 19; Reg. Nr. 74 von 1262 IV 14; Reg. Nr. 91 von 1280; Reg. Nr. 114 von 1301 I 28; Reg. Nr. 119 von 1308; Reg. Nr. 144 von 1325 IV 13; Reg. Nr. 176 von 1344 IX 29; Reg. Nr. 179 von 1345 XI 11; Reg. Nr. 214 von 1358 XII 6; Reg. Nr. 403 von 1438 XII 20; noch gegen Ende des 17. oder zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde durch Kauf ein Komplex von rund 6½ Hufen, das sogenannte Büchesgut erworben; der Name rührt von den früheren Besitzern, den Herren von Buches oder Büches her, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Mannesstamme ausstarben; vgl. Mader, a. a. O. Bd. 3, S. 383 ff. Die Liste ließe sich wohl ohne Schwierigkeiten noch vermehren, wenn man auch die Urkunden des Jungfrauenstiftes heranzieht.

¹⁵⁷) DStA, A3, Akten, Konv. 74, Fasc. 1, fol. 103.

durchaus bestätigt wird¹⁵⁸). Schließlich umfaßten nach zwei Notizen in einem dieser Ackerbücher die dortigen Güter des Chorherrenstiftes im Jahre 1715 ein Gebiet von rund 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen Land¹⁵⁹), also nur etwas mehr als die Hälfte der Gemarkung, wenn man deren Umfang insgesamt zu 3661 preußischen Normalmorgen rechnet¹⁶⁰), wobei freilich zweifelhaft bleibt, inwieweit die Größe eines preußischen Normalmorgens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Anschlag der Ilbenstädter Landgeschworenen im Jahre 1715 abweicht, und außerdem zu berücksichtigen ist, daß in der Zahl von 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen die Güter des Jungfrauenstiftes nicht enthalten sind, namentlich nicht der Rodheimer Hof, der später wenigstens ebenfalls hierher gehörte¹⁶¹). Aber auch mit diesen Ländereien umfaßte das Klostergut noch nicht die ganze Gemarkung, mithin ent-

¹⁵⁸) DStA, N3, Akten, Ackerbücher, Konv. 5: Ackerbuch Ober-Ilbenstadt 1773. Hier wird z. B. auf dem Plan von Gewann 23 „bei den Pflanzländern“ neben anderen auch das Weißfrauengut als Angrenzer genannt; ebenso auf demjenigen von Gewann 27 „auf der Breitwiesen“; und auf dem Plan der Gewann 22 „in den Hartmannsgärten“ wird die Parzelle Q als „Weißfrauenguth“ bezeichnet. Vgl. dazu die Anmerkung bei Clemm, Reg. Nr. 598.

¹⁵⁹) DStA, N3, Akten, Ackerbücher, Konv. 5: Ackerbuch Ober-Ilbenstadt 1715, fol. 1 und 3. Die beiden Notizen lauten wörtlich; fol. 1: „Wir endts unterschriebene Landgeschworne zu Ilbenstatt bekennen hiemitt, das wir von dem Closter Ober-Ilbenstatt wegen Messung deselben in Ilbenstätter Terminen gelegenen 7 hub 28 morgen 2 viertel 36 11/16 rutzhen Zinsgüthern ... von der Sub 5 fl. in summa 39 fl. 23 alb. 6 pf. wohl bezahlt bekommen haben ... Ilbenstadt den 4. Dezember 1715.“ Es folgen die Unterschriften der Landscheider. Und fol. 3: „Wir endts unterschriebene Landschieder zu Ilbenstatt bekennen hiemitt das wir von dem Closter Ober-Ilbenstatt wegen Messung dessen in Ilbenstätter Terminen gelegenen sowohl Hoffss- als Lehen und deren welche das Closter selbst im Bau hat Güthern und Wießen empfangen haben von jeder Sub 5 fl. in Summa 257 fl. 12 albus 6 Pf. Ilbenstatt, den 4ten Dezember 1715.“ Daraus ergibt sich, wenn man die Zahlenangaben in der ersten Notiz zugrunde legt und den Morgen zu 4 Viertel = 160 Ruten rechnet, ein Gesamtumfang des Klostergutes in der Ilbenstädter Gemarkung von rund 59 Hufen 11 Morgen 34 $\frac{9}{10}$ Ruten oder 1894 $\frac{1}{2}$ Morgen, bei einer durchschnittlichen Hufengröße von 31 $\frac{9}{10}$ Morgen, die sich gleichfalls aus den Zahlenangaben der ersten Notiz errechnen läßt; vgl. dazu auch Clemm, Reg. Nr. 374, Anm. 1.

¹⁶⁰) Vgl. Hauptübersicht der Gemarkung Ilbenstadt in: Flurkarten nebst Übersichten des Flächeninhalts und Reinertrags der Gemarkung Ilbenstadt, bearb. durch Geometer Röder im Jahre 1843/45. Diese Pläne liegen heute beim Landesvermessungsamt in Darmstadt.

¹⁶¹) Vgl. Philipp Dieffenbach: Beiträge zur Ortsgeschichte. AfH. 7 (1853), S. 181 f.

behrt die abweichende Auffassung der Klosterinsassen und ihrer Beauftragten jeder tatsächlichen Grundlage.

Anderes steht es dagegen mit ihrer Meinung von der Exemption der ursprünglich kappenbergischen Ländereien als reichsfürstliches Gebiet. Wir wissen heute, daß es wirklich neben den geistlichen Immunitäten auch weltliche gab, die in ihrer Rechtsstellung jenen durchaus gleichkamen. In den Quellen finden sich freilich nur ganz seltene Spuren ihres Vorhandenseins, doch läßt sich das zwanglos damit erklären, daß sie eben keiner besonderen Privilegierung bedurften, wie die geistlichen Immunitäten, da ihre Exemption auf anderer Rechtsgrundlage beruhte¹⁶²). Es dürfte also immerhin nicht ganz von der Hand zu weisen sein, wenn man klösterlicherseits auf Grund dieser Tatsache annahm, daß Ilbenstadt ursprünglich nicht zur Raicher Bent und daher später auch nicht zum Freigericht gehörte, zumal die spätere Entwicklung der Verhältnisse allerdings die Vermutung aufkommen läßt, daß die Burg Friedberg die Gemarkung Ilbenstadt nur deswegen für das Freigericht beanspruchte, um die dortigen Prämonstratenserstifte desto fester in der Hand zu haben.

Schließlich muß hier auch noch das Kloster Naumburg bei Erbstadt erwähnt werden, das wohl schon früh zur Grafschaft Raichen gehörte, obgleich die Frankfurter Aufzeichnung es nicht nennt. Eine Urkunde vom 25. Februar 1456 nennt es ausdrücklich als „in Reicher fryhe gericht“ gelegen¹⁶³), und ein Weistum vom 13. Juni 1439 bestimmt, „daz man daz hulze zum galgen (bei Raichen) hauwen sal in der zweier probiste welden Ilbenstad vnd Nuwenburg, die da selbs im gericht gelegen sin“¹⁶⁴). Es blieb jedoch nicht bis zuletzt im Verbande der Grafschaft, wann es indessen ausschied, ist ungewiß¹⁶⁵).

¹⁶²) Theodor Mayer: Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung, S. 13 ff., nennt in diesem Zusammenhang vor allem die Rodung, aber auch z. B. den Übergang von Reichsgut in Privatbesitz. Ich werde im zweiten Teil noch des Näheren nachzuweisen haben, daß die Besitzungen der Grafen von Rappenberg in der Wetterau, die den Grundstock des Ilbenstädter Stiftsgutes bildeten, in der Tat mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf ehemaliges Reichsgut zurückzuführen sind. Die Literatur zur Frage der weltlichen Immunitäten ist sehr umfangreich; das Wichtigste nennt Mayer, a. a. O. Anm. 42.

¹⁶³) Baur: UB Arnsburg, S. 718, Nr. 1191.

¹⁶⁴) Grimm: Weistümer III, 459.

¹⁶⁵) S. Thudichum: Freies Gericht Raichen, S. 13; ergänzend auch S. Reimer: Ortslexikon, S. 343 unter Naumburg, Schloß, sowie Wilhelm Dersch: Hessisches Klosterbuch ... Veröffentlichungen d. Historischen Kommission f. Hessen u. Waldeck XII, Marburg 1915, S. 93 unter Naumburg; dort weitere ausführliche Literatur- und Quellenangaben.

In Verbindung mit der Burg Friedberg wird der „Comitatus in Chouchen“ erstmalig am 5. Februar 1301 genannt. Damals beurfundete König Albrecht I. von Weßlar aus: „Dignum iudicat nostra serenitas, vt hii, qui in impendendis nobis suis obsequiis, in quouis necessitatis articulo, se beniuolos semper offerunt et paratos, et sue erga nos et imperium, fidei puritatem, inuiolabiliter custodiunt et obseruant, ampliora suorum obsequiorum reportent, commoda et multiformibus honorum titulis attolantur. Hinc est quod attendentes fructuosa obsequia que strennui viri castrensens nostri in Frideberg, nobis et imperio incessanter non desinunt exhibere, et fidei constantiam qua clarere noscuntur, gratiosus intuentes, ipsis et vniuersis ac singulis pertinentibus ad iudicium comitatus in Chouchen, et aliis eciam, in eodem comitatu bona propria vel hereditaria habentibus hunc fauorem duximus impendendum, quod volumus et concedimus, vt omnibus libertatibus, iuribus et honoribus gaudeant et fruantur, quibus tempore diue recordacionis domini Rudolphi Romanorum regis incliti, nostri genitoris et predecessoris karissimi et eciam ab antiquo hactenus sunt gauisi“¹⁶⁶). Ob die Wendung „et eciam ab antiquo“ darauf hindeutet, daß die Rechte und Freiheiten der Burg und der übrigen Lehns Herren in der Grafschaft Raichen tatsächlich schon seit längerer Zeit bestanden, Lehns Herr hier im Sinne von Grundbesitzer, der seine Ländereien in Erb- oder Zeitpacht ausgeliehen hat¹⁶⁷), oder ob es sich nur um eine mehr allgemeine Redensart handelt, die man gebrauchte, weil man etwa den Ursprung jener Rechte und Freiheiten nicht mehr genau kannte, bleibt ungewiß. Es wäre gar nicht undenkbar, daß man sich seitens der Burg hinsichtlich des Grafschaftsgebietes schon damals mit gewissen Absichten trug und deswegen bewußt die genannten Worte in die Urkunde einrücken ließ, um späterhin erforderlichenfalls etwa auftauchende Ansprüche Dritter besser abweisen bzw. eigene Forderungen sicherer begründen zu können. Im übrigen wird jetzt nur allgemein von den Rechten und Freiheiten der Lehns Herren gesprochen, ohne nähere Erklärung, was denn eigentlich darunter zu verstehen sei. Man darf indessen wohl annehmen, daß es sich um das zu Beginn

¹⁶⁶) G. C. Scriba: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen. Abth. 2: Oberhessen, Darmstadt 1849, S. 71, Nr. 901 mit Druckangaben.

¹⁶⁷) Vgl. Thudichum, a. a. O. S. 40.

der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg entstandene Schutzverhältnis handelte, von dem bereits die Rede war¹⁶⁸⁾.

Die weitere Entwicklung läßt immer deutlicher das Bestreben der Burg zu Tage treten, die Rechte der Mitlehns Herren nach Möglichkeit einzuschränken und allmählich ganz zu beseitigen, wenn auch vorerst noch niemand daran dachte, von solchen Möglichkeiten offen zu reden. Thudichum weist mit vollem Recht darauf hin, daß in der Urkunde vom 5. Februar 1301 ausdrücklich von den Burgmannen „et aliis eciam, in eodem comitatu bona propria vel hereditaria habentibus“ gesprochen werde¹⁶⁹⁾. Heinrich VII. beschränkte sich darauf, die Bestätigungsurkunde seines Vorgängers am 29. Juli 1310 wörtlich zu wiederholen¹⁷⁰⁾; doch schon unter Kaiser Ludwig dem Baiern zeigte sich eine gewisse Verschiebung der Verhältnisse. In seiner Bestätigungsurkunde vom 30. April 1333 nannte er außer „den burchmannen gemeinlich ze Friedeberg vnd allen den, die in daz gericht ze Rauchen gehornt, vnd dar inne gesezzen sint, sie sein geistlich oder werltlich“ auch „Friederichen von Karben, schultheizen ze Franckenfurtt“. Außerdem fügte er der allgemeinen Bestätigungsformel noch bei: „Da von wollen wir, vnd gebieten allen vnseren vnd des richs getrewen, edlen vnd vnedlen, rittern vnd knehtten, swie die genant sin, vstiglich bei vnsern hulden, daz sie den vorgeannten burchmann ze Friedeberg die reht vnd die freyheit, die sie an dem egenanten gericht ze Rauchen (han), vnd swaz dar zu gehoret, mit dheinen sachen vberuaren, noch beswaeren. Swer si aber an den freyheiten vnd rehten mit ihtiw vberfur, der soll wizzen, daz der grozlichen wider vnser hulde tut“¹⁷¹⁾. Dieser Zusatz bedeutete offensichtlich einen Fortschritt im Interesse der Burg Friedberg, da der Kaiser hier die Rechte der Burgmannen, die sich damals freilich kaum schon viel von denen der übrigen Lehns Herren unterschieden haben werden, nochmals ausdrücklich bestätigte und ihre Berücksichtigung anordnete, ohne jene Lehns Herren zu erwähnen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie nur versehentlich von dem Urkundenkonzipisten bzw. dem Schreiber ausgelassen wurden, oder ob man sie mit Absicht nicht

¹⁶⁸⁾ S. v. S. 44.

¹⁶⁹⁾ a. a. O. S. 74 u. ö., indirekt namentlich S. 88 bei Besprechung der Urkunde von 1467; über sie vgl. noch unten S. 83 f.

¹⁷⁰⁾ Scriba: Reg. II, 77, Nr. 992 mit falschem Tagesdatum; dort Druckangaben.

¹⁷¹⁾ StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urk.

mehr nannte, denn es bestand ja kaum eine Möglichkeit, diesen Sachverhalt bei etwaigen späteren Vorlagen nachzuprüfen.

Über die Nennung des Frankfurter Schultheißen ist schon viel hin und her geschrieben worden, ohne daß bisher Klarheit darüber hätte erzielt werden können, was sie bezweckte¹⁷²⁾. Ein Friedrich von Karben wird in den Jahren 1330—1333 urkundlich als Schultheiß zu Frankfurt bezeugt¹⁷³⁾. Daß er in dem Diplom von 1333 neben den Burgmannen und den übrigen Lehns Herren, von denen bereits die Vorurkunden sprechen, ausdrücklich aufgeführt wird, beruht vielleicht darauf, daß er damals Inhaber einer Friedberger Reichspfandschaft war. Jedenfalls besagt eine Notiz aus dem Jahre 1333, Kaiser Ludwig habe dem Friedrich von Karben erlaubt, „daß er die pfandschaft auf die güter zu Friedberg und daselbst umher, so vom reich rühret, lösen möge“. Es ist immerhin möglich, daß dies bereits am 30. April des Jahres geschehen war. Etwas Sicheres wird sich freilich wohl niemals darüber feststellen lassen, da die genannte Notiz kein Tagesdatum enthält, und die Urkunde selber, die hier im Auszuge wiedergegeben wird, bei dem Brande des Braunschweiger Archivs, wo sie sich zuletzt befand, im Jahre 1679 allem Anscheine nach ebenfalls den Flammen zum Opfer fiel¹⁷⁴⁾.

Einen weiteren Fortschritt im Interesse der Burg bedeutete die sogenannte „goldene Bulle“ vom 15. Juni 1376¹⁷⁵⁾. Karl IV. bestätigte hier „sunderlichen und mit namen die graveschafft und das frengerichte zu Chowchen mit allen iren freiheiten, rechten, guten gewonheiten und zugehorungen, also das burggrave, burgmanne (der Burg Friedberg) und alle andere unsere und des reichs lieben getrewen, die gutere, erbe, eygen oder nucze daselbst haben, sie sein

¹⁷²⁾ Ich nenne außer Thudichum, a. a. O. S. 74, Anm. 2, noch Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 248, und J. E. Chr. Schmidt: Geschichte des Großherzogthums Hessen, Bd. 2, Gießen 1819, S. 214; Mader, der die Urkunde a. a. O. Bd. 1, S. 128, erwähnt, übergeht die Stelle mit Stillschweigen. Eine kritische Nachprüfung all der in den übrigen genannten Schriften geäußerten Ansichten und Vermutungen überschreitet selbstverständlich den Rahmen der vorliegenden Arbeit.

¹⁷³⁾ Zuerst am 18. Januar 1330; f. J. J. Wöhmer: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Neu bearb. von Friedrich Lau. Bd. 2, Frankfurt a. M. 1905, S. 282, Nr. 377, zuletzt eben durch die hier zur Erörterung stehende Urkunde.

¹⁷⁴⁾ Vgl. M. Fölk: Urkundenbuch der Stadt Friedberg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck), Bd. 1, Marburg 1904, S. 124, Nr. 292, auch die dortige Herkunftsnotiz.

¹⁷⁵⁾ Fölk, a. a. O. S. 228 ff., Nr. 504.

geistlich oder werltlich, die vorgeante graveschafft und das frie gericht zu Chowchen von uns, unsern nachkomen Romischen kungen und dem heiligen reiche haben, halten und besiczen sollen in aller der mazze, als sie die bissher gehabt, gehalten und herbracht haben und der ouch in nutz und gewere sein, on alles hindernisse“. Weiter verfügte er nun aber: „Were ouch sache. das wider die vorgeante rechte und fryheite ymand queme, von welchen sachen das geschege, das sol wider crafft oder macht haben. Und uff die rede, das die vorgeanten burggrave, burgmanne und alle ander leute, die dorzu gehören, bei derselben graveschafft zu Chowchen, dem frien gerichte doselbist und iren zugehorungen dem heiligen reiche zu eren und zu nuczze on allerley irrunge und hindersal bleiben mogen in kumfftigen zeiten, so meynen wir, seczen und lutern mit crafft dieses keiserlichen brives, das der burggrave und die burgmanne, die nw oder in zeiten sein, und alle ander leute, geistlich und werltlich, in welchem adel, wurden oder wesen die sein, die von alders zu der vorgeanten graveschafft und fryhem gerichte gehört haben, schuldig und pflichtig sein sollen, zu hanthaben, zu schirmen und zu schuczen die vorgeante graveschafft, frygerichte und ire zugehorunge wider allermeniclichen, die unser obgenanten burggraven, burgmanne und ander leute, die dorzu gehören, dorthinne hinderte, irrete, beschedigte, hindern, irren und beschedigen wolten in dheinen weis, als das von alters herkomen ist.“ Und er gebot, daß niemand „die egenanten burggraven und burgmanne zu Friedeberg und das vorgeante fryhe gerichte zu Chowchen an den egenanten unsern gnaden besampt oder besunder“ beeinträchtigen solle. Dies bezog sich, wohlgemerkt, nicht etwa, wie noch Thudichum meinte¹⁷⁶⁾, auf das Schutzverhältnis zum Freigericht Raichen, sondern besagte nur, daß Burggraf und Burgmannen zu Friedberg sowie alle übrigen Lehnsherren selbst für die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten im Freigericht eintreten bzw. sich gegenseitig im Kampfe mit den Verletzern jener Rechte beistehen sollten. Etwas anderes ist es, wenn in der Narratio der Urkunde unter dem Zubehör der Burg auch „die graveschafft zu Chowchen mit dem fryen gerichte doselbist und allen rechten, fryheiten, dorffern und zugehorungen“ genannt wird. Hier kann es sich, wie ich glaube, nur um jenes Schutzverhältnis handeln, nicht etwa, worauf ich ausdrücklich hinweisen möchte, schon um die volle Landeshoheit über das Grafschaftsgebiet, wie man freilich nach dem Wortlaut der Narratio fast

¹⁷⁶⁾ a. a. O. S. 76 f.

meinen könnte, da anderenfalls die ganze spätere Entwicklung bis 1475 schlechterdings unverständlich wäre.

Es ist bezeichnend, daß die zitierten Sätze in einer Urkunde stehen, die im übrigen fast Wort für Wort eine von Karl IV. der Burg bereits 15 Jahre früher, am 1. November 1361 erteilte Bestätigung ihrer Güter und Rechte¹⁷⁷⁾ wiederholt. Man wird daraus entnehmen dürfen, daß die Burg offenbar mit der Urkunde von 1361 nicht ganz zufrieden war und eine sich bietende günstige Gelegenheit benützte, um beim Kaiser eine Erweiterung jener Bestätigung durchzusetzen. Anders läßt sich wenigstens kaum erklären, wie in eine Urkunde, die doch eigentlich nur den Burggrafen und die Burgmannen der Burg Friedberg etwas anging, eine Verfügung aufgenommen wurde, die außerdem auch noch andere Leute, nämlich die Gesamtheit der Lehnherrn im Freigericht Raichen betraf, wohl selbstverständlich auch diejenigen, die nicht Friedberger Burgmannen waren oder sonst in einem näheren Zugehörigkeitsverhältnis zur Burg standen.

In diesem Zusammenhang ist es übrigens sicherlich nicht zufällig, daß die Dispositio der „goldenen Bulle“ wiederum, wie schon die Vorurkunden von 1301, 1310 und 1333 ausdrücklich „burggrave, burgmanne und alle andere unsere und des reichs lieben getrewen, die gutere, erbe, ehgen oder nucze doselbist (nämlich im Freigericht) haben, sie sein geistlich oder werltlich“ nennt, während die Narratio einfach sagt: „Wir Karl . . . tun kunt . . . das vor unser keiserliche majestat komen seint der burggrave und die burgmanne gemeinlichen unser burg zu Friedberg . . . und haben uns furgeleget, wie sie von alders von Romischen kunigen und keisern diese nachgeschriben wurde, fryhete, rechte . . . herbracht haben . . . nemlichen die graveschafft zu Chowchen mit dem fryen gerichte doselbist und allen rehten, fryhheiten, dorffern und zugehorungen . . . Und haben uns fleizlichen . . . gebeten, das wir yn . . . alle die obgenanten stude . . . vornuwen, bestetigen und confirmiren geruchten, nemlichen die brive, die sie haben uber die rechte der burg zu Friedberg und graveschafft und das gerichte zu Chowchen von uns und wirdiger gedechtnisse hern Rudolphe¹⁷⁸⁾, hern Albrechte¹⁷⁹⁾, hern Heinriche¹⁸⁰⁾, unserm anherren,

¹⁷⁷⁾ Vgl. Folz, a. a. O. S. 228 ff., Nr. 504.

¹⁷⁸⁾ Diese Urkunde König Rudolfs von Habsburg, auf die sich auch die Bestätigungen von 1301 und 1310 berufen, ist nicht mehr vorhanden. Auch in älteren Repertorienfragmenten, von denen das Hessische Staatsarchiv zu Darmstadt unter der Abteilung Burg Friedberg, Akten, einige aufbewahrt — ich

als von Römischen künigen und andern unsern vorfarn Römischen keisern und kungen an dem reiche.“ Die übrigen Lehns Herren werden hier also mit keinem Worte erwähnt; der Satz könnte fast den Anschein erwecken, als seien die in ihm erwähnten Urkunden nur für die Burgmannen ausgestellt worden, was doch in Wirklichkeit gar nicht der Fall war. Ich möchte annehmen, daß die Burg dies auch beabsichtigte und deswegen tatsächlich zunächst nur um eine Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gebeten hatte, ohne es dann freilich durchsetzen zu können. Vielleicht machte sich demnach schon jetzt das Streben bemerkbar, jene übrigen Lehns Herren nach Möglichkeit beiseite zu schieben.

Einstweilen hatten diese Bemühungen, sofern sie bereits vorhanden waren, freilich wenig Erfolg. Die entscheidende Wendung in der Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Burg und dem Freigericht Raichen, und damit die Entstehung der burg-friedbergischen Landeshoheit über dieses Gebiet erfolgte erst im Laufe des 15. Jahrhunderts. Bedeutsam wurden dabei vor allem die Streitigkeiten zwischen der Stadt Frankfurt und dem Freigericht bzw. der Burg über die lehns herrlichen Rechte im Gerichtssprengel, die sich fast ununterbrochen durch die vier ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinzogen und gegen Ende der zwanziger Jahre den Höhepunkt erreichten¹⁸¹). Sie endeten schließlich scheinbar wie das Hornberger Schießen; in Wirklichkeit jedoch ging, wie die folgende Entwicklung der Dinge zeigt, die Burg aus ihnen als Siegerin hervor. Offiziell traten Burggraf und Burgmannen zwar nur als Schutzherrn über das Freigericht auf, aber es war schon von Anfang an deutlich, worum es hier ging: Die Burg fühlte sich bereits durchaus als Territorialherrin in dem Grafschaftsgebiet.

notierte mir eines aus der Zeit um 1500; siehe ebenda, Burg Friedberg, Akten, Konv. 1, Fasc. 1, fol. 16 — ist keine Spur von ihr zu entdecken.

¹⁷⁹⁾ Scriba: Reg. II, 71, Nr. 901 von 1301 II 5.

¹⁸⁰⁾ Scriba: Reg. II, 77, Nr. 992 von 1310 VII 29.

¹⁸¹⁾ Vgl. für das Folgende hauptsächlich die im allgemeinen zutreffenden Darstellungen bei Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 251 ff., sowie Thudichum, a. a. O. S. 80 ff., die freilich, wie es scheint, nur die beiden mit den wichtigsten Urkunden über jene Streitigkeiten gefüllten Kopialbücher im Frankfurter Stadtarchiv, Abteilung Freigericht Raichen, Urkundenkasten, kannten und benutzten. In manchen Einzelheiten haben sie infolgedessen geirrt, gelegentlich auch in der Auslegung des von ihnen benützten Materials, da es ihnen nur abschriftlich vorlag. Ich werde dies jeweils an den betreffenden Stellen vermerken und nach Möglichkeit berichtigen.

Die Gegenbewegung gegen ihre Bestrebungen setzte um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein, vorausgesetzt, daß wir eine Urkunde Karls IV. vom 28. Juni 1349¹⁸²⁾ in diesem Sinne auslegen dürfen. Er bestätigte hier dem obersten Grafen und den Gemeinden „des dorfs eze Rouchen vnd aller der dorfer die in daz freyegerichte gehören ... alle ir hantuesten vnd briue, recht, gnad, freyheit vnd gute gewonheit, die sie von Romischen keysern vnd kungen, vnsern furuarn, vnd von alter herbracht haben“ und verbot jegliche Beeinträchtigung dieser Rechte und Freiheiten von Seiten Fremder, wer es auch immer sein möge; im Gegenteil befahl er, daß jedermann darauf bedacht sein solle, nicht zu gestatten, „daz sie in von yemand becrenket oder obirfarn werden“. Einen besonderen Anlaß zu dieser Bestätigung nennt die Urkunde nicht, doch ist immerhin beachtenswert, daß nach dem Beurkundungsvermerk auf dem Umbug des Originals¹⁸³⁾ Ulrich von Hanau, der noch keine drei Wochen vorher zum Reichslandvogt in der Wetterau ernannt worden war¹⁸⁴⁾, ihre Ausfertigung anordnete, und daß sie gerade in Frankfurt ausgestellt wurde, wo der König vom 17. Juni bis 5. Juli weilte¹⁸⁵⁾. Demnach muß man ihm doch wohl damals die Bitte um Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Freigerichtes Raichen vorgelegt haben, entweder von Seiten Ulrichs von Hanau, dem er dann den Auftrag erteilte, die Gewährung der Bitte bei der Kanzlei zu veranlassen, oder einer Abordnung der Dörfer, oder aber der Stadt Frankfurt selbst. Der Entschluß dazu ist vielleicht auf gewisse Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich im Laufe der Jahre ergeben hatten. Es ist allerdings unmöglich, noch festzustellen, welcher Art sie gewesen sein mögen, wäre es aber nicht denkbar, daß etwa doch schon jetzt, angesichts des — mutmaßlichen — Verhaltens der Burg Friedberg, in Frankfurt — verschiedene Einwohner der Stadt sowie mehrere geistliche Anstalten waren in der Grafschaft begütert¹⁸⁶⁾ — Bedenken auftauchten, die man durch jene Bestätigung zu beschwichtigen suchte?

Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert fand dann die Stadt nachweislich Anlaß zur Beschwerde. Bereits am 30. Mai 1291

¹⁸²⁾ Böhmer-Guber: Reg. Imp. VIII, Nr. 1048.

¹⁸³⁾ DStA, Freigericht Raichen, Urkunden. Der Vermerk lautet: „Ad verbum d(omini) Vlrici de Haynow Johannes Nouifer (scripsit)“.

¹⁸⁴⁾ G. Reimer: Hess. UB. II, 2, S. 771, Nr. 779 von 1349 VI 8.

¹⁸⁵⁾ Vgl. F. F. Böhmer: Regesta imperii, T. 8: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346—1378. Aus dem Nachlasse F. F. Böhmers hrsg. ... von Alfons Guber, Innsbruck 1877, Nr. 1016a—1061a.

¹⁸⁶⁾ Vgl. Thudichum, a. a. O. S. 39.

war ihr von König Rudolf von Habsburg zugebilligt worden, „quod nullus vos vel vestrum aliquem, pro ullis bonis vel debitis extra dictam ciuitatem Frankenfurt sibi fuerit iusticia denegata“¹⁸⁷⁾, und dieses Recht wurde ihr mehrfach bestätigt¹⁸⁸⁾ und am 20. Juni 1329 von Kaiser Ludwig dem Baiern dahin erläutert, „daz ein ighlich person, si sei wertlich oder gestlich, sulle vor dem schulttheizze ze Franckenfurtt von in und iren guten reht suchen und nemen, darnach und die schepfen ertailent“¹⁸⁹⁾.

Nun bestand anscheinend im Freigericht Raichen die Bestimmung, daß, „wer do recht suche vnd neme, der solle auch recht do geben“, und „wer auch das gericht jars zu zijten eine werbe im jar nit suche, oder so man das mache, mit sin selbs libe, der solle das verbußen libs not beneme im dann das“, wie eine undatierte Notiz der Frankfurter Kanzlei aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts besagt¹⁹⁰⁾. Außerdem galt als Herkommen, daß „uff den mitwochen in den phingstheilgin tagen . . . alle lehinherren vngeboden gein Reuchen, da daz oberste gericht ist, kommen“ sollten¹⁹¹⁾. Trotzdem ver-

¹⁸⁷⁾ Böhmer-Lau I, S. 291, Nr. 597.

¹⁸⁸⁾ Ich notierte: Wörtliche Bestätigung König Adolfs von Nassau 1294 VIII 1; Böhmer-Lau I, S. 324, Nr. 654. Wörtliche Bestätigung König Albrechts I. 1299 II 13; ebenda Bd. I, S. 369 f., Nr. 738. Bestätigung Karls IV. von 1349 IX 18; Böhmer-Huber Nr. 1160.

¹⁸⁹⁾ Böhmer-Lau, Bd. II, S. 259, Nr. 348. Auch dieses Privileg wurde mehrfach bestätigt, so durch Karl IV. 1349 IX 17; Böhmer-Huber Nr. 1159, 1350 IV 23 in erweiterter Form; Böhmer-Huber Nr. 1283, 1353 XII 13; Böhmer-Huber Nr. 1679 und 1366 XII 4; Böhmer-Huber Nr. 4449, durch König Wenzel 1390 II 5; Privilegia et pacta des h. Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main . . . Frankfurt a. M. 1728, S. 209 f.

¹⁹⁰⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 411 (Nr. 219). Die Datierung der im folgenden genannten Stücke aus dem Frankfurter Stadtarchiv stammen zum großen Teil von mir; ich kann sie hier unmöglich alle im einzelnen begründen, da dies den Umfang der vorliegenden Arbeit allzu sehr anschwellen ließe, muß mir demnach vorbehalten, es bei einer gelegentlichen Sonderveröffentlichung nachzuholen.

¹⁹¹⁾ Vgl. die schon öfters genannte Aufzeichnung der Frankfurter Kanzlei über die lehns herrlichen Rechte und Pflichten, sowie über die Wahl des Obergrefen im Freigericht, StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 415 ff. (Nr. 223). Es muß übrigens doch einmal gesagt werden, daß es sich hier nicht, wie noch Wilhelm Müller: Verzeichnis hessischer Weistümer, AfhG. N.F. 11 (1916), S. 210, meinte, um ein Gerichtsweistum, sondern um eine private Aufzeichnung auf Grund einer vertraulichen Mitteilung handelte, die dem Räte der Stadt Frankfurt nach einer Notiz im Kopialbuch (b), fol. 2' durch den ehemaligen Grefen Ernst von Raichen, wohl um die Wende des 1. zum 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zugegangen war. — Noch ein Wort

juchten die im Freigericht begüterten Frankfurter Bürger, ihre Privilegien auch dort geltend zu machen, indem sie nicht persönlich im Ding erschienen, sondern sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen. Die Folge war, daß sie von dem Obergrefen in Strafe genommen wurden, der, als sie nicht bezahlen wollten, ihre Güter mit Beschlag belegte. Darüber glaubte sich der Frankfurter Rat im Namen seiner Bürger am 20. Juli 1400 beschweren zu müssen¹⁹²⁾, freilich ohne Erfolg, da sich der Obergrefe auf das alte Herkommen berief, wonach eine Vertretung durch Bevollmächtigte im ungebotenen Ding unzulässig sei¹⁹³⁾. Es nützte dem Rat auch nichts, daß er nun seinerseits auf einen anderen Beschluß des Freigerichtes verwies, „daz vorter nyman da bußfellig sulle werden iz sy dan daz die alden brieue von des frihen Keucher gerichtes wegen vor herfur quemen zu sehen vnd zu lesen“¹⁹⁴⁾. Hartmann Waltmann — so hieß der damalige Obergrefe — erbot sich zwar, er wolle „laffen eyn gericht machen gen Keuchen, abe irß begert vnd wolde da von uch nemen, was die greffen wuften von der vorgeschrybin buß wen“¹⁹⁵⁾, doch war das Ergebnis dieses gebotenen Dinges ja leicht vorauszusehen, zumal die Burg Friedberg, an die sich der Rat jetzt um Hilfe wandte¹⁹⁶⁾, sofort für ihren „hußgenossen“ Hartmann Partei ergriff und unter anderem antwortete: „Als ir dann schribet, daz nyman bußfellig da werden

über die beiden Kopialbücher. Sie tragen keine moderne Archivbezeichnung; ich bezeichnete sie daher für meine Zwecke mit (a) und (b) und zwar nach der von mir zunächst vermuteten chronologischen Reihenfolge. Später stellte sich dann aber heraus, daß ich die Bezeichnung gerade umgekehrt hätte wählen müssen, da Kopialbuch (b) entschieden das ältere ist; ich möchte sogar annehmen, gleichzeitig, da offensichtlich ein Originalkonzept der Urkunde StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. Xa mit eingestiftet wurde und z. T., soweit meine Erinnerung reicht, die gleichen Hände an ihm gearbeitet haben, die auch die Originalkonzepte und Kopien des in der Streitfrage zwischen Stadt Frankfurt und Burg Friedberg bzw. Freigericht Raichen gepflogenen Schriftwechsels für die Frankfurter Kanzlei anfertigten. Leider muß ich den exakten Beweis hier zunächst schuldig bleiben, da mir das Material augenblicklich nicht zur Hand ist, und ich bei seiner früheren Durcharbeitung sehr wenig auf den paläographischen Befund geachtet habe.

¹⁹²⁾ Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten fol. 13 (Nr. 6a).

¹⁹³⁾ Vgl. seine Antwort auf das Ratschreiben von VII 20—26, StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 14 (Nr. 6b).

¹⁹⁴⁾ Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 15 (Nr. 6c) von 1400 VII 26.

¹⁹⁵⁾ StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 16 (Nr. 6d) von 1400 VII 30.

¹⁹⁶⁾ Ebenda fol. 18 (Nr. 6f) von 1400 VIII 14.

solle, es sij dann daz die alden brieffe etc., von sollichem ubirkommen ist vns nit wißentlichen“¹⁹⁷). Diese Antwort ist nicht nur allgemein wegen der parteilichen Einstellung der Burg von Bedeutung, sondern auch, weil aus ihr hervorgeht, daß der Obergrefe also bereits damals ein Burgmann gewesen ist.

Ähnlich ging es in den folgenden Jahren in einer ganzen Reihe weiterer Fälle¹⁹⁸). Selbst die Drohung des Rates, den König mit der Angelegenheit befassen zu wollen¹⁹⁹), vermochte nichts auszurichten²⁰⁰). Im Jahre 1410 wagte der jetzige Obergrefe Wigand von Stockheim sogar, den Frankfurter Bürger Johann Monis zu pfänden, obwohl er, wie der Rat in seinem Beschwerdeschreiben vom 30. September des Jahres meinte, habe wissen müssen, daß Johann Monis deswegen nicht im Gericht erscheinen konnte, weil er damals schwer erkrankt darniederlag²⁰¹). Man entschloß sich daher zu Frankfurt, nachdem auch der Versuch einer gütlichen Einigung mit Wigand von Stockheim im Herbst des Jahres 1412 trotz scheinbaren Erfolges im wesentlichen unbefriedend geblieben war²⁰²), mit jener Drohung wirklich Ernst zu machen, und erreichte, daß König Sigismund am 22. Februar 1414 von Piacenza aus den Grafen und Lehns Herren im Freigericht den Befehl erteilte, „daz ir die burgermeistere, rete vnd burgere gemeinlich der . . . stat zu Frankfurt vnd auch die iren vnd ire gute vnd dieselben stat bij iren gnaden vnd freihaiten, als sy dann von seliger gedechtnusse Romischen kaysern vnd kunigen, vnsern vorfarn, vnd dem riche haben, gerulichen beliben laßen, hanthaben vnd in die nit überfaren, noch sy doruber zu buße oder schaden bringen wollet, als lieb euch sey, vnser vnd des richs swere vngnade zu uermeyden“²⁰³). Weil selbst dieser Befehl nichts fruchtete, wurde er am 11. Januar 1415 nochmals wiederholt²⁰⁴),

¹⁹⁷) Ebenda fol. 19 (Nr. 6g) von 1400 VIII 21.

¹⁹⁸) Vgl. ebenda fol. 20 (Nr. 7) von 1401 XI 2; fol. 33 (Nr. 11) von 1407 II 1; fol. 36 (Nr. 13a) von 1408 XII 8; fol. 35 (Nr. 14 (13b)) von 1408 XII 17.

¹⁹⁹) Vgl. das Schreiben des Rates an den Burggrafen Eberhard Löw von Steinfurt von 1408 XII 29, ebenda fol. 37 (Nr. 15a) und an die Burg vom gleichen Tage, fol. 38 (Nr. 15b).

²⁰⁰) Vgl. die Antworten des Burggrafen und der Burg auf die in der vorigen Anmerkung genannten Ratsschreiben von 1408 XII 30, ebenda fol. 405 (Nr. 214) und fol. 408 (Nr. 217).

²⁰¹) Ebenda fol. 39 (Nr. 17a¹).

²⁰²) Vgl. die Protokolle über den Schiedstag von 1412 IX 2, ebenda fol. 68 f. (Nr. 32) und von XI 17, fol. 77 f. (Nr. 35).

²⁰³) Ebenda, Urf. Nr. Ia.

²⁰⁴) Ebenda, Urf. Nr. IIa.

als aber die Abgeordneten des Rates damit am 30. Mai desselben Jahres zu Raichen unter der Linde erschienen, erhielten sie von dem Obergrefen zur Antwort, er habe jetzt drei Jahre lang sein Amt verwaltet, wisse jedoch niemanden, der von ihm zu Unrecht höher gestraft worden sei, als man im Freigericht zu strafen pflege. Glaube sich indessen jemand über ihn beschweren zu müssen, so wolle er ihm vor dem zuständigen Richter gerne Rede und Antwort stehen; dieses habe er auch dem König geschrieben. Hermann von Karben, der ebenfalls anwesend war, fügte im Hinblick auf die alten Briefe und Privilegien, deren Vorlage der Frankfurter Rat gefordert hatte, noch hinzu: „Wir horten vnd hetten die selben alten brieße als gerne als ir, mochten sie her vor kommen vnd vns zu horen werden“²⁰⁵). Mit anderen Worten: Die Abgeordneten mußten also in jeder Beziehung unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren.

Was in der jetzt folgenden Zeit weiter geschah, ist uns unbekannt. Erst am 1. September 1422 erließ König Sigismund von Nürnberg aus einen neuen Befehl an die Grafen und Lehns Herren des Freigerichtes, entsprechend der Forderung des Frankfurter Rates unverzüglich die alten Briefe und Privilegien vorzulegen und sich in Zukunft streng an sie zu halten²⁰⁶), ein Befehl, der freilich ebenso wenig ausgeführt wurde, wie die früheren Anordnungen des Königs. Man hielt sich auf Seiten des Freigerichtes vielmehr an die Antwort, die Hermann von Karben den Abgeordneten des Rates bereits am 30. Mai 1415 erteilt hatte²⁰⁷). Außerdem machte jetzt anscheinend derselbe Hermann von Karben dem Rate die vertrauliche Mitteilung, daß die Burg auf Grund der „goldenen Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376 das Recht der Schutzherrschaft über das Freigericht beanspruche, was seines Erachtens so zu verstehen sei, daß sie es gegen eine Verletzung seiner alten Privilegien schützen sollte. Er halte es daher für geraten, daß alle Lehns Herren — also auch die Frankfurter — zu den Gerichtstagen persönlich erschienen, wie es das Herkommen vorschreibe, und daß niemand den Versuch mache, einen anderen Herren außer den Burgmannen und übrigen Lehns Herren der Grafschaft selbst um Hilfe in etwaigen Streitfällen anzugeben²⁰⁸). Sollte

²⁰⁵) Vgl. den Bericht über diese Vorgänge, ebenda, Akten, fol. 98 (Nr. 45a).

²⁰⁶) Ebenda, Urk. Nr. IIIb.

²⁰⁷) Vgl. das Schreiben des neugewählten Obergrefen Ruprecht von Karben an den Rat von 1423 VI 18, ebenda, Akten, fol. 118 (Nr. 56c).

²⁰⁸) Ebenda Nr. 53. Eigenbrodt: Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 252, setzte diese Notiz in die Zeit um 1393, weil er den Satz: „Vmb daz frihe Keucher gerichte, da haben die burgmannen zu Frydeberg von keiser Karl der kunig zu Beheim

dies letzte ein Hieb gegen den Rat der Stadt Frankfurt sein, der ja den König um Hilfe gebeten hatte? Ich möchte es fast vermuten. Im übrigen aber war diese Mitteilung für ihn äußerst wertvoll, da sie ihm den Beweis erbrachte, daß sich die Burg für ihr Verhalten auf die „goldene Bulle“ stützte. Die im Freigericht begüterten Frankfurter Bürger gehörten freilich mit zu den Lehnsherren, doch zeigte gerade die Aussage Hermanns von Karben, wie die Burg das von Karl IV. verbriefte Selbstschutzrecht auch gegen diese anzuwenden gedachte. Damit waren deren Rechte von Seiten einer bestimmten Gruppe unter ihnen selbst auf das ernsteste gefährdet, und es wurde zu einem Gebot der Selbsterhaltung, wenn der Rat jetzt zur Wahrung der Rechte seiner Mitbürger alle Hebel in Bewegung setzte, um eine ihm günstige Entscheidung des augenblicklichen Streitfalles herbeizuführen. Außerdem aber beabsichtigte er damit, wie ich zeigen werde²⁰⁹⁾, noch etwas anderes, nämlich nicht mehr und nicht weniger, als sich selber an die Stelle der Burg Friedberg zu setzen; mit anderen Worten, er strebte danach oder machte doch wenigstens den zwar nicht sehr intensiv betriebenen Versuch, sich das Freigericht Raißen ebenso unterzuordnen, wie er es in ständiger Auseinandersetzung mit den Herren von Hanau als Pfandinhabern auch bei der Grafenschaft Bornheimer Berg schon seit geraumer Zeit versucht hatte und

was, erworben ein confirmacion mit der gulden bullen vnd auch mit der kurfursten aller vnd ander fursten ingesigel bij XV oder XVI“ dahin auslegte: „Die Burgmannen zu Friedberg hätten über das Keucher Gericht vom K. Karl vor etwa 16 Jahren eine Confirmation erhalten.“ Diese Auslegung ist indessen falsch, da weder in dem Original der Notiz, noch in den Abschriften der beiden Kopialbücher irgendetwas von 15 oder 16 Jahren geschrieben steht. Die beiden Zahlenangaben beziehen sich vielmehr offenbar auf die in der Zeugenliste der „goldenen Bulle“ genannten Persönlichkeiten, da deren Siegel nicht anhängen. Sie sind zwar sehr unzuverlässig, da im ganzen weder 15 noch 16, sondern 21 Zeugen genannt sind; doch wird Hermann von Karben sich wohl kaum die Urkunde angesehen und die Zeugen gezählt haben, bevor er nach Frankfurt ging, um seine Aussage zu machen. — Das wirkliche Datum der Notiz steht in der Überschrift, die aber ebenfalls von den Kopialbüchern übernommen wurde; es heißt dort: „Herrn Hermans von Karben sage in heimlichkeit. Actum ipsa die sancti Stephanj prothomartiris, Anno domini M^o CCCC^o XXII^o.“ Daraus ergibt sich unzweideutig, daß der genannte Hermann von Karben seine Mitteilung am 26. Dezember 1422 gemacht hat. Wie Böhmer, von dem Eigenbrodt seine Auszüge aus dem Frankfurter Material bezog, das übersehen konnte, bleibt mir allerdings unverständlich; a. a. O. S. 235. Thudichum, a. a. O. S. 80, übernimmt natürlich anstandslos die Eigenbrodtsche Angabe.

²⁰⁹⁾ S. u. S. 69 f.

noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch immer wieder von neuem mit großer Zähigkeit zu erreichen strebte, ohne sich allerdings schließlich gegen Hanau durchsetzen zu können; ebensowenig, wie beim Freigericht Raichen gegen die Burg Friedberg²¹⁰⁾.

Vorerst behielt er sein Wissen und seine Absichten noch für sich. Nach dem Scheitern seiner neuerlichen Bemühungen um eine Beilegung des Streites²¹¹⁾ wandte er sich am 12. August 1423 wiederum an den König mit der Bitte, den edlen Herrn Reinhard zu Hanau zum Schiedsrichter zwischen sich und dem Freigericht zu ernennen, da die Belästigungen kein Ende nehmen wollten, obwohl die alten Briefe, die das königliche Schreiben vom 1. September 1422 nenne, noch immer nicht zum Vorschein gekommen seien²¹²⁾. Der König erfüllte diese Bitte am 20. September des Jahres und befahl dem Herrn von Hanau, ihm über den Erfolg seiner Mission zu berichten. Falls er nichts zu erreichen vermöge, solle er die Angelegenheit wieder an das Reich zurückverweisen²¹³⁾. Außerdem gewährte er der Stadt Frankfurt am 27. November das Privileg, „das sie furbasz von irer . . . gutere, gulde vnd zinsse wegen an . . . vszwendige gerichte, hoffgerichte, geboten oder vngboten dinge oder gerichte oder andere, wie man die nennet, nicht pflichtig seyn sollen mit iren selbst liben zu komen, sunder das sie soliche gerichte samptlich oder besunder mit iren brotessen oder machboten suchen, vergeen, versteen vnd vertedingen mogen, so dicke sie beduncket in not sin, on alle geverde“²¹⁴⁾.

Reinhard berief nunmehr in Ausführung des königlichen Auftrages die Parteien auf den 5. Juli 1424 zu sich nach Windecken²¹⁵⁾, erhielt jedoch von dem Obergrefen, Ruprecht von Karben im Namen der Gesamtheit der Grefen zur Antwort, „daz sie nyrgen anders kommen wulden, oder an kein ander stad folgen von der vorgeannten sache wegen dan an dieselben stat zu Keuchen vnder die linden“²¹⁶⁾.

²¹⁰⁾ Vgl. am besten Kolb: Bornheimer Berg, bes. S. 125 ff.

²¹¹⁾ S. o. S. 64.

²¹²⁾ StA Frankfurt, Freigericht Raichen, fol. 121 (Nr. 59i).

²¹³⁾ Ebenda, Urk. Nr. Vb; auch Urk. Nr. Vd.

²¹⁴⁾ Regesta imperii, Bd. XI: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437), verzeichnet v. Wilh. Altmann, Bd. I, Innsbruck 1897, S. 402, Nr. 5683.

²¹⁵⁾ Vgl. sein Schreiben an den Obergrefen, die Grefen und Lehnsherren im Freigericht vom 14. Juni 1424; StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 128 (Nr. 59p), als Einschaltung in den in der folgenden Anmerkung genannten Bericht.

²¹⁶⁾ Vgl. hierfür wie auch für das folgende den Bericht über die Vorgänge im Gericht bei Raichen unter der Linde am 14. Juni 1424 und im Schloß zu Windecken am 5. Juli des gleichen Jahres.

Die Tagatzung zu Windecken fand natürlich trotzdem statt, verlief aber, wie man jetzt nicht anders erwarten konnte, ergebnislos, da nur die Abgeordneten des Frankfurter Rates und der dortigen Lehns-herren erschienen waren, die Gegenpartei aber tatsächlich ausblieb. Dies berichtete Reinhard pflichtgemäß am 15. Juli dem König²¹⁷⁾ und bat am 11. November um Entbindung von seinem Auftrag²¹⁸⁾.

Damit war seine Mission bereits erledigt, die Angelegenheit selber aber noch keineswegs. Der Rat beschritt vielmehr jetzt von neuem den Weg der direkten Verhandlungen, indem er zunächst Ende Mai oder Anfang Juni 1425²¹⁹⁾, und als das nichts nützte, nochmals am 25. Juni 1426 einen Bevollmächtigten an das Gericht zu Raichen entsandte, mit dem Auftrag, die diesbezüglichen Frankfurter Privilegien bekannt zu geben, um vielleicht auf diesem Wege die Vorlage des Gegenmaterials zu erreichen²²⁰⁾. Aber der Erfolg war wiederum negativ, denn der Friedberger Burggraf, Eberhard Löw von Steinfurt, ließ dem Rat im Namen des Obergrefen, der Grefen und Lehns-herren sagen, „daz sie ein frij gerichtet hetten von . . . vnserme herren dem koninge, da man huße gewiset hette wer jerliches zu deme selben gerichtet nit queme uff den nesten mitwochen nach dem heiligen pingestage vnd gut in deme selben gerechte ligende hette, er were, wer er were. Vnd also meynten sie sich an die obgeschriben vnserz herren des Romischen koninges brieffe, virboid, geheisse vnd der von Frangfurd friiheide vnd gnade . . . nit zu keren“.

In dieser und ähnlicher Weise ging es noch eine gute Weile weiter; der Rat erklärte immer wieder unter Berufung auf die städtischen Privilegien, seine im Freigericht begüterten Mitbürger könnten nicht persönlich zu den Gerichtstagen erscheinen und ließen sich deshalb durch Bevollmächtigte vertreten²²¹⁾; als Grund zu dieser Maßnahme gab er in einem für den König bestimmten Schreiben vom 28. Juni 1426 an, daß „das Reucher gerichtet in selbe an sorglichen (soll wohl soviel heißen wie: bedenklichen, unsicheren) steden

²¹⁷⁾ Ebenda, fol. 134 (Nr. 59s).

²¹⁸⁾ Ebenda, fol. 136 (Nr. 59u).

²¹⁹⁾ Vgl. das Ratsschreiben an den Obergrefen, die Grefen und Lehns-herren von 1425 V 29; ebenda, fol. 140 (Nr. 60).

²²⁰⁾ Vgl. das Ratsschreiben an den Obergrefen und die Grefen von 1426 VI 24, ebenda, fol. 144 (Nr. 63a), als Einschaltung in den Bericht über die Vorlage der Privilegien am 25. Juni des Jahres, sowie diesen selbst, auch noch für das Folgende.

²²¹⁾ Vgl. z. B. das Ratsschreiben an den Obergrefen Wigand von Karben von 1427 V 17; ebenda, fol. 158 (Nr. 67).

gehalten wirt, davon vns vnd den vnsern sehede vnd anderer node halb gar swerlichen ist, an soliche wissentliche gerichte zu kommen²²²). Wenn dann die Ausbleibenden von dem Obergrefen in Strafe genommen wurden, beschwerte sich natürlich der Rat, wogegen man auf Seiten des Freigerichtes und mit ihm der Burg Friedberg stets auf dem einmal eingenommenen Standpunkt beharrte, man wisse „von keyme irretum oder czwifel die an dem . . . Keycher gerichte sin“, es werde vielmehr gehalten „nit anders dan in alder here ist kommen“; hätten die Frankfurter irgendeine Beschwerde vorzubringen, so wolle man ihnen vor dem zuständigen Gerichte, das ist aber eben zu Kai-chen, gern Rede und Antwort stehen²²³). Was sie aber dort zu erwarten hatten, war aus den seitherigen Verhandlungen hinreichend klar geworden.

Am 6. Mai 1428 erlangte der Rat für das Freigericht endlich ein ausführliches Privileg, in dem der König gebot: „. . . das solich vrogenant vnser vnd des richs frhen Keycher gerichte czu der Wederawe furbaß mer bestalt, gesaczt vnd gehalten sol werden in der maße, als von alter gewest ist, vnd wan wir nu vernommen haben vnd eigentlich vnderweiset sin, das solich gerichte in dem selde vnd fere an eyner vnichern stat gehalten werde, weres dan das eynig lehenherre were, geistlich oder werntlich, der fede oder anderer sachen halben dasselb gerichte czu geboten oder vngboten dingen nicht wol oder sicher mit sein selbs libe gesucht vnd daselbs hin kommen mochte, das er dan soliche gerichte mit seynem gebroten gefinde, oder durch feinen machtboten oder lantsydel, glicherwijs als obe er selbs gegenwurtig were, vergen vnd versteen moge, so dicke vnd vil des not ist; vnd sol daruber nymand von der buß wegen vrteil fragen, fordern, wifen, buffen, bußnemen oder sie anders besweren in dheinewise, vnd obe es daruber geschee, so sollent solich vrteil, wifung vnd buß von ine selbs keyn crafft oder macht haben . . . Duch seczen vnd wollen wir . . . das dasselb vnser vnd des richs frij Keycher gerichte hij feinen alten gnaden vnd frijheiden beleiben sol vnd allein vns vnd dem riche von desselben gerichts wegen czu dinst steen vnd gewarten vnd obe hymants von vns oder vnsern vorfarn empfohlen were oder hinfur von vns oder vnsern nachkommen befolhen wurde, dasselbe vnser vnd des richs Keycher gerichte zu schuczen oder czu schirmen, der

²²²) Ebenda, fol. 147 (Nr. 63e).

²²³) Vgl. z. B. die Schreiben des Obergrefen von 1426 XI 16; ebenda, fol. 155 (Nr. 65c), und der Burg von 1426 XI 17; ebenda, fol. 156 (Nr. 65d), an den Rat.

oder die sollen dorumb keynerlei bette, dinste, sture, aczunge, leger oder ander beswerunge uff dasjelh gericht, lute vnd guter dornyn gehorinde, seczen, heischen oder nemen dan von alders vnd redlich herkommen ist; vnd obe das anders gescheen were das solte gancze vnd gar abesin; vnd mogen ouch die, an den solichs uberfarn were oder wurde, die pene mit gericht vnd rechte, wo sie die wollen vnd mogen, einfordern, als dicke des not sin wirdet, vnd sol daran nicht schuczen oder schirmen eyncherlei gnade oder friheid von vns vnd dem riche oder hmandt anders oder anderer widerfacze oder behelff, wie das gesin mochte . . ." ²²⁴).

Wir sind in der glücklichen Lage, noch ein Konzept zu diesem Privileg zu besitzen ²²⁵), das der Frankfurter Rat, wie es scheint, zusammen mit seiner Supplik an den König sandte oder doch senden wollte. Es ergibt sich daraus die höchst bemerkenswerte Tatsache, daß er ursprünglich die Absicht hatte, vor den Worten des späteren Originaltextes: „Vnd gebieten darumb allen fursten geistlichen vnd werntlichen . . .“ einfügen zu lassen: „Vnd heißen vnnnd beselhen darvmb vnsern vnnnd des richs lieben getruwen deme schultheissen, burgermeistern, scheffen vnnnd rade vnser vnnnd des riches stad Frankfurd, das sij das egnannte vnser vnd des riches fry Reucher gerichte mit sinen zugehorungen bij den obgnannten vnsern gnaden, friheiden schuren, schirmen, schuczen vnnnd hanthaben.“ Er plante also tatsächlich nicht mehr und nicht weniger als eine Verdrängung der Burg Friedberg aus ihrem seitherigen Schutzverhältnis zum Freigericht und ihre Ersetzung durch die Stadt Frankfurt; anders ist der zitierte Passus wenigstens kaum zu verstehen. Er vermochte allerdings mit diesem Plan beim König nicht durchzubringen. Oder wurde etwa jenes Konzept überhaupt nicht abgeschickt? Leider vermag der Befund des Frankfurter Aktenmaterials keine völlige Klarheit darüber zu geben; ausgeschlossen wäre es jedoch nicht. Wir besitzen außer dem Originalkonzept auch noch eine Reinschrift davon ²²⁶); es ist doch immerhin denkbar, daß dem Räte noch unmittelbar vor der Absendung Bedenken wegen jenes Satzes gekommen sind, so daß er schließlich diese Fassung zurückbehielt und dafür eine andere Fassung in Vorschlag brachte, nach der dann das Privileg ausgefertigt wurde.

²²⁴) Ebenda, Urk. Nr. VIIIa.

²²⁵) Ebenda, Urk. Nr. VIIb.

²²⁶) Ebenda, Urk. Nr. VIIc.

Im übrigen hat auch die jetzt erlassene Verfügung keinen Erfolg gezeitigt. Burg und Freigericht beharrten nach wie vor auf ihrem einmal eingenommenen Standpunkt. Aber die Urkunde vom 6. Mai 1428 war in einer anderen Hinsicht für den Gang der Ereignisse höchst bedeutsam. Bisher handelte es sich ja im Wesentlichen um einen Streit zwischen dem Räte der Stadt Frankfurt, der sich für seine Mitbürger verwandte und dem Freigericht Raichen, dem die Burg Friedberg allerdings tatkräftig sekundierte; dem entsprechend war auch nirgends in dem über diesen Streit gepflogenen Schriftwechsel weder von Bede und Diensten, noch von Akzung und Lager die Rede gewesen, die man von den Grafschaftsbewohnern fordere; hier tauchten diese Dinge plötzlich zum ersten Male auf. Die ganze Angelegenheit nahm damit eine völlig neue Wendung, denn die Anordnungen jener Urkunde sind sicherlich nicht nur für Eventualfälle getroffen worden, müssen vielmehr einen realen Hintergrund gehabt haben, den wir freilich nur vermuten können. Ist es doch beinahe möglich aus dem Text des Privilegs das vollständige Programm der Burg Friedberg für ihr Vorgehen im Freigericht Raichen herauszulesen, dem die königlichen Bestimmungen einen Kiegel vorschieben wollten. Sie hätte demnach schon jetzt den Versuch gemacht, sich zur tatsächlichen Landesherrin in dem Grafschaftsgebiet aufzuschwingen.

Daß dem wirklich so war, wird noch durch andere Tatsachen, wenn nicht bestätigt, so doch zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht. Am 10. März 1392 hatte König Wenzel der Stadt Frankfurt auf ihre Klage hin zugestanden, „weres sache, daß sie oder ihre lütte vnnnd gutter furbaß jemande wieder . . . ire gnaden vnnnd freyheite mit gerichtten oder vrteilen tringen oder hindern wolte oder vff sie oder die iren beede setze, daß sie denn die penen, die daruff gesacht sind, fordern vnd eingewinnen mogen mit gerichte oder an gerichte noch lautte ander brieff, die sie von vnsern vorfahren an dem reiche, Romischen keysern vnnnd kunigen daruber redlichen herbracht haben“²²⁷⁾, und am 17. Januar 1398 bestätigte er ihr das Recht, „daß nyemand derselben burgere vnd die in zuvorsprechen steen gutere nirgen sol vorbieten oder betragen zu buwen oder zuerbitten noch sie doran beschedigen oder hindern in dheine weiß. Es sol auch nyemand, er sey . . . wer der . . . were, von derselben vnser burgere zu Frankensfurt vnd die in zuvorsprechen steen gutern, es sey ligende oder varnde, noch von wasser oder wehde, wo das sy, noch von iren

²²⁷⁾ Privilegia et pacta . . . S. 215.

lantfideln, hofeluden oder sehe kein bete, rente, stwer oder andere dinsten nicht heischen oder nemen, noch sie doruff setzen in dheine weiß, wann sie von alder her also gefrehet vnd herkomen sin, das sie vnd die in zuvorsprechen sten, und ihre lantsiedele vnd hofelude sulcher dinsten von irn gutern noch wasser vnd wehde nicht pflichtig sin, vnd douon noch von anders nichte nymande zu dinsten gestanden han oder vorwerter zu dinsten steen sollen dann vns vnd dem reiche vnd der egenanten vnser stat zu Frankensfurt“²²⁸). Wenn daher König Sigismund in seiner Urkunde vom 6. Mai 1428 auf Wunsch des Rates der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf das Freigericht Raichen erneut betonte, daß dieses Gebiet niemandem als dem Reiche zu Diensten stehen solle, und niemand, wenn ihm von Reichs wegen eine Schutzpflicht darüber obliege, deswegen auch berechtigt sei, die dortigen Leute mit Bede, Diensten und ähnlichen Lasten zu beschweren, so konnte sich dies doch wohl nur gegen die Burg Friedberg richten, mit der man damals auf Seiten Frankfurts als Schutzherrin über das Freigericht in Streit lag. Daraus ergibt sich also mit ziemlicher Sicherheit, daß die Burg schon vor dem Frühsommer des Jahres 1428 die Landsiedel und Hofleute der im Grafschaftsgebiet begüterten Frankfurter Bürger in der genannten Weise beschwert hat; und dies um so eher, als sich der Rat nunmehr mit seiner Streitfache auch an andere Lehns Herren im Freigericht wandte, „nachdem ir iglichs armen lude vnd burger von den burgman zu Fredeberg mit demselben gerichtse fere vnd verrere besweret wurden, dan von alder“²²⁹). Diese kamen schon deswegen nicht als Übertreter der Frankfurter Privilegien in Frage; außerdem wird hier ja die Burg direkt als der Friedensstörer genannt. Der Streit ist denn auch in der Folgezeit im wesentlichen zwischen dem Rat und der Burg Friedberg, nicht mehr wie bisher zwischen Ersterem und dem Freigericht Raichen, ausgefochten worden.

Zunächst übersandte er am 7. Oktober 1428 an Reinhard von Hanau eine Abschrift der königlichen Urkunde, „vff daz ir die uern die auch ire gude dajne (d. h. im Freigericht) han daz mogit lasen versteen, sich deste haß darnach wissen zurichten“²³⁰). Dieser verständigte dann, wie es scheint, selber weiterhin die Herren von Eppstein und Isenburg-Büdingen von der neuen Wendung der Angelegen-

²²⁸) Privilegia et pacta . . . S. 224.

²²⁹) Vgl. den Bericht über die Ereignisse im Gericht zu Raichen am 7. Juni 1330, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Kopialbuch [a], fol. 40 ff.

²³⁰) Ebenda, Akten, fol. 175 (Nr. 72 II).

heit²³¹⁾ und verabredete mit ihnen sowie mit dem Frankfurter Rat ein gemeinsames Vorgehen im Freigericht. Infolgedessen erschienen sie und einige Ratsherren am 7. Juni 1430 persönlich im ungebotenen Ding zu Raichen, um ihren Standpunkt zu vertreten. Doch der Obergrefe ließ sie überhaupt kaum zu Worte kommen, unterbrach ihren Sprecher vielmehr sofort, indem er meinte, man sei zusammengekommen, um einen neuen Obergrefen zu wählen, nicht um irgendwelcher anderen Dinge willen; er bitte dieses Geschäft nicht zu stören. Die Gegenseite mußte sich wohl oder übel damit zufrieden geben, versuchte nur, bei der folgenden Wahl ihren Einfluß entscheidend zur Geltung zu bringen, womit sie indessen gegen den Widerspruch der Friedberger Burgmannen ebensowenig durchzudringen vermochte. Jetzt mußten die Herren ja merken, daß man ihren Wünschen unter gar keinen Umständen irgendwie entgegenzukommen gewillt war; sie zogen sich daher mit ihren Anhängern und abhängigen Leuten zurück und befahlen diesen in einer Sonderbesprechung, sich wenigstens ihrerseits streng an das königliche Dekret zu halten und niemandem Bede zu geben oder irgendwelche Dienste zu leisten. Dann gingen sie im wesentlichen unverrichteter Dinge wieder auseinander²³²⁾.

Es hat fast den Anschein, als ob damit die Entwicklung des Streitfalles an einem toten Punkt angelangt war; jedenfalls erfahren wir erst wieder im November des Jahres von ihm. Inzwischen hatte nämlich die Burg Friedberg eine Abordnung nach Ulm zu König Sigismund geschickt, der sich seit Anfang des Monats²³³⁾ dort aufhielt, und hatte ihm vorgestellt, daß sie von seinen Vorgängern mit dem Schutze des Freigerichtes Raichen betraut worden sei und daher auch das Recht beanspruchen müßte, von dessen Einwohnern Schatzung erheben und gewisse Dienste fordern zu dürfen. Um die Angelegenheit zu prüfen, lud der König die Bevollmächtigten der Burg auf Ende November zu einem Schiedstag nach Nürnberg und

²³¹⁾ Dies geht aus einem Schreiben des Rates an Reinhard von Hanau von 1429 XII 26 hervor, wonach Wigand von Stockheim als damaliger Obergrefe im Freigericht es abgelehnt habe, ein anscheinend von der Gegenseite gefordertes gebotenes Ding einzuberufen, „nachdem uwer edelkeit vnfers junghern von Hsenburg, vnfers junghern von Eppenstein frunde vnd auch vnser frunde an hn gesonnen vnd gesucht han“; vgl. ebenda, fol. 181 (Nr. 74a).

²³²⁾ Vgl. den schon zitierten Bericht, ebenda, Kopialbuch [a], fol. 40 ff.

²³³⁾ Er ist vom 6. November an urkundlich dort nachweisbar, muß aber schon etwas früher angekommen sein, da er bereits am 31. Oktober aus Nürnberg aufgebrochen war; vgl. Reg. imp. XI, Nr. 7925a, 7926.

befahl ihnen, ihre diesbezüglichen Privilegien mitzubringen²³⁴). Dieses teilte er am 18. des Monats dem Frankfurter Räte mit und gebot ihm, gleichfalls auf den 25. einige Bevollmächtigte mit den entsprechenden Privilegien dorthin zu entsenden²³⁵).

Der genannte Schiedstag kam freilich vorerst nicht zustande, weil die Bevollmächtigten der Burg wiederum nicht, wie schon im Juli 1424²³⁶), zu dem festgesetzten Termin erschienen²³⁷); dagegen hatten am 12. Dezember auch der neugewählte Obergrefse, Ruprecht von Karben und die übrigen Grefen im Freigericht den König, der Burg ihre Schutzgerechtigkeit nicht zu verkümmern, da sie ihrer Pflicht stets ordnungsgemäß nachgekommen sei und immer dafür Sorge getragen habe, daß das alte Herkommen des Gerichtes nicht beeinträchtigt werde²³⁸). Dieser Schritt war, wie aus einem Bericht des Rates über den Stand der ganzen Angelegenheit an seine zum König entsandten Bevollmächtigten vom 9. Januar 1431²³⁹) hervorgeht, auf die Initiative der Burg zurückzuführen. Es ist, in Verbindung mit dem Vorgehen des Friedberger Burggrafen und der Burgmannen im November, ein erneuter Beweis dafür, daß sie jetzt mit allen Mitteln versuchte, zu dem ersehnten Ziele, der Territorialhoheit über das Grafschaftsgebiet, zu gelangen.

Vorerst konnte sie freilich noch keine großen Erfolge buchen, wenn nicht den, daß sie bisher dem Drängen der Stadt Frankfurt gegenüber noch nicht einen Schritt hatte zurückweichen müssen, trotzdem jene seit Oktober 1428²⁴⁰) durch das Eingreifen dreier so mächtiger Herren, wie der von Hanau, von Eppstein und von Isenburg-Büdingen eine gewaltige Verstärkung erfahren hatte. Am 14. März 1431 gebot Sigismund jenen drei Herren ausdrücklich, im Verein

²³⁴) Vgl. hierfür vor allem das königliche Schreiben an die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen von 1431 III 14, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. IX; ergänzend auch das in der nächsten Anmerkung genannte Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt von 1430 XI 18.

²³⁵) Ebenda, Akten, fol. 188 (Nr. 77c).

²³⁶) S. o. S. 66.

²³⁷) Vgl. wiederum das in Anm. 234 genannte Schreiben. Daraufhin wurde der Tag zunächst um zwei Wochen verschoben, wie Reinhard von Hanau dem Räte am 26. November mitteilte, ebenda, fol. 202 (Nr. 84), fand dann aber, wie es scheint, überhaupt nicht statt; jedenfalls hören wir nichts mehr von ihm.

²³⁸) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen. Urkunden 1430 XII 12.

²³⁹) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 212 (Nr. 87c).

²⁴⁰) S. o. S. 71.

mit der Stadt Frankfurt darauf zu achten, daß die Burg die Einwohner des Freigerichtes nicht mit Schatzung und anderen Lasten beschwere, bis der Streit zwischen ihr und Frankfurt zum Austrag gebracht worden sei²⁴¹).

Darauffhin fühlte sich endlich doch auch die Burg bewogen, ein wenig nachzugeben. Zunächst schickte sie, wie es scheint, Mitte April des Jahres eine zweite Abordnung zum König nach Nürnberg, der nunmehr einen neuen Schiedstag auf Pfingsten²⁴²) anberaumte²⁴³). Dieser fand allerdings erst, unbekannt aus welchem Grunde, fast fünf Wochen später statt, nämlich am 22. Juni, und zwar zu Nürnberg, aber die Friedberger Bevollmächtigten waren jetzt wirklich erschienen und hatten auch ihre Privilegien mitgebracht, vor allem natürlich die „goldene Bulle“ vom 15. Juni 1376. Dagegen stellte sich merkwürdigerweise heraus, daß die von den Frankfurter Bevollmächtigten vorgewiesenen Privilegien völlig unzureichend seien, indem sie dem König nur dessen Bestätigungen ihrer alten Privilegien, nicht aber diese selber zu präsentieren vermochten. Infolgedessen war es doch wiederum unmöglich, den Streit zur endgültigen Entscheidung zu bringen. Man beschloß daher, den Grafen Johann von Katzenelnbogen hiermit zu betrauen²⁴⁴), und der König gab, wie es scheint, dem Burggrafen Gilbracht Weise von Fauerbach, der mit den Friedberger Bevollmächtigten nach Nürnberg gekommen war, den Auftrag, bei der Kanzlei das Nötige zu veranlassen²⁴⁵). Noch am gleichen Tage wurde ein Bericht über den Stand der Verhandlungen an den Grafen nebst Vollmacht fertiggestellt²⁴⁶) und den Friedbergern zur Weiterleitung an den Empfänger übergeben. Dieser lehnte jedoch den an ihn ergangenen Auftrag ab²⁴⁷), weshalb König Sigismund am

²⁴¹) Ebenda, Urk. Nr. IX.

²⁴²) 20. Mai.

²⁴³) Vgl. das königliche Dekret an den Frankfurter Rat von 1431 IV 19, ebenda, Akten, fol. 214 (Nr. 88).

²⁴⁴) Vgl. hierzu das Anm. 246 genannte königliche Dekret an den Grafen Johann von Katzenelnbogen von 1431 VI 22.

²⁴⁵) S. unten S. 75. Daß Gilbracht Weise damals Burggraf zur Friedberg war, geht aus einer Aufzeichnung über den Schiedstag zu Wertheim am 27. August 1431 hervor; vgl. ebenda, Kopialbuch [b], fol. 32'.

²⁴⁶) Ebenda, Urk. Nr. Xa.

²⁴⁷) Vgl. das Schreiben Gippel Raechs an den Frankfurter Rat von 1431 VII 18, ebenda, Akten, fol. 227 (Nr. 95). Als Begründung für das ablehnende Verhalten des Grafen heißt es hier, dieser habe den Friedberger Burgmannen geschrieben, „wie das er sich recht zu sprechen verheizen vnd versprochen habe“.

22. Juli dem Grafen Johann von Wertheim Vollmacht erteilte, den Streit zu schlichten²⁴⁸).

Inzwischen aber hatte die Burg ihre durch die plötzlich sich zeigende Schwäche des Gegners entstandene taktische Überlegenheit sehr geschickt auszunützen verstanden, um aus der Verteidigung, in der sie sich seither hauptsächlich gehalten hatte, zum Angriff überzugehen. Zunächst übergab Gilbracht Weise der Kanzlei ein Konzept zu jenem Bericht an den Grafen von Katzenelnbogen, das er selber verfaßt hatte und das von Gehässigkeiten gegen die Frankfurter strotzte; außerdem griff es offensichtlich der erst zu fällenden Entscheidung vor, indem es ausführte, falls man von Seiten Frankfurts wieder nur die Sigismundschen Bestätigungen, nicht aber die alten Privilegien selber vorlegen könne, sollten die älteren Friedberger Privilegien ihre volle Gültigkeit behalten, ohne durch die neuen Frankfurter Bestätigungen beeinträchtigt zu werden. Zum Glück merkte einer der Frankfurter Gesandten noch rechtzeitig, was gegen seine Vaterstadt im Werke war, und konnte die Zurückziehung des Weiseschen Konzeptes durchsetzen²⁴⁹).

Weiterhin trugen die Friedberger Abgeordneten jetzt dem König vor, daß die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen, die er beauftragt habe, darüber zu wachen, daß niemand die Einwohner der Freigrasschaft Raichen mit unberechtigten Lasten beschwere, selber in mancherlei Weise gegen diese Bestimmung verstießen, und vermochten ihn dazu zu bewegen, daß er sowohl an die genannten Herren, als auch an das Freigericht schreibe, um die Abstellung jener Mißstände zu betreiben und, was das Wichtigere war, die Burg Friedberg wieder in ihre althergebrachten Rechte einzusetzen. Sigismund zeigte sich diesen Wünschen tatsächlich geneigt. In einem Schreiben an jene Herren, vielleicht noch vom 22. Juni, befahl er ihnen, die Rechte der Burg im Freigericht bis zum endlichen Austrag des Streitfalles Frankfurt contra Friedberg unangetastet zu lassen und die Grafenschaftsbewohner nicht über das altherkömmliche Maß hinaus mit Diensten und Steuern zu belasten, wie sie es nach den ihm zugegan-

er bitte sie deshalb, ihm „das nit vor ubel zunemen, wand hm soliches nach der verheißunge die er getan habe, zu tun nicht enfuge“. Was heißt das? Handelt es sich etwa um ein Gelübde, das der Graf getan hatte?

²⁴⁸) Ebenda, Urf. Nr. XII, als Einschaltung in den Schiedsspruch des Grafen Johann von Wertheim vom 12. September 1432; s. unten S. 77 f.

²⁴⁹) Vgl. die Kopie dieses Konzeptes, ebenda, Kopialbuch [b], fol. 18 f., nebst der zugehörigen Kanzleinotiz.

genen Mitteilungen bisher getan hätten ²⁵⁰). Und in einem weiteren Schreiben an Ober- und Untergrefen zu Raichen vom 28. Juni berichtete er, die Burg habe ihm die „goldene Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376 vorgelegt; außerdem sei ihm mitgeteilt worden, daß die Herren von Hanau, Eppstein und Isenburg-Büdingen die Einwohner des Gerichtes zu Unrecht mit Bede und Diensten beschwerten. Deshalb verordne er, daß niemandem Bede gegeben und Dienste geleistet werden sollten. Falls die Belästigungen nicht aufhörten, solle man die Burg zu Hilfe rufen, da dieser ein Schutzrecht über das Freigericht zustehen ²⁵¹).

Man kann hieraus leicht erkennen, daß Friedberg allmählich immer mehr die Oberhand gewann. Das soeben Berichtete war jedoch nur ein Zwischenspiel. Die Verhandlungen in Sachen Frankfurt contra Friedberg gingen daneben ungehindert weiter. Am 4. August erklärte sich Graf Johann von Wertheim in einem Schreiben an den Frankfurter Rat zur Annahme des ihm gewordenen königlichen Auftrages bereit ²⁵²), und am folgenden Tage lud er die beiden Parteien zu sich nach Wertheim, zunächst auf den 27. August und, falls diese Tagssatzung ergebnislos verlaufen sollte, noch einmal auf den 11. bzw. 26. September ²⁵³). Wir besitzen noch eine Aufzeichnung über den Verlauf der ersten Tagssatzung. Danach kamen die beiderseitigen Abgeordneten wohl an dem festgesetzten Tage in Wertheim zusammen und legten auch verschiedene ältere und neuere Urkunden und Briefe vor. Doch konnte man sich schon über die Vorfrage nicht einigen, ob die erschienenen Friedberger Burgmannen in der Lage seien, zusammen mit ihrem Burggrafen im Namen aller Burgmannen zu sprechen, auch wenn sie keine schriftliche Vollmacht beibrächten ²⁵⁴). Und als man dann zu der Behandlung der Streitpunkte selber überging, ergab sich die weitere Frage, welche Briefe denn eigentlich vorgelegt werden sollten, ob nur die, die der betreffenden Partei günstig seien oder alle, also auch die ungünstigen Entscheidungen ²⁵⁵). Es ist interessant, daß gerade die Burgmannen diese Frage aufwarfen, während die Frankfurter der Meinung waren, daß alle Briefe vorgelegt werden mußten. Die Friedberger waren demnach doch schein-

²⁵⁰) Ebenda, Kopialbuch [b], fol. 19.

²⁵¹) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden.

²⁵²) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 241 (Nr. 101).

²⁵³) Ebenda, fol. 242 (Nr. 102).

²⁵⁴) Vgl. die schon genannte Aufzeichnung ebenda, Kopialbuch [b], fol. 33 f.

²⁵⁵) a. a. O. fol. 33 f.

bar nicht so ganz sicher, ob ihre Ansprüche auch wirklich berechtigt seien; sie wußten wahrscheinlich recht gut, daß man ihrerseits bisher immer reichlich weitherzig in der Auslegung der Privilegien verfuhr, zum mindesten im Hinblick auf die Interessen und Wünsche der Burg. Im übrigen zeigt der Bericht, daß man auf Seiten Frankfurts klar sah, worauf es ankam, indem die Frankfurter ausdrücklich darauf hinwiesen, der Kaiser — gemeint ist wohl Karl IV. — habe das Freigericht dem Schutze sowohl der Burgmannen, als auch aller übrigen Lehns Herren unterstellt²⁵⁶⁾.

Die genannten Fragen wurden schließlich von Graf Johann und den übrigen Schiedsmännern dahin entschieden, daß die Friedberger auf einer neuen Tagssatzung eine schriftliche Vollmacht beizubringen hätten²⁵⁷⁾ und daß alle Briefe vorgelegt werden sollten, die man habe, also auch die ungünstigen. Was dann an Briefen präsentiert werde, damit wollten sie sich begnügen und den Parteien Glauben schenken, daß sie keine weiteren hätten. Damit war die Verhandlung beendet, und man ging auseinander, um am 11. September wieder zusammen zu kommen²⁵⁸⁾.

An diesem Tage wurde nun endlich zu Miltenberg²⁵⁹⁾ der schon seit Jahren anhaltende Streit zwischen der Stadt Frankfurt und der Burg Friedberg von Johann von Wertheim zusammen mit den übrigen hierzu erforderlichen Reichsrittern dahin entschieden, „daß solich vidimus einer gulden bullen (gemeint ist die Urkunde Karls IV. vom 15. Juni 1376), als der burggraue vnd burgman von Friedberg furgelegt haben, die hne von ehme kexer seliger gedechtenisse mit verhengnisse der kurfursten geistlich vnd werntlich zu der selben tzeit geben worden ist, dar hnn dem burggrauen vnd burgman zu Friedberg vnd andern noch vßwifunge der gulden bullen das Rewcher gericht zu schawren vnd zu schirmen beuolhen ist, daz die selben gulden bulle, waz sie vßwifet anetreffend daz gericht zu Rewchen muglichen bij irer macht bliben vnd festiglich gehalten solle werden vnd die selben burggrauen vnd burgman vnd ander, die von alter darzu gehort haben, muglich bleyben sullen, als sie von alter her kommen sein,

²⁵⁶⁾ a. a. O. fol. 33' unten.

²⁵⁷⁾ a. a. O. fol. 33 unten.

²⁵⁸⁾ a. a. O. fol. 34.

²⁵⁹⁾ Der Ort der zweiten Tagssatzung wird in den über sie gepflogenen Vorverhandlungen mehrfach erwähnt; vgl. ebenda Akten, die Stücke fol. 251 (Nr. 110), fol. 256 (Nr. 109), fol. 253 (Nr. 112a), fol. 255 (Nr. 112b), fol. 254 (Nr. 112c), fol. 257 (Nr. 114); auch fol. 260 (Nr. 117) vom 16. September, also nach gehaltener Tagssatzung.

alles noch vßwifunge der selben gulden bullen. Auch sprechen wir, daz wir den von Frankffurt solich ir friheit die sie haben von keysern adir kungen seliger gedechtniße nit verweyßen, sunder beducht die von Frankffurt daz solich ir friheit von hmant vberfarn vnd nit gehalten wurden, daz mochten sie erfordern“. Die hierüber ausgestellte Urkunde datiert vom 12. September²⁶⁰⁾.

Daß diese Entscheidung sehr klar sei, könnte man nicht behaupten. Es war daher auch keine der beiden Parteien sehr damit zufrieden, am wenigsten die Stadt Frankfurt. Ich kann nicht finden, daß der Spruch den Antrieben der Burg ungünstig gewesen sei, wie Thudichum meinte²⁶¹⁾, oder gar für Frankfurt günstiger, als für die Burg, was Eigenbrodt feststellen zu können glaubte²⁶²⁾. Mußte es letzterer doch in der Hauptsache darauf ankommen, eine Bestätigung ihrer „goldenen Bulle“ zu erlangen, was sie ja tatsächlich erreichte. Und sie hatte es anscheinend sehr eilig, sich die Urkunde vom 12. September durch den König confirmieren zu lassen, denn noch keine 14 Tage später fühlte sich der Frankfurter Rat bemüßigt, jenen zu bitten, die Ankunft von Frankfurter Abgeordneten abzuwarten, falls die Burg versuchen sollte, „von solichs ußsprochs (des Grafen Johann) oder sust von des egenannten uwer vnd des richs frijen Keucher gerichts wegen ichts an uwerer koniglichen wirdikeit vnderstunden czu erwerbun oder furczubringen“²⁶³⁾. Dieser Bitte werden doch sicherlich irgendwelche tatsächlichen Vorkommnisse zugrunde gelegen haben, die dem Rate zu Ohren gekommen waren, wenn wir davon auch infolge der Lückenhaftigkeit der Überlieferung — es handelt sich ja bei all dem Vorstehenden nur um das Frankfurter Material, also dasjenige der einen Partei, das die Dinge natürlich immer nur einseitig zu beleuchten vermag — nichts mehr wissen. Wie berechtigt seine Befürchtungen waren, zeigt die Tatsache, daß die Burg am 10. Januar 1432 wirklich die königliche Bestätigung erlangte mit dem Zusatz, „das juliche brief, die die von Frankffurt uber das egenante Keucher gericht von vns erworben haben, den egenanten burggrauen, baumeistern vnd burgmannen, iren erben vnd nachkomen, an iren priuilegien vnd gnaden, als dann der spruchbrief (des Grafen Johann) vßweyßet, keynen schaden bringen sollen noch mogen in dhein-

²⁶⁰⁾ Ebenda, Urk. Nr. XII.

²⁶¹⁾ a. a. O. S. 84.

²⁶²⁾ Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 259 unten.

²⁶³⁾ Vgl. das Ratschreiben an den König von 1431 IX 24, StA Frankfurt, Freigericht Raichen, Akten, fol. 263 (Nr. 120b).

weiß“²⁶⁴). Es besagte dagegen doch wenig, daß die Frankfurter im März ein weiteres königliches Schreiben an die Burg durchsetzten, in dem angeordnet wurde, „das die egenanten von Grandfurt vnd die iren solich vnser gericht (zu Raichen) durch ire redliche machtboten . . . suchen, vergeen vnd versteen mogen vnd ouch keine vnredliche schatzung, bete, stewer, buße oder ander beswerung dorumb vff sy vnd ir gut gefakt werde vnd das sy (nämlich Ober- und Untergrefen des Freigerichtes) es do bey beleiben lassen, wann vns beduncket, das das in aller der werlt nit vnbillich wer vnd ob ir furziehen wolt, das die sach wider ewer gulden bulle oder von alters also herkomen wer, meinen wir, das solichs zu denselbin zeiten nit notarst gewesen sein“²⁶⁵). Dieses Schreiben ist wahrscheinlich auch wieder, wie schon frühere²⁶⁶) ähnlicher Art, von den Bittstellern selbst konzipiert worden. Ich möchte daher vermuten, daß aus ihm mehr die Meinung des Rates als des Königs spricht. Es ist ihm wenigstens deutlich anzumerken, wie doch der Aussteller bzw. der Konzipist, also wohl der Beauftragte des Frankfurter Rates, allmählich des ewigen Streitens um eine Sache müde wurde, die ihm längst veraltet erscheinen mochte. Er wird sich im Stillen gefragt haben, warum nur in aller Welt man denn eigentlich im Freigericht und in der Burg so starrsinnig an der Bestimmung festhielt, daß die Lehnsherren persönlich im Gericht erscheinen mußten und sich nicht vertreten lassen konnten. Das war doch offenbarer Unsinn, zumal damals eine Vertretung durch Bevollmächtigte schon allgemein als möglich galt, und überdies im Freigericht noch immer die Übung herrschte, die Sitzungen unter freiem Himmel auf offenem Felde abzuhalten, eine Einrichtung, die dem Rate vermutlich auch längst veraltet zu sein schien. Bei der damals allgemein herrschenden Unsicherheit auf dem flachen Lande brauchte man sich doch wirklich nicht zu wundern, wenn die Lehnsherren keine Lust hatten, persönlich zu diesen Sitzungen zu kommen, eine Sache, bei der man ständig darauf gefakt sein mußte, irgendwie belästigt zu werden.

Man dachte freilich auf Seiten des Freigerichtes und der Burg gar nicht daran, in diesem Punkte nachzugeben, wie z. B. eine diesbezügliche Beschwerde des Rates bei dem Obergrefen Wigand von

²⁶⁴) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden.

²⁶⁵) Vgl. StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Urf. Nr. XIV von 1432 III 20.

²⁶⁶) S. v. S. 69 f.; auch S. 75.

Stoßheim vom 19. Dezember 1431²⁶⁷) und dessen Antwort vom 25. Januar des folgenden Jahres beweist²⁶⁸). Am deutlichsten aber zeigt ein Streitfall aus dem Jahre 1439, wie dort die Urkunde vom 12. September 1431 ausgelegt wurde. Die Frankfurter Bürgerin Gude Weiß, Witwe des Engel Weiß, war mit Ernst Heinz von Raichen über gewisse dortige Güter in Streit geraten, die sie ihm verpachtet hatte²⁶⁹). Dieser hatte sich um Recht an das zuständige Gericht nach Raichen gewandt, was die Frankfurterin zunächst auch billigte²⁷⁰); als man dort aber ein ihr ungünstiges Urteil fällte, weigerte sie sich, dem nachzukommen und lehnte auch ein nochmaliges Erscheinen vor dem Gericht zu Raichen unter Hinweis auf die Frankfurter Privilegien ab. Trotzdem wurde jenes Urteil von der Gegenseite aufrecht erhalten²⁷¹). Gude suchte sich daher an einem der Gerichtsmänner, die bei seinem Zustandekommen beteiligt waren, schadlos zu halten, wogegen nun die Burg Friedberg bei dem Frankfurter Rat unter Hinweis auf den Schiedsspruch des Grafen Johann von Wertheim sowie auf ihre „goldene Bulle“ selber energisch Protest einlegte²⁷²). Es kam allerdings schließlich zu einem gütlichen Vergleich²⁷³), aber der Vorfall zeigt doch, daß die Burg trotz aller königlichen Ermahnungen nicht gesonnen war, auch nur das kleinste Stückchen ihrer einmal gewonnenen Position preiszugeben. Hatte dann aber jener Schiedsspruch vom 12. September 1431 für Frankfurt überhaupt noch Wert?

Inzwischen hatte sich noch anderes ereignet, das durchaus dazu angetan ist, den bisher gewonnenen Eindruck zu verstärken, und

²⁶⁷) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Kopialbuch [b], fol. 43 f.

²⁶⁸) Ebenda, Akten, fol. 273 (Nr. 127).

²⁶⁹) Vgl. das Schreiben des isenburgischen Kellers zu Affenheim, Henne Schultheiß, an den Frankfurter Rat von 1438 XII 20, ebenda, fol. 312 (Nr. 149o).

²⁷⁰) Vgl. das Ratsschreiben an Grafen und Gemeinde zu Raichen von 1439 I 31, ebenda, fol. 288 (Nr. 142a).

²⁷¹) Vgl. für diese Angaben am besten das Ratsschreiben an Grafen und Gemeinde zu Raichen von 1439 III 4, ebenda, fol. 301 (Nr. 149c); ergänzend auch die Schreiben des Obergrafen an den Rat von 1439 IV 22, ebenda, fol. 302 (Nr. 149d), das den Bericht des Ernst Heinz über den Streitfall enthält, sowie den Gegenbericht der Gude Weiß in ihrem Schreiben an den Rat von 1439 IV 30, fol. 304 (Nr. 149f), als Antwort auf die Zusendung des Schreibens von Wigand von Stoßheim vom 22. April.

²⁷²) Vgl. die beiden Schreiben der Burg Friedberg an den Frankfurter Rat von 1439 VII 14, ebenda, fol. 309 (Nr. 149b), und VIII 6, fol. 316 (Nr. 151b).

²⁷³) Vgl. den Schiedsspruch der Ritter Wigand von Stoßheim, Wenzel von Kleen und anderer von 1439 VIII 7, ebenda, Urk. Nr. XVII.

gleichzeitig zeigt, wie die Burg ihr Verhältnis zum Freigericht Raichen zu festigen beabsichtigte. Am 7. Juni 1432 schrieb der Frankfurter Rat an Diether von Isenburg-Büdingen, er habe den Eindruck, daß Burggraf und Burgmannen zu Friedberg mit Hilfe des königlichen Privilegs vom 10. Januar „sich erplichen in das gericht vndersteen zu ziehen, danyde ir, vnser herre von Hanauwe, wir vnd andere leenherren desselben gerichtes ußgeschlossen werden“. Ihm sei zu Ohren gekommen, daß man jenes und andere diesbezügliche Privilegien am Mittwoch, den 11. Juni im ungebotenen Ding zu Raichen verlesen lassen wolle²⁷⁴). Ob jener Eindruck des Rates richtig war oder nicht, ist leider nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, nach allem, was wir über die Haltung der Burg wissen, könnte er aber sehr wohl richtig sein, denn das Privileg vom 10. Januar bestätigte in der Tat „den egenanten burggrauen, haumeistern vnd burgmannen, i ren erben vnd nachkommen“ den Wertheimischen Spruch und sagt weiter: „... wir gebieten dorumb allen vnd yglichen ... das sie die vorgenanten burgman an dem egenanten spruch nicht hindern, sunder sy des egenanten gerichts nach lautt des spruch gebrauchten lassen, sy doran nicht hindern, sunder dobey hanthaben, schuczen vnd schirmen“²⁷⁵). Es wurde hier also zunächst wirklich nicht mehr nur von dem Burggrafen und den Burgmannen, sondern auch von „ihren erben vnd nachkommen“ gesprochen und weiterhin war andererseits allerdings von den übrigen Lehns Herren nicht mehr die Rede, obwohl sie in dem Wertheimischen Spruch noch ausdrücklich genannt sind. Demnach war es schon richtig, wenn der Rat glaubte, dieses Privileg könne seine im Freigericht begüterten Mitbürger, wie überhaupt alle diejenigen Lehns Herren, die nicht gleichzeitig Friedberger Burgmannen waren, in ihren althergebrachten Rechten schädigen. Er bemühte sich insolgedessen jetzt auch seinerseits um eine Konfirmation jenes Spruches von Seiten des Kaisers — Sigismund hatte inzwischen am 31. Mai 1433 zu Rom die Kaiserkrone empfangen²⁷⁶) — mit dem Erfolg, daß ihm am 28. September 1434 von Regensburg aus nicht nur die Urkunde vom 12. September 1431, sondern auch alle sonstigen diesbezüglichen städtischen Privilegien von neuem bestätigt wurden²⁷⁷).

²⁷⁴) Ebenda, Akten, fol. 268 (Nr. 125a).

²⁷⁵) StA. Darmstadt, Freigericht Raichen, Urkunden 1432 Januar 10.

²⁷⁶) Vgl. Reg. imp. XI, Nr. 9427.

²⁷⁷) StA. Frankfurt, Freigericht Raichen, Urk. Nr. XVa.

Genügt hat es ihm freilich nichts mehr. Die Burg fühlte sich bereits völlig sicher in dem Besitze des Gerichtes. Eigenbrodt²⁷⁸⁾ betont in diesem Zusammenhang mit Recht, daß in dem Weistum vom 13. Juni 1439 der Friedberger Burggraf als Sprecher für die das alte Herkommen weisenden Grafen und Lehns Herren auftrat²⁷⁹⁾; ebenso nennt schon er²⁸⁰⁾ den Abschnitt aus dem Weistum vom 21. März 1454, wo es heißt: „Zum ersten wjseten sie das ein burggreve, hufvemeister und burgmanne der burge Friedeberg sein obirfste herren, schurer und schirmer in dem fryhhen gerichte“²⁸¹⁾. Hier ist demnach von einem Einfluß der übrigen Lehns Herren überhaupt nichts mehr zu spüren. Die Burg schaltete denn auch jetzt, als ob es nie andere Lehns Herren mit Sonderrechten gegeben habe, als ob ihr der Kaiser nie geboten habe, diese Sonderrechte zu achten und als ob es nie einen Streit um sie gegeben habe, der ja schließlich nicht absolut zu ihren Gunsten entschieden worden war. Sie kümmerte sich gar nicht mehr darum, daß in den Urkunden von 1301, 1310, 1333 und zuletzt doch auch noch in der „goldenen Bulle“ Karls IV. vom 15. Juni 1376, auf die sie sich so gerne berief, nicht nur ihr, sondern ebenso allen anderen, die im Freigericht Raichen begütert seien, alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt wurden, in dem Umfange, wie sie sie von alters her gehabt hätten²⁸²⁾. Schon in dem Weistum von 1439 hieß es infolgedessen: „wer da selbes im gerichte zuschicken hat ader gewonne vnd meint an gerichte da selbs dauon recht zu nemen, der sij edel adir vnedel, geistlich ader werntlich, der sal auch da selbs recht dauon gebin, was daz gericht erkennet, daz darumb recht sij“. Und in dem Weistum von 1454 stehen die Sätze: „(2) . . . wjseten sie, wer da recht nemen wille in dem fryhhen gerichte, der sal auch wederumb darin recht geben, dem das geburt. (3) Furter wjseten sie, were da frevelt in dem fryhhen gerichte, der solle das dem obirfsten greven verbüßen und anders nymants. (4) Mehr wjseten sie, were das sin in dem fryhhen gerichte vergifftigen und vergeben wille, der solle das thun vor eym gehegten gerichte. (5) Darnach wjseten sie, wer anders gebotte in dem fryhhen gerichte thede, dan eyn obirfster

²⁷⁸⁾ Graffschaft Raichen, a. a. O. S. 260.

²⁷⁹⁾ Vgl. Grimm: Weistümer III, 459 f.

²⁸⁰⁾ a. a. O.

²⁸¹⁾ Mader: Sichere Nachrichten . . . I, 328 f. Der vollständige Text des Weistums findet sich in der Kindlingerischen Handschriftensammlung, StA. Münster, Mns. 132, p. 302 sequ.

²⁸²⁾ S. o. S. 54 ff.

greve oder den solichs gepürt, der sulle solichs verbußen iglichem greven mit fünffzehen thurniß. ... (8) Furter wñseten sie, das eyn yglich leenherre die geriecht zu Reuchen suchen sulde zu viermalen in dem jare; und were da nit zu iglichem geriechte qweme, der solt das dem obirften greven verbußen mit funffzehen thurniß; wurde aber den leenherrn solich gericht nit verkunt, so solle die gericht sin lantsiedel suchen und verbußen wie obgeschriben stet, und solich gericht der leenherrn oder lantsiedeln sal ine eyn lantknecht verkündigen in der banemile. Weres aber sach, das eyn leenherre solich gericht, so hm die dan in obgeschriebener mais verkündiget weren, nit geschehen fonde, so das eme solichs libs noit oder ander herrn gewalt beneme, des solle er sin noit bescheynen als recht were mit synen gebrotten noitbotten“²⁸³).

Alle diese Bestimmungen reden eine deutliche Sprache. Das Volk empfand wohl schon längst die Burg als Herrin im Grafschaftsgebiet, wie es der erste Punkt der Weisung ausspricht. Es war daher wirklich nur noch ein kleiner Schritt zu den fridericianischen Privilegien von 1467, 1474 und 1475, wodurch sie die volle Gerichts- und Steuerhoheit über Raichen erlangte, um die sie sich schon im November 1430, damals allerdings noch vergeblich, bemüht hatte²⁸⁴). Zunächst bestätigte ihr Kaiser Friedrich III. in dem allgemeinen Privileg vom 14. Juni 1467 unter anderem auch, ohne andere Lehns Herren zu erwähnen, „die graffschafft zu Raichen mit sambt ihrem freyen gericht, allen ihren dörffern und zugehörigen, freyheiten, gnaden, guten gewohnheiten und alten herkommen, und daß keine herrschafften dieselbe innwohner, dienstleuth, angehörig oder ander leuth desselben gerichtß weder mit diensten, steuern, akung, pettenläger oder anderß nichts ausgenommen, beschweren solle, sondern sie solcher freyheiten als wasser, wald, waydt und anderß, so sie von uns und dem heyl. reich haben, gebrauchen und darbey geruhiglich handhaben, schützen, schirmen nach lauth unserer vorfahren am reich und unser befehlnus und gebottbrieffen daruber ausgangen“ und bestimmte, „daß die in mehrgenannten burggraffen und burgmannen in jeden der gemelten graffschafften Raichen dörffern acht ehrbahre mannen daselbst gesessen zu ihren dorffgrafen setzen und mit recht sitzen, ahndungen und andere ordnungen haben sollen, wie ... (in) dem burg gericht ... ungefährlich; und auf daß dieselbige rechtsißer alle

²⁸³) Über die ziemlich zwecklosen Gegenmaßnahmen der Stadt Frankfurt vgl. Eigenbrodt, Grafschaft Raichen, a. a. O. S. 260.

²⁸⁴) S. o. S. 72 f.

solchen gerichten desto haß auffwarten und in steten fortgang verweisen bleiben mögen, so sollen und mögen sie auch nun hinführo ewiglich in jedem dorff der gemelten graffschafft auf all ihr viehe und zucht derselben dorffleuth, es seye pferde, oxsen, kühe, schwein, schaaß, geiß oder anders einen ziemlichen auffschlag thun, den einnehmen und dieselben rechtziger davon besolden und belohnen, daß auch dieselben dorffleuth ohne alle wiederrede ausrichten und geben sollen und darin keinerley freyheit, von wem sie die haben, nicht genießen in fein weiß“²⁸⁵). Mit dieser letzten Bestimmung war die bisher noch rechtlich erhaltene Freiheit der Graffschafft Raichen tatsächlich aufgehoben, waren ihre alten Privilegien, auch das von Karl IV. aus dem Jahre 1349²⁸⁶), für null und nichtig erklärt, so daß sie nun allerdings der völligen Verfügungsgewalt der Burg Friedberg unterstellt war.

Über die Ausführung jener Bestimmungen scheint es freilich zu Mißhelligkeiten gekommen zu sein. Daher wandte sich die Burg im Jahre 1474 erneut an den Kaiser und stellte ihm unter anderem vor, „daß die obersten grafen vnd dorffgraffen der dörffer, so alle jahr auf ein namlich zeit nach alter gewohnheit und herkommen erkieset, zu zeiten mehr durch gunst als des landes und der dörffer notturfst erwehlet werden, daß das ihme vnd dem ganzen lande zu merklichem abbruch, verletzung vnd schaden käme“. Sie setzte denn auch wirklich am 26. März des Jahres eine kaiserliche Verfügung durch, wonach „nun hinfür die ... fünff burgmanne, so also mit einem burggraffen in der statt Friedberg rath gehen sollen zur (Wahl²⁸⁷)) eines obersten grefen in dem vorbestimmbten freyen Raicher gericht auch auf ihr vorgeschrieben ahd, damit sie vns vnd dem heyl. reich verbunden sein, thun sollen; vnd ob sie bedunden würde ein burggraff zu Friedberg dem gericht lande vnd dörffern besser

²⁸⁵) Johann Christian Lünig: Des teutschen Reichs-Archivs part. spec. cont. III ... Leipzig 1713, Abf. 3, 2, S. 119 f., Nr. 93. Bei H. E. Scriba: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen, Abth. 2: Oberhessen, Darmstadt 1849, Nr. 2431 und Joseph Schmel: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris ... Abth. II, Wien 1840, Nr. 5035 — nicht 5053, wie Scriba angibt — mit VI 9 = freitag vor f. Veitstag, statt erchtag vor f. Veitstag bei Lünig.

²⁸⁶) S. v. S. 60 und Anm. 182.

²⁸⁷) Ergänzt; im Druck wohl versehenlich ausgelassen. Über das Verhältnis der Burg zum Stadtrat vgl. jetzt am besten Hartmann Menz: Burg und Stadt Friedberg bis 1410, Diss. phil., Marburg 1909, S. 64 ff.

vnd nützer zu einem obergreifen, als einer aus dem gericht zu sein, daß sie dann einen burggrafen daselb jahr zu obersten gresen erkiefen, wo sie aber einer des gerichtß dem gericht, land vnd dörfßern besser vnd nützer dan ein burggraff beduncken wolt, derselben des gerichtß ein jahr lang zu obersten gresen erwöhlen mögen, vnd als dan derselb erwählt obergreif mit sampt dem burggraffen, ob der nicht zu obergreifen erkiefet wurde, vnd den vorgemelten fünff burgmannen macht haben, die andern dorffgresen zu erkiesen vnd solche wahl durch dieselben alle jahr also auf ihr anbe beschehe“²⁸⁸).

Am 13. Mai des folgenden Jahres wurde dann noch zum dritten Mal, jetzt endgültig, das Verhältnis der Burg Friedberg zum Freigericht Raichen geordnet. Der Kaiser bewilligte den Burgmannen für die ihm, wie es in der Narratio der Urkunden heißt, mit „sweren costen“ geleistete Hilfe bei Entsetzung von Neufz das Recht, „das nu hinfur in ewig zeit die gemelten von Fridberg, ir erben vnd nachkommen in der graueschafft zu Keruchen (!) die sy von vns vn dem heiligen reich zu lehen tragen, auf hedes dorff darinn gelegn alle jar jerlichn ein auffrecht redlich zhmlich stewr nach bermugen (!) derselben dorffer vnd der vnderessen darinnlegen vnd die auffheben vnd eynnehmen sollen vnd mügen vnd von demselben geld ir schulden bezalen“. Außerdem bestätigte er ihnen nochmals, „das . . . nu hinfür in ewig zeit ein heglicher vnser vnd des heiligen reichß amptmann, der ein freygreue in dem freyen Rucher gericht daselbs ist, alle jar auff einen bestimptn tag dem burgfgrauen, hawmeister vnd den sechs burckmannen darzu geordnet sein ampt aufgeben, vnd dieselben sechs oder der merer teil auß in, so hezo oder hernach sind vnd zu Fridberg in den ratte geen, den burggrauen oder einen andern in die burgt oder das gericht gehörit vnd darinn wonend, der sy auff ir eid dem gericht vnd einwoner allerbestt vnd nützlichst bedunckt, erkiesen und setzen mügen von allermenniglich vngehindert. Vnd ob vormalß hemands andern, in was stanttes oder wesens der oder die weren, einicherley freyheit oder anders, so dieser obgeschriebn vnser fehjerlichen gnaden vnd freyheit einig verletzung oder abpruch bringen möchtn, gegeben weren, oder noch würden, dieselbe alle sollen den

²⁸⁸) Günig, a. a. O. S. 120 f., Nr. 94. Bei Scriba Nr. 2475 mit April 2, aber offenbar irrig, da das auch von Scriba angegebene Originaldatum „samstag vor Judica“ nach G. Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 4. Aufl., Hannover und Leipzig 1914, S. 176, auf den 26. März weist. April 2 wäre Samstag vor Palmarum bzw. nach Judica.

gemelten burggrauen, bawmeister vnd burgkmanen zu Friedberg hierinn ganz vnshedlich sein vnd keinen abbruch, schaden noch verletzung bringen in Rhein weiß" ²⁸⁹). Es ist bezeichnend dafür, bis zu welchem Punkte die Entwicklung der Verhältnisse jetzt fortgeschritten war, daß hier nicht etwa von einer Schutzherrschaft der Burg über das Freigericht gesprochen wird, sondern davon, daß die Burg das Freigericht vom Reiche zu Lehen trage. Wir wissen freilich nichts Genaues über die Art und den Umfang der Rechte, die unter anderen auch der Friedberger Burggraf und die Burgmannen bisher hier besaßen — wie ich nachgewiesen zu haben glaube, schon seit der Auflösung der Grafschaftsverfassung beim Aussterben der Grafen von Nürings und der wahrscheinlich damit zusammenhängenden Neuordnung der territorialen Verhältnisse in der Wetterau, die auch zur Errichtung der Reichsburg Friedberg führte ²⁹⁰). Zweifellos gingen sie über das, wozu bereits das „alte Herkommen“ des Gerichtes die Lehns Herren berechnete, hinaus, sonst hätte es doch wohl kaum besonderer Bestätigungen bedurft. Ob man aber schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts von ihnen als von einem Feudum hätte reden können, möchte ich bezweifeln, weil es immerhin auffallend ist, daß bis zum Jahre 1475, also in einem Zeitraum von fast 175 Jahren seit dem ersten urkundlichen Zeugniß in keinem der diesbezüglichen Privilegien auch nur mit einem einzigen Worte von einem Lehnverhältnis als Inhalt jener Rechte und Freiheiten gesprochen wurde, selbst nicht in denjenigen König Sigismunds aus der Zeit des Streites mit Frankfurt, wo es auf ihre Präzisierung angekommen wäre. Es war vielmehr stets nur allgemein von ihnen die Rede, ohne nähere Kennzeichnung dessen, worum es sich eigentlich bei ihnen handelte. Sie müssen demnach als bekannt vorausgesetzt worden sein, da die Urkunden im allgemeinen Dinge, die wenig oder gar nicht bekannt sind, näher zu umschreiben pflegen. Und da ist den Umständen entsprechend wohl immer noch am ehesten an gewisse Schutzrechte bzw. -pflichten zu denken. In diesem Sinne legte man ja auch wirk-

²⁸⁹) Mit kaiserlichen privilegiis, documentis, exemplis et observantiae bestärkte Information und Deduction ... in Sachen Reichs-Ritterschafft am mittleren Rheinstrom contra löbl. ... kaiserliche und des hl. Reichs Burg Friedberg. D. D. 1751, Behlagen, S. 13 f., Nr. 14. Die Ungenauigkeiten im Text gehen auf den Druck zurück. Die Originale der drei letztgenannten Urkunden vermochte ich leider nicht aufzutreiben, so daß eine genaue Nachprüfung auch der Datierungen bis jetzt nicht möglich war.

²⁹⁰) S. v. S. 39 ff.

lich auf Seiten der Burg die vielberufene „goldene Bulle“ aus, wie jene obengenannte vertrauliche Mitteilung Hermanns von Karben an den Frankfurter Rat vom 26. Dezember 1422 mit hinreichender Deutlichkeit beweist²⁹¹⁾, nicht etwa bereits im Sinne eines Lehnsvhältnisses.

Überdies hätten im letzteren Falle doch wohl die Einwohner des Freigerichtes den Lehnsherren huldigen müssen, wovon aber in der Zeit vor 1475 ebensowenig die Rede war, wie von dem Lehnsvhältnis selber, dagegen wiederum in der späteren Zeit²⁹²⁾. Ich glaube nicht, daß man das Schweigen der Quellen über all diese Dinge vor 1475 mit der Lückenhaftigkeit der Überlieferung entschuldigen darf. Das uns zur Verfügung stehende Material über die vorliegende Frage ist zwar nicht sehr umfangreich, abgesehen von der Zeit des Streites Frankfurt contra Friedberg, aber man wird es andererseits auch nicht gerade als dürftig bezeichnen können. Das so ungerne verwertete *argumentum ex silentio* ist also in diesem Falle, wie es scheint, doch geeignet, uns den richtigen Weg zu weisen. Und wenn nun in den Quellen aus der Zeit vor 1475 gelegentlich statt von Lehnrechten von Schutzpflichten die Rede ist, so wird man sich nach allem bisher Gesagten dabei beruhigen dürfen, daß sie wirklich bestanden.

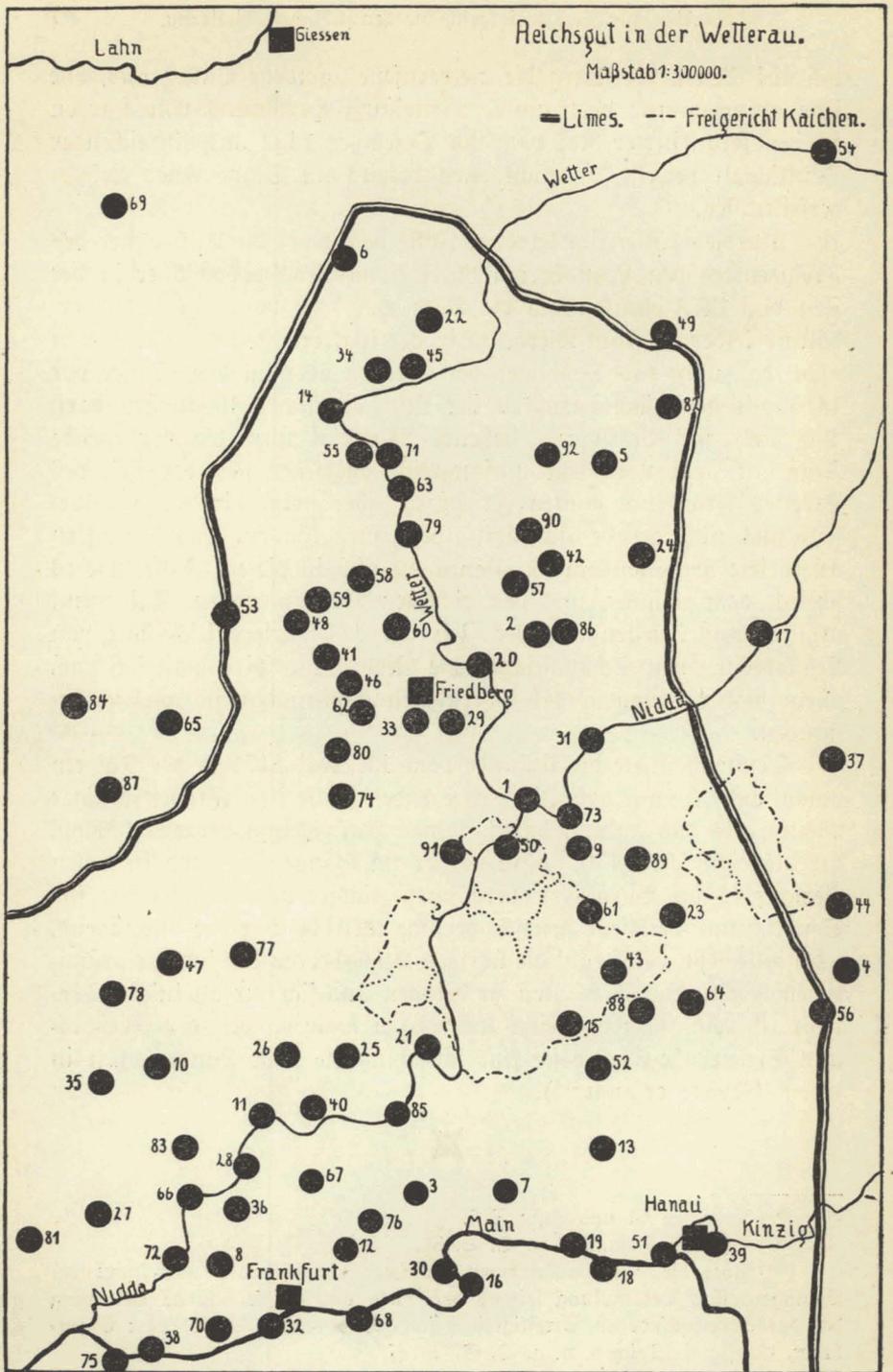
Demnach stellte die Urkunde vom 13. Mai 1475 in der Tat ein beachtliches *Novum* dar. Im vorliegenden Falle ist dies aber weniger wichtig, als das andere, daß sie einen Entwicklungsprozeß abschloß, der vielleicht schon 150 Jahre vorher im Gange war, und in dessen Verlauf es die Burg Friedberg ausgezeichnet verstand, Schritt für Schritt, zum Teil sehr geschickt geringe taktische Vorteile ausnützend, jedenfalls sehr zielbewußt die übrigen Lehnsherren um ihre ursprünglichen Rechte und Freiheiten zu bringen und sich zur alleinigen Territorialherrin im Freigericht Raichen zu machen. Mit der Gerichts- und Steuerhoheit hatte sie jetzt tatsächlich die volle Landeshoheit in jenem Gebiete erlangt²⁹³⁾.



²⁹¹⁾ S. v. S. 64 und Anm. 208.

²⁹²⁾ Vgl. Thudichum, a. a. O. S. 88.

²⁹³⁾ Über die Gegenmaßnahmen der Herren von Hanau und Isenburg-Büdingen, ihre Bekämpfung seitens der Burg und die schließliche Beilegung der daraus entstandenen Streitigkeiten im Jahre 1570 vgl. wiederum Eigenbrodt, Graffschaft Raichen, a. a. O. S. 261 ff.



Die Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Nummern der Belege, die am Schluß der ganzen Arbeit folgen sollen.

Landgraf Philipps Glaubenswechsel und Eheschließung 1693.

Von Fried. Noack †.

Wir legen hier eine interessante, Gießen und Bußbach berührende Arbeit unseres verstorbenen Ehrenmitgliedes vor. Die Orthographie der mitgetheilten Briefe und Aufzeichnungen hat der Verfasser modernisiert.

Nicht weniger als fünf Darmstädter Prinzen sind im Jahrhundert nach der Reformation von dem evangelischen Bekenntnis, für welches ihr Ahnherr Philipp der Großmütige gestritten hatte, abgefallen und zur römischen Kirche übergetreten. Es wäre ebenso falsch, daraus zu folgern, daß man am landgräflichen Hof in Glaubenssachen lauer geworden wäre, wie anzunehmen, die Übertritte seien aus einer durch reifliches Nachdenken gewonnenen religiösen Überzeugung hervorgegangen. Schon aus dem frühesten dieser Glaubenswechsel, dem des späteren Kardinals Friedrich von Hessen, ist die Wichtigkeit solcher Folgerungen klar ersichtlich¹⁾. Die päpstliche Kirche hat diese Übertritte, wie begreiflich, mit hoher Befriedigung als Triumphe der alleinigen göttlichen Wahrheit über ketzerische Irrtümer verzeichnet, die politische Geschichtsschreibung hat dagegen mit kühler Nüchternheit festgestellt, daß die hessischen Prinzen durch keinerlei Gewissensbedenken, sondern durch die Sorge um ihren materiellen Vorteil und die Aussicht auf eine glänzende Laufbahn im Dienst katholischer Mächte zum Abfall vom evangelischen Bekenntnis bewogen worden sind. Wieviel persönliches Verschulden, Irrungen und Entgleisungen, Not, Kummernis und seelische Konflikte im Hintergrund solcher fürstlichen Konvertierungen als Ursachen und Wirkungen stehen, darüber geht die Geschichtsschreibung im allgemeinen hinweg; erst wenn man auf die Entwicklung der Ereignisse im einzelnen eingeht, erkennt man, daß sich hier erschütternde Familientragödien hinter dem Schleier höfischer Sitte und historischen Ruhms abgespielt haben. Geradezu dramatisch gestalten sich die Vorgänge bei dem Übertritt des jungen Landgrafen Philipp 1693, der als kaiserlicher Gouverneur von Mantua 1736 gestorben ist.

¹⁾ Vergl. meine Abhandlung „Kardinal Friedrich von Hessen, Großprior in Heiterenheim“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XLI, 3, S. 341—386.

Philipp war geboren am 20. Juli 1671 als dritter Sohn des Landgrafen Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt und seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Dorothee, einer Tochter des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha. Von beiden Eltern ist bekannt, daß sie vorbildlich waren in ernster Auffassung des Lebens und seiner Pflichten, in sittlicher Lebensführung und evangelischer Glaubens-treue. Ludwig hat mit seinen letztwilligen „Vorschriften einer frommen, weisen und gerechten Landesregierung“ ein schönes Zeugnis seines Charakters und landesväterlichen Gewissens hinterlassen²⁾. Da er und sein Nachfolger in der Regierung 1678 kurz hintereinander gestorben waren, lag zugleich mit der Vormundschaft über die jüngeren Kinder die Regierung des Landes bis 1688 in den Händen der Landgräfinmutter, die sich ihren Aufgaben mit hohem Ernst und Eifer widmete. Die Söhne erhielten einen trefflichen Lehrer in der Person Philipp Kasimir Schlossers, nachmaligen Professors der Philosophie in Gießen und Superintendenten in Marburg³⁾. Auch den Unterricht des Gießener Mathematikers Balthasar Menker scheint Philipp genossen zu haben⁴⁾. Kurz vor der Vollendung seines 16. Jahres gab die Landgräfin ihrem dritten Sohn Philipp und dessen jüngeren Brüdern Heinrich und Friedrich den Johann Gottfried Gernandt als Informator und Konspektor; in seiner Dienstanweisung wurde demselben vornehmlich eingeschärft, den Philipp im Latein, den Ethicis und Politicis, sowie in Geschichte und öffentlichem Recht zu unterrichten, sowie auf gründliche religiöse Erziehung im Augsburger Bekenntnis und nach dem lutherischen Katechismus zu halten⁵⁾. Um ganz sicher in der Religionsangelegenheit zu gehen, verlangte die Landgräfinmutter von Gernandt ein schriftliches Glaubensbekenntnis. Man wollte Überraschungen, wie sie der Kardinal Friedrich seiner Familie bereitet hatte, nach Möglichkeit verhüten.

Als Kadett war Philipp, dessen ältester Bruder Ernst Ludwig die Regierung Hessens 1688 angetreten hatte, auf eine Apanage an-

²⁾ Rommel, Gesch. von Hessen, IX, 473. — Wo im folgenden urkundliche Quellen zitiert werden, sind sie immer dem Hausarchiv Darmstadt Konv. 286 entnommen.

³⁾ Rommel, a. a. O. 461.

⁴⁾ Menker hat dem Prinzen am 3. Juli 1685 eine kleine Abhandlung gewidmet, ein „Traktätlein“, wie er sich ausdrückt.

⁵⁾ Nach dem Anstellungsdekret erhielt Gernandt ein Jahresgehalt von 100 Reichstalern und die Kost bei Hofe; das Dekret vom 1. Mai 1687, der Revers Gernandts mit seinem Glaubensbekenntnis vom 9. Juni d. J. datiert. S. A.

gewiesen, die für einen fürstlichen Aufwand unzureichend war; er mußte daher im Heeresdienst einer Großmacht eine Versorgung suchen und nahm, wie schon sein älterer Bruder Georg getan hatte⁶⁾, mit 18 Jahren Dienste beim König von England Wilhelm III. von Oranien, der damals die Niederlande gegen den räuberischen Angriff Ludwigs XIV. zu verteidigen hatte. Der erste vorhandene Brief Philipps aus seiner niederländischen Soldatenzeit, inhaltlich unbedeutend, ist aus Brüssel, 21. November 1689, datiert und an seinen Schwager, den Fürsten Albrecht von Ottingen gerichtet, der ein Jahr zuvor die um ein Jahr ältere Schwester Philipps, Sofie Luise, geheiratet hatte⁷⁾. Auch die an seine Mutter gerichteten Briefe aus jenen ersten Jahren seines Militärdienstes sind inhaltlich dürftig und verraten nichts von seinen Kriegstaten und Erfolgen. Während der Winterquartiere 1690—91 finden wir ihn in Darmstadt, wo er im Februar die Ankunft seiner Pferde aus Hannover erwartete, um dann am 23. Februar 1691 nach dem Haag abzureisen und sich dort dem König von England und dessen Generalen vorzustellen. Er hegte damals 20jährig Heiratsabsichten und bat seine Mutter wiederholt, seine Verlobung in die Wege zu leiten⁸⁾. Ob er selber ein Auge auf die Prinzessin Albertine Elisabeth von Waldeck geworfen hat, oder ob die Verwandten gerade diese Verbindung wünschten, ist aus den vorhandenen Briefen nicht mit Sicherheit zu entnehmen; nur gewinnt man aus denselben den Eindruck, daß die Landgräfinmutter eine frühe Vermählung dieses Sohnes begünstigte, weil sie ihm einen festen Halt gegen leichtfertige Neigungen geben wollte⁹⁾. Allerdings scheint Philipps dienstliches und außerdienstliches Verhalten anfangs befriedigend gewesen zu sein, er selber konnte am 8. März 1691 aus Mecheln an seine Mutter berichten, daß der König von England und

⁶⁾ Landgraf Georg, geb. 25. April 1669, zuerst in venezianischen, dann in englischen, kaiserlichen und spanischen Diensten, 1693 katholisch geworden, Feldmarschall, Eroberer von Gibraltar, gefallen vor Barcelona 14. September 1705.

⁷⁾ Sofie Luise, geb. 6. Juli 1670, vermählt 1688, gestorben 2. Juni 1758. Der erwähnte Brief, nach dem Hl, im Ottingenschen Archiv.

⁸⁾ Briefe Philipps an die Mutter vom 23. Februar, 19. März und 7. Dezember 1691, 22. Februar 1692.

⁹⁾ Albertine Elisabeth, Tochter des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck, geb. 9. Juli 1664, gest. 1. November 1727 als Gattin des Grafen Philipp Ludwig von Erbach. Ihre ältere Schwester Sofie Henriette war mit Herzog Ernst von Sachsen-Gilbburghausen, dem Bruder der Landgräfinmutter vermählt. Der Fürst von Waldeck stand als Reichsgeneralfeldmarschall in holländischen Diensten und wohnte auf seiner Besitzung Ruilenborg in Gelbern.

dessen Generale im Haag sehr gnädig gegen ihn gewesen seien, und zur Bestätigung dieses Selbstlobs, wenn man es so nennen will, mag ein Brief seines Oheims mütterlicherseits, des Herzogs Ernst, dienen, der ihn sehr wohlwollend beurteilt und voraussieht, daß er es im Krieg hoch hinausbringen könne, wenn ihm das Glück nur hold sei ¹⁰⁾. Ob der junge erst 20jährige Krieger sich im Felde irgendwie ausgezeichnet hat, erfahren wir aus seinen Briefen nicht; er meldet in seinen meist recht kurzgefaßten Schreiben, in denen die im Stil der Barockzeit gehaltenen schwülstigen Ergebenheitsphrasen den meisten Raum einnehmen, nur, daß die Kavallerie in Mecheln gemustert worden ist und dann auf Mons abmarschiert ist, welches von den Franzosen hart bedrängt wurde, daß diese Festung dem Feind in die Hände fiel und Philipps Regiment wieder am 15. April in Mecheln eingetroffen ist. Große Vorbeeren waren in jenem Feldzug, in dem König Wilhelm nur mit Mühe die Franzosen von weiterem Vordringen abhielt, nicht zu gewinnen, doch wurde dem Landgrafen das Kommando über ein Kavallerieregiment anvertraut, welches seinen Namen führte. Philipp war mit seiner Lage so zufrieden, daß er die Möglichkeit, in kaiserlichen Diensten ein Regiment für Ungarn zu werben und zu kommandieren, abwies ¹¹⁾. Das Glück war ihm auch günstig. König Wilhelm, bei dem der ältere Bruder Georg durch seine Taten in Irland sich hohes Ansehen erworben hatte, versprach sich auch von dem jüngeren Landgrafen viel und bevorzugte ihn, ebenso war der Fürst von Waldeck wohl mit ihm zufrieden ¹²⁾.

¹⁰⁾ Brief des Herzogs Ernst an seine Schwester, die Landgräfinmutter, vom 28. Februar 1691.

¹¹⁾ Briefe Philipps vom 12. März, 19. März, 18. April 1691 und 14. Januar 1692. Die Aussicht auf das Regiment in Ungarn war ihm durch fürsorgliche Verwandte eröffnet worden. Die Landgräfin Elisabeth von Darmstadt, Schwester von Philipps Vater, mit Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg vermählt und gegen die Abrede nach der Hochzeit katholisch geworden, war die Mutter des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz und der Kaiserin Eleonore, Gemahlin Leopolds I. Der Kurfürst empfahl am 16. November 1691 seinen Vetter Philipp als Kommandör für ein neues kaiserliches Regiment in Ungarn, worüber ein hessischer Agent in Wien am 22. Dezember an die Landgräfinmutter berichtete. Philipp begründete am 14. Januar 1692 seine Ablehnung damit, daß ihm das Anwerben zu schwierig sei und er in den Niederlanden ein eigenes Regiment mit seinem Namen habe.

¹²⁾ Brief des Herzogs Ernst an die Landgräfinmutter aus Kuilenborg vom 12. Februar 1692. Philipp „macht sich auch allerwege sehr beliebt, sonderlich am Hof des Königs, da man ihn sehr cajolieret wegen seines Bruders Georg, der da gar in großen Gnaden steht“.

Mit dem Winter 1691—92 trat eine Wendung ein. Das Bewußtsein, höheren Orts begünstigt zu werden, in Verbindung mit den Einflüssen des Soldatenlebens und der Üppigkeit in den reichen Städten Flanderns wirkte allmählich ungünstig auf Philipps Lebensführung ein, die unter Kavaliereu üblichen Vergnügungen wurden ihm wichtiger als sein militärisches Kommando. Seine Briefe an die Mutter, die noch dürftiger werden, berichten im allgemeinen nicht, was er treibt; nur am 22. Februar entschuldigt er aus Brüssel sein längeres Schweigen mit den Belustigungen des Karnevals, er habe alle Tage bis morgens 4 Uhr und am Faschingsdienstag bis 8 Uhr früh getanzt. Er mag auch sonst noch allerlei jugendlichen Leichtsinu begangen haben, denn der Oheim Ernst hielt es während des Karnevals für angemessen, seiner Schwester, der Landgräfinmutter, anzuraten, daß sie ihrem Philipp „einen feinen Mann zum Hofmeister, der Kavaliere wäre und eine gute Conduite hätte“, beigäbe, „so könnte es nicht schaden, denn der Prinz noch jung ist und niemand hat, dem er sich vertrauen kann und der ihm alles Gute raten und unterrichten kann“¹³⁾. In demselben Brief machte der Herzog seiner Schwester eine sehr wichtige unwillkommene Enthüllung; nachdem er als *capitatio benevolentiae* die Beliebtheit Philipps bei Hofe und in Brüssel herausgestrichen hatte, fügte er folgende Nachschrift hinzu: „Es fällt mir eben bei, daß ich vernommen habe, daß Prinz Philipp sehr verliebt ist in die Prinzessin von Havré zu Brüssel, welche eine arme brabantische katholische Prinzessin ist, der Herr Vater und Frau Mutter sollten wohl leicht dahin bringen, daß er sie nähme, und fürchte ich, daß es leicht dazu käme, wenn Euer Gnaden ihm nicht zuschrieben und davon abmahnen; es möchte dem Prinzen sehr schädlich sein, denn er sie mit seiner Gage und Upanage schwerlich würde erhalten können und er sich dadurch ruinieren und inkapabel machen.“ Die Landgräfinmutter war rasch entschlossen; sie beauftragte ihren Hofmeister von Deynhausen, nach Brüssel zu reisen, das Treiben des Sohnes einer Prüfung zu unterziehen und die einleitenden Schritte zur Verlobung Philipps mit der Prinzessin von Waldeck zu tun¹⁴⁾. An Philipp aber schrieb sie zugleich einen sehr ernstern mütterlichen Vorhalt. Nachdem sie ihm mitgeteilt hat, daß Deynhausen unterwegs

¹³⁾ Brief aus Ruilenborg, 12. Februar 1692.

¹⁴⁾ Deynhausen reiste am 19. Februar von Buzbach ab, wo die Landgräfin ihren Witwensitz hatte, mit einer ausführlichen Instruktion vom 18. Februar.

sei, um die von dem Sohn gewünschte Verlobungsangelegenheit vor-
sichtig einzuleiten¹⁵⁾, fuhr sie wörtlich fort:

„Unangesehen aber alles dessen, wie sehr ich für D. L. Interesse und Bestes besorgt, so muß ich doch mit leidmütigem Herzen vernehmen, daß D. L. in Brüssel in die Prinzessin von Havré, welche eine arme brabantische katholische Prinzessin ist, fallen verliebt sein. Weil denn nun dieses ganz wider deine vorige Intention, darum du mich sooft und vielmals in ein ganzes Jahr gequält und lamentiert hast, läßt, auch eine gar große Anzeige eines variablen und unbeständigen Gemüths gibt, wie alle jungen Leute, welche in ihrem Tun und Wesen noch nicht ferne sind, zu tun pflegen, so vielmehr ist die große Seelengefahr, darin du dich hierdurch stürzen würdest, zu konfiderieren, zu geschweigen des großen Kummers und Betrübniß, darin ich würde gestürzt werden, ja des Unsegens und nagenden Wurms in deinem Gewissen, welchen du dadurch würdest zu gewarten haben. Ich zweifle auch nicht, daß diese von den ihrigen nahen Anverwandten vielleicht so süß vorgestellte Mariage mehr schädlich als nützlich sein würde, weil du gedachte Prinzessin mit deiner Obristengage und Apanage schwerlich wirst erhalten können, ja was noch mehr, du würdest dich hierdurch ganz ruinieren, incapabel und bei jedermann, absonderlich bei dem Fürsten von Waldeck, der ohne Zweifel schon etwas von deinen vorigen Intentionen weiß, verachtet machen. Ich bitte dich doch um Gottes Willen, wo gedenkst du hin? Hast du denn ganz keinen Verstand, Gewissen und christliches Herz mehr? Du bist mir in noch aller Zeit ein gehorsamer Sohn gewesen, hast mich noch niemals betrübt oder erzürnt und nun willst du mir erst das Contrarium mit dem Wachstum der Jahre zeigen. Ich hätte dir solche Dinge nimmer zugetraut. Es ist mir leid, daß ich dir jemals soviel Gnade und mütterliche Treu und Gutes erwiesen, ja noch kürzlich in der bewußten Affäre mich so für dich und dazu mit nicht wenig Ungelegenheit meiner interessiert habe. Ich wollte, daß der Hofmeister nur noch nicht weg wäre, er sollte mir gewiß diese Reise mit so unnötigen Kosten nicht getan haben. Ich sage dir ganz franchement heraus: wird sich die Sache also befinden, wie sie mir ist referiert worden, und daß es auch nicht mehr res integra sein sollte, so sage mir inskünftige nicht, daß du jemals mein Kind gewesen seist, und wird dies Gott auch nimmer wohl davor gehen lassen. Du hast nun ehender die Wahl, was du tun und annehmen willst, den Fluch oder Segen, sowohl von Gott als mir. Wirst du meine treumütterliche Erinnerung und Ermahnungen annehmen, so ist gut, würde auch dein zeitlich und ewiger Schade nicht sein, wo aber nicht, so verzeihe dich denn auch von Gott und mir alles zeitlichen und ewigen wie auch des mütterlichen Segens. Ich erwarte mit nächstem deine endliche Entschliezung und Resolution, damit ich meine mesure gleichfalls danach nehmen kann, in Erwartung deren und einer besseren Relation, wie ich von dir zu vernehmen persuadiert bin, und Verlangen trage, werde ich dann

¹⁵⁾ Brief vom 22. Februar. — Der Hofmeister Christian Ludwig von Deynhaus, ein Sohn des hessischen Rats und Hofmeisters Heinrich Hermann v. D., der zuletzt Amtmann zu Nidda war, hatte Maria Cordula Röder zu Diersburg geheiratet; seine Tochter wurde die Frau des hessischen Geheimrats Karl Ernst v. Weitolshausen, gen. von Schrautenbach, dem die Wadenburg bei Gießen gehörte.

auch hinfüro sein und bleiben deine getreue Mutter von Herzen Elisabeth Dorothea, Landgräfin von Hessen.“

Vor der Antwort Philipps auf diesen kategorischen Brief seiner Mutter liegen zwei Briefe desselben, in denen er auf Briefe der Mutter antwortet, die nicht erhalten sind; sie lassen erkennen, daß schon vor dem Empfang des obigen Briefes eine erhebliche Verstimmung vorhanden war, über deren Gründe wir nur Vermutungen hegen können¹⁶⁾. Aus dem ersten dieser Briefe, in dem er die Ablehnung der Übernahme eines noch zuwerbenden kaiserlichen Regiments für Ungarn aus den bekannten Gründen wiederholt, erfahren wir, daß ihm trotz der Gnade des Königs von England der Dienst in den Niederlanden leid geworden war. „Wöchten Sie aber“, schreibt er der Mutter, „die Gnade für mich haben und mir ein Regiment in kaiserlichen Diensten, es sei nun zu Fuß oder zu Pferd, zu Wege bringen, so werde solche Gnade mit untertänigstem Dank erkennen, denn ich nichts mehr wünsche als aus diesen Diensten, deren ich schon vorlängst überdrüssig bin, in kaiserliche zu treten, zumal da es das Ansehen hat, als ob ich nach dem Exempel des Diogenes eine Laterne werde anstecken müssen, um Freunde zu suchen.“ Wenige Tage danach bittet er wegen irgendeiner nicht näher bezeichneten Nachlässigkeit um Vergebung und hofft, daß die Mutter ihm nicht weiter ungnädig sei, „ich bin ohnehin miserabel und habe fast keinen guten Freund, sollte mich nun noch über das aus dero Gnade relegiert wissen, so könnte ich mir lieber den Tod als das Leben wünschen“. Dann spricht er von einer anderen Sache, in der er geglaubt hat, mit der Mutter einig zu sein, und sagt: „Behüte mich Gott, daß ich etwas wider dero Wohlgefallen vornehmen sollte.“ Es scheint also, als sei Philipp damals in Verlegenheiten geraten, aus denen er sich nicht herauszuhelfen wußte. In solcher Gemütsverfassung erhielt er die Strafpredigt seiner Mutter wegen der Liebelei mit der katholischen Prinzessin und antwortete darauf wörtlich¹⁷⁾:

„Daß die unglücklichste Creatur, so jemals die Erde getragen, muß gestehen, indem da ich ohnedem ohne Freund bin, man mich noch überdies bei Euer Gnaden durch eine erdichtete und fälschlich eingebilbete Mariage zu schwärzen sucht, und das zwar aus der Ursache, weil ich öfter mich da gefunden als in den anderen Assemblees. Ich müßte ja gar meiner Sinne beraubt sein, um eine solche Torheit zu begehen, da ich wohl weiß, daß sie arm, nicht meiner Religion und ich sie mit dem, so ich habe, nicht erhalten könnte, und zwar, ohne Euer Gnaden das geringste Wort davon zu schreiben. Ich bitte Euer

¹⁶⁾ Philipps Briefe vom 2. und 7. März.

¹⁷⁾ Brief vom 10. März 1692.

Gnaden ganz untertänigt, Sie wollen doch solchen falschen Anbringern keinen Glauben schenken. Ich kann wohl mit der Wahrheit sagen, daß niemals an eine solche Mariage gedacht, indem mich gar wohl erinnerte, worum ich Euer Gnaden so oftmals ganz untertänigt ersuche. Gott verzeihe es denjenigen, so mich auf solche Art aus dero Gnade zu bringen gesucht haben. Ich versichere Euer Gnaden, daß die Folge der Zeit solche Verleumder soll zu Schanden machen und erweisen, wie ich noch stetig des Sentiments bin, so ich Euer Gnaden auf der Ottinger Reise entdeckt. Ich bitte nur ganz untertänigt, Sie wollen mir die Gnade erweisen und mir solche Verleumder entdecken, damit ich mich gegen dieselben, es sei nun mit der Feder oder auf andere Art rechtfertigen möge. Euer Gnaden Hofmeister ist noch nicht angekommen, erwarte aber denselben stündlich, um Euer Gnaden Ordre von demselben zu empfangen. Bitte nochmals ganz untertänigt, einem armen miserablen, von allen Menschen abandonierten Tropf nur noch etwas von dero Gnade zu konservieren, als der zeitlebens unveränderlich bleiben werde Euer Gnaden untertänigt gehorsamer Sohn Philipp.“

Nachdem der Sohn so feierlich die Absicht einer Verbindung mit der katholischen Dame verschworen hatte, konnte die besorgte Mutter nicht anders, als sich dabei beruhigen. Sie antwortete ihm umgehend am 17. März, daß sie vertraue, er werde ihr die rechte Wahrheit gesagt und nichts hinterhalten haben; sie freue sich, wenn alles sich so verhalte, und hoffe, er werde künftig sein Verhalten besser und vorsichtiger einrichten, unbedachtliche Jugendfehler wolle sie ihm gern vergeben, wenn er nur ferner auf dem rechten Weg bleibe, dann werde sie ihm auch ihre Huld und Treue bewahren und zweifelse nicht, er werde seine Conduite danach zu regulieren wissen. Sie kündigt ihm dann noch an, daß seine Leute von Philippseck¹⁸⁾ aufgebrochen und etwa in acht Tagen bei ihm seien, sowie daß der Rittmeister von Vibra und der Magister Schmitt auf dem Weg zu ihm seien. Über die Ernennung des Vibra zum Hofmeister Philipps hatte die Landgräfin schon mit ihrem Bruder Ernst korrespondiert, der ihr am 12. März seine Freude darüber aussprach, daß sie den Sohn von der Heirat mit der Havré abgemahnt hatte. Er sprach außerdem die Ansicht aus, man könne sich von dem Prinzen große Hoffnungen machen, wenn er bei seiner guten Intention und Conduite wie bisher bleibe, dann könne er einmal seiner Mutter Stecken und Stab werden; über den Waldecker Heiratsplan äußerte er sich günstig, wollte sich aber nicht hineinmischen und meinte, der Vater werde die Entscheidung ausschließlich seiner Tochter selbst überlassen. In den letzten Tagen des

¹⁸⁾ Philippseck war das von Landgraf Philipp von Rußbach an der Grenze seines und des Solms-Braunfelsers Gebiets erbaute feste Schloß, welches mit zu den Gütern der Landgräfinmutter gehörte.

März kamen Deynhausens und der Rittmeister von Vibra in Brüssel bei Philipp an¹⁹⁾. Deynhausens empfahl im Namen der Landgräfin deren Sohn dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, der als Statthalter der spanischen Niederlande am 26. März in Brüssel angekommen war und zwei Tage darauf eine Besichtigung der ganzen Besatzung vorgenommen hatte. Philipp war geneigt, in dessen Dienst zu treten und ein Regiment für ihn zu werben; er wurde persönlich mit ihm bekannt und begleitete ihn auf einer Parforcejagd. Inzwischen richtete der Hofmeister von Deynhausens seinen Auftrag am Waldeck'schen Hof aus, er traf mit dem Fürsten in Maastricht zusammen und fand ihn persönlich nicht abgeneigt, jedoch kam er selbst zu der Überzeugung, daß die beabsichtigte Verbindung nicht im Interesse des Prinzen sei, weil die Prinzessin erheblich älter als dieser, dabei nicht schön und auch nicht reich sei, und sprach der Landgräfin gegenüber den Wunsch aus, Gott möge dieses Werk so leiten, daß es krebsgänglich würde, da der Prinz mit seiner Gage und seiner Apanage schon allein nicht auskomme, geschweige denn, wenn er eine Gemahlin nähme. Der gewissenhafte oberste Beamte der Landgräfinmutter hatte sich offenbar in Brüssel überzeugt, daß der Prinz bereits in Geldschwierigkeiten steckte, und kündigte daher der Landgräfin zugleich an, daß der Rittmeister von Vibra mit der Post nach Darmstadt abgereist sei, um dort die Zahlung der Apanage zu beschleunigen²⁰⁾. Der Waldecker Verlobungsplan wurde in der That aufgegeben, sowohl die Prinzessin wie Philipp verzichteten darauf. In einem Brief an seine Mutter meinte Philipp zwar, er hätte seine Intention wohl erreichen können, aber er habe doch Herrn von Deynhausens Rat zur Richtschnur seines künftigen Wohls nehmen wollen. Zugleich meldete er der Mutter, der Kurfürst von Bayern habe ihm durch seinen Generalfeldzeugmeister sagen lassen, er werde ihn im Auge behalten und zu promovieren suchen. „Diese hierdurch gemachte Hoffnung hat mir in meiner Melancholie viel Vergnügen verursacht, indem ich nichts mehr suche, als in meines Bruders Georg Fußstapfen zu treten, welcher allbereits in diesem Lande viel Honneurs erworben hat²¹⁾.“ Der Hofmeister von Deynhausens glaubte auch die Landgräfin versichern zu können, daß er durch sein vielfältiges Bitten und Flehen dem Prinzen die Liebe zu der Savré ganz aus dem Kopf geschlagen habe,

¹⁹⁾ Dies und das Folgende nach Briefen Philipps aus Brüssel vom 21., 24. und 31. März und 14., 18. und 25. April 1692.

²⁰⁾ Brief vom 2. Mai.

²¹⁾ Brief vom 12. Mai.

und da dieser in einem Brief an die Mutter den Deynhausens als einen ehrlichen und aufrichtigen Mann sehr lobte, so konnte man diese drohende katholische Heirat in der That für abgewandt halten²²⁾.

Vom Juni 1692 an stand Philipp mit seinem Regiment im Feld gegen die Franzosen, die Namur belagerten, scheint aber selbst keine Gelegenheit gefunden zu haben, sich kriegerisch hervorzutun; seine Briefe aus den verschiedenen Lagern an der Mehaigne, bei Genappe, Lembecq und Gramme enthalten wohl kurze Mitteilungen über den Verlauf des Feldzugs, aber nichts von eigenen Thaten²³⁾. Dagegen spricht er öfter von seinen Geldverhältnissen, die ihm Gedanken machten, erzählt einmal, von seinem hessischen Deputat habe er noch keinen Stüber gesehen, und bittet die Mutter, sich um dessen Auszahlung zu bemühen, damit er sein Leben nicht miserabel und mit Schimpf zubringen müsse, erwähnt auch die Hoffnung, eine Pension vom König von Spanien oder vom Kurfürst von Bayern zu erhalten, und verfolgt den Plan, in den Dienst des Kurfürsten überzugehen, wozu ihm die Mutter durch eine persönliche Empfehlung bei demselben behilflich sein sollte²⁴⁾. Er strebte also danach, den Dienst des Königs von England zu verlassen und einem katholischen Potentaten zu dienen, woraus man schließen darf, daß er schon mit dem Gedanken umging, den Glauben zu wechseln, um seine Aussichten zu verbessern. Die Mutter, die von seinen finanziellen Schwierigkeiten wußte, bot ihm mit Ende des Sommers an, die Zeit der Winterquartiere bei ihr in Bukbach zuzubringen, was er mit Freuden annahm. Er verweilte darauf von Ende Oktober bis Ende Februar 1693 in der hessischen Heimat. Während dieser Zeit bemühte er sich ohne Wissen der Mutter um ein Kommando im kaiserlichen Dienst; er bat seinen Schwager, den Fürsten von Ottingen von Darmstadt aus um Beforgung zweier Briefe nach Wien, da er die Kaiserin Eleonore, seine Base (vergl. Anm. 11), zu sondieren wünschte, ob er dort Aussichten hätte, zu reussieren, damit er eine Reise dahin nicht vergeblich machte²⁵⁾. Es war ihm ohne Zweifel nicht unbekannt, daß er Erfolge im Dienst des Kaisers nur haben konnte, wenn er katholisch wurde. Es ist daher mit gutem Grund anzunehmen, daß Philipp, während

²²⁾ Brief Deynhausens vom 4. Mai und Philipps vom 5. Mai.

²³⁾ Briefe Philipps vom 19. Juni, 21. Juli, 11. August und 8. September 1692.

²⁴⁾ Die Landgräfin schrieb darum 29. Juni an den Kurfürsten.

²⁵⁾ Brief Philipps an den Fürsten von Ottingen vom 27. Januar 1693, nach HA im Ottinger Archiv.

er als Gast seiner Mutter in Butzbach weilte und täglich mit ihr zusammen war, hinter ihrem Rücken bereits alles für den Schritt vorbereitete, mit dem er nach seiner Rückkehr zu seinem Regiment in Brüssel seine Mutter auf das schmerzlichste überrascht hat. Seine Ankunft daselbst am 1. März 1693 zeigte er seiner Mutter mit einem sehr kurzen Schreiben an, zugleich mit dem Dank für alle während des Winters empfangene Gnade. Drei Wochen später wechselte er den Glauben und heiratete die Prinzessin von Croix-Savré²⁶⁾. Das Schreiben, womit er der Landgräfin dieses Ereignis mittheilte, ist in seiner ganzen Fassung so kennzeichnend für das Wesen des Prinzen, daß es wörtliche Wiedergabe verdient. Philipp schrieb am 26. März aus Brüssel:

„Als mich dero allzugroße Gnade nicht bekannt wäre, so könnte mich nicht unterstehen, Euer Gnaden kundzutun, wie mich am vergangenen 24. März mit der Prinzess Marie Therese von Croix, des Herzogs von Croix und Savré ältester Tochter, verheiratet. Ich gestehe, daß ich wider den Respekt, so ich Euer Gnaden schuldig bin, getan habe, indem eine solche Sache von so großer Importance ohne Euer Gnaden Permission, worum ich denn tausendmal um Vergabung bitte, habe vorgenommen, aber die große Liebe, so ich schon vor einiger Zeit zu ihr getragen, und die Furcht, darin ich gewesen, daß Euer Gnaden solche Heirat wegen der differenten Religion nicht zugeben würden, sind Ursache gewesen, daß solche Sache ohne Euer Gnaden Approbation getan habe, ich hoffe aber, Sie werden die Gnade für mich haben und mir ein solches Empressement eines jungen verliebten Menschen pardonieren, indem ich keine unserm Haus nachtheilige und schimpfliche Heirat getan habe, indem die Person von großer Qualitât, Meriten und Tugenden ist und auch die Heirat sehr avantageuse. Im übrigen kann Euer Gnaden versichern, daß was die Religion betrifft, man mich ganz in liberté läßt, dürfen also Euer Gnaden sich nicht beunruhigen, kann auch dabei versichern, daß ich nichts gegen meine conscience tue und daß mein Vergnügen vollkommen sein wird, wenn ich hoffen könnte, daß Sie dero Gnade gegen mich ferner continuieren wollten und glauben, wie ich zeitlichens unveränderlich sein werde Euer Gnaden untertänigst gehorsamer Sohn Philipp. Meine Gemahlin bezieht sich Euer Gnaden ganz untertänigst, sie würde mit Schreiben haben aufgewartet, wenn sie wüßte, daß sie die Permission hätte, wenn Sie aber gnädigst erlauben werden,

²⁶⁾ Bei Ersch u. Gruber, Allgem. Encyclopädie, I, XX, 236 f. finden sich folgende Angaben über die Braut; Maria Ernestina Josefa, geb. 3. November 1673, zweite Tochter des Herzogs Ferdinand Franz von Croix und Savré, deutscher Reichsfürst und Marschall, Grand von Spanien, Admiral von Flandern, Oberst eines wallonischen Infanterieregiments, geb. 1644, vermählt 29. Oktober 1688 mit Maria Josefa von Hallwyl, erhielt 1678 den Orden des Goldenen Vlieses, starb 10. August 1694 zu Brüssel. Der Bruder der Braut Karl Josef, Herzog von Savré, geb. 1683, war spanischer Generallieutenant. Sie starb 20. März 1714.

so wird sie nicht manquiren, Euer Gnaden ihres untertänigsten Respekts zu versichern. Wenn ich weiß, daß Sie die Gnade für uns haben und die Heiratspacten mit unterschreiben wollen, so werde nicht manquiren. solche Euer Gnaden untertänigst zu schicken.“

Wie dieser durch und durch unwahrhaftige Brief die Mutter erschütterte, die inzwischen von anderer Seite über den bereits erfolgten Glaubenswechsel des Sohnes unterrichtet worden war, läßt sich nicht eindrucksvoller darstellen als durch wörtliche Wiedergabe des Briefes, womit sie am 7. April aus Butzbach das Schreiben Philipps beantwortet hat. Man muß sich dabei erinnern, wie der Sohn ein Jahr zuvor hoch und teuer versichert hatte, daß er nicht daran dächte, die Prinzessin Havré zu heiraten, und die Verbreiter gegenteiliger Nachrichten als Lügner und Verleumder bezeichnet hatte, und wie er den ganzen Winter mit seiner Mutter zusammen gelebt hat, ohne etwas von seinen wahren Absichten merken zu lassen. Aus jeder Zeile des Briefes der Landgräfin spricht der Schmerz und der gerechte Zorn ihrer schwer gekränkten Seele.

„Angeratenes, Gottes und Ehren vergessenes Kind! Nichts hat mich mehr in meinem ganzen Leben bestürzt und betrübt als dein jüngstes unterm Dato Brüssel, den 26. März, an mich abgelassenes Schreiben, in welchem du mir berichtest, daß du dich den 24. März mit einer brabantischen Prinzessin verheiratet hast. Ehe und bevor ich aber von der Hauptsache zu schreiben anfangen, so verwundert mich gar sehr, daß du so affronté bist und in einer solchen Sache an mich schreibst, da du weißt, daß du mich durch dein übeles Verhalten im höchsten Grad beleidigt, wider meinen Respekt gehandelt, das vierte Gebot übertreten, zubörderst aber Gott den Allmächtigen erzürnt und dessen zeitliche und ewige Strafe, welche gewiß nicht ausbleiben wird, auf dich geladen hast. Das Hauptwesen aber belangend, so solltest du dich in dein Herze schämen, daß du ohne mein Wissen und Willen eine Heirat und zwar mit widrigen Religionsverwandten geschlossen hast. Du bist ja sozusagen noch ein rechter Bub, der sich selber nicht zu conduieren weiß, wie willst denn eine ganze Familie gubernieren können? Du bist arm und hast dich bis dato mit deinem Deputat nicht honnetement und deinem Stand gemäß durchbringen können, zu geschweigen, daß du davon Weib und Kinder ernähren solltest. Jedoch der Schimpf, den du mir erwiesen, und die Calamität, darin du dich gestürzt hast, ist in keine Consideration zu ziehen, in Absicht, daß du an dem wahren lebendigen Gott, dem du für deine gottlosen Aktionen gewißlich schwere und dich hart drückende Rechenschaft wirst geben müssen, zum meineidigen Schelm geworden bist, indem du am 23. März in Brüssel in der Jesuitenkirche den wahren seligmachenden Glauben und den rechten Weg zur Seligkeit, welchen ich dir von Jugend auf mit großer Sorgfalt habe zeigen lassen, öffentlich abgeschworen hast und um eines Weibes willen zu der katholischen Religion getreten bist. Ach wie werden sich doch an solchem 23. März alle höllischen bösen Geister erfreut haben, als sie deine Seele in ihre Stride bekommen! Ach wie werden sie dich wegen deiner liederlichen Aktionen in und nach deinem Leben quälen!

Das größte aber, darüber ich mich bei dieser funesten Begebenheit am meisten verwundere und betrübe, ist, daß du deine böshafte Apostasierung annoch vor mich zu verhehlen und zu bemänteln suchst, indem die Kinder auf der Gassen solches wissen, auch die Katholischen selber sich über deine unerhörte Prostitution moquieren. Ich weiß gar wohl, daß du solches gegen unsere Religionsverwandten ebenfalls leugnest und unter diesem Prätext den lutherischen Gottesdienst noch besuchst. Allein Gott läßt sich nicht spotten, auch sein Wort ist und bleibt wahr: Wer mich verleugnet vor den Menschen, den will ich wieder verleugnen vor meinem himmlischen Vater. Du meldest in deinem Schreiben, daß man dich wegen der Religion in Libertät ließe, weshalb ich mich nicht beunruhigen dürfte. Ja ich glaube es gar wohl, daß sie dich anjeho zufrieden und in der Libertät lassen, indem sie nunmehr erlangt, was sie gesucht haben, auch sehen sie, daß du so ein einfältiger Schöps gewesen bist und gleich dem Salomon um eines abgöttischen Weibes willen deiner Seelen Seligkeit verschworen hast. Pfui, schäme dich, du Lügner und Weibermemme, denkst du mich noch zu betrügen! Du meldest ferner in deinem Schreiben, ob ich erlauben wollte, daß deine Frau inskünftige an mich schreiben dürfte. So sage nur deiner lieberlichen Frau, daß ich sie für keine Schwiegertochter erkennte, sie auch so wenig als dich niemals vor mein Angesicht kommen lasse, dannhero sie mich auch inskünftig nicht mit Schreiben beunruhigen möchte, indem sie einen Mann ohne meinen Consens genommen und dadurch eine marque eines lieberlichen Gemüts von sich gezeigt hätte. Dannhero ich mir auch gänzlich vorstelle, daß dich Gottes Strafe und Fluch in diesem Passu auf dem Fuß nachfolgen wird, daß du dir zwar ein Weib hast antrauen lassen, aber ein anderer wird bei ihr schlafen, wie im 5. Buch Moses, am 28. Kapitel, Vers 30 zu lesen ist. Ich verlange auch nicht deine Ehepacten zu unterschreiben. Denn bist du deines eigenen Gefallens nach meines Consenses und Segens nicht bedürftig, so werde ich mich auch inskünftig gar wenig um dein Glück und Unglück bekümmern und dich achten, als wenn du lebendig tot wärest, wie du denn auch in der That bist. Denn auf deine Treu und Eid wird sich inskünftig kein Herr noch ehrlicher Mann verlassen können. In Absicht daß, wer Gott nicht treu ist, der wird gewißlich den Menschen noch viel weniger getreu sein und bleiben. Der König von England wird dir als einem lachen Kerl, welcher um eines Weibes willen apostasirt und seine Glaubensgenossen verschworen hat, das Regiment, so du bisher taliter qualiter kommandirt hast, nicht lassen, auch um so mehr weil du mit schlechter Reputation deinen Soldatenstand fortgesetzt hast. Du hast die Aufnahme deines Regiments und dessen Konservierung niemals recht gesucht, sondern in der Bedienung des Frauenzimmers mehr dein Plaisir gehabt, dergestalt daß alle deine untergebenen Offiziere jederzeit über dich geklagt haben, du bist mit deinen Revenues bisher unratfam umgangen, selbige verqueckelt, verspielt, auch manchmal zu unnötigen Sachen angewandt, im Gegenteil hast du in der Campagne disreputirlich gelebt, jederzeit schmartzet, also daß dich die übrigen Offiziere das Uhrwerk in der Armee genannt haben, den ehrlichen Leuten ihren guten Rat nicht befolgt, welche ich dir zugegeben habe, sie auch so froidement traktirt, daß keiner bei dir länger zu bleiben verlangt hat, du hast allzeit deinem hochmütigen capriziösen Kopf gefolgt, welcher dich auch in das Unglück geführt, darinnen du nun lebst. Du möchtest zwar gedenken, nunmehr ich katholisch geworden bin, wird sich der Kaiser und Kaiserin wohl mei-

ner annehmen und mir forthelfen, aber ich versichere dich, daß sich der ganze kaiserliche Hof über deine Koltronerie moquieren wird. Und wenn ich Kaiser wäre, ich wollte dir keine Kompanie anvertrauen, noch viel weniger ein Regiment, indem ich ja immer in Sorgen stehen würde, daß wenn du zu den Türken kämest, du auch deren Glauben annehmen würdest, auch um soviel eher, wenn hübsches Weibervolk bei solcher Armee sich aufhalten würde. Du hast mir vor einem Jahr weiß gemacht, du liebtest die Prinzessin von Waldeck, mich auch deswegen persuadiert und mit lamentablen Schreiben gequält, daß ich meinen Hofmeister mit Versäumnis meiner selbsteigenen Affären und großen Kosten zu dir geschickt habe. Allein nunmehr sehe ich, daß dies alles Intrigen und der Prätext gewesen und daß du deine gute Mutter bei der Nase herumführen wollen. Nun der Herr sei Richter zwischen dir und mir. Ich nehme hiermit meinen Abschied von dir auf immerwährend und ungeachtet du meiner Fürbitte nicht mehr würdig bist, so schließe ich dich in die Wunden Jesu Christi mit den tiefsten Seufzern ein. Der Höchste wolle dich durch die Kraft seines heiligen und guten Geistes erleuchten, damit du von dem Irrtum auf den rechten Weg der Seligkeit hinwieder gebracht wirst und nicht endlich dem Teufel gar zu Teil und in dessen Rachen geraten mögest. Gott verleihe hierzu seine Gnade und Segen durch Jesum Christum! Amen. Elisabeth Dorothea Landgräfin von Hessen, geborene Herzogin zu Sachsen."

Die wörtliche Wiedergabe dieser mütterlichen Strafpredigt ist nicht allein von Wert zur Beurteilung des Charakters und sittlichen Ernstes der Landgräfin sowie zur Bestätigung der Ansicht, daß man es am Darmstädter Hof damals mit dem evangelischen Bekenntnis sehr streng nahm, sondern sie macht uns auch mit Tatsachen bekannt, über welche sonst keine sicheren Angaben vorliegen. Wir erfahren daraus, daß Philipp nicht mehr die Anerkennung verdiente, die ihm sein Oheim Ernst von Sachsen zwei Jahre zuvor gespendet hatte; daß er seine militärischen Obliegenheiten zu vernachlässigen begonnen hatte, daß er den Verführungen des Garnison- und Lagerlebens unterlag und sich mit Spiel und Verschwendung finanziell ruinierte. Wer die Gewährsmänner waren, durch welche die Landgräfin über Dinge unterrichtet wurde, die der Sohn in seinen Briefen wohlweislich verschwieg, können wir nur vermuten. Am nächsten liegt es, an die Männer zu denken, die ihm im Frühjahr 1692 von Hessen aus zugeschickt worden waren, an den Rittmeister von Vibra und den Magister Schmitt. Daß letzterer tatsächlich Berichte aus den Niederlanden an den landgräflichen Hof sandte, dafür liegen Zeugnisse aus der Zeit nach Philipps Vermählung vor²⁷⁾. Aus Brüssel meldete er dem Hofmeister von Dehnhausen im August 1693, daß dort in protestantischen Kreisen der Verdacht ausgesprochen worden sei, die Land-

²⁷⁾ Auszüge aus Schreiben des Magisters Schmitt an Dehnhausen vom 10. August und vom 26. Oktober 1693.

gräfinmutter habe um Philipps Absichten gewußt, aber veräußert, beizeiten einzuschreiten. Um solchem Gerede den Boden zu entziehen, ließ Schmitt eine Abschrift des Briefes der Landgräfin an ihren Sohn bei dortigen Personen sehen; er meldete auch, daß diese, einem Kapitän in englischen Diensten (Rittmeister von Vibra?) zugesandte, Abschrift „in der Armee gar gemein geworden und Ihrer Durchlaucht Unschuld an den Tag legte“, weiter daß „ein großer Minister“ geraten habe, das Resentiment der Landgräfin durch den Druck zu veröffentlichen, damit die Leute „aus ihrer falschen Präsumption kämen“. Ebenso weiß Schmitt zu berichten, daß der Prinz mit Beginn der Winterquartiere die Absicht hatte, nach Wien zu gehen, und unterwegs seiner Mutter aufwarten wollte, die ihn infolge Vermittlung der Pfalz-Neuburger wieder in Gnaden aufgenommen hätte, wie von der Familie Croÿ-Havré verbreitet werde. Daß Philipp zu Ende des Jahres den dringenden Wunsch hegte, von seinen Angehörigen Verzeihung zu erlangen, ist wohl zu begreifen, da inzwischen die von der Mutter vorhergesagte Katastrophe eingetreten und seine Stellung bei der Armee in den Niederlanden unhaltbar geworden war. Wie sich seine Lage seit der Verheiratung gestaltet hatte, darüber gibt ein vierseitiges undatiertes und nicht unterzeichnetes Blatt im Darmstädter Hausarchiv Auskunft, als dessen Verfasser wir wohl unbedenklich den Magister Schmitt annehmen dürfen. Es ist an den Landgrafen oder an die Landgräfinmutter gerichtet und lautet wörtlich:

„Euere Hochfürstliche Durchlaucht werden sich was dasjenige anlangt, so Euere Durchlaucht wegen ihrer Durchlaucht des Prinzen Philipp gnädigst an mich gelangen lassen, gnädigst entsinnen, daß ich nach geschēhener Veränderung der Religion von demselben eine geraume Zeit nichts gedacht oder erwähnt, bis der Herr von Deynhausēn an mich geschrieben, um zu erfahren, wie es dem Prinzen nach seiner großen Veränderung erginge. Wie ich nun vor derselben Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht nichts als die pure lautere Wahrheit geschrieben, ob ich zwar dazumal auch von dem Prinzen für einen Lügner, Verleumder, Spion und sofort ausgerufen worden, und genug leiden und aushalten müssen, als habe auch an den Herrn von Deynhausēn nicht einen Buchstaben geschrieben, der nicht die Wahrheit sei, und scheue mich nicht das geringste, alles was unter meiner Hand vorgezeigt deswegen wird, zu verantworten, wiewohl ich lieber gesehen, daß meine Schreiben, so ich im Vertrauen an Herrn von Deynhausēn geschrieben, wären insgeheim behalten worden, da ich keine andere Intention darin gehabt als zu zeigen, wie Gottes Strafe diesen Prinzen allbereits im Zeitlichen treffe und der Unsegen allenthalben zu spüren sei. Damit ich aber, nun es erfordert wird, dasjenige, was ich geschrieben, verantwortete, so will ich von des Prinzen Equipage und Menage besonders schreiben und erweisen, daß er in beiden Stücken miserabel gewesen

und ich nicht dessen zu beschuldigen sei, wessen ich beschuldigt werde. Was die Equipage anlangt, so wurde der Prinz wenige Tage zuvor, ehe voriges Jahr die Campagne anging, allhier zu Brüssel von der Zunft der Sattler also tractirt, daß sie sich unternahmen, es wollte keiner demselben das Geringste mehr arbeiten, bis die Schuld bei dem einen, so die Kutsche gemacht, bezahlt worden. Wie des Prinzen Kompanie marschieren sollte, wollten die Leute, da vormals vor der Heirat des Prinzen Pferde gestanden, die Reiter nicht aus den Ställen lassen so nachmals in demselben Haus gelegen, weil der Prinz das ihnen gebührende Serwisgeld für seine eigene Equipage gezogen und sie nicht gezahlt, und müssen sie solches Geld noch diese Stunde entraten, obzwar die Frau sotanen Hauses den Prinzen, ehe er nach Deutschland dieses leßtemal gegangen, vor den Noß gefaßt und sehnlichst um Zahlung gebeten, bis sich endlich der Prinz losgerissen und der Frau die Thür vor der Nase zugeschlagen, sodasß sie weinend zu mir gelaufen kommen und über mich aus gewollt, daß ich sie vormals vertröstet, sie würde vom Prinzen schon bezahlt werden. Da es nun mit Ihrer Durchlaucht dem Prinzen in die Campagne ging, da war die Equipage theils auf Schuld genommen, theils gelehnt, indem er wenige Tage vorher ein Kommando auf Ath tun mußte, denn nicht so viel Geld vorhanden war, daß der Prinz eine kalte Küche mitbekommen konnte und der Kammerdiener Martin noch mitten in der Nacht müssen herumlaufen, um etwas dazu zu leihen, und sind die Leute, so die Provision dazumal hergegeben haben, nicht einmal bezahlt worden. Die Pferde, die der Prinz mit ins Feld brachte, waren nicht alle seine, sondern 7 kamen davon seinem Schwiegervater zu, welcher sie auch noch in dem ersten Campement zu Löwen öffentlich bis auf eins verkaufte und den Prinzen in solchen Stand setzte, daß er genötigt wurde, Pferde vom Grafen von Egmont mit jedermanns, der es hörte, Hohn und Spott zu leihen, und gingen die meisten seiner Leute zu Fuß. Wie nun solche Pferde des Herrn Grafen von Egmont einige Zeit gebraucht und durch hartes Furagieren gedrückt und verdorben waren, so sollte sie der Graf nicht länger da lassen, sondern wurden durch einen Expressen zurückgeholt. Um die Zeit aber, da ich an Herrn von Dehnhausen wegen des Prinzen miserabeln Zustand geschrieben, war es mit ihm dahin gekommen, daß er seine Wagen nach Brüssel schickte und die meisten Pferde aus Not verkaufte. Zwei seiner Pferde wurden nach Mons geschickt und an die Franzosen verkauft und die übrigen wurden zum Teil in der Stadt, zum Teil in der Armee verhandelt. Und ließ mir Ihre Durchlaucht der Prinz dazumal, da ich auch eins davon kaufte, und sehr bitten ließ, mir solches auf Schuld wegen meines ihm gelehnten Geldes zu geben, zur Antwort sagen: Wenn er seine Pferde nicht verkaufen müsse, daß er Geld brauchte, so wollte er sie behalten, daher er bar Geld haben müsse. Behielt also 7 Pferde, so seine eigenen waren, damit ging er nach Brüssel, davon noch zwei sogleich verkauft wurden und die letzten bis auf eins vor 14 Tagen verkauft worden, nachdem der Jud aus dem Magazin wegen aufgeschwollener Schuld keine Furage mehr liefern wollte. Und war gedachte Equipage so schlecht, daß ich das beste Vagagepferd für 9 Reichstaler und 3 Schilling gekauft, daher leicht zu ermessen, in was für Stand die Equipage gewesen. Was die Menage anlangt, so sind die Zeiten zu unterscheiden, davon vielleicht der Herr Major von Walbrun geredet und davon ich geschrieben. Wie der Prinz ins Feld kam, so hatte er einige Provision mitgebracht und weiß ich

mich zu erinnern, daß der Herr Major von Walbrun gleich bei des Prinzen Ankunft ins Feld bei ihm zu Gast war und sehr rühmte, daß extraordinary wäre traktiert worden und besser, als jemals bei ihm geschehen. Allein zu der Zeit, als ich mein Schreiben an den Herrn von Dehnhausen ergehen ließ, da war der Prinz in einen schlechten Stand bereits geraten, welches ich daher genauer weiß, weil ich in einem Haus hinter der Armee bei einem Pensionario lag, wobei noch ein kleines Haus war, darin des Herrn Majors, der dazumal in Brüssel krank lag, Equipage stand, und darin ich mich auch logiert hatte, weil ich mich nun mehr zu ihm halten mußte. Nämlich daß Ihre Durchlaucht der Prinz und seine Leute nicht zu essen hatten. Er ritt aus bei die Herrn Generale und seine Leute mußten Brot, Bier, Gämmel und dergl. vom Pensionario auf Hoffnung und Versprechen guter Zahlung nehmen. Und da der Prinz, noch ehe die Armee auseinander ging, nach Brüssel ging und nichts versprochenemmaßen bezahlen konnte, da lief die Frau des Hauses mit lamentablen Worten hinter ihm her und brauchte solche Formalien, die ich nicht schreiben mag, ob ich zwar alles selbst gehört und nichts davon ex relatione zu schreiben hätte. Zu welcher Zeit ein damaliger Hofmeister zu mir diese Worte führte: Der Prinz würde durch seine Heirat in einen solchen Stand gesetzt, daß er miserabler wäre, als man sagen könnte, und ihm besser wäre, daß ein Mühlstein an seinem Hals hänge und er damit im Meer läge, als länger so elend in der Welt lebe. Euere Hochfürstliche Durchlaucht können leicht ermessen, daß ein solcher Mann, so keine Confidenz zu mir haben konnte, viel lieber Ihrer Durchlaucht des Prinzen Zustand gerühmt, wenn derselbe nicht anders am Tag gewesen. Der damalige Küchenschreiber Helwig könnte Eurer Durchlaucht davon Nachricht untertänigst mitteilen, wie es zu der Zeit gestanden, also daß ich von seinen Domestiken vielmals angetroffen, so des Mittags, wenn ich nach der Armee gegangen, noch der Marktender Zelten zugeeilt, weil es ihnen zu Haus ermangelt. Ein mehreres mag ich nicht schreiben, sowohl weil ich Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädiges Schreiben eben früh erhalten, da das Regiment allbereits aufgeessen, um ins Feld zu gehen, und ich auf einige Stunden, um diese meine untertänigste Antwort zu tun, zurückgeblieben, als auch daß ich nicht gewollt, da ich an den Herrn von Dehnhausen geschrieben, daß er Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht die Betrübniß zu verhüten davon sagen möchte, daher ich auch nichts weiter anjeho schreiben mag, als was zur Bekräftigung des Geschriebenen dienen möchte und zur Rettung meiner Ehre, daß ich kein Lügner sei, als welches teuflische Laster ich jederzeit hoch gehaßt und soviel mehr zu hassen habe, als mich mein Amt dazu treibt. Und so ich kann überführt werden, daß ich hierin ein Lügner sei, so will ich mir hierin selbst das Urtheil sprechen, daß ich nicht würdig sei, daß Euere Hochfürstliche Durchlaucht mir inskünftig eine einzige Gnade erweise. Ich bin beim Regiment umgegangen und habe ja besser wissen können, wie es da hergegangen, als ein anderer. Daß Ihre Durchlaucht der Prinz im übrigen die vorige Existimation sollte gehabt haben, ist so wenig, als er bei Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht in vorigem Kredit ist, da er gewesen, ehe er zum Papsttum getreten. Ich bin ja genug dessen Veränderung wegen von Hohen und Niedrigen gefragt worden und habe mehr als zuviel hiervon Judizia gehört, also daß ich die Unwahrheit schriebe, wenn ich anders schreiben wollte. Was die Pension vom König von Spanien anlangt, habe ich eben, da ich wollte

schreiben, jemand gefragt, der päpstlicher Religion ist, hier wohnt und täglich in des Duc de Havré Haus umgeht, welcher sagt, daß man vor einem halben Jahr davon zwar gesprochen, es wäre aber nach der Zeit alles still geworden und würde solches Geld vielleicht mehr gewünscht als gehofft, daher zu glauben, daß der Prinz davon noch zur Zeit so wenig als von dem verheißenen Braut-schatz zu empfangen, und so diese ausgerufene Pension zu hoffen wäre, wäre Ihre Durchlaucht der Prinz gern wieder allhier, welcher aus Ermangelung dessen, was zum Feldzug benötigt wäre, Ansuchung getan, dieses Jahr in Ungarn zu bleiben.“

Man mag geneigt sein, bis dahin die Handlungen des Prinzen Philipp mit seiner jugendlichen Unerfahrenheit und einem grenzenlosen Leichtsinn zu erklären und zu entschuldigen, die von seiner Mutter aber nach der vollzogenen Vermählung verhängte Buße als übertrieben hart anzusehen; für die Folgezeit jedoch hält eine solche nachsichtige Auffassung nicht mehr stand. Er hat, um es kurz zu sagen, weiterhin seine nächsten Blutsverwandten mit kaltblütiger Berechnung ausgenutzt, um sich aus der selbstverschuldeten Klemme zu ziehen und sich Vorteile zu verschaffen, und sie dabei in unverantwortlicher Weise betrogen.

Mit dem Ende des Feldzugs in den Niederlanden 1693 verlor er seine dortige Stellung und es blieb ihm nichts übrig, als nun unter Berufung auf seine Befehdung zur römischen Kirche und durch Vermittlung seiner Base, der Kaiserin Eleonore, eine Versorgung im kaiserlichen Kriegsdienst zu suchen. Zu Beginn des Winters wandte er sich nach Wien, indem er seine Gattin im elterlichen Hause zu Brüssel zurückließ, und fand am Kaiserhof eine gnädige Aufnahme. Soweit die vorhandenen Akten ein Urtheil ermöglichen, scheint er die hessischen Verwandten darüber, daß er in den Niederlanden einen völligen Schiffbruch erlitten hatte, durchaus im Unklaren gelassen zu haben, und spiegelte ihnen vielmehr vor, daß er auf Wunsch der Kaiserin nach Wien gegangen sei. Offenbar scheute er sich, der Mutter oder dem älteren Bruder, dem regierenden Landgrafen, zu schreiben; er sandte seiner unversehrten Schwester Elisabeth Dorothea, der späteren Landgräfin von Hessen-Homburg, einen flüchtigen französischen Brief, in welchem er sie bat, der Mutter in seinem Namen ein glückliches Neues Jahr zu wünschen, und von sich selbst weiter nichts sagte, als daß die Kaiserin gewünscht habe, daß er nach Wien käme, und daß er daher nicht ermangeln könne, sich ihr zu Füßen zu legen²⁸⁾. Philipp fand dort eine einstweilige Versorgung, indem er mit den kaiserlichen Heeren nach Ungarn gegen die Türken zog; um

²⁸⁾ Brief vom 26. Dezember 1693.

seine verfahrenen Verhältnisse in Brüssel zu ordnen und sich von der dort aufgehäuften Schuldenlast zu befreien, dazu bedurfte er aber der Hilfe seiner Darmstädter Verwandten. Er kam daher während der winterlichen Waffenruhe 1694—95 nach Deutschland und versuchte durch Vermittlung verschiedener Verwandten die Ausöhnung mit der Mutter zu erlangen. Die Landgräfin befand sich gerade bei ihrer Tochter Sofie Luise in Öttingen zu Besuch, als am 5. Januar Philipp mit der Post daselbst eintraf und seine Schwester bat, die Ausöhnung herbeizuführen. Dieser erste Versuch mißlang, die Mutter blieb hart, aber das dringende Zureden der Angehörigen hatte doch die Wirkung, daß sie bedenklich wurde, ob ihre unverföhnliche Haltung berechtigt wäre, und wie sie gewöhnt war, alle ihre Handlungen mit ihrer religiösen Überzeugung in Einklang zu bringen, so suchte sie Klarheit über ihr Verhalten durch die Kirche zu erlangen. Sie trug den Fall einer Anzahl von evangelischen Autoritäten vor, indem sie ihnen eine schon am 7. Januar selbst verfaßte Darstellung des Falles unter dem Titel „Species Facti“ vorlegte. Dieses merkwürdige Schriftstück lautet:

„Es ist ein Sohn aus einem guten alten und vornehmen Haus, welchem der Vater gar zeitlich gestorben, der Mutter aber indes vermöge kaiserlicher Konfirmation die Obervormundschaft ihrer Kinder wie nicht weniger die Administration der Güter anvertraut worden, welche sie auch fast in die 10 Jahre lang geführt, in welcher sie sich ihrer sämtlichen Kinder gute Education sowohl was die zeitliche Glückseligkeit als auch um vornehmlich ihr Christentum und wahre Gottseligkeit der wahren seligmachenden evangelischen Religion betrifft, sehr lassen angelegen sein. Es ist aber nachgehends auch dieser Sohn nach Erreichung seines 18. Jahres in die Fremde geschickt worden, sich um so vielmehr, weil er ein Kadet, absonderlich in dem Krieg qualifiziert zu machen. Wie er nun allda ein Jahr gewesen und ihm mit den Jahren der Mut gewachsen, auch die Freiheit liebgewonnen, hat er sich auf liederliche Dinge gelegt, keinem Menschen, der es gut mit ihm gemeint und vor Schaden gewarnt, gefolgt oder mehr geachtet, sondern seinem opiniatrischen Kopf und hoch indomierten Geist mehr gefolgt. Diese Dinge sind auch endlich vor seine Mutter kommen, welche ihm deshalb gar hart zugeschrieben, daß er diese Dinge unterlassen und sich ändern solle. Wie er denn auch solches zu tun versprochen aber gar bald wieder vergessen hat. Denn, nachdem seine Mutter selbst jemand von ihren Leuten zu ihm in die Fremde geschickt, ihm sein Tun und Wesen zu remonstrieren und von dem vorhabenden Bösen abzu ziehen, hat er zwar, solange der Bediente bei ihm gewesen, sich wohl guberniert und alles, was die Mutter von ihm verlangt hat, zu tun versprochen. Sobald aber der Abgeschickte weg gewesen, hat er sich wieder auf die Hinterfüße gesetzt und sein voriges Leben und Wandel zu führen hervorgesucht. Da denn auch endlich diese betrübte Adventure darauf erfolgt, daß er nicht allein eine katholische Frau wider seiner Mutter und nächsten Anverwandten Wissen und Willen geheiratet, sondern auch aus

großer Lieb und Tendresse für die Frau die Religion gar changiert hat und von der wahren, einmal erkannten und allein seligmachenden evangelischen Religion abgefallen ist. Weshalb er denn auch seine Mutter in so große Betrübniß und Herzeleid gesetzt, daß sie ihn von nun an inskünftige nimmermehr für ihr Kind erkennen noch pardonnieren wollen, wie sie auch deshalb an ihn gar ein hartes Schreiben hat abgehen lassen. Fast ein Jahr hernach nach seinem Abfall trägt sich zu, daß dieser abgefallene Sohn an einen dritten Ort, allwo sich auch die Mutter befindet, aber seiner unwissend, kommt. Als er nun erfährt, daß seine Mutter sich allda aufhält, schickt er eine von seinen nächsten Anverwandten zu der Mutter, um von ihr Pardon und die Ausöhnung zu bitten, welche ihm aber abgeschlagen worden. Es interessierten sich noch mehrere nahe Freunde und Verwandte, für ihn bei der Mutter die Versöhnung auszuwirken, es war aber alles vergeblich und umsonst, wie sie ihn dann auch zeit seiner Anwesenheit nicht hat vor sich kommen, sondern so wieder wegziehen lassen. Nun fragt sich, ob die Mutter hierin Recht getan oder nicht? Ob auch desfalls sei christlich gehandelt worden? Und ob die Versöhnung, wenn sie ja geschehen sollte, an einem Ort, da die Mitherrschaft katholisch, die Hälfte der Stadt auch von selbiger Religion, geschehen könnte.“

In einem Schreiben an ihren jüngeren Sohn Heinrich, der damals in Stuttgart weilte, sprach die Landgräfin sich über den Fall wie folgt aus ²⁹⁾:

Dein ungeratener Bruder Philipp ist am 5. dieses von Wien auf der Post anher gekommen. Ich habe ihn aber noch bis zur Stunde nicht vor mich kommen lassen, habe es auch noch nicht willens, weil er ein solches nicht würdig, auch mich durch sein übeles Verhalten und begangene Lachetät sehr betrübt und erzürnt, vornehmlich aber Gott den Allerhöchsten zu großem Zorn und Strafe bewogen hat. Werden nun andere auch seinem Exempel nachfolgen, so will ich es denen ebenso machen gleichwie ihm und lieber vorher sagen, damit nicht ein Solches nachgehendes anderen Leuten imputiert und Schuld gegeben werden möge. Es wird aber auf solche Weise niemand anders die Schuld gegeben werden können, als den bösen Kindern selbst, welche weder den Eltern noch anderen christlichen Leuten, die es treulich und wohl mit sie gemeint, haben folgen, sondern ihren eigenen opinatrischen Kopf und hoch indomierten Geist, als wenn sie schon selber klug genug wären und keiner Leute oder Erinnerungen mehr nötig hätten, für ihre beste Regel und Richtschnur halten wollen.“

Die Species Facti wurde inzwischen dem reformierten Prediger zu Öttingen, sowie den theologischen Fakultäten zu Gießen, Tübingen, Jena und Wittenberg vorgelegt. Die Landgräfinmutter wünschte durchaus nicht einseitig beraten zu werden, sie wandte sich an Reformierte und Lutheraner, an Pietisten und Orthodoxe, woraus ersichtlich, wie ernst es ihr darum zu tun war, mit ihrem Tun nicht gegen die Vorschriften des evangelischen Christentums zu verstößen. Besonders zu beachten ist, daß sie, nachdem im Einklang mit den

²⁹⁾ Brief aus Öttingen, 19. Januar 1695.

Anschauungen des Darmstädter Hofes an der Universität Gießen kurz zuvor der Pietismus die Oberhand gewonnen hatte, doch auch den dort unterlegenen und nach Wittenberg übergesiedelten Orthodoxen Hanneken zu Rate gezogen hat. Der Ottinger Prediger Georg Andreas Steiner und das dortige Konsistorium in außerordentlicher Sitzung kamen einstimmig zu dem Beschluß, daß die Landgräfin recht und christlich gehandelt habe, indem sie dem abgefallenen Sohn die Verzeihung verweigerte. Steiner begründete sein Urteil in einer ausführlichen Schrift am 14. Januar 1695 mit zahlreichen Belegen aus dem Neuen und Alten Testament, zog insbesondere den Fall David-Abjalom heran und berief sich sogar auf den gelehrten Jesuiten Gaspar Sanchez. Der berühmte Osiander in Tübingen, das „Auge der lutherischen Kirche“ stimmte am 29. Januar dem Ottinger Hofprediger kurz und bündig mit folgendem Verdikt bei: „Rectissime mea etiam sententia mater illustris filium apostatam et salva conscientia nisi resipiscat conspectu suo privat“³⁰⁾.

Am 4. Februar äußerte sich Hanneken in einem eingehenden Brief an die Landgräfin über den Fall. Sein Schreiben ist wegen seiner besonderen Beziehung zur Universität Gießen und zum Hof wert, im Wortlaut wiedergegeben zu werden³¹⁾:

„Durchlauchtigste Fürstin, gnädigste Fürstin und Frau! Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Handbrieffchen mit den Beilagen habe ich heute allererst erhalten und von Buzbach durch den Metropolit von Hessen Nachricht bekommen, daß der Herr Hofmeister von da wieder auf Ottingen reisen wird, welches mir Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht halber sehr erfreulich war, weil Sie geklagt, daß Sie desert gewesen von ihren vertrauten Leuten. Gott tröste Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit reichem Trost und sei um soviel

³⁰⁾ Zu deutsch: Mit Recht weist auch meiner Meinung nach die erlauchte Mutter den abtrünnigen Sohn, und, wenn er nicht Vernunft annimmt, mit gutem Gewissen, aus ihren Augen. — Johann Adam Osiander, ein Enkel von Lukas I., geb. 1622, gest. 1697, als Kanzler der Universität Tübingen, an der er seit 1656 lehrte, einer der bedeutendsten Theologen seines Jahrhunderts.

³¹⁾ Philipp Ludwig Hanneken, Sohn von Meno H., der den Lübecker Katechismus verfaßt hat, in Herzogs Realenzyklopädie f. protestantische Theologie als starrköpfiger und fanatisch verbissener Orthodoxer bezeichnet, geriet mit May, der 1688 nach Gießen kam und für den Pietismus eintrat, in heftigen Streit, insofgedessen er seine Entlassung erbat und 1693 vom Landgrafen erhielt, ging dann nach Wittenberg, wo er bis zu seinem 1706 erfolgten Tod an der Universität wirkte. Er hatte in Gießen in der Bürgerschaft einen Anhang, worauf er auch in obigem Brief anspielt und die Hoffnung gründet, einmal zurückzukommen. Der Brief ist sehr schwer leserlich, auch am Rand hier und da beschädigt, doch läßt sich alles Wesentliche sicher entziffern. (Herzog, X, 150, XII, 472 f., 636.)

mächtiger und gnädiger um Sie und in Ihr, soviel mehr Sie dafür halten mögen, daß die Menschen mit ihrer Gunst und Treu abgehen. Ich wünschte sonderlich in dem getroffenen Wechsel des neuen Jahres wie die Gesundheit und alles erneute Seelenvergnügen und daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht bald zu Ihrem Haus und Herd wieder kommen möge und allda geruhiglich leben! Amen. Indessen sage ich untertänigst tiefsten Dank für die Hochfürstliche Guld und so nachdrückliche Continuation, die nicht allein in geschehenem gnädigsten Neujahrswunsch, sondern auch in dem Verlangen meiner untertänigsten armen Gegenwart sich geäußert und mir so tief zu Herzen gegangen, daß ich im Gebet zu Gott, welches ich täglich für Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit Sehnen tue, um Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht künftig wieder untertänigst aufzuwarten, soviel eifriger geworden bin und werden muß. Aus Hessen schreibt man mir von vieler Hoffnung redlicher Leute aus der Stadt Gießen wegen meiner Person. Gott ist alles möglich, er wird es wohl machen! Was Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in Ihrem sonderbaren Anliegen wegen Ihres mütterlichen Comportements gegen deren Herrn Sohnes Hochfürstliche Durchlaucht geschrieben und mit Beilagen an hiesige Fakultät zu adressieren befohlen, davon will ich in untertänigster Confidenz, wie Ihre Hochfürstliche Durchlaucht das gnädigste Vertrauen zu mir haben, meine Meinung eröffnen. Bisher hat Ihre Hochfürstliche Durchlaucht vor Gott und allen rechtschaffenen Christen, die Kundtschaft davon haben mögen, kund gemacht, mit was christlich mütterlichem Ernst Sie sich beim Abtritt der reinen Religion des Herrn Sohnes Fürstlicher Durchlaucht beweisen können und mögen, alles zu dem Ende, daß solch Mütterlicher Ernst möchte den Zweck des Widerrufs erhalten und der so herzlich geliebte Sohn möchte wieder zum Schoß der geistlichen Mutter, das ist der wahren Kirche, gebracht werden. Es hat aber dieser bei Gott hochwerte Rigor noch nicht wollen fassen. Wenn dann nun von der bisher entfernten Partei diese Demut gezeigt wird, daß sie Abbitte tut, in dem, das nicht zu retten ist, sich aber doch so accomodieren wird, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in mütterlicher Versöhnung und Bezeigung des Herzens in rechten nachdrücklichen Liebeswerken und Umfassung mütterlicher Guld versuchen können, wie kräftig dieses Stück der Liebe sei, möchte Gott in effectu mehr hierbei zur Wiederbringung des Herrn Sohnes anschicken, als im Ersten geschehen, und sollte es auch hierin fehlen, haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht doch dann auch dieses nicht unterlassen, damit Sie das verlorene möchten wieder gewinnen. So hat Paulus gemahnt, so machte es der Heiland selbst, denn er auch den letzten falschen Kuß seines Jüngers nicht abgeschlagen, damit er durch seinen Liebeskuß den Verführten zurückrüfe, welches aber Ihre Durchlaucht als nur in exemplo Ihrer — und nicht weiter wollen applicieren. Ich meine es herzlich gut, und wollte Gott, es möchte gehen nach meinem Gebet und Wunsch, so würde dieses und alles Ihre Durchlaucht drückende Kreuz zu lauter — Honig werden! Gott helfe kräftig! Im übrigen kehren sich Ihre Hochfürstliche Durchlaucht nicht an Nachreden und Blame der argen Welt, diese Natur wird sie nicht ablegen, sie vergehe denn in Gottes Gericht. Wenn Ihre Hochfürstliche Durchlaucht diesem meinem Rat wird folgen, wird es nicht nötig sein, der Fakultät Communication von der Sache zu tun, und wenn solche schon ihre guten Gedanken, die doch nicht den meinigen, wie ich halte, möchten gleichstimmig sein, wollte ich doch aus vielen

Ursachen nicht raten, daß solche gedruckt würden. Was sollen sie aber dann? Doch will ich weiteren gnädigsten Befehl deswegen erwarten. Gott sei mit Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, den Durchlauchtigsten Prinzessinen, denen mein Gebet hiermit — und lasse es zu allen Zeiten in Vergnügen sein. Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht untertänigst treuer Knecht Philipp Ludwig Hannedenius.“

Wie Hannedenius in diesem seinem Gutachten der Landgräfinmutter zur Milde und Veröhnung rät, so hat auch die oberste hessische Kirchenbehörde auf Befehl des Landgrafen am 6. Februar einmütig ihre Meinung abgegeben, das bisherige Verhalten der Mutter zwar gebilligt, aber doch empfohlen, die von dem Sohn erbetene Ausöhnung nicht weiter zu erschweren, „am allerwenigsten aber selbige gar zu versagen“. Hinsichtlich der Vergehen des Sohnes unterscheidet das hessendarmstädtische Konsistorium zu Gießen zwischen der ohne Erlaubnis geschlossenen Ehe und dem Übertritt zur römischen Kirche. Die eigenmächtige Heirat zu verzeihen, ist der Mutter ohne weiteres anzuraten, durch die Religionsänderung aber hat der Sohn nicht die Mutter allein, sondern Gott selbst beleidigt, und das kann nur Gott selber vergeben. Wollte die Mutter in diesem Punkt Vergebung üben, so würde sie, solange derselbe bei der römischen Religion bliebe, stillschweigend zugeben, daß der Sohn in einer irrigen Religion aufgezogen worden wäre. Daher rät das Konsistorium:

„Es wäre in diesem Religionspunkt behutsam zu gehen und zu reden, damit nicht etwann an dem allerhöchsten Ort hier auf Erden (nämlich am Kaiserhof) darüber einiger Widerwille gefaßt werde, und würde unsers Ermessens die Mutter wohl nicht unklüglich handeln, wenn sie dem Sohn anfangs nur allein wegen des ersten Punkts, nämlich der eigenwilligen Heirat, obige Anzeige tun ließe und, wenn er alsdann als ein Bußfertiger sich bei ihr einstellte, sie zubörderst den begangenen schweren Fall in der Religion mündlich aufs allerbeweglichste ihm vorstellte und ihn um seiner Seligkeit willen ermahnte, doch mit dem verlorenen Sohn wider umzukehren und zu gedenken, wie er unsere allein seligmachende Religion gründlich erkannt und bekant und dennoch aus purem weltlichen Absehen solche verleugnet hätte etc. Sollte die Mutter merken, daß der Sohn durch den beweglichen Zuspruch gerührt und zur Erkenntnis dieser Sünde gebracht würde, so müßte ein tapferer Geistlicher gleich bei der Hand sein, welcher dem Sohn die Differenz zwischen beiden Religionen gründlich unter Augen legte und trachtete, ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen.“

Auf die Frage, ob die Ausöhnung allenfalls an einem religiös gemischten Ort (die Landgräfin hatte dabei an Sttingen gedacht) geschehen könnte, gab das Konsistorium die Antwort, daß der Ort nichts zur Sache tue, doch riet es dazu, die Ausöhnung am Wohnort der Mutter vorzunehmen, weil es billig sei, daß die Kinder ihren Eltern

und der Beleidiger dem beleidigten Teil nachgehe. Mit noch größerer Entschiedenheit spricht sich das einmütige Gutachten der theologischen Fakultät zu Jena vom 18. Februar für die Ausöhnung in vollem Umfang aus. Es empfiehlt zunächst den ernstlichen Versuch, den verlorenen Sohn durch gütlichen Zuspruch auf den rechten Weg und zum evangelischen Bekenntnis zurückzuführen. „Wosern aber dieses bei dem Sohn, da Gott in Gnaden vor sei, nichts versagen solle, wie zwar leider fast zu vermuten, alsdann würde unseres Erachtens die Frau Mutter ihm nicht alle Versöhnung versagen können.“ Das wird dann mit dem Hinweis auf eine Reihe von Stellen des Neuen Testaments begründet, die in eindringlicher Weise zur christlichen Liebe und Vergebung mahnen. Die Mutter wird auf das Beispiel des Heilands verwiesen und zur Geduld und Nachsicht ermahnt, daß sie als friedfertige Mutter Gottes Kind sei und in ihrem täglichen Gebet die Rückkehr des Sohnes zur evangelischen Kirche erflehe. Hinsichtlich des Ortes, an dem die Ausöhnung geschehen solle, neigen auch die Jenaer Theologen zu der Ansicht, daß es dem Sohn obliege, zur Mutter zu kommen.

Nach Empfang dieser theologischen Gutachten kehrte die Landgräfin auf ihren Buchbacher Witwensitz zurück, wo sie Ende April von ihrem in Gießen residierenden Sohn Ernst Ludwig die Nachricht erhielt, daß Philipp dort angelangt war²²⁾. Die Anordnungen, die sie nun in der Hauptsache selbständig, allerdings mit dem Beirat ihres ältesten Sohnes traf, und die umständliche Vorbereitung der feierlichen Ausöhnung lassen den tiefen Ernst erkennen, mit dem Elisabeth Dorothea die Angelegenheit betrachtete, zeigen sie im Vollgefühl ihrer mütterlichen und fürstlichen Pflichten und geben ein lebendiges Bild von Leben, Sitte und Gesinnungen am damaligen landgräflichen Hofe. Das Erste war, daß Philipp schriftlich die Bitte um Vergebung an seine Mutter richtete; wie er diese peinliche Pflicht erfüllt hat, zeigt am besten der Wortlaut seines Schreibens²³⁾:

„Es wollen Dieselbe nicht in Ungnade vermerken, daß wider deroeselden gnädigen Befehl lebe und gleichwohl die Kühnheit nehme, Euer Gnaden in aller Untertänigkeit diese gegenwärtigen Zeilen zu schicken. Es hat mir aber hierzu der kindliche Respekt, so deroeselden schuldig und jederzeit für Euer Gnaden getragen habe, auch zeitlebens continuieren werde, hierzu veranlaßt. Ich habe mit Schmerzen vernehmen müssen, wie daß ich ganz aus dero Gnaden bannisiert sei und sogar auch mir das Glück benommen, Euer Gnaden auf keine Weise mehr untertänigt dürfen die Hand zu küssen; solches geht mir nun

²²⁾ Brief des Landgrafen vom 25. April 1695.

²³⁾ Brief Philipps, Gießen, 30. April.

nicht wenig zu Herzen, daß derselben Ungnade auf mich geworfen wissen muß und zwar eine so große, daß keine Hoffnung mehr haben solle, bei Euer Gnaden können ausgesöhnt zu werden, wiewohl ich so oft sehnlichst verlangt, Euer Gnaden nur noch einmal untertänigst können die Hand zu küssen und derselben, so sie in etwas beleidigt, ganz untertänigst zu deprezieren, es ist mir aber solches jederzeit in Ungnaden abgeschlagen worden, sodaß mir fast nimmer unterstehe, mir solche Gnade weiter auszubitten. Es will mir aber mein kindlicher Respekt, so zu Euer Gnaden jederzeit tragen werde, nicht zulassen, von hier zu gehen, wie es mir denn auch unmöglich ist, ohne noch einmal ganz unertänigst zu bitten, Sie wollen mir erlauben, Ihnen nur noch einmal die Hand zu küssen und derselben, so sie in etwas beleidigt, untertänigst abzubitten, dann ich in der Welt nichts mehr suche als derselben Gnade, bitte herwegen Euer Gnaden nochmals um Gottes willen, mir solche Gnade zu affordieren und mir an Hand zu geben, wie derselben Gnade auf einige Weise wieder meritieren möge, denn ich gewiß alles in der Welt, was nur möglich zu tun ist, tun werde, um solche wieder zu erlangen. Es ist ja Gott der Allerhöchste so gnädig und vergibt uns unsere Verbrechen und Sünden, so wir ihn untertänigst darum anrufen, warum sollten Euer Gnaden allein so unbarmherzig sein gegen dero leibliches Kind und demselben sein Verbrechen nicht verzeihen, da es derselbe so flehentlich darum eruchtet und nichts mehr in der Welt verlangt als wiederum ausgesöhnt zu sein. Sollte mir aber das Glück so übel wollen, daß solche Gnade nicht erlangen sollte, so hoffe, es wird mir Euer Gnaden erlauben, bei dieser meiner untertänigsten Bitte auch zugleich meinen letzten untertänigsten Abschied zu nehmen, denn nach solcher abgeschlagenen Gnade nimmer verlange zu leben, wünsche derohalben Euer Gnaden alles Glück, Heil und Segen und alles verlangte Wohlergehen, mir aber das Glück, bald sterben zu können. Euer Gnaden ganz untertänigst gehorsamster Sohn bis in den Tod Philips Landgraf zu Hessen.“

Man tut dem jungen Herrn gewiß nicht Unrecht, wenn man in diesem Brief trotz allen Beteuerungen untertänigsten Respekts die Hauptsache vermißt, nämlich ein in schlichtem Herzenston vorgebrachtes Eingeständnis seiner Verfehlungen und den Ausdruck der Reue und des Bedauerns über das der Mutter bereitete Herzeleid. Daß die Mutter das wohl empfunden hat und von diesem Gnadengesuch keineswegs völlig befriedigt war, ist klar aus ihrer Antwort zu erkennen, in welcher sie für nötig befunden hat, dem Sohn sein Unrecht noch einmal eindringlich in Erinnerung zu bringen. Sie antwortete unmittelbar nach Empfang des Briefes³⁴⁾:

„Monsieur, Mich wundert sehr, daß du so hardi bist, ohne meinen Befehl und Erlaubnis an mich zu schreiben, noch mehr aber, mir den Titel deiner Mutter mehr zu geben, da du doch am besten weißt, was du sowohl gegen Gott als mir getan hast, auch bei deiner Apostasierung mich, deinen ehemals gewesenen, nunmehr in Gott ruhenden gottseligen, christlichen, tugendhaften und verständigen, gnädigen lieben Herrn Vater wie auch alle deine Geschwister

³⁴⁾ Brief aus Butzbach, 1. Mai.

und nahe Anverwandte hast verfluchen müssen³⁵⁾. Wie kannst du dann noch einige Liebe, Vertrauen und Devotion vor mich zeigen, da ich doch deiner jüngsthin neu angenommenen Religion nicht bin, und mich also durch deinen Abfall von der einmal erkannten und bekannnten seligmachenden evangelischen Religion und begangene Übertretung des vierten Gebots deine getane Verheiratung betreffend in dem höchsten Grade betrübt und erzürnt hast. Weshalb du billig hättest Bedenken und Scheu tragen sollen, deine Zeilen vor meine Augen kommen zu lassen, und den Respekt besser zu beobachten, als du bis dato getan, sondern selbigen noch vielmehr zu deinem Deckmantel in deinem angeführten Schreiben gebrauchen willst; noch viel weniger aber kann ich glauben, daß du wegen deines großen Verbrechens zu mir zu kommen Verlangen tragen solltest und um Pardon zu bitten. Ich kann mir gar nicht einbilden, daß dir dieses alles, wovon du in deinem Schreiben meldest, ein Ernst sei, noch viel weniger aber leid sein müsse, weil dich dein eigenes Gewissen ganz ein anderes überzeugen wird und vielleicht dir vorhalten magst, man täte dir gar großen Tort und Unrecht, hättest auch alles gar wohl getan und ausgerichtet. Weshalb ich mir dann auch dein ganzes Wesen nicht anders vorstellen kann, als daß es nur alles affektiert und das Herz weit davon sei. Wird dir also ganz indifferent sein, ob ich dir wieder gnädig bin oder nicht, denn wer Gott nicht getreu ist, der wird den Menschen noch viel weniger treu sein. Zu wünschen wäre, daß du dich niemals gegen deinen liebevollen Gott und Vater so schwerlich verjündigt, gegen mich aber den kindlichen Respekt so violiert und eine bessere Conduite geführt hättest, so würdest du nicht ein so unglückseliger Mensch geworden und also aus Gottes und meiner Gnade gefallen sein. Ich kann dir zwar wohl dein zeitliches Verbrechen als ein Mensch und Christ vergeben, weil es nunmehr eine leider Gottes geschehene Sache und nicht mehr zu ändern ist, aber mein Herz, Liebe und Vertrauen würdest du doch nimmermehr wieder erlangen, als es zuvor gewesen. Was aber das ewige Seelenverbrechen, welches das vornehmste und größte ist, betrifft, dadurch du Gott als einen gerechten Richter erzürnt und zu deiner selbsteigenen Strafe, welche gewißlich nicht ausbleiben wird, bewogen hast, das kann dir anders nicht, weder von Gott noch mir vergeben werden, als wenn du gleich dem verlorenen Sohn wieder umkehrst, herzliche wahre Reue und Leid über deine begangene schwere Sünde trägst, dieselbe erkennst und rechtschaffen wahre herzliche Buße tust und Gott um Verzeihung anrufst, sonst außerdem hast du dich nun und nimmermehr nicht meiner Gnade wieder zu versichern oder mein Angesicht hinfüro zu sehen, dir die Hoffnung zu machen. Der höchste Gott regiere dich mit seinem heiligen Geist, dasjenige was zu deinem zeitlichen Besten, zu Beruhigung deines Gewissens und zu deiner ewigen Seligkeit reichlich sein mag, auch zu erwählen, damit du inskünftige wieder einen gnädigen Gott erlangen, behalten, auch dich meiner Gnade und Pardon hinwieder getrösten und erfreuen mögest. Elisabeth Dorothea Landgräfin zu Hessen.“

Da die Mutter sich aus dem Gesuch des Sohnes nicht überzeugen konnte, daß er ernste Reue über seine Verfehlungen fühlte und redlich entschlossen war, das begangene Unrecht wieder gut zu machen,

³⁵⁾ Anspielung auf die katholische Abschwörungsformel.

so sträubte sie sich noch gegen die Gewährung der erbetenen Ausöhnung; erst auf Zureden des Landgrafen Ernst Ludwig, der auf Wunsch Philipps zu ihr nach Butzbach kam, um dessen Gesuch zu unterstützen, ließ sie sich erweichen. Wie schwer sie mit sich selbst kämpfte und die Angelegenheit reiflich erwogen hat, die in jenen ersten Maitagen schwer auf der ganzen landgräflichen Familie lastete, ist aus mehreren Schriftstücken zu ersehen, die in der Zeit vom 1. bis zum 3. Mai entstanden sind. In einer schlaflosen Nacht hat sie zur Klärung ihres eigenen Urteils sich schriftlich den Tatbestand und die zu lösenden Fragen vergegenwärtigt, auch die verschiedenen Möglichkeiten formuliert, wie die Ausöhnung mit Philipp vor sich gehen könnte³⁶⁾. Sie hat dann dem regierenden Landgrafen eine Reihe von Vorschlägen, eine Art Programm für die Versöhnungsfeierlichkeit, unterbreitet, woraus folgendes zu entnehmen ist³⁷⁾.

„1) Müßte die bewußte Person ein paar Stunden vorher, ehe meine anderen Kinder von Gießen anhero kommen, im Wirtshaus allhier absteigen. 2) Nachdem müßte er sich bei mir anmelden lassen, ob er die Gnade wieder haben könnte, mir untertänigst den Rock zu küssen. 3) Alsdann müßten zwei brave herzhafte Männer, nämlich ein Geistlicher und ein Weltlicher, welche in ihrem Christentum wohl begründet sein, von mir zu ihm dem Philipp ins Wirtshaus geschickt werden, welche ihm seine begangenen beiden Fehltritte sowohl des Abfalls von unserer Religion als auch des eigenwilligen Heirats ernstlich und mit sonderbarem Eifer vor Augen stellten, das Gewissen schärfsten und durch des Höchsten Beistand zu rechtschaffener wahrer Buße annahmten, damit er mit einem leidtragenden und zerknirschten Herzen und wohl präpariert zur Audienz möchte gelassen werden. 4) Die darauf erhaltende Antwort könnte vor Erstattung der Audienz wieder referiert werden, damit ich die nötigen Mesures darüber fassen könnte. 5) Im Fall nun der Bußfertige durch des Höchsten sonderbare Gnade und Leitung als ein verlorener Sohn wieder umzukehren und zu der wahren, seligmachenden Religion zu treten sich bequemen sollte, könnte die Agnothung bei der Audienz in etwas gelinden Terminis eingerichtet werden, damit das durch Reue und Buße niedergeschlagene Gemüt wieder aufgerichtet und mit desto erfreuerem Mut bei unserer Kirche bleiben könne. 6) Wo aber wider alles Verhoffen der Abgewichene bei seinem gefaßten Irrtum verharren sollte, müßte die Versöhnung dessen Gott als dem höchsten und gerechten Richter anheim gestellt werden. 7) Wenn morgen meine Kinder von Gießen kommen, könnte die Ausöhnung und Abbitte öffentlich in meinem Audienzgemach in Gegenwart aller fürstlichen Personen und der ganzen Hofstatt, auch hiesiger Beamten und Geistlichkeit dieser Stadt vorgenommen werden, damit dieser Aktus anderen auch zum Exempel und Abschrecken vor solcher Sünde dienen möge. 8) Bei Erstattung der Audienz

³⁶⁾ Continuatio Species Facti, Butzbach, 2. Mai 1695, früh morgens um 3 Uhr.

³⁷⁾ Schreiben aus Butzbach, 2. Mai.

könnte obgemeldete Person den Anfang durch den Vortrag seines Begehrens machen und von mir hierauf eine durchdringende Antwort geschehen. 9) Sollte durch des Höchsten Gnade und Segen es sich fügen, daß die bewußte Person sich wieder zu unserer evangelischen lutherischen Kirche bekehren sollte, so müßte sie nicht eher von hier weg gelassen werden, bis sie in dem bevorstehenden Pfingstfest nach gescheneher genugsamer Information mit mir kommuniziert hätte.“

Zu diesen Vorschlägen äußerte sich der regierende Landgraf umgehend³⁸⁾, indem er den heiligen Eifer seiner Mutter etwas mäßigte und das landesfürstliche Deforum besser zu wahren suchte. Er hielt es nicht für passend, daß der Bruder im Wirtshaus absteige, schlug vielmehr das Haus des Bugbacher Amtmanns vor, auch wünschte er für die Audienz nicht die Anwesenheit so vieler Menschen, wodurch der Vorgang einer öffentlichen Kirchenpönitenz gleichkäme, sondern wollte alle, die nicht zur Familie gehörten, ausschließen, auch die Kavaliere und Hofdamen, die teils nur ein Gespött daraus machen würden; schließlich meinte er zu Punkt 9, es müßte auf andere Art geschehen, und wählte zu Punkt 3 als „brave herzhaftte Männer“ den Kanzler Schröder und den Oberhofprediger Dr. Vielefeld³⁹⁾ aus, die sich am 3. Mai morgens gegen 10 Uhr in Bugbach einzustellen hatten. Von der Stimmung, die während dieser ersten Maitage im Schloß zu Gießen herrschte, gibt ein Brief der jungen Landgräfin Dorothee Charlotte an die Landgräfinmutter⁴⁰⁾ ein Bild. Sie schreibt unter anderm:

„Daß Euer Gnaden wegen Bruder Philipp auch embarassiert sein, bin ich wohl gleich sorglich gewesen und bekenne ich, daß Euer Gnaden in allem raison haben, ich habe mich auch alteriert, als ich ihn gesehen, wie dann erst Euer Gnaden. Allein vielleicht ist doch mehr Hoffnung auf diese Art, wenn Euer Gnaden ihn recht beweglich zusprechen, als wenn er sich Euer Gnaden Prä-

³⁸⁾ Schreiben Ernst Ludwigs an die Mutter, ohne Datum, empfangen den 3. Mai, morgens um 1 Uhr.

³⁹⁾ Johann Christian Vielefeld, geb. 25. Dezember 1664 in Wernigerode, als Sohn des dortigen Superintendenten, bereiste nach seinen Studien Europa, erlangte 1690 in Kiel die theologische Doktorwürde, wurde Hilfsprediger in Delitzsch und von dort nach Darmstadt als Oberhofprediger berufen, übte als Pietist einen starken Einfluß auf den hessischen Hof und wurde nach der Entlassung des orthodoxen Hanneken dessen Nachfolger auf dem theologischen Lehrstuhl in Gießen 1693, auch Superintendent und Direktor des landgräflichen Konsistoriums in Gießen, wo er 1727 starb. (Zedlers Universallexikon und Herzogs Realenzyklopädie, XII, 473.)

⁴⁰⁾ Brief aus Gießen, 1. Mai 1695. Dorothee Charlotte, geb. 19. Dezember 1661, Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach, heiratete 10. Dezember 1687 den Landgrafen Ernst Ludwig, starb 15. November 1705.

senz entzogen sieht. Ich glaube als, er mag sich stellen, wie er will, so ist doch seine Seele nicht ruhig. Er geht zwar niemals in keine Kirche mit uns, allein mich dünkt, er will mit Fleiß dem Anklopfen seines Gewissens entweichen. Ich wünschte, daß er nun nicht geheiratet wäre und sich dann daß in Schweden oder sonst an einem Ort sein Glück zu machen wäre, die alte Religion sollte wohl wieder lieb werden. Euer Gnaden fassen sich und gedenken, daß Sie in dero Gewissen versichert sein, daß an Ihnen nichts gemangelt hat, daß Sie ja in dero Erziehung alles anwenden lassen, die Sache muß man nun Gott befehlen und indessen Gott die arme verführte Seele vortragen, ob etwa noch zu retten wäre. Der liebe Gott gebe, daß nur die andern mögen ein Exempel nehmen und Euer Gnaden und uns alle nicht so betrüben, ich kann wohl Euer Gnaden versichern, daß mich betrübe vor Euer Gnaden, bis der Anspruch getan ist, denn Euer Gnaden kommen erst von der Reise und müssen gleich den Chagrin haben. Gott stärke Euer Gnaden und gebe Ihnen selbst die Worte in den Mund, so Sie reden sollen, und lasse dann keines an sein Herz vergebens geredet sein und fruchtlos. Ach was Freude sollten wir haben, so diese Seele sollte gewonnen werden.“

Es ist erstaunlich, mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Elisabeth Dorothee den Ausöhnungsakt vorbereitet hat; sie muß die ganze Nacht auf den 3. Mai an ihrem Schreibtisch gesessen haben, um die Anweisung an die „braven herzhafsten Männer“ und einen Entwurf ihrer eigenen Anrede an den verlorenen Sohn zu Papier zu bringen⁴¹⁾. Aus der Kommission an die Herren von Deynhausien, Kanzler Schröder und Oberhofprediger Bielefeld ist folgendes hervorzuheben:

„Erstlich warum er wider mein Wissen und Willen und zwar wider mein und des väterlichen Testaments Verbot sich nicht allein heimlich und auf eine schimpfliche Art verheiratet, sondern auch und vornehmlich in den Jahren, da er nicht kapabel gewesen, eine Frau und ganze Familie zu gubernieren, sondern eine Dame, die nicht seiner Religion, da er keine sonderbare Fortune durch gemacht, sondern vielmehr seine vorher im Krieg gemachte Wohlfahrt dadurch negligiert und sein Glück verscherzt hat? Zweitens warum und aus wes Ursachen und Trieb er durch Versuchung des Weibes von der einmal erkannten und öffentlich bekannnten evangelischen Wahrheit abgetreten und zu dem verführerischen Papißtum sich gewandt hat? Drittens warum er leztlich seine Conduite sowohl im Feld als auch in den Winterquartieren bergestalt übel geführt, daß der König von England dadurch gemüßigt worden, ihm sein Regiment zu nehmen und aller seiner bisher erlangten Ehre und Reputation zu depossidieren? Wenn nun die Herrn Deputierte diese drei Punkte dem Supplikanten vorgetragen, und mir die Antwort wieder referiert hätten, könnte ihm dann ferner anbedeutet werden, daß soviel den ersten Punkt belangt, so wäre ich als eine Mutter gegen ihre Kinder erbötig, solanen Fehler ihm zu verzeihen, angesehen mir das Recht hierzu von Gott erteilt ist. Den

⁴¹⁾ Die Kommission an die Deputierten, Buzbach, 3. Mai 1695, und „Die Rede an meinen dritten Sohn Philipp“.

zweiten Punkt aber betreffend so kann ich solchen nicht, sondern nur Gott allein verzeihen, würde auch eine gänzliche Reconciliation nicht zu hoffen sein, bis solang er seinen Abfall erkennete, bereuete, Gott durch wahre Buße um Vergebung dessen anrufte, und sich hinwieder gleich dem verlorenen Sohn zu der rechten wahren seligmachenden Religion gewandt hätte. NB. Hierbei könnte das lebendige Exempel des Grafen von Castell, der Oberhofmeister zu Heidelberg war, angeführt werden, welcher auch aus zeitlicher Absicht katholisch geworden war, durch Beängstigung seines Gewissens aber sodann durch sonderliche Wirkung des Heiligen Geistes nachgehends wieder zu uns herübergetreten ist. Den dritten Punkt bin ich auch erbötig, ihm zu pardonieren, weil wir alle Menschen sind und fehlen können, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß er inskünftig eine bessere Conduite führen, guter rechtschaffener Leute Rat folgen, sich seiner Charge, darin er jedesmal steht, recht annehmen, keine Schulden machen und mit seinem Beutel als ein guter Haushalter gute Rechnung halten sollte. Dafern er nun sich zu diesem allen inskünftig erklären und gute Besserung versprechen wollte, alsdann soll ihm erlaubt sein, zu der Audienz zu kommen, allwo er vortragen könnte, was sein ferneres Begehren sei.“

Die Anrede, welche die Landgräfinmutter sich für die Audienz entworfen hatte, enthielt bezüglich der Religionsveränderung die folgenden Sätze:

„So steht in meinem menschlichen Vermögen nicht, dich zu pardonieren, sondern du mußt deswegen Gnade bei Gott suchen, daß der dein bisher verstocktes Herz rühren und Dich aus der Gewissensangst, darin du ohne Zweifel bisher gesteckt, ziehen und dich auf den wahren Weg der Seligkeit führen möge, damit ich heut oder morgen, wenn wir vor Gottes Richterstuhl erscheinen werden, die Freude haben möge, mich mit allen meinen lieben Kindern, so in dieser Welt wohl und tugendhaft gewandelt haben, in dem Reich der ewigen Glorie und Herrlichkeit zu wissen. Gleichwie ich aber zu euch meinen anwesenden lieben Kindern eures gegenwärtig gefallenen Bruders spiegeln, und durch dessen bisher ausgestandenes Unglück euch in euerm Christentum dergestalt erbauen, daß Ihr nicht in Sicherheit geraten und aus Stehenden Fallende werden möget, als ersuche ich euch kraft meines mütterlichen Amtes, daß ihr inskünftig Gott jederzeit vor Augen und in euerm Herzen habt, euch eines christlich tugendhaften Lebens und Wandels befleißigen, euer Leben mit Vernunft führen, auch in allem euch also gubernieren möget, daß ich durch euer Wohlverhalten in dieser Sterblichkeit erfreut und nachgehends in der Ewigkeit alle in dem Schoß Abrahams finden möge.“

Mit solchen christlichen Ermahnungen, die einem Pfarrer Ehre gemacht hätten, schloß die Landgräfinmutter die Audienz am 3. Mai und lebte ohne Zweifel gleich den übrigen Familienmitgliedern der Hoffnung, daß der verlorene Sohn durch den feierlichen Vorgang gerührt umkehren und ein neues Leben beginnen würde. Wenn alle Vorhaltungen und Ermahnungen nicht ohne Wirkung auf Philipp geblieben sind, so ist dieselbe doch nichts weniger als nachhaltig gewesen, vielleicht aber ist er völlig unempfindlich dagegen geblieben

und hat seinen Angehörigen eine reumütige Gesinnung nur vorge-
täuscht, um seine materiellen Zwecke zu erreichen. Während Landgraf
Ernst Ludwig wenige Tage nach der Aussöhnung seiner Mutter
schrieb, daß Philipp noch beständig in der zu Buzbach gefaßten In-
tention sei und den Hofprediger Bielefeld zu seinem Religionslehrer
erwählt habe, läßt er doch durchblicken, daß derselbe immer noch an
die Reise nach Wien denke, mit dem Hinzufügen, daß es bis jetzt
ihm (Ernst Ludwig) gelungen sei, diese Reise zu hintertreiben⁴²⁾.
Man mußte in Gießen mit Recht befürchten, daß die endgültige Rück-
kehr des Bruders zur evangelischen Kirche durch den Aufenthalt am
Wiener Hof ernstlich in Frage gestellt würde, und dachte darauf, ihm
eine anderweitige militärische Verwendung zu besorgen. Inzwischen
rückte Philipp mit den Anliegen heraus, die offenbar für ihn die
wesentlichen, wenn nicht alleinigen Beweggründe gewesen sind, um
die Aussöhnung mit seiner Familie herbeizuführen. Die äußeren
Schwierigkeiten, in die er durch seine Heirat und sein leichtsinniges
Leben geraten war, vertraut er jetzt nach Wiedererlangung der müt-
terlichen Gnade dem Mutterherzen an und bittet um Hilfe in der
Not⁴³⁾. Er schreibt:

„Nachdem Euer Gnaden nunmehr mich wieder in Gnaden auf- und an-
genommen haben, ich aber noch einige Anliegen auf meinem Herzen habe,
welche ich, indem nächst Gott auf dero mütterlichen Segen und Vorsorge ich
mein höchstes Vertrauen setze, außer Euer Gnaden keinem anvertrauen mag,
also besteht mein untertäniges an Euer Gnaden gerichtetes Ansuchen in nach-
folgenden Punkten. 1) Daß Euer Gnaden bei meinem ältesten Herrn Bruder
mir die hohe Gnade ausbitten wollten, daß er mir mein Deputat auf ein
Jahr avancieren möchte, damit ich meine in Brüssel gemachten Schulden da-
von bezahlen und meine Reputation saubieren könnte. 2) Nachdem mir von
einigen meinen nahen Angehörigen zu verstehen gegeben worden, ich sollte
meine Gemahlin abandonieren und sie in Brüssel sitzen lassen, ob Euer
Gnaden dieser Meinung auch wären und wie ich mich in diesem Fall ver-
halten könnte. 3) Ob Euer Gnaden mir nicht gnädigst erlaubten, daß weil ich
anjeho keinen Cavalier bei mir habe, zu dem ich ein Vertrauen tragen könnte,
ich dero Hofmeister den Herrn von Deynhausen in meinen Brüsselschen Af-
fären brauchen und durch denselben meine Sachen in den richtigen Stand
setzen lassen könnte, allermåßen ich gedachten Herrn von Deynhausen ehemals
in meinen Angelegenheiten gebraucht und seiner Dexterität versichert bin.
4) Weil meine Gemahlin in Brüssel nicht länger zu sein verlangt, ich aus ge-
wissen Ursachen dahin zu reisen Bedenken trage, daß derowegen Euer Gnaden
erlaubten, daß gedachter Herr von Deynhausen in der Stille sie abholen und
an einen stillen sicheren Ort führen möchte. 5) Weil meine Gemahlin anhero in

⁴²⁾ Undatiertes Schreiben, in Buzbach eingetroffen am 6. Mai.

⁴³⁾ Brief vom 7. Mai.

Euer Gnaden Wittumstadt oder in meines Herrn Bruders Land zu führen ich annoch Bedenken trage, und dannhero den Herrn Hofmeister von Deynhäusen angesprochen, daß er mir sein in Westfalen gelegenes adeliges Gut ad interim leihen möchte, damit ich meine Gemahlin solange dahin führen möchte, bis ich mich anderwärtig etabliert hätte, er auch solches auf mein Verlangen mir versprochen, als habe Euer Gnaden Permission hierüber in untertänigem Vertrauen einholen und dero ferneren guten Rat pflegen wollen, als der mit aller ersinnlichen Veneration verharre Euer Gnaden untertänigst gehorsamster Sohn Philipp.“

Auf diese gewiß nicht bescheidenen Forderungen gab die Landgräfin in der Güte ihres Mutterherzens und in der Freude über die versprochene Rückkehr des Sohnes zur evangelischen Kirche bereitwilligst zusagende Antwort⁴⁴⁾:

„Herzlieber Sohn! Ich habe gestern nicht allein die Continuation deiner christlichen Intention und Vorhabens, dich wiederum in unserer seligmachenden evangelischen Religion zu informieren, auch nachgehends derselben Kirche einverleiben zu lassen, von meinem Oberhofmeister dem von Deynhäusen mit Freude vernommen, sondern auch deiner Frau Angelegenheiten und Herzensanliegen sowohl durch obgemeldeten meinen Hofmeister als auch nachgehends aus deinem an mich abgelassenen Schreiben mit mehrerem vernommen. Soviel nun deine vorhabende Information und Wiederbringung des rechten Wegs zu der wahren seligmachenden evangelischen Kirche betrifft, darüber habe ich nicht geringe Freude empfunden, daß Gott dein Herz insoweit durch die Kraft seines heiligen und werten Geistes gerührt hat, nächst angehängtem herzlichem treumütterlichen Wunsch, daß dir dies alles möge ein rechter gründlicher Ernst sein und daß Gott das Gute, so er abermals in dir angefangen hat, wolle bekräftigen, stärken und gründen bis an jenen großen Gerichtstag Jesu Christi durch die Kraft und Wirkung seines heiligen guten Geistes, damit du dessen Gnade und Segen hier zeitlich und dort ewig wiedererlangen und bis an dein seliges Ende behalten mögest. Ich meines Ortes werde auch nicht unterlassen, dich noch ferner in mein andächtiges und eifriges Gebet zu Gott einzuschließen und dich dem Höchsten und all dein Anliegen vorzutragen, damit ich dir in allen Stücken, als einer treu redlichen Mutter zukommt, mit gutem Rat und Tat an Hand gehen und du solchen mit dankbarem Herzen und kindlichem Gehorsam ergreifen und das Beste, so zu deiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gereichig sein mag, erwählen mögest. Deine übrigen Anliegen, welche du noch auf deinem Herzen hast, belangend, darauf gebe ich mein Bedenken und Wiederantwort und zwar ad 1), daß ich deshalb an deinen Bruder schreiben und ihm dein Anliegen als mein eigenes will lassen anlegen sein. Für dein künftiges anderweitiges Accomodement und Fortune will ich gleichfalls Sorge tragen. Vor allen Dingen aber muß dein Außenbleiben am kaiserlichen Hof nicht allein durch ein Handschreiben sonderwärts wohl incaminiert werden, damit du keine übele Nachrede mit Recht zu besorgen hast oder deine nach allda fahrende Sachen und restierende Gelder nicht arretiert, sondern abge-

⁴⁴⁾ Brief vom 8. Mai.

folgt werden mögen, welche Sache dann gar wohl mit dem Präsidenten ⁴⁵⁾ und dem Kanzler Schröder zu überlegen wäre. Ad 2) die Abschaffung deiner anjetzo bei dir habenden Bedienten könnte successivement und mit guter Manier geschehen, welches in der obgemeldeten beiden Konsulenten guten Rat gleichfalls zu ziehen ist. Ad 3) dieses ist gar eine schwerliche Sache pro et contra zu konsiderieren und zwar erstlich contra, weil du diese Heirat ohne mein Wissen und Willen getan, so ist auch solche Ehe vermöge aller Rechte für null und nichtig zu halten und kann also aufgehoben werden und die Desertion zugelassen sein. Soll aber die Sache pro erwogen werden, so ist es doch eine Ehe vor Gott, ihr seid miteinander priesterlich kopuliert worden, habt einander alle eheliche Liebe und Treue zugesagt, und du hast ihr schon in die zwei Jahre lang ehelich beigewohnt und ihr ihre Alimentation gegeben, du könntest durch die Desertion in ein ärgerliches, lieberliches und Gott und den Menschen unangenehmes Wesen und Leben geraten, dadurch du Gottes Ungnade und Fluch dir nochmals auf den Hals ziehen könntest. Das Vornehmste aber, das hierbei in Acht zu nehmen, ist dieses, daß durch deine Wiederausöhnung bei mir auch deine Mariage mit darunter begriffen und also pardoniert und konfirmiert worden ist. Ist also hierin guter Rat teuer, worüber andere und gescheiterte Leute, als ich bin, auch könnten gehört werden. Zu wünschen wäre, es würde auch besser für dich sein, wenn diese Mariage, dadurch du doch dein zeitliches Glück verscherzt, auch keine weitere Fortune dadurch erworben hast, nimmermehr getan wäre. Ad 4) wirst du glauben und versichert sein, daß alle meine Leute dir zu dienen ich niemals werde entgegen sein, sondern mir vielmehr eine Freude davon mache, wo immer du etwann einiges Vertrauen in dieselbe setzen oder sie auf deinen Befehl würdigen Dienste zu leisten. Ad 5) diese Sache wird nochmals gar wohl zu überlegen sein, damit weder deine Gemahlin noch mein Hofmeister einige Angelegenheit oder Blame davon tragen mögen, denn es gar medisante Mäuler in der Welt gibt, zumal wenn man noch dazu viel Feinde und Mißgönner hat. Ad 6) dieses wollte ich dir nicht raten, denn sie doch nur eine stets währende Erinnerung meiner Betrübniß, Kummer und Chagrin sein würde, vornehmlich aber da sie dich um dein zeitliches und ewiges Wohlsein gebracht hätte. Den anderen Vorschlag aber, sie auf meines Hofmeisters Gut interimweise zu bringen, bis du dich anderweitlich etabliert hättest, wollte ich nicht entgegen sein und würde mein Hofmeister sich ein solches für eine sonderbare Gnade und Vertrauen von dir halten. Doch werden die Judicia und Raisonsnements hiervon auch nicht außen bleiben. Im übrigen hast du dich jederzeit in allem, sofern du auf dem rechten Weg gehen und bleiben wirst, meines treumütterlichen Beistands und guten Rates zu versichern, wie ich dann auch das feste Vertrauen in dich setze, daß du mir folgen wirst. Stetshin verharrend deine treue und gnädige Mutter."

⁴⁵⁾ Wiprecht II. von Gemmingen, geb. 1642, gest. 1702, seit 1678 im Dienst des Landgrafen von Hessen, Regierungs- und Kammerpräsident, Geheimrat; erwarb durch Kauf die Herrschaft Fränkisch Crumbach (Ersch u. Gruber, I, LVII, 298.)

Elisabeth Dorothee war eine entschlossene Frau, die keine Zeit verlor. Sie wandte sich unverzüglich an den Präsidenten von Gemmingen, dem sie durch ihren Hofmeister die Anliegen ihres Sohnes vortragen ließ, und erbat seinen Rat ⁴⁶⁾. Kennzeichnend für ihre Stellung zu den streitenden Richtungen innerhalb der evangelischen Kirche ist es, daß sie ihrer Frage, wer von den Gießener Theologen für den Unterricht ihres Sohnes zu empfehlen sei, den Wunsch beifügte, daß Philipp „in der Information wider die Orthodorie nicht impingieret oder sonst irrig gemacht würde“. Gemmingen schlug für den Religionsunterricht die Professoren Bielefeld und May ⁴⁷⁾ abwechselnd vor; hinsichtlich der weiteren Laufbahn des Prinzen meinte er, die Sache am kaiserlichen Hof sei durch die Rückkehr zur evangelischen Kirche verloren, beim König von England stehe es gar mißlich, auch sei es aufs neue gefährlich, wenn der Prinz in den flandrischen Quartieren verwandt würde, eine Verwendung in Schweden sei für Ausländer schwierig, es bleibe übrig, einen Versuch in Dänemark zu machen; die Frau des Prinzen zu verlassen, dazu könne er nicht raten. Während nun Philipps Information durch den Oberhofprediger Bielefeld so befriedigend vor sich ging, daß er am Pfingstfest, 22. Mai, mit seiner Mutter in Buzbach zum Abendmahl ging und damit wieder in die evangelische Kirche aufgenommen war, bemühten sich die Angehörigen, ihm eine neue Versorgung im Militärdienst zu verschaffen und Ordnung in seine finanziellen Verhältnisse zu bringen. Die Mutter verwandte sich bei Landgraf Ernst Ludwig für einen Vorschuß auf sein jährliches Deputat ⁴⁸⁾ und sandte ihren Hofmeister nach den Niederlanden, um die dort hinterlassenen Schulden zu bezahlen, mit der Gemahlin Philipps wegen ihres künftigen Aufenthalts zu verhandeln und dem König von England die Bitte vorzutragen, er möchte ihn nochmals in seinen Dienst nehmen. Von König Wilhelm III. brachte Deynhausen die demütigende Antwort zurück: Nachdem er allbereits zwei von Curer Hochfürstlichen Durchlaucht Söhnen in Bedienung gehabt, welche ihn abandonniert und mit Andank bezahlt hätten, also wüßte er für diesmal keine Gelegenheit,

⁴⁶⁾ Promemoria aus Buzbach, 8. Mai und Gemmingens Antwort darauf.

⁴⁷⁾ Johann Heinrich May, geb. 1653 in Byrmont, gest. 1719 in Gießen, wo er seit 1688 an der Universität lehrte und den heftigen Streit mit dem Orthodoxen Hanneken hatte, der mit dem Sieg des Pietismus und der Reform der Fakultät endete.

⁴⁸⁾ Brief aus Buzbach, 10. Mai.

wodurch er sowohl dem einen als dem andern helfen könnte⁴⁹⁾. In Brüssel löste der Hofmeister den durch Philipp verletzten Schmuck seiner Frau ein und bezahlte seine Schulden, zum Teil wenigstens, denn er meldete weiter, die junge Frau habe kein Verlangen, nach Deutschland zu kommen, teils weil ihr Herr noch über 10 000 Gulden Schulden hätte, die vor ihrer Abreise bezahlt werden müßten, teils weil sie keinen Hausrat und Equipage hätte, die für ihren Unterhalt nötig wären; sie zöge deshalb vor, bei ihrer Mutter zu bleiben, bis der Prinz für ihren künftigen Unterhalt andere Anstalt gemacht habe. Philipp schickte inzwischen einen seiner Bedienten nach Wien mit einem Handschreiben an die Kaiserin, worin er sein Ausbleiben mit einem Anfall von Fieber entschuldigte, wegen dessen er in Behandlung des Dr. Schleiermacher in Gießen sei und demnächst zur Kur nach Ems gehen müsse, er könnte sich daher zu der bevorstehenden Campagne noch nicht stellen, werde aber eintreffen, sobald er sich genügend erholt habe⁵⁰⁾. Von einer Badekur in Ems riet der fürsorgliche ältere Bruder allerdings ab, weil sich dort gerade verschiedene katholische Fürsten aufhielten⁵¹⁾. Trotzdem ging Philipp mit Anfang Juni dorthin.

Sobald er seinen Angehörigen aus den Augen war, ging er wieder seiner Wege, behielt aber vorläufig die Maske des reinig zur evangelischen Kirche Zurückgekehrten noch vor. Am 14. Juni überraschte er seine Mutter aus Ems mit der Nachricht, daß er morgen als Volontär zur kaiserlichen Armee abreise, die bei Eppingen der französischen bei Bretten stehenden gegenüberläge, zugleich hat er die Mutter, sie möchte ihm ihren Hofmeister nach Frankfurt senden, wo er im Roten Haus mit ihm zu sprechen hätte. Es handelte sich dabei um die Mittel zu seiner Ausrüstung für den Feldzug, er verlangte seine Pferde, Pistolen und natürlich Geld. Die folgenden Briefe⁵²⁾ Philipps aus den Feldlagern bei Steppach, Langenbrück und Waldorf handeln ausschließlich von seinen Geldbedürfnissen. In dem letz-

⁴⁹⁾ Instruktion für Dehnhäusen vom 17. Juni und Brief an den König von England vom 26. Juni. Dehnhäusens Bericht aus Gresfenburg, 27. September. Der ältere Bruder Georg, auf den Wilhelm große Stücke gehalten hatte, war aus seinem in kaiserlichen Dienst übergegangen.

⁵⁰⁾ Brief Philipps an die Kaiserin, Buxbach, 11. Mai.

⁵¹⁾ Brief Ernst Ludwigs aus Ems, 28. Mai.

⁵²⁾ Briefe vom 22. Juni, 16. Juli und 22. Juli. In einem dieser Briefe erklärt er, das verlangte Geld solle nicht verspielt werden, er habe alles Spielen verschworen. Nach dem 22. Juli sind keine Briefe an die Mutter mehr vorhanden.

ten machte er die Bemerkung, er hoffe bald Geld genug zu haben, um seinem Stand gemäß leben zu können, und fügte die Nachschrift hinzu: „Bitte Euer Gnaden, Sie wollen doch an den von Deynhausen schreiben, daß er seine Reise pressieren mag (nach Brüssel nämlich), damit die Schulden bezahlt werden, denn die Schuldeute nimmer warten wollen und große Insolentien anfangen, hoffe also, Sie werden mir die Gnade tun, und ihm schreiben, daß er ohne Verzug sich aufmachen und dahin gehen solle, um die Schulden zu bezahlen.“ Unmittelbar nach Empfang der Nachricht, daß Philipp zu der kaiserlichen Armee gehen wollte, die unter Markgraf Ludwig von Baden gegen die Franzosen in Südwestdeutschland vorging, wandte die Landgräfinmutter sich an den Herzog Friedrich Karl von Württemberg⁵³⁾ mit der Bitte, derselbe möchte den Sohn in seine Gnade und seinen Schutz nehmen, damit er nicht von neuem in den Irrtum des Glaubens verfalle. Die unehrliche Rolle, die Philipp seit der Ausföhnung in Buzbach spielte, indem er seiner Familie gegenüber sich als Evangelischen, dem kaiserlichen Hof gegenüber sich als Katholischen gebärdete, ließ sich natürlich nicht lange durchführen. Die Wahrheit drang sehr bald durch. Zu Anfang August gelangte aus Wien von einem dortigen Kaufmann eine Anfrage an die Firma Sebastian Schweizer in Frankfurt, ob es wahr sei, daß Landgraf Philipp wieder evangelisch geworden sei; Schweizer erbat sich von der Landgräfinmutter Aufklärung und diese sandte dessen Schreiben an Ernst Ludwig mit folgendem Brief, den man nicht ohne tiefe Bewegung lesen kann⁵⁴⁾:

„Hierbei habe ich Dir kommunizieren wollen, was mir vergangenen Mittwoch aus Frankfurt zugeschickt, solches weist die Beilage mit mehrerem aus, und weil ich vergangenen Mittwoch nach Oberroßbach, den Donnerstag aber früh nach Frankfurt gefahren, weil ich an beiden Orten zu tun hatte, bin ich als diesen Mittag wieder hier angelangt. Da ich dann zu Frankfurt erfahren und dir nicht unberichtet lassen kann, daß dein Bruder Philipp vergangenen Mittwoch benehlt dem Pfalzgrafen Karl von Neuburg in selbiger Stadt im Roten Haus logiert gewesen und von dort aus mit der Post nach Düsseldorf und so weiter nach Brüssel gegangen und auch hinwieder katholisch geworden sei. Wie nun diese abermalige betrübte Aventure mir zu Herzen dringt, kannst du leicht erachten, zumal wenn alles wahr, so gesagt worden,

⁵³⁾ Der Briefentwurf der Landgräfin an den Herzog ist ohne Datum, nur mit dem Ort Frankfurt bezeichnet. Herzog Friedrich Karl, geb. 1652, gest. 1698, der 1677—1693 die vormundschaftliche Regierung in Württemberg für Eberhard Ludwig geführt hat, war seit 1688 kaiserlicher Generalfeldmarschall-Leutnant, dann General der Kavallerie und stand bei der Rheinarmee gegen die Franzosen.

⁵⁴⁾ Brief aus Buzbach, 10. (20.) August.

seine bis dahin gehabte Keu und Befehrung nur ein lauterer Spiegelfechten, Heuchelei und Scheinheiligkeit müßte gewesen sein. Weshalb ihn auch Gottes ewige Ungnade, Fluch und Strafe gewiß treffen und nicht ausbleiben wird. Ich habe ihm seit deiner Abwesenheit seine Knechte und Pferde theils von Sießen aus, theils von hier aus zur Armee nach dem Rhein geschickt, daß dann der eine Knecht, so meinem Hofmeister gewesen, vorgestern Donnerstag von gedachter Armee zu Fuß wieder zurück anhero gekommen ist, welcher mitgebracht hat, daß dein Bruder auf der Post mit dem Prinz von Somburg nach Brüssel und soweit fortgegangen wäre, auch alle seine Pferde und Bagage allda verkauft und die Knechte bis auf einen zurückgelassen hätte. Ich muß bekennen, daß ich über diese Hiobszeitung sehr konsterniert bin, weswegen ich großes Verlangen trage, von allem den rechten Grund der Sache zu erfahren. So erjuche ich dich hiermit gar sehr, mir den Gefallen zu erweisen und einen Expressen deshalb zu dem Herzog Friedrich Karl nach der rheinischen Armee zu schicken, um vor allem gründliche Nachricht einzuholen, auch beim Herzog durch ein Handschreiben von dir haltend nachzufragen, ob er, der Philipp, dem Herzog kein Handschreiben von mir von gedachtem deinem Bruder bei seiner Ankunft bei der Armee erhalten hätte⁵⁵⁾, oder ob es etwan mit Fleiß zurückgehalten worden, weil ich noch diese Stunde keine Antwort darauf erhalten, auch deshalb zweimal an den Philipp geschrieben, aber auch keine Antwort darauf empfangen hätte. Ist mir also gleich im Anfang dieses Wesen verdächtig vorgekommen und betrügen mich meine Gedanken in vielen Dingen gar selten. Es heißt wohl recht von mir: Nulla calamitas sola. Und soll man nun sein Lebtag keinem Menschen, der sich auch noch so fromm und heilig stellt, mehr trauen. Er hat nunmehr den Glauben bei mir, sofern die Sage anders wahr ist, meine mütterliche Gnade und Segen ganz verloren und sich nun und nimmermehr derselben mehr zu getrösten oder sein Lebtag wieder vor meine Augen zu kommen, sich einige Gedanken oder Hoffnung zu machen. Im übrigen befehle ich Gott dem Allerhöchsten als gerechtem Richter die Rache und derselben unausbleibliche Strafe.“

Der Landgraf erfüllte den Wunsch der Mutter und schickte sofort einen expressen Trompeter an den Herzog von Württemberg, zog auch in Wien bei dem gothaischen Agenten Persius Erkundigungen ein und mußte nach einigen Wochen das betrübende Ergebnis nach Butzbach melden, daß Philipp im Mai mit der Ausföhnung nur eine unwürdige Komödie gespielt hatte, daß er wieder zur katholischen Messe ging und heiläufig auch seine Equipage verspielt hatte, wodurch er genötigt worden war, abzureisen. Mehr als ein Jahr verging, in welchem Philipp den hessischen Verwandten keinerlei Nachricht von sich gab. Er erhielt inzwischen trotz seiner sonstigen leichtsinnigen Streiche vom Kaiser die Belohnung für seinen Übertritt zur

⁵⁵⁾ So lautet der Satz im Original wörtlich; in ihrer Aufregung hat die Landgräfin sich verhaspelt; gemeint ist, ob Philipp das Handschreiben der Landgräfin an Herzog Friedrich Karl, welches sie ihm bei der Abreise zur Armee mitgegeben hatte, demselben eingehändigt hätte. Vergl. Anmerkung 53.

katholischen Kirche und wurde mit einem militärischen Kommando betraut, ob auf Grund irgendwelcher Verdienste, ist nicht ersichtlich; der ereignislose Feldzug des Sommers 1695, den er zum Teil als Volontär mitgemacht hatte, bot jedenfalls keine Gelegenheit dazu. Am 3. November 1696 meldete er seiner Mutter aus Wien als ihr „untertänigst gehorsamer“ Sohn die am 21. Oktober erfolgte Entbindung seiner Frau von einem Knaben, den der König von Spanien und die Kaiserin aus der Taufe gehoben hätten. Er fügte hinzu, der Kaiser habe ihn schon vor einiger Zeit zum Generalwachtmeister ernannt, in wenigen Tagen werde er in die Niederlande gehen, die künftige Campagne aber in Ungarn mitmachen, mit dem Wiener Hof sei er sehr zufrieden, da er alles erhalten habe, was er verlangte. Auf diesen Brief hin setzte Elisabeth Dorothea ein kurzes Glückwunschsreiben an Philipp auf, besann sich aber eines anderen und schickte es nicht ab. Der Entwurf liegt bei den Akten Philipps im Hausarchiv mit dem Vermerk: Ist nicht abgegangen. Das war der Schlußakt der landgräflichen Familientragödie, die sich seit 1693 in Butzbach und Gießen abgepielt hat. Philipp blieb von da an seiner Familie entfremdet und sein Verkehr mit ihr beschränkte sich auf gelegentlichen Briefwechsel in geschäftlichen Angelegenheiten. Wiederholt schrieb er aus der Fremde an den Landgrafen wegen seines Deputats und — man kann sich eines lebhaften Gefühls von Mißfallen nicht erwehren, — nach dem Tod seiner Mutter, die er so tief gekränkt und gröblich hintergangen hatte, ließ er durch seinen Hofmeister, den Abbé Houyeux, am 30. August 1710 beim Landgrafen nach deren Testament fragen.

Es bliebe noch übrig, zu sehen, wie sich durch die Gunst des kaiserlichen Hofes das fernere Leben und die militärische Laufbahn des hessischen Konvertiten gestaltet haben⁵⁶⁾. Man beförderte ihn sehr rasch. Im Sommer 1695, als er während des Feldzugs am Rhein seine Equipage im Glücksspiel verloren hatte, war er noch Volontär, ein Jahr später bereits kaiserlicher Generalwachtmeister. Als solcher nahm er an den Feldzügen gegen die Türken 1696 und 1697 teil, doch melden die ausführlichen Kriegsberichte des *Theatrum Europaeum* nichts von seinen Taten. Dagegen erfahren wir aus Hofmarschallakten, daß Philipp am 21. Juli 1698 an dem glänzenden Maskenfest, der „Nationen-Wirtschaft“, teilnahm, welches der Kaiser in

⁵⁶⁾ Das Folgende zum Teil nach dem kleinen Aufsatz des hessischen Geschichtschreibers Christian Rommel bei Ersch und Gruber, III, XXIII, mit Ergänzungen aus verschiedenen gedruckten und ungedruckten Quellen.

Wien zu Ehren der Anwesenheit Peters des Großen gab⁵⁷⁾. Als der Friede von Ryswyk dem Kaiser die Festungen Breisach und Freiburg zurückgegeben hatte, wurde Philipp am 24. August zum Kommandant von Freiburg ernannt, wo er vom September 1698 bis ins Frühjahr 1699 weilte. Von seiner dortigen Wirksamkeit erfahren wir nur, daß die Stadtverwaltung am 10. Dezember 1698 ihn gebeten hat, beim Wiener Hof zu befürworten, daß die Stadt bei ihren alten Rechten gelassen und von dem neu eingesetzten Oberschultheiß befreit würde, worauf Philipp freundlich antwortete und die Ratsherren bei der Verlesung seines Schreibens „sonderlichen Trost schöpften“⁵⁸⁾. Am 22. Januar 1699 wurde ihm ein Sohn Josef geboren, der sogenannte Abbé von Darmstadt, der 1768 als Bischof von Augsburg gestorben ist. Als der Spanische Erbfolgekrieg ausbrach, ging sein Kürassierregiment mit der Armee des Prinzen Eugen im April 1701 über die Alpen und nahm an mehreren unbedeutenden Operationen in der Gegend von Ferrara und Mantua teil, bezog im Dezember Winterquartiere bei Reggio, im Januar 1702 an der Enza im Herzogtum Parma und stand Ende des Monats bei Campitello⁵⁹⁾. Im Sommer 1702 gehörte sein Kürassierregiment zu der von Markgraf Ludwig von Baden befehligten Armee, die die Belagerung von Landau erfolgreich durchführte. Kommel sagt in dem oben erwähnten kleinen Aufsatz, Philipp habe sich bei der Belagerung von Landau ausgezeichnet; der ausführliche Bericht des *Theatrum Europaeum* weiß davon nichts und meldet nur, daß der Prinz von Darmstadt nach erfolgter Übergabe der Festung beauftragt wurde, die Siegesbotschaft nach Wien zu bringen, wo am 21. September ein Teideum gefeiert wurde⁶⁰⁾. Auch an der Zurückeroberung von Landau im September 1704 war er mit seinem Regiment beteiligt⁶¹⁾. Am 6. Februar 1706 wurde ihm eine Tochter Theodora geboren, die 1727 mit Josef Maria Gonzaga, Herzog von Guastalla, vermählt und schon 1729 Witwe wurde. Anfang Juni 1706 zum Feldmarschall-Leutnant befördert, erhielt er das Kommando über ein Kavalleriekorps, mit welchem er unter dem Oberbefehl des Prinzen Eugen an dem Feldzug in Oberitalien teil-

⁵⁷⁾ B e h s e, Geschichte des österreichischen Hofes, V, 290 und 299.

⁵⁸⁾ Freiburger Stadtarchiv: Ratsprotokolle 22. Sept., 3. Okt., 5. Nov. 1698 und 16. Januar 1699; *Militaria* 1600—1700 und *Missive* 1670—1702.

⁵⁹⁾ *Theatrum Europaeum*, XVI, 57, 327, 336, 343, 351, 358, 362, 904 f., 909.

⁶⁰⁾ *Theatrum Europaeum*, XVI, 650, 654.

⁶¹⁾ *Theatrum Europaeum*, XVII, 28—29.

nahm, der zur Eroberung des Herzogtums Mailand führte. Wir finden ihn im Juli bei Occhiobello am Po, darauf bei Carpi, Ende September im Lager zu Melegnano, im Oktober bei Pavia und Alessandria⁶²⁾. Im folgenden Jahre war er bei der Armee, die Prinz Eugen im April unter dem Befehl Dauns nach Unteritalien zur Eroberung Neapels aussandte. Als Neapel in die Hände der Kaiserlichen gefallen war, erhielt er in der Abwesenheit Dauns das Kommando über die dortigen Truppen, welches er erst im Frühling 1713 wieder an den Vizekönig Daun abgab, um im Jahre 1714 mit dem Titel eines Feldmarschalls Gouverneur von Mantua zu werden⁶³⁾. In demselben Jahre starb seine Gemahlin; vier Jahre später schloß er eine zweite Ehe mit Eleonore Gonzaga, Herzogin von Guastalla, der Witwe des Giovanni Francesco von Medici, die Ehe wurde aber schon 1721 wieder getrennt. Im Jahre 1734 gab er den Gouverneurposten von Mantua an seinen am 11. April 1706 geborenen Sohn Leopold ab, der als kaiserlicher Feldmarschall 1764 gestorben ist. Der Vater verbrachte die letzten Lebensjahre in Wien, wo er am 11. August 1736 verschied. Sein Körper wurde im Stefansdom zur Ruhe bestattet, das Herz von seinen Söhnen nach Darmstadt geschickt.



⁶²⁾ *Theatrum Europaeum*, XVII, 230, 241, 242, 243, 244. Im HA befindet sich ein Brief Philipps aus „Mogliano“, 29. September 1706, gemeint ist Melegnano.

⁶³⁾ *Theatrum Europaeum*, XVIII, (1707), 222 f., (1708), 224. — XX, (1703) 477; (1714) 107.

Bericht über die im Oberhessischen Geschichtsverein gehaltenen Vorträge. Winter 1932/33.

Pfarrer Otto Schulte, Großen-Linden:
über den Hüttenberg.
24. November 1932.

Mit dem Namen „Hüttenberg“ bezeichnet der Sprachgebrauch des Volkes eine südlich von Gießen gelegene Landschaft, die die Talgebiete des zwischen Allendorf (Lahn) und Dutenhofen in die Lahn einmündenden Cleebach und seiner Nebenbäche ausfüllt und darüber hinaus noch einige Dorfgemarkungen im Südwesten und Südosten umfaßt. Dadurch, daß 1396 der Hüttenberg zwischen Cleeberg einerseits und dem späteren Kondominium Hessen-Nassau-Saarbrücken anderseits geteilt wurde, ereignete es sich, daß das Kondominium seinem Anteil (28 Orten) den Namen „Hüttenberg“ gab, während die verbleibenden 3 Orte nun „die Herrschaft Cleeberg“ hießen. Der Hüttenberg in seiner ursprünglichen Bedeutung umfaßte die Orte: Dutenhofen, Allendorf (Lahn), Lützellinden, Großen-Linden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niederkleen, Oberkleen, Kleeberg, Leihgestern, Hausen, Langgöns, Kirchgöns, Pohl-göns, Ebergöns, Groß-Rechtenbach, Klein-Rechtenbach, Weidenhausen, Wolpertshausen, Vollnkirchen, Reiskirchen, Niederweß (rechter Dorfteil), Annerod und Albach (zusammen 23 Orte).

Was den Hüttenberg vor den umliegenden Gebieten heute noch auszeichnet, ist einmal die allerdings in starkem Schwinden begriffene Tracht, die durch ihren Seiden-, Sammet- und Spitzenschmuck eine der reichsten unseres Vaterlandes ist. In Lichtbildern wurde die Kirchgangs-, die Trauer-, die Abendmahls- und die Braut-Tracht gezeigt und dabei darauf hingewiesen, daß selbst die Tracht der Veränderung in der Zeit unterworfen ist. Zum andern ist dem Hüttenberg eine bestimmte Hofanlage eigen, in die man von keiner Seite hineinschauen kann und die in dem ziegelbedeckten großen Einfahrtstor ihr äußeres Hauptmerkmal hat. Diese Hofanlage mit dem Einfahrtstor ist auch heute noch, wo die Orte überall von auswärts Zuwachs von Fremden mit andern Höfen erhalten haben, das Kennzeichen des Althüttenberger Hauses. Zum dritten wurden gewisse Charaktereigenschaften genannt, die den Hüttenberger vor andern auszeichnen; sein Selbstbewußtsein, seine Verschlossenheit, Ehrlichkeit, Arbeitsamkeit und Mäßigkeit. Dafür wurden aus der Geschichte des Hüttenbergs einzelne Beispiele beigebracht.

Der Vortragende suchte zu zeigen, wie diese Zusammengehörigkeit geschichtlich begründet ist. In die allerersten Anfänge, die im frühesten Mittelalter liegen, führt freilich die Geschichte nicht ein. Nur das steht fest, daß die Orte der Grafschaft Cleeberg, trotzdem der Hüttenberg 1396 geteilt wurde,

sich noch heute in Tracht, Bauart und Charakter zum Hüttenberg bekennen. Für die gebliebenen Dörfer hat sicherlich das Kondominium Hessen-Nassau 1396 bis 1703 einiges zum Zusammenhalt beigetragen, aber nicht weniger der Umstand, daß die Kirche Großen-Linden, die im Mittelalter, wenn sie auch kein Dekanat war, so doch eine gewisse hervorragende Stellung unter den katholischen Kirchen besaß. Sie war eine uralte Sendekirche, von der aus die Kirchen des gesamten Hüttenbergs gegründet wurden, die aber auch darüber hinaus ihre Arme ausgestreckt hatte (Heuchelheim, Wiesek, Launsbach u. a.). Dabei wurde gezeigt, daß das im 15. Jahrhundert erbaute Großen-Lindener Pfarrhaus, das älteste Oberhessens, das Pfarrhaus einer Kollegiatkirche und darum so groß gebaut ist. Auch die Größe des Kirchhofs wurde erklärt, da im Mittelalter die Toten aller zu Großen-Linden gehörigen Filialen bei dieser Kirche, die allein das jus sepeliendi hatte, beerdigt wurden. Am meisten aber hielt den Hüttenberg bis 1703, wo er zwischen Hessen und Nassau geteilt wurde, das Hüttenberger Gericht zusammen, das, vermutlich nach dem bei Nieder-Alleen gelegenen Hüttenberg geheißenen, 1396 oder bald nachher nach Großen-Linden übertragen und 1651 nach Langgöns verlegt wurde. Die Zusammensetzung des Gerichts, das ein Gericht freier Bauern war und von den Zentgrafen der Kondominialherren geleitet wurde, und seine Gewalt wurden erläutert, und auch über die Appellationen gesprochen.

Sowohl einzelne Bauten des Hüttenberges, als auch manche seiner Kirchen wurden noch im Lichtbild gezeigt. Der Vortrag, den Pfarrer Schulte des von ihm gefundenen reichen Materials halber nur zusammengedrängt halten konnte, und der in einigen Einzelarbeiten noch seine Ergänzungen finden soll, schloß mit dem Wunsche, daß die Heimatliebe und die Eigenart des Hüttenbergers noch lange erhalten bleiben möchten.

In der Diskussion fragte Univ.-Professor Bürker nach der Universitäts-Mühle bei Großen-Linden, worauf Pfarrer Schulte kurz antwortete. Prof. Hebel ging dann noch auf die oft erörterte Frage ein, warum gerade in Großen-Linden eine so mächtige Kirche erbaut worden sei. Das hänge einfach damit zusammen, daß Großen-Linden der Hauptort der Mark Linden, und seine Kirche die Mutterkirche von 23 Filialen war, nämlich aller zum Hüttenberg gehörigen Dörfer.

Univ.-Prof. Dr. Gustav Roloff, Gießen:

Hessen im Jahre 1866.

12. Januar 1933.

Der Vortragende ging aus von der allgemeinen Lage, dem Gegensatz der beiden deutschen Großmächte in der deutschen Frage, um daran anschließend die Politik der deutschen Mittelstaaten, insbesondere Hessens, zu charakterisieren. Die Mittelstaaten erstrebten eine Bundesverfassung, in der sie das Zünglein an der Waage zwischen den beiden Großmächten bilden konnten. Daher widerstrebten sie jeder kräftigen Neuorganisation der deutschen Länder und verwarfen namentlich die Vorherrschaft einer Großmacht, mochte es Österreich oder Preußen sein, um nicht ihrer Führung folgen zu müssen. Im Kriege von 1866 standen sie auf der Seite Österreichs, weil dieses zwar eine Bundesreform unter seiner Leitung anstrebte, aber Preußen als Bundesglied beibe-

halten wollte, während Preußen Österreich ausschließen und die deutschen Länder straff zusammenfassen wollte. Aber eine völlige Niederkämpfung Preußens wünschten die Mittelstaaten nicht, insofgedessen vereinigten sie ihre Truppen nicht mit den österreichischen in Böhmen, sondern behielten sie im Lande, in der Hoffnung, daß der Sieger, mochte es Österreich oder Preußen sein, auf ihre ungebrochene Macht Rücksicht nehmen müsse. So hofften sie, „ein drittes Deutschland“ neben den Großmächten bilden zu können. In dieser Absicht begegneten sie sich mit den Wünschen Napoleons, der ebenfalls eine Dreiteilung Deutschlands erwartete, um die deutsche Zersplitterung und damit die Beeinflussung der deutschen Dinge durch Frankreich zu verewigen.

Alle diese Hoffnungen wurden durch die Schlacht von Königgrätz vereitelt: Preußen war durch den Krieg materiell wenig geschwächt, moralisch aber mächtig verstärkt, so daß die Mittelstaaten einem übermächtigen preußischen Angriff entgegensehen mußten. Trotzdem bot Bismarck den Mittelstaaten den Frieden und die Gründung eines neuen Deutschen Bundes an, in dem Bayern den Oberbefehl südlich des Mains führen, die Mittelstaaten also weitgehende Selbständigkeit behalten sollten. Inbessen die Südstaaten lehnten ab, weil sie den Bund mit Österreich und ihr „drittes Deutschland“ auch jetzt noch im Einbernehmen mit Frankreich durchzusetzen hofften. Diese Hoffnung trug, denn Frankreich war nicht ein selbstloser Freund der Mittelstaaten, wollte vielmehr Rheinhessen und die Rheinpfalz erwerben, konnte also nicht die Länder, die es berauben wollte, mit vollem Nachdruck bei Preußen vertreten. Die Mittelstaaten bewirkten durch ihre Ablehnung des preußischen Angebots nur, daß Bismarck auf die Herstellung der deutschen Einheit in diesem Augenblick verzichtete und sich mit dem Norddeutschen Bund begnügen mußte, aber sie konnten nicht hindern, daß er Frieden mit Österreich schloß (26. Juli), und nun den isolierten Mittelstaaten mit ungeheurer Überlegenheit gegenübertrat. Sein Ziel war, da eine staatsrechtliche Vereinigung mit dem Süden nicht zustande gekommen war, wenigstens ein Bündnis mit ihnen zu schließen, und er war bereit, ihnen, falls sie darauf eingingen, milde Friedensbedingungen zu gewähren.

In diesen Verhandlungen (seit dem 9. August 1866) spielte Hessen eine durchaus passive Rolle. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes wurde von der preußischen Regierung beschlossen, daß Oberhessen in den Norddeutschen Bund eintreten müsse. Ob es von Preußen annektiert werden oder darmstädtisch bleiben solle, hing nicht von Hessen ab, sondern von der Politik Bayerns. Wenn Bayern das ihm von Preußen angebotene Bündnis ablehnte, war Bismarck entschlossen, ihm erhebliche Landabtretungen aufzuerlegen; in diesem Falle sollte Bayern am Rhein oder am Main einige Stücke an Hessen abtreten, und Oberhessen dafür an Preußen fallen. Ging Bayern auf das Bündnis ein, dann wurde es mit größeren Abtretungen verschont und Oberhessen konnte bei Darmstadt bleiben, weil Bismarck mit Rücksicht auf den Farn, den Schwager des Großherzogs, Oberhessen nicht ohne gewisse Entschädigung annektieren wollte. Bayern nahm das Bündnis an, und damit war Oberhessen für Darmstadt gerettet (Mitte August).

Freilich, von schwereren Opfern blieb auch Hessen nicht verschont; wie bekannt, mußte es das oberhessische Hinterland, Homburg und Meisenheim zur Abzurundung des preußischen Gebietes abtreten, wofür es nur in Rauheim und

anderen Stücken eine weit geringere Entschädigung erhielt. Hessen-Darmstadt wurde im Frieden von Preußen mit ausgesuchter diplomatischer Schroffheit und weit härter behandelt als die anderen süddeutschen Staaten, obgleich es am Zaren einen warmen Fürsprecher hatte; offenbar wollte Bismarck der hessischen Regierung, die seit anderthalb Jahrzehnten unter Leitung Dalwigks eine besonders preußenfeindliche Politik geführt hatte, einprägen, daß die Verbindung mit dem Auslande ihr keinen Nutzen bringe, sie sich also in Zukunft eng an Preußen anschließen müsse.

Der Vortragende erörterte sodann die Frage, wie die oberhessische Bevölkerung zu der Annexion, von der seit der Besetzung Oberhessens durch die preußischen Truppen (Ende Juli 1866) natürlich sofort gesprochen wurde, Stellung genommen habe. Er konnte sich dabei stützen auf die Berichte der preußischen Verwaltungsbehörde an Bismarck und Aufzeichnungen des Gießener Pfarrers Landmann, die ihm Herr Pfarrer Bechtolsheimer freundlichst zur Verfügung gestellt hatte. Aus beiden Quellen geht hervor, daß die Bevölkerung sehr geteilter Meinung war. Es gab überall Anhänger einer Vereinigung mit Preußen; aus Gießen, Alsfeld, dem Hinterlande gingen Eingaben an die preußische Regierung, die aus wirtschaftlichen Gründen für eine Annexion eintraten. Und diese Petitionen waren nicht etwa durch die preußische Besetzung oder Verwaltung hervorgerufen, denn Bismarck, der ja nur im Notfall Oberhessen annektieren wollte, hatte den preußischen Behörden verboten, die Bevölkerung zu Schritten zu verleiten, die ihnen später zum Schaden gereichen könnten. Diese Freunde der Annexion fanden heftigen Widerspruch in der Bevölkerung, namentlich in Gießen kam es zu lebhaftem Streit in der Bürgerschaft, als bekannt wurde, daß etwa 20 angesehenen Bürger sich für die Annexion ausgesprochen hatten; der Bürgermeister Vogt erließ eine Gegenerklärung im „Frankfurter Journal“ und geriet — vermutlich durch die Form seiner Erklärung — in Konflikt mit der preußischen Verwaltung, so daß er sogar vom Amt suspendiert wurde. Der Friede brachte allerdings alles wieder ins Gleichgewicht. Über diese Fragen, insbesondere über die Stimmung innerhalb der Bürgerschaft, wird in privaten Aufzeichnungen, Briefen, Familien-erinnerungen u. dgl. noch mancherlei Material verborgen sein.

In der kurzen Diskussion wurden noch von verschiedenen Seiten kleine mehr oder weniger humoristisch gefärbte Beiträge geliefert zur Beurteilung der Frage, wie die Bevölkerung sich zu den Ereignissen, besonders zur Annexionsfrage stellte.

Univ.-Prof. Dr. Theodor Mayer, Gießen:
Die Wetterau in der älteren deutschen Geschichte.

24. Februar 1933.

An Hand zahlreicher Kartenskizzen, die zum größten Teil in der Anstalt für hessische Landesforschung der Universität gezeichnet worden waren, wurde die Stellung der Wetterau in der älteren deutschen Geschichte erläutert.

Die Wetterau gehört zu den ältestbesiedelten Gebieten Deutschlands. Schon im Vollneolithikum, etwa 3000 Jahre vor Christi Geburt, finden wir hier eine zahlreiche sesshafte Bevölkerung, die unser Gebiet auch niemals wieder

vollständig verlassen hat. Gewiß ist die alteinheimische Unterschicht im Laufe der geschichtlichen Entwicklung immer wieder von Herrenschichten überlagert worden, im übrigen aber ist gerade in jener Unterschicht eine gewisse Beständigkeit der Bevölkerung festzustellen, die alle geschichtlichen Wandlungen überdauerte. Dies gilt sowohl für die Römerzeit, als die Eroberer die immer waldfreie Wetterau wegen ihrer Fruchtbarkeit in ihre Besatzungszone einbezogen und durch den Limes sicherten, der bis an die walddreichen Berglandschaften des Taunus und Vogelsberges heranreicht, wie auch für die Völkerwanderungszeit, als die Germanen den Limes überrannten. Sie zerstörten nicht etwa, wie ältere Forscher annahmen, die römische Kultur, um dann in jahrhundertelanger Entwicklung eine von Grund auf eigene Kultur neu aufzubauen, sondern übernahmen das Erbe der Römer größtenteils unverändert und entwickelten es allmählich weiter. Dabei ging das ehemals in römischer Militärverwaltung befindliche Gebiet, das zweifellos einen großen Teil der Wetterau umfaßte, als Reichsgut zunächst unmittelbar an die fränkischen Könige über. Daneben aber gab es doch auch noch viel freies bäuerliches Kulturland, das hauptsächlich von der alteinheimischen Bevölkerung besiedelt war und nicht zum Reichsgut hinzugefügt wurde.

Aus den weiteren Ausführungen des Vortragenden ergab sich immer wieder die auffallende Tatsache, daß die Wetterau eigentlich nie Subjekt, vielmehr stets Objekt der Geschichte gewesen ist und zwar zunächst wirtschaftlich. Im früheren Mittelalter blieb unser Gebiet nicht nur fast frei von Burgen, sondern auch von Städten, und was später hier an solchen entstand, war doch bis auf wenige Ausnahmen, wie vor allem Friedberg, nicht in der Lage, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten, sondern durchaus abhängig von Frankfurt, indem die heimatlichen Gewerbe für die reichen Frankfurter Handelsherren arbeiteten. So bildete Frankfurt stets den eigentlichen wirtschaftlichen Mittelpunkt der Wetterau, was sich auch an anderen Dingen, wie z. B. dem Zuzug von Neubürgern nach diesem Handelsplatz, der hauptsächlich von der Wetterau her erfolgte, zeigt.

Kirchlich gehörte sie zum Erzbistum Mainz. Ursprünglich hatte freilich nicht Mainz, sondern Worms die Vormachtstellung. Erst Bonifatius erhob Mainz zum Vorort, indem er es zur Ausfallspforte sowohl für die Heidenmission im Nordosten, als auch für das langsame Vorschieben der fränkischen Reichsgrenze in sächsisches und slawisches Gebiet machte, wie es schon einmal zur Zeit der Römer eine der Ausfallspforten für die Eroberung Germaniens gewesen ist.

Wie auf dem wirtschaftlichen, so war es auch auf dem politischen Gebiete. Es ist eine immer deutlicher werdende Erkenntnis, daß ursprünglich nicht das altbesiedelte Gebiet, sondern das weniger dicht und jünger besiedelte Kolonialland der Träger der territorialstaatlichen Entwicklung im modernen Sinne gewesen ist. So war es im deutschen Osten, wo z. B. Österreich und später Brandenburg zu politischer Führerstellung emporwuchsen, so war es auch im Gessenland. Die Wetterau selbst war im späteren Mittelalter und bis weit in die Neuzeit hinein außerordentlich stark zersplittert. Die einzigen, die einen größeren Staat auf territorialer Grundlage hätten bilden können, waren die Grafen von Solms, die ihre Kräfte jedoch selber durch zahlreiche Gebietsteilungen unter die einzelnen Linien ihres Geschlechtes zersplitterten, und

dadurch zu größerer Staatenbildung unfähig wurden. So blieb es einer von außen hereingreifenden Macht, den Landgrafen von Hessen, vorbehalten, erst im 19. Jahrhundert die staatliche Einigung der Wetterau herbeizuführen. Sie hatten sich seit dem 13. Jahrhundert in dem althessischen Gebiet um Kassel und Marburg in jahrhundertelangen Kämpfen namentlich mit Mainz ein Territorium geschaffen und rückten dann von hier aus langsam nach Süden vor, die Wetterau schließlich von drei Seiten umfassend. So war es kein Wunder, daß auch dieses Gebiet selber mehr und mehr unter hessische Herrschaft geriet und schließlich völlig im Territorium der Landgrafen aufging.

Zuletzt streifte der Redner noch kurz die Frage, was wohl aus der Wetterau geworden wäre, wenn man im Mittelalter Frankfurt, das sich zweifellos von allen Reichsstädten am besten dazu eignete, zur deutschen Reichshauptstadt hätte machen können. Er beendete seinen Vortrag mit einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Beschäftigung mit der Landeskunde, wie sie seit einer Reihe von Jahren an der Universität betrieben wird und der er seine Erkenntnisse auf dem Gebiete der wetterauischen Geschichte im wesentlichen verdanke.

Prof. Dr. Carl Ebel, Direktor der Univ.-Bibliothek Gießen:

Die Anfänge der Stadt Gießen.

16. März 1933.

Städte können entstehen, oder sie werden gegründet, sehr oft im Anschluß an eine Burg oder ein Stift. Gießen ist eine Gründung im Anschluß an eine, bereits 1197 vorhandene Burg der Grafen von Gleiberg. Als Besitzerin kennen wir nur eine Gräfin Salome, die die Gattin oder die Tochter des einen der beiden letzten Gleiberger, des Grafen Wilhelm, war. Ihre Tochter Mechthild heiratete den Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen und brachte ihm ihr Erbteil an der Grafschaft Gleiberg, die Grafschaft Gießen, als Mitgift zu. Weider jüngster Sohn Wilhelm erhielt wohl noch zu Lebzeiten des Vaters Teile der elterlichen Besitzungen, darunter die Grafschaft Gießen, nach der er sich auch nannte. Er ist als Gründer der Stadt anzusehen.

Für eine Stadtgründung lagen mehrere Anlässe vor. Schon die Burg war an einem für den Verkehr günstigen Platz, auf einer von Lahn und Wiesel gebildeten Insel erbaut. Zwei Furten führten oberhalb und unterhalb über den Fluß, der dritte Übergang war in der Mitte, an der Stelle, wo heute noch die Lahniinsel an der Burtschen Mühle liegt und wo die alte Lahnbrücke hinüberführte, leicht zu bewerkstelligen. Kreuzungen der Straßen Süd—Nord und West—Ost ermöglichten Zollerhebungen, die Verteidigung war leicht. Zur Befriedigung der Bedürfnisse der Burginsassen, deren Lebensmittelbedarf aus den Dörfern Selters, Achstadt, Kropbach gedeckt wurde, entstand neben der Burg, an der Außenseite ihres Grabens in dem Winkel, den die genannte Straßenkreuzung bildete, ein Markt. Anfänglich nur mit Buden in der Form unserer Jahrmarchtsbuden, oder mit leichten Bauten besetzt, wurden nach der Stadtgründung feste Häuser errichtet. Hier liegt einer der Beweise für eine beabsichtigte Gründung: die Grundstücke am Marktplatz, vor allem die nach der Burgseite gelegenen, weisen heute noch alle annähernd gleiche Größe auf, oder lassen die erste Aufteilung des Bodens noch erkennen. Durch Ummauerung erhielt der Markt Schutz, wurde aber auch gleichzeitig militärischer Stütz-

punkt in größerem Umfang, als ihn die Burg bot. Einen solchen Stützpunkt aber brauchten die Lübinger für ihr entfernt liegendes Gebiet. Zugleich war er billiger als eine Burg, denn die Stadt erhielt sich selbst, haute ihre Befestigungen selbst, brachte sogar noch etwas ein in Gestalt des Grundzinses, der Bede und anderer Abgaben. Zur Arbeit an den Befestigungen waren auch die Bauern der umliegenden Dörfer heranzuziehen, die in Fällen der Gefahr in der Stadt Zuflucht fanden.

Den ältesten Umfang einer mittelalterlichen Stadt kann man sich gar nicht klein genug vorstellen, die Einwohner zählen — auch in Gießen — während des ganzen Mittelalters nach Hunderten, nicht nach Tausenden. Die älteste Ummauerung und der Stadtgraben umfaßten daher nicht viel mehr als die Häuserblöcke des Marktes. Ihr Lauf wird bezeichnet durch Kirchenplatz (Nordseite), Lindenplatz (Südseite) bis zu den Marktlauben, dann hinüber nach der Kaplaneigasse durch die Brühl'sche Druckerei, Wagengasse, Wettergasse, vordere Sandgasse, wo sie wieder an Burggraben und Burgmauer anstießen. Hinter den Städtemauern laufen überall Gassen her, die bleiben, wenn die Befestigung weiter hinausgeschoben wird. Das wurde auch an den Plänen anderer Städte gezeigt. Die Annahme, daß die älteste Stadt bis an den Tiefenweg gegangen sei, die Birnenform (s. Bd. 30, S. 209) gehabt habe, ist irrig; das war der Fall nach der ersten Stadterweiterung vom Jahre 1325, von der uns eine Urkunde des Landgrafen Otto berichtet. Um dieselbe Zeit mag auch die zweite Burg, am Brand, in die Befestigung einbezogen worden sein.

Die älteste Verfassung der Stadt wurde bestimmt durch zwei Elemente der Bewohnerschaft: die Burgmannen und die Bürger. Beide führten die Geschäfte der Stadt gemeinsam. Aus den Bürgern wurden Schöffen erwählt, die mit den Burgmannen das Gericht bildeten. Den Vorsitz führte der Amtmann, auch Schultheiß genannt, als landesherrlicher Beamter, wie es scheint, auch in den städtischen Verwaltungsangelegenheiten. Ratmannen (consules) traten 1307 auf. Ein Bürgermeister als Führer des Rates erscheint erst 1341 in den Urkunden. Das Gericht bleibt unter landesherrlicher Leitung, die Ämter des Amtmannes und des Schultheißen sind jetzt getrennt, im 15. Jahrhundert tritt der Rentmeister als weiterer landesherrlicher Beamter hinzu, der Amtmann ist als höchster militärischer Befehlshaber zugleich Hauptmann. Unter Landgraf Hermann tritt eine Weiterbildung des Rates ein, es werden von der „Gemeine“ vier Delegierte dem Rate zugeordnet, von der Vormundschaft Ludwigs des Friedfertigen 1414 wieder beseitigt, von Ludwig aber, nachdem er inzwischen volljährig geworden war, 1430 wieder eingeführt. Die Ratsverfassung von 1414 war für die oberhessischen Städte gleichmäßig, für Masfeld, Grünberg und Marburg liegen z. T. fast gleichlautende Urkunden vor. Die Neuordnung von 1430 aber blieb im großen und ganzen bis 1721 bestehen. Der Rat bestand aus den zwölf Schöffen, die Zünfte, die „Gemeine“, wählten im 16. Jahrhundert einen besonderen Rat aus sechzehn Mitgliedern, den sog. „Sechzehnerat“ oder kurzweg die „Sechzehner“ genannt. Aus ihnen wurden dem Schöfferrat erst vier, dann sechs, zuletzt sieben Ratsmitglieder als „Gemeiner Rat“ zugeordnet, wodurch die Vermehrung der Ämter gekennzeichnet wird. Die Sechzehner wählten alljährlich aus dem Schöfferrat den Bürgermeister, der Schöfferrat wählte den Unterbürgermeister aus dem „Ge-

meinen Rat“ und ebenso die zweiten Amtsträger des Bedamts, Bauamts, Weinamts, der Brot- und Fleischbesetzer und der Märkerei.

Je nach Bedarf wurden dann noch andere Ämter eingerichtet, etwa von 1635 an ein Rezeßamt, die ebenso mit je einem Schöffen und einem aus dem „Gemeinen Rat“ besetzt wurden. Die Ordnung von 1721 brachte Vereinfachungen. Hatten sich früher die Schöffen durch Zuwahl aus dem „Gemeinen Rat“ ergänzt, so ergänzten sich die „Sechzehner“, deren Zahl aber 1721 unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung auf acht herabgesetzt worden war, aus vier von den Zünften präsentierten Kandidaten. Die neue Gemeindeordnung von 1821 beseitigte die alte Ratsverfassung.

Zum Schlusse wurden Lichtbilder aus dem alten Gießen vorgeführt.



Verfügbare Jahrgänge der „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“ und des „Jahresberichts des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte“ werden an Mitglieder zu herabgesetzten Preisen abgegeben.

Wir suchen zu kaufen:

„Jahresbericht“ 1—5, „Mitteilungen“ Bd. 1—7.
